

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen

auf das Jahr 1914.



Anstalt für Landeskunde
an der Universität Jena

~~1938 (29)~~

Achtundneunzigster Jahrgang.



Weimar.

Druck und Verlag: Weimarerischer Verlag G. m. b. H. in Weimar.

Handwritten text, possibly a title or name, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or number, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or name, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or number, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

827397



Handwritten text, possibly a date or number, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or name, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, possibly a date or number, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or name, appearing as a mirror image or bleed-through from the reverse side of the page.

Übersicht*)

über die im Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen im Jahre 1914 erschienenen Gesetze, Verordnungen zc. nach der Zeitfolge.

Tag des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.-Blattes.	Seite des Reg.-Blattes.
2. Januar	31. Januar	Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag zur Satzung der Sparkasse in Bürgel vom 19. Oktober 1909 — 8. Januar 1910	3	26
5. Januar	21. Januar	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 376 der Reichsversicherungsordnung	1	1
6. Januar	21. Januar	Ministerialverordnung, betr. Verleihung einer silbernen Brosche an Hebammen	2	18
6. Januar	27. Februar	Ministerialbekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld bei der Sparkasse in Kreuzburg a. d. Werra	4	29
12. Januar	21. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1913 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist	2	13
19. Januar	31. Januar	Ministerialbekanntmachung über Errichtung und Zusammensetzung von Meisterprüfungskommissionen	3	28
21. Januar	31. Januar	Ministerialbekanntmachung, betr. Veröffentlichung des Gesetzes über die von den Armenverbänden im Großherzogtum einander zu erstattenden Armenpflegekosten	3	21
22. Januar	31. Januar	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung	3	24
26. Januar	27. Februar	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Herdbuchvereine in Merkers und Ostheim	4	31

*) Anmerkung: Diese Übersicht enthält von den Ministerialbekanntmachungen des laufenden Jahres nur diejenigen, denen eine bleibende Bedeutung beizumessen ist, dagegen enthält das alphabetische Sachverzeichnis (II) sämtliche Veröffentlichungen.

Tag des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
8. Februar	27. Februar	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Naumburg a. S. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Weira	4	30
17. Februar	14. März	Ministerialbekanntmachung über die im Großherzogtum bestehenden Krankenkassen	5	33
20. Februar	14. März	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Erfurt mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Leutra	6	45
2. März	14. März	Ministerialbekanntmachung über die Änderung des Namens des Herdbuchvereins „Unterer Schjegrund“ in „Herdbuchverein Bülkershausen“	6	46
4. März	14. März	Nachtragsgesetz zu dem Gesetz vom 29. Juni 1874 über das Hebammenwesen	6	43
5. März	16. März	Ministerialverordnung über die Schlachtwieh- und Fleischbeschau	7	47
6. März	14. März	Ministerialbekanntmachung über die Verbesserung der Übersichtlichkeit der Wegeübergänge in km 33,8 + 70 und km 34,1 + 20 der Strecke Treffurt—Hürschel (Flur Buchenau)	6	46
6. März	23. März	Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städt. Sparkasse in Weida vom 15. Dezember 1913	8	51
11. März	26. März	Höchste Verordnung zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913	9	70
20. März	26. März	Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer und Lehrerinnen	9	65
20. März	2. April	Zuwachststeuergesetz	10	73
20. März	2. April	Gesetz über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen	10	88
20. März	2. April	Sechster Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen	10	92
20. März	2. April	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssachen von Geisa und Schaffhausen, sowie der Flurbezirke Oberzella, Unterzella und Schwenge	10	95
20. März	22. August	Gesetz über das Schulbbuch der Großh. Landeskreditkasse	33	307
24. März	9. April	Ministerialbekanntmachung über die Gründung einer Beamtenkrankenkasse	11	97

Tag des Gesetzes 2c.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
1. April	9. April	Ministerialbekanntmachung über den Erwerb von Grundstücken zur Herstellung des II. Gleises auf der Strecke Triptis-Saalfeld	11	111
1. April	9. April	Ministerialverordnung zur Ausführung des § 527 der Reichsversicherungsordnung	12	113
1. April	15. Mai	Erstes Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Ergänzungssteuer vom 30. März 1910	15	131
1. April	15. Mai	Ergänzungssteuergesetz	15	149
2. April	9. April	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fleckviehzuchtverband im Bezirk Eisenach	11	111
8. April	15. April	Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 6. März 1914 zur Satzung der städt. Sparkasse zu Bad Berka vom 4. Mai 1906	13	116
9. April	15. April	Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Brösel-Ackermannschen Stiftung in Jena	13	116
9. April	15. April	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Krankenhausverband zu Allstedt	13	116
15. April	30. Mai	Ministerialverordnung über den Erbbelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl.	18	215
20. April	28. April	Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts	14	119
22. April	29. Mai	Aufhebung der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1898, betr. die Herstellung und den Betrieb von Warenaufzügen und Fahrstuhlrichtungen	17	177
22. April	29. Mai	Ministerialverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)	17	177
23. April	5. Juni	Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Gemeindeparkasse zu Oldisleben	19	220
24. April	5. Juni	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911	19	219
29. April	5. Juni	Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung der Postordnung vom 20. März 1900	19	229
4. Mai	11. Juni	Bergpolizeiverordnung, betr. Schießarbeit beim Abteufen von Schächten im Großherzogtum Sachsen	20	233
4. Mai	11. Juni	Ministerialverordnung über eine weitere Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874 zum Gesetz, betr. das Hebammenwesen vom 29. Juni 1874	20	239

Tag des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
5. Mai	11. Juni	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den landwirtschaftlichen Verein in Spröbtau	20	244
19. Mai	3. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den landwirtschaftlichen Verein in Bösleben	22	260
9. Juni	3. Juli	Ministerialbekanntmachung über die nach § 1455 Abs. 2 und § 1449 der Reichsversicherungsordnung den Krankenkassen zu gewährenden Vergütungen	22	259
18. Juni	2. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten	21	245
19. Juni	3. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Ausstellung von Leichenpässen durch den Gemeindevorstand in Allstedt	22	259
25. Juni	3. Juli	Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie	22	253
27. Juni	28. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der Apparate zur Herstellung oder zum Ausschankt kohlensaurer Getränke	24	264
6. Juli	28. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Kaltennordheim	24	267
10. Juli	28. Juli	Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission Erfurt mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Münchenroda	24	267
14. Juli	11. August	Ministerialverordnung über den Transport von Tieren und das Betäuben von Schlachtvieh	29	287
24. Juli	3. August	Ministerialverordnung über die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 22. September 1910, betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige	27	283
25. Juli	31. Juli	Ministerialbekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt	25	269
28. Juli	31. Juli	Ministerialverordnung über die Ausführung der Trichinenschau	25	279
29. Juli	12. August	Höchste Verordnung über die Einführung der landesrechtlichen Vorschriften des Liegenschaftsrechts des Großherzogtums für den Gemeindebezirk Moson	30	295
29. Juli	12. August	Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung des Bahnhofes Bieselbach	30	297
1. August	3. August	Vandesherrlicher Gnadenerlaß	26	281
1. August	3. August	Ministerialbekanntmachung über den Belagerungszustand	28	285

Tag des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Weimar am:	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
1. August	17. August	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenbockhaltungs- und Unterstützungsverein a. G. in Ilmenau	31	302
8. August	17. August	Landesherrlicher Gnadenerlaß	31	299
10. August	18. August	Ministerialbekanntmachung, betr. Reichsbanknoten, Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine	32	304
11. August	18. August	Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	32	305
12. August	31. August	Ministerialverordnung über die Anwendung von Kesselstein-Verhütungsmitteln und von elektrischen oder autogenen Schweißungen	34	319
2. September	9. September	Landesherrlicher Erlaß über die Begnadigung der wegen Wehrpflichtverletzung oder wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen	36	329
2. September	23. September	Ministerialbekanntmachung über die Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung im Großherzogtum Sachsen und Königreich Preußen	37	331
5. September	23. September	Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	37	332
7. September	23. September	Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung der Gebührenordnung für die Macheichung	37	331
14. September	9. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	39	340
23. September	1. Oktober	Ministerialbekanntmachung über Veränderungen an Wegen in der Flur Meilitz	38	338
26. September	9. Oktober	Ministerialverordnung, betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe	39	339
30. September	13. Oktober	Landesfürstliches Patent	40	345
1. Oktober	24. Oktober	Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	41	348
26. Oktober	11. November	Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein für Bürgel und Umgegend	43	356
2. November	29. Dezember	Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	49	404
5. November	29. Dezember	Ministerialbekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile	49	387
11. November	27. November	Gesetz, betr. die Abänderung des Ergänzungssteuergesetzes	45	361
11. November	27. November	Gesetz, betr. vorübergehende Abänderung des Einkommensteuer- und des Ergänzungssteuergesetzes	45	362

Tag des Gesetzes ic.	Ausgegeben in Weimar am :	Inhalt.	Nr. des Reg.- Blattes.	Seite des Reg.- Blattes.
17. November	22. Januar	Ministerialverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen	53	457
20. November	2. Dezember	Ministerialbekanntmachung zur Abänderung der Wahlordnung vom 20. April 1914 für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts	46	369
20. November	9. Dezember	Höchster Erlaß über die Eröffnung der elften ordentlichen Landesynode	47	371
20. November	9. Dezember	Gesetz zur vorübergehenden Abänderung der Gemeindeordnung	47	372
20. November	18. Dezember	Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 20. März 1914 über das Schulbuch der Großh. Landeskreditkaffe	48	376
23. November	9. Dezember	Ministerialverordnung über die Ernennung von Sachverständigen für Fahrstuhlprüfungen	47	374
2. Dezember	12. Januar	Höchste Verordnung zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 30. März 1910	51	437
2. Dezember	12. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	51	441
9. Dezember	9. Januar	Ministerialbekanntmachung über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	50	407
11. Dezember	12. Januar	Ministerialverordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer	51	438
19. Dezember	12. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Zuständigkeit des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena in Kirchensteuerangelegenheiten	51	443
19. Dezember	12. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Zustimmung der elften ordentlichen Landesynode zum Staatsvertrag über den Gebietsaustausch mit dem Herzogtum Sachsen-Meiningen	51	443
21. Dezember	14. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamt in Gotha sowie über die Wahl der Beisitzer der Spruchkammern und die Wahl der Beisitzer der Beschluskammer des Oberversicherungsamts	52	445
28. Dezember	12. Januar	Ministerialbekanntmachung über einen Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914	51	444
28. Dezember	22. Januar	Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	53	463

II.

Sachverzeichnis*)

zu dem Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

A.

Adermann, Pfarrer a. D., Jena, Genehmigung der Bräsel-Adermannschen Stiftung (Bef. v. 9. April) 116.

Allstedt.

- **Krankenhausverband, Verleihg. d. Rechtsfähigkeit (Bef. v. 9. April) 116.**
- **Ausstellung von Leichenpässen durch den Gemeindevorstand (Bef. v. 19. Juni) 259.**

Amerika.

- **Generalkonsul Joseph J. Brittain, Coburg (Bef. v. 13. Jan.) 20.**
- **Konsul Graham S. Kemper, Erfurt (Bef. v. 11. März) 71.**
- **Generalkonsul William J. Bite, Coburg (Bef. v. 4. Juli) 263.**
- **Konsul William B. Kent, Leipzig (Bef. v. 30. Juli) 297.**

Angestelltenversicherung. Ausführung des § 51 Nr. 4 des Gesetzes (Bef. v. 24. April) 219.

Anmeldung der zugezogenen Fremden (Verordn. v. 10. Okt.) 347.

Anweisung für die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und Knappschafts-Krankenkassen über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 9. Dez.) 407.

Apotheken.

- **Preisabschlag, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben (Bef. v. 5. Jan.) 1.**
- **Tabelle über die Höchstpreise von Handverkaufsmitteln (Bef. v. 5. Jan.) 1.**
- **Kommission f. d. pharmaz. Prüfung (Bef. v. 17. Sept.) 335.**
- **Neuregelung der Sonntagsruhe (Verordn. v. 26. Sept.) 339, Berichtigung S. 360.**
- **Kommission f. d. pharmaz. Vorprüfung (Bef. v. 7. Dez.) 405.**
- **Nachtrag zur Arzneitaxe für 1914 (Bef. v. 28. Dez.) 444.**

Apparate zur Herstellung usw. kohlen-saurer Getränke f. kohlen-saure Getränke.

Arbeitsverträge russisch-polnischer Landw. Arbeiter. Befehl des stellv. Gen.-Rdos. XI. A. K. (Verordn. v. 13. Okt.) 357.

Armenpflegekosten. Veröffentlichung des Gesetzes über die von den Armenverbänden im Großherzogtum einander zu erstattenden Armenpflegekosten (Bef. v. 21. Jan.) 21.

Arztl. Vorprüfung und Prüfung. Zusammensetzung der Prüfungskommission (Bef. v. 17. Sept.) 335.

Arzneimittel. Preisabschlag, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben. Tabelle über die Höchstpreise von Handverkaufsmitteln (Bef. v. 5. Jan.) 1.

*) Anmerkung. Die durch den Krieg veranlaßten Bekanntmachungen sind auch gesammelt unter dem Stichworte „Krieg“ zu finden.

- Arzneitaxe.** Nachtrag zur Arzneitaxe für 1914 (Bef. v. 28. Dez.) 444.
- Aufzüge (Fahrstühle).**
- Aufhebung der Min.-Verordn. v. 15. Juni 1898 (Verordn. v. 22. April) 177,
 - Einrichtung und Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen); neue Verordnung (Verordn. v. 22. April) 177,
 - Sachverständige f. Fahrstuhlprüfungen (Verordn. v. 23. Nov.) 374.
- Ausmahlen von Weizen.** (Bef. v. 8. Nov.) 370.
- Ausschuß der Thüringischen Landesversicherungsanstalt.** Wahlordnung (Bef. v. 25. Juli) 269.
- Auswanderung.** Landesherrl. Gnadenerlaß (v. 2. Sept.) 329.
- Auszugsmehl von Weizen.** (Bef. v. 8. Nov.) 370.
- Autogene Schweisungen an Dampfkesseln** (Verordn. v. 12. Aug.) 319.

B.

- Bad Berka.** Nachtrag zur Sparkassensatzung v. 4. Mai 1906 (Bef. v. 8. April) 116.
- Banknoten f. Reichsbanknoten.**
- Beamtenfrankenkasse.** Sitzung (Bef. v. 24. März) 97.
- Befehl des stellv. Generalkommandos XI. Armeekorps** über die in landw. Betrieben beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter (Verordn. v. 13. Okt.) 357.
- Beförderung von Tieren.** (Verordn. v. 14. Juli) 287.
- Belagerungszustand.** (Bef. v. 1. Aug.) 285.
- Beleuchtung.** Höchstpreise für Leuchtstoffe (Verordn. v. 28. Dez.) 440.
- Belgien.** Aufhebung der Amtshandlungen der konsular. Vertreter infolge des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 304.
- Bergpolizeiverordnung** über die Schießarbeit beim Abteufen von Schächten (v. 4. Mai) 233.
- Bertrand,** Jean Baptiste Gabriel, Leipzig, französischer Konsul (Bef. v. 28. März) 111.
- Besitzsteuer.** Ausführg. d. Bef. v. 3. Juli 1913 (Höchste Verordn. v. 11. März) 70.
- Betäuben von Schlachtvieh.** (Verordn. v. 14. Juli) 287.
- Betriebsfrankenkassen.**
- Verzeichnis der im Großherzogtum bestehenden B. (Bef. v. 17. Febr.) 33,

Betriebsfrankenkassen (Fortf.)

- Anweisung über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 9. Dez.) 407.
- Börsenkurs der Wertpapiere.** Berechnung bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer für 1915 (Höchste Verordn. v. 2. Dez.) 437.
- Börsleben.** Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den landw. Verein (Bef. v. 19. Mai) 260.
- Brittain,** Joseph J., Coburg. Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika (Bef. v. 13. Jan.) 20.
- Brüsel-Ackermannsche Stiftung** in Jena, Genehmigung (Bef. v. 9. April) 116.
- Brotgetreide und Mehl.**
- Verfütterung (Bef. v. 2. Nov.) 356,
 - Ausmahlen von Weizen (Bef. v. 8. Nov.) 370,
 - Schrotten von Roggen und Weizen (Bef. v. 30. Dez.) 461.
- Bühnenangehörige.** Ergänzung der Verordnung v. 22. Sept. 1910 über d. Geschäftsbetrieb d. gewerblich. Stellenvermittler f. B. (Verordn. v. 24. Juli) 283.
- Bürgerl.**
- Nachtrag zur Sparkassensatzung (Bef. v. 2. Jan.) 26,
 - Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein (Bef. v. 26. Okt.) 356.
- Burkhardt,** Ekonomierat, Berlin, Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443.

C.

- Creuzburg a. d. Werra.** Anlegung von Mündelgeld bei der Sparkasse (Bef. v. 6. Jan.) 29.

D.

- Dagnino,** Dr. Eduardo J., Hamburg, Generalkonsul der Republik Venezuela (Bef. v. 9. Mai) 244.
- Dampfkessel.** Anwendg. v. Kesselstein-Verhütungsmitteln und von elektr. oder autogenen Schweisungen (Verordn. v. 12. Aug.) 319.
- Danmarkshafen.** Verlängerung eines Kreuzungsgleises (Bef. v. 30. Dez.) 463.
- Darlehnsaufnahme durch Gemeinden.** Tilgungsrente (Bef. v. 20. Nov.) 372.
- Darlehnskassenscheine.** Rechtsgrundsätze (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Diphtherie-Sera. Einziehung. Seite 20, 176, 244, 264.
Durchschnittspreise f. d. Vergütung von Landlese-
 rungen f. Kriegsmagazine im Mobilmachungsfalle
 (Bef. v. 24. Jan.) 30.

G.

Ghrenzeichen für Hebammen. Verleihg. einer
 silbernen Brosche nach 25jähr. einwandfreier
 Dienstzeit (Verordn. v. 6. Jan.) 18.

G. Sichel-Streiber, H., Kammerherr. stellv. ge-
 schäftsführendes Mitglied der Landarmenkom-
 mission (Bef. v. 2. Dez.) 375.

Gichwefen. Ergänzung der Gebührenordnung für
 die Nachziehung (Bef. v. 7. Sept.) 331.

Ginkommensteuer f. Steuerangelegenheiten.

Eisenbahnangelegenheiten.

— Verbesserung der Übersichtlichkeit der Wegeüber-
 gänge in km 33,8 + 70 und km 34,1 + 20
 Treffurt-Hörschel, Flur Buchenau (Bef. v.
 6. März) 46,

— Erwerb von Grundstücken zur Herstellung des
 II. Gleises auf der Strecke Triptis-Saalfeld
 (Bef. v. 1. April) 111,

— Erweiterung d. Bahnhofes Bieselbach (Bef.
 v. 29. Juli) 297, (Bef. v. 15. Dez.) 442,

— Einziehung d. Fußwegüberführung mit anschlie-
 ßendem Fußweg in km 80,7 + 48 Zeiß-Probst-
 zella und Herstellung von Seitenwegen in der
 Flur Meilitz (Bef. v. 23. Sept.) 338,

— Verlängerung eines Kreuzungsgleises auf Bahn-
 hof Dankmarshausen (Bef. v. 30. Dez.) 463.

Elektrische oder autogene Schweifungen an
 Dampfkesseln (Verordn. v. 12. Aug.) 319.

England. Aufhebung der Amtshandlungen der
 konsular. Vertreter infolge des Krieges (Bef. v.
 10. Aug.) 304.

Enteignungen

— zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Wege-
 übergänge in km 33,8 + 70 und km 34,1 + 20
 Treffurt-Hörschel (Flur Buchenau), Kommissar:
 Amtsgerichtsrat Dr. Krug, Eisenach (Bef. v. 6.
 März) 46,

— zur Herstellung des II. Gleises Triptis-Saalfeld,
 Kommissar: Oberamtsrichter Friderici, Weida
 (Bef. v. 1. April) 111,

— zur Erweiterung des Bahnhofes Bieselbach,
 Kommissare: Justizrat Thierbach, Bieselbach
 (Bef. v. 29. Juli) 297, — Amtsgerichtsrat
 Kemmerzahl, Weimar (Bef. v. 15. Dez.) 442,

Enteignungen (Fortf.)

— wegen Einziehung der Fußwegüberführung mit
 anschließendem Fußweg in km 80,7 + 48 Zeiß-
 Probstzella und wegen Herstellung von Seiten-
 wegen in der Flur Meilitz, Kommissar: Ober-
 amtsrichter Friderici, Weida (Bef. v. 23. Sept.)
 338,

— zur Verlängerung eines Kreuzungsgleises auf
 Bahnhof Dankmarshausen, Kommissar: Ober-
 amtsrichter Schwarz, Bacha (Bef. v. 30. Dez.)
 463.

Ergänzungssteuer.

— Erstes Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Er-
 gänzungssteuer v. 30. März 1910 (v. 1. April) 131.

— Ergänzungssteuergesetz (v. 1. April) 149,

— Abänderung (Bef. v. 11. Nov.) 361,

— Vorübergehende Abänderung d. Ergänzungs-
 steuerges. v. 30. März 1910 (Bef. v. 11. Nov.)
 362,

— Anwendung auf das Verfahren zur Heran-
 ziehung des Einkommens zu den Gemeinde-
 steuern (Bef. v. 20. Nov.) 372,

— Ausführung d. Ergänzungssteuerges. v. 30. März
 1910 (Höchste Verordn. v. 2. Dez.) 437.

Exequaturentziehung. Aufhebung der Amts-
 handlungen der konsular. Vertreter Rußlands,
 Frankreichs, Englands, Belgiens und Serbiens
 infolge des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Exequaturerteilungen an:

— Generalkonsul Joseph J. Brittain, Coburg — f.
 Amerika — (Bef. v. 18. Jan.) 20,

— Konsul Graham S. Kemper, Erfurt — f. Amerika
 — (Bef. v. 11. März) 71,

— Vizekonsul Nicolás Bravo y Puig, Hamburg —
 f. d. Republik Rußa — (Bef. v. 21. März) 95,

— Konsul Jean Baptiste Gabriel Bertrand, Leipzig
 — f. Frankreich — (Bef. v. 28. März) 111,

— Generalkonsul Dr. Eduardo J. Dagnino, Ham-
 burg — f. Venezuela — (Bef. v. 9. Mai) 244,

— Generalkonsul Dr. Oriol Solé Rodriguez, Ham-
 burg — f. Uruguay — (Bef. v. 19. Mai) 259,

— Generalkonsul William J. Pike, Coburg — f.
 Amerika — (Bef. v. 4. Juli) 263,

— Konsul M. Kraemer, Leipzig — f. Portugal —
 (Bef. v. 28. Juli) 296,

— Konsul William B. Kent, Leipzig — f. Amerika —
 (Bef. v. 30. Juli) 297.

F.

Fahrstuhlrichtungen.

- Aufhebung der Min.-Verordn. v. 15. Juni 1898 (Verordn. v. 22. April) 177,
- Einrichtung und Betrieb von Aufzügen — Fahrstühlen — (Verordn. v. 22. April) 177,
- Sachverständige für Fahrstuhlprüfungen (Verordn. v. 23. Nov.) 374.

Flechtviehzuchtverband im Bezirk Eisenach. Verleihung d. Rechtsfähigkeit (Bef. v. 2. April) 111.

Fleischbeschau (Verordn. v. 5. März) 47,

- Abänderung der Ausf.-Verordn. v. 31. März 1903,
- Trichinenschau — (Verordn. v. 28. Juli) 279,

Frankreich.

- Konsul Jean Baptiste Gabriel Bertrand, Leipzig (Bef. v. 28. März) 111,
- Aufhebung der Amtshandlungen der konsular. Vertreter infolge Ausbruchs des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Fremdenverkehr. Anmeldung der zugezogenen Fremden (Verordn. v. 10. Okt.) 347.

Fridericci, Oberamtsrichter, Weida. Enteignungskommissar, II. Kreis Triptis-Saalfeld (Bef. v. 1. April) 111,

- bezgl., Einziehung der Fußwegüberführung mit anschließendem Fußweg in km 80,7 + 48, Strecke Zeitz-Probstzella, und Herstellung von Seitenwegen in der Flur Meißitz (Bef. v. 23. Sept.) 338.

Futtermittel.

- Ausf.-Verordn. z. Reichsgef. v. 4. Aug. 1914 über die Festsetz. v. Höchstpreisen (Verordn. v. 7. Aug.) 301,
- Aufgehoben (Verordn. v. 23. Dez.) 440,
- neue Ausf.-Verordn. (Verordn. v. 23. Dez.) 440, (Verordn. v. 28. Dez.) 461,
- Vorräte an Getreide (Bef. v. 31. Aug.) 323, Abänderung (Bef. v. 26. Sept.) 341,
- Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel (Verordn. v. 1. Nov.) 351,
- Teilweise Aufhebung (Bef. v. 28. Nov.) 373,
- Vollständ. Aufhebg. (Verordn. v. 10. Dez.) 406,
- Neue Höchstpreise (Verordn. v. 10. Dez.) 406,
- Verfütterung von Brotgetreide und Mehl (Bef. v. 2. Nov.) 356,
- Höchstpreise für Hafer im Großhandel (Bef. v. 7. Nov.) 364,
- Vorräte an Getreide und Mehl (Bef. v. 19. Nov.) 365,
- Einkauf durch die Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443,

Futtermittel (Fortf.)

- Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Verordn. v. 23. Dez.) 441,
- Schrotten von Roggen und Weizen (Verordn. v. 30. Dez.) 461.

G.

Garnabfälle. Trödelhandel und Kleinhandel mit G. u. dergl. (Verordn. v. 15. April) 215.

Gasanlagen. Einrichtung und Betrieb von Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen (Verordn. v. 17. Nov.) 457.

Gastwirtschäften. Anmeldung der zugezogenen Fremden (Verordn. v. 10. Okt.) 347.

Gebäude-Brandversicherungsanstalt. Ausschreibung eines ordentl. Beitrags (Bef. v. 2. April) 115.

Gebietsaustausch mit Meiningen. Zustimmung der Landesynode (Bef. v. 19. Dez.) 443.

Gebühreordnung für die Nachweisung, Ergänzung (Bef. v. 7. Sept.) 331.

Geisa. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 20. März) 95.

Gemeindeordnung. Vorübergehende Abänderung (Bef. v. 20. Nov.) 372.

Gemeindesteuer, s. Steuerangelegenheiten.

Gemeindeverband. Vertretung und Aufgaben des G. nach § 527 der Reichsversicherungsordnung (Bef. v. 1. April) 113.

Gemeinschaftl. Oberversicherungsamt in Gotha. Wahlordnung für die Wahl der Versichertenbeisitzer, Zahl der Beisitzer der Spruchkammern und Wahl der Beisitzer der Beschluskammer (Bef. v. 21. Dez.) 445.

Generalkommando XI. Armeekorps, stellb. Befehl über die in landw. Betrieben beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter (Verordn. v. 13. Okt.) 357.

Generalkonsuln.**Exequaturerteilungen:**

- Joseph J. Brittain, Coburg — f. d. Vereinigten Staaten von Amerika — (Bef. v. 13. Jan.) 20,
- Jean Baptiste Gabriel Bertrand, Leipzig — f. Frankreich — (Bef. v. 28. März) 111,
- Dr. Eduardo J. Dagnino, Hamburg — f. Venezuela — (Bef. v. 9. Mai) 244,
- Dr. Oriol Solé Rodríguez, Hamburg — f. Uruguay — (Bef. v. 19. Mai) 259,
- William J. Pike, Coburg — f. d. Vereinigten Staaten von Amerika — (Bef. v. 4. Juli) 263,

Generalkonsulin (Fortf.)

Frequenzentziehung:

- hinsichtl. der konsular. Vertreter Russlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Serbiens infolge des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Getränke f. kohlenäurige Getränke.**Getreide.**

- Vorratserhebung (Bef. v. 31. Aug.) 323, Abänderung (Bef. v. 26. Sept.) 341,
- Verfüttern von Brotgetreide und Mehl (Bef. v. 2. Nov.) 356,
- Höchstpreise für Hafer im Großhandel (Bef. v. 7. Nov.) 364,
- Vorratserhebung (Bef. v. 19. Nov.) 365,
- Ausmahlen von Weizen (Bef. v. 8. Nov.) 370,
- Einkauf durch die Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443,
- Schrotten von Roggen und Weizen (Verordn. v. 30. Dez.) 461.

Gnadenerlaß, Landesherrl.

- Straferlaß f. Militärpersonen (v. 1. Aug.) 281, desgl. (v. 8. Aug.) 299,
- desgl. — Wehrpflichtverletzung, unerlaubte Auswanderung usw. — (v. 2. Sept.) 329.

Großhandel mit Hafer. Höchstpreise (Bef. v. 7. Nov.) 364.**Großherzogin, S. Kgl. Hoheit.** Übernahme der Regentschaft (Landesfürstl. Patent v. 30. Sept.) 345.**Grundbuchwesen.**

- Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordn. v. 11. März 1908 hinsichtl. verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke (Bef. v. 9. Mai) 175, (Bef. v. 26. Juni) 261, (Bef. v. 24. Sept.) 337, (Bef. v. 21. Nov.) 370,
- Verzeichnis der Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1913 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist (Bef. v. 12. Jan.) 13.

Grundstückskataster. Einführung f. d. Gemeindebezirk Mosen (Höchste Verordn. v. 29. Juli) 295.**Grundstückszusammenlegungen.**

- Weisa (Bef. v. 20. März) 95,
- Kaltensordheim (Bef. v. 6. Juli) 267,
- Leutra (Bef. v. 20. Febr.) 45,
- Münchenroda (Bef. v. 10. Juli) 267,
- Oberzella (Bef. v. 20. März) 95,
- Schafhausen (Bef. v. 20. März) 95,

Grundstückszusammenlegungen (Fortf.)

- Schwenge (Bef. v. 20. März) 95,
- Unterzella (Bef. v. 20. März) 95,
- Weira (Bef. v. 8. Febr.) 30.

H.**Hafer.**

- Höchstpreise im Großhandel (Bef. v. 7. Nov.) 364,
- Einkauf durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443.

Halbwassergas-Anlagen. Einrichtung und Betrieb (Verordn. v. 17. Nov.) 457.**Handverkaufsmittel.** Tabelle über die Höchstpreise von Arzneimitteln, die ohne Verschreibung abgegeben zu werden pflegen (Bef. v. 5. Jan.) 1.**Handwerkskammer.** Aufbringung der Kosten der H. (Verordn. v. 11. Dez.) 433.**Hartmann, Bankdirektor, Berlin, Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443.****Hausarbeit in der Tabakindustrie.** Ausführungsbestimmungen (Bef. v. 25. Juni) 253.**Hausner, Dr., Geh. Hofrat, Jena.** Berufung in die Kommission f. d. Lehramt an höheren Schulen (Bef. v. 22. April) 176.**Hebammen-Ehrenzeichen.** Verleihg. einer silbernen Brosche nach 25jähr. einwandfreier Dienstzeit (Verordn. v. 6. Jan.) 18.**Hebammenwesen.**

- Nachtrag zum Gesez v. 29. Juni 1874 (v. 4. März) 43,
- Weitere Abänderung der Ausf.-Verordn. v. 30. Juni 1874 zum Gesez v. 29. Juni 1874 (Verordn. v. 4. Mai) 239.

Heizstoffe. Höchstpreise (Verordn. v. 23. Dez.) 440.**Herdbuchvereine.**

Verleihg. d. Rechtsfähigkeit:

- Merkers (Bef. v. 26. Jan.) 31,
- Ostheim (Bef. v. 26. Jan.) 31,

Namensänderung:

- „Anterer Schfegrund“, Änderung des Namens in „Herdbuchverein Bülkershausen“ (Bef. v. 2. März) 46.

Hinterbliebenenversicherung. Anweisung an die Krankenkassen über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 9. Dez.) 407.

Höchstpreise.

- Ausf.-Verordn. z. Reichsges. v. 4. Aug. 1914 über d. Festsetzung von S. (Verordn. v. 7. Aug.) 301,
 - Aufhebung (Verordn. v. 23. Dez.) 440,
 - neue Ausf.-Verordn. (Verordn. v. 23. Dez.) 440, (Verordn. v. 28. Dez.) 461,
 - im Kartoffel-Kleinhandel (Verordn. v. 1. Nov.) 351,
 - teilweise Aufhebung (Bef. v. 28. Nov.) 373,
 - volle Aufhebung (Verordn. v. 10. Dez.) 406,
 - neue Höchstpreise (Verordn. v. 10. Dez.) 406,
 - für Hafer im Großhandel (Bef. v. 7. Nov.) 364,
 - für Speisekartoffeln (Bef. v. 28. Nov.) 373,
 - Einkauf von Gegenständen durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443.
- Holz.** Höchstpreise für Heizstoffe (Verordn. v. 23. Dez.) 440.

S.

Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin übernimmt die Regentschaft (Landesfürstl. Patent v. 30. Sept.) 345.

Umenau. Verleihg. d. 'Rechtsfähigkeit an den Ziegenbockhaltungs- und Unterstützungsverein a. G. (Bef. v. 1. Aug.) 302.

Inhaberpapiere mit Prämien (Bef. v. 20. März) 88.

Innungskrankenkassen.

- Verzeichnis der im Großherzogtum bestehenden J. (Bef. v. 17. Febr.) 33,
- Anweisung über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 9. Dez.) 407.

Invalidenversicherung. Anweisung für die Krankenkassen über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 9. Dez.) 407.

R.

Rattennordheim. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 6. Juli) 267.

Rarenzeit für russisch-polnische Arbeiter. Befehl des stellb. Gen.-Kdos. XI, A. K. (Verordn. v. 13. Okt.) 357.

Kartoffeln.

- Höchstpreise für Speisekartoffeln (Bef. v. 28. Nov.) 373,
- Einkauf durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443.

Kartoffel-Kleinhandel.

- Höchstpreise (Verordn. v. 1. Nov.) 351,
- teilweise Aufhebung (Bef. v. 28. Nov.) 373,
- volle Aufhebung (Verordn. v. 10. Dez.) 406,
- Neue Höchstpreise (Verordn. v. 10. Dez.) 406, (Verordn. v. 23. Dez.) 440.

Katasterwesen. Einführung der landesrechtl. Vorschriften f. d. Gemeindebezirk Mosen (Höchste Verordn. v. 29. Juli) 295.

Kemper, Graham S., Erfurt, Konsul f. d. Vereinigten Staaten v. Amerika (Bef. v. 11. März) 71.

Kent, William P., Leipzig, amerik. Konsul (Bef. v. 30. Juli) 297.

Kesselstein-Verhütungsmittel. Anwendung von K. und von elektr. oder autogenen Schweißungen (Verordn. v. 12. Aug.) 319.

Kirchensteuer. Zuständigkeit des Thüring. Oberverwaltungsgerichts in Jena in Kirchensteuerangelegenheiten (Bef. v. 19. Dez.) 443.

Kirchliche Angelegenheiten.

- Wahl der Abgeordneten für die erste ordentliche Landesynode,
- Ausschreibung (Bef. v. 13. Mai) 241,
- Ergebnis (Bef. v. 27. Okt.) 353,
- Eröffnung (Höchster Erlaß v. 20. Nov.) 371,
- Zuständigkeit des Thüring. Oberverwaltungsgerichts in Jena in Kirchensteuerangelegenheiten (Bef. v. 19. Dez.) 443,
- Zustimmung der Landesynode zum Gebietsaustausch mit Meiningen (Bef. v. 19. Dez.) 443.

Kleie. Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Verordn. v. 23. Dez.) 441.

Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl. f. Erddelhandel.

Kleinhandel mit Nahrungsmitteln (Verordn. v. 23. Dez.) 440.

Kohlen. Höchstpreise für Heizstoffe (Verordn. v. 23. Dez.) 440.

Kohlensäure Getränke. Neues Muster einer Bescheinigung über die Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit (Bef. v. 27. Juni) 264.

Kommissionen.

- z. Prüfung f. d. Lehramt an höheren Schulen in Jena (Bef. v. 26. März) 114, (Bef. v. 22. April) 176,
- f. d. ärztl. und zahnärztl. Vorprüfung und Prüfung und die pharmazeutische Prüfung (Bef. v. 17. Sept.) 335,

Kommissionen (Fortf.)

- f. d. pharmazeutische Vorprüfung (Bef. v. 7. Dez.) 405,
- Meisterprüfungskommissionen s. diese.

Konsularische Vertreter Rußlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Serbiens. Aufhebung der Amtshandlungen infolge des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Konsuln.

Exequaturerteilungen an:

- Joseph J. Brittain, Coburg, f. Amerika (Bef. v. 13. Jan.) 20,
- Graham S. Kemper, Erfurt, f. Amerika (Bef. v. 11. März) 71,
- Nicolás Bravo y Puig, Hamburg, Vizekonsul, f. d. Republik Kuba (Bef. v. 21. März) 95,
- Jean Baptiste Gabriel Bertrand, Leipzig, f. Frankreich (Bef. v. 28. März) 111,
- Dr. Eduardo J. Dagnino, Hamburg, f. Venezuela (Bef. v. 9. Mai) 244,
- Dr. Oriol Solé Rodríguez, Hamburg, f. Argentinien (Bef. v. 19. Mai) 259,
- William J. Wite, Coburg, f. Amerika (Bef. v. 4. Juli) 263,
- M. Kraemer, Leipzig, f. Portugal (Bef. v. 28. Juli) 296,
- William B. Kent, Leipzig, f. Amerika (Bef. v. 30. Juli) 297.

Exequaturentziehung:

- hinsichtl. d. konsular. Vertreter Rußlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Serbiens infolge des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Kraemer, M., Leipzig, Konsul f. Portugal (Bef. v. 28. Juli) 296.

Krankenhaus Alstedt. Ausstellung von Rechenpässen durch den Gemeindevorstand zu M. (Bef. v. 19. Juni) 259.

Krankenhausverband Alstedt. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit (Bef. v. 9. April) 116.

Krankenkassen.

- Preisabschlag, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben. Tabelle über die Höchstpreise von Handverkaufsmitteln (Bef. v. 5. Jan.) 1,
- Verzeichnis der im Großherzogtum bestehenden Kr. (Bef. v. 17. Febr.) 33,
- Beamtenkrankenkasse. Sitzung (Bef. v. 24. März) 97.

Krankenkassen (Fortf.)

- Vergütungen für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte, usw. (Bef. v. 9. Juni) 259,
- Anweisung über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 9. Dez.) 407.

Krieg.

- Landesherrl. Gnadenerlaß (v. 1. Aug.) 281, (v. 8. Aug.) 299, (v. 2. Sept.) 329,
- Belagerungszustand (Bef. v. 1. Aug.) 285,
- Ausf.-Verordn. z Reichsgesetz v. 4. Aug. 1914 über die Festsetzung v. Höchstpreisen (Verordn. v. 7. Aug.) 301,
- Aufgehoben (Verordn. v. 23. Dez.) 440,
- neue Ausf.-Verordn. (Verordn. v. 23. Dez.) 440, (Verordn. v. 28. Dez.) 461,
- Vorübergehende Einführung der Paspflicht (Bef. v. 8. Aug.) 303,
- Rechtsgrundsätze über das Papiergeld (Bef. v. 10. Aug.) 304,
- Aufhebung der Amtshandlungen der konsular. Vertreter Rußlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Serbiens (Bef. v. 10. Aug.) 304,
- Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Bef. v. 19. Sept.) 337,
- Übernahme der Regentschaft durch J. Kgl. Hoheit die Frau Großherzogin (Landesfürstl. Patent v. 30. Sept.) 345,
- Anmeldung der zugezogenen Fremden (Verordn. v. 10. Okt.) 347,
- Höchstpreise im Kartoffel-Kleinhandel (Verordn. v. 1. Nov.) 351,
- Teilweise Aufhebung (Bef. v. 28. Nov.) 373,
- Volle Aufhebung (Verordn. v. 10. Dez.) 406,
- Neue Höchstpreise (Verordn. v. 10. Dez.) 406,
- Verfüttern von Brotgetreide und Mehl (Bef. v. 2. Nov.) 356,
- Befehl des stellv. Generalkommandos XI. Armee-korps über die in landwirtschaftl. Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter (Verordn. v. 13. Okt.) 357,
- Vorübergehende Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 mit Nachträgen und des Ergänzungsteuergesetzes vom 30. März 1910 (Bef. v. 11. Nov.) 362,
- Höchstpreise für Hafer im Großhandel (Bef. v. 7. Nov.) 364,

Krieg (Fortf.)

- Ausmahlen von Weizen (Bef. v. 8. Nov.) 370,
- Vorübergehende Abänderung der Gemeindeordnung — Tilgungsrente bei Darlehen, Gemeindesteuer — (Bef. v. 20. Nov.) 372,
- Höchstpreise für Speisefartoffeln (Bef. v. 28. Nov.) 373,
- Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 30. März 1910 (Höchste Verordn. v. 2. Dez.) 437,
- Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Verordn. v. 23. Dez.) 441,
- Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443,
- Vorratserhebungen:
 - Getreide (Bef. v. 31. Aug.) 323, — Abänderung (Bef. v. 26. Sept.) 341,
 - Getreide und Mehl (Bef. v. 19. Nov.) 365,
- Schrotten von Roggen und Weizen (Verordn. v. 30. Dez.) 461.

Kriegsleistungen. Durchschnittspreise f. d. Vergütung von Landlieferungen f. Kriegsmagazine im Mobilm.-Falle (Bef. v. 24. Jan.) 30.

Krug, Dr. Amtsgerichtsrat, Eisenach. Enteignungskommissar, Verbesserung der Abersichtlichkeit der Wegeübergänge in km 33,8 + 70 und km 34,1 + 20 Treffurt-Hörschel, Flur Buchenau (Bef. v. 6. März) 46.

Kuba, Republik, Vizekonsul Nicolás Bravo y Puig, Hamburg (Bef. v. 21. März) 95.

L.

Landarmenkommission. Bestellung des Kammerherrn H. von Sichel-Streiber zum stellv. geschäftsführenden Mitgliede (Bef. v. 2. Dez.) 375.

Landdampfkessel. Anwendg. v. Kesselstein-Verhütungsmitteln und von elektr. oder autogenen Schweißungen (Verordn. v. 12. Aug.) 319.

Landesbrandversicherungsanstalt.

— Ausschreibung eines ordentl. Beitrags (Bef. v. 2. April) 115.

Landesfürstliches Patent. Bestellung Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin als Regentin (v. 30. Sept.) 345.

Landesherrlicher Gnadenerlaß.

- Straferlaß f. Militärpersonen (v. 1. Aug.) 281,
- bezgl. (v. 8. Aug.) 299,
- bezgl. — Wehrpflichtverletzung, unerlaubte Auswandg., usw. (v. 2. Sept.) 329.

Landestreditkaffe.

- Schuldbuch (Bef. v. 20. März) 307,
- Ausführungsverordnung (v. 20. Nov.) 376,
- Aufhebung des § 22 der Ausf.-Verordn. v. 16. Sept. 1897 (Verordn. v. 20. Nov.) 382.

Landesregierung. Bestellung Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin als Regentin (Landesfürstl. Patent v. 30. Sept.) 345.

Landessynode.

- Wahl der Abgeordneten für die erste ordentliche L.
 - Ausschreibung (Bef. v. 13. Mai) 241,
 - Ergebnis (Bef. v. 27. Okt.) 353,
 - Eröffnung (Höchster Erlaß v. 20. Nov.) 371,
- Zustimmung zu § 3 des Ausf.-Bef. v. 10. Juli 1912 über die Errichtung des Thür. Oberverwaltungsgerichts (Bef. v. 19. Dez.) 443,
- Zustimmung zum Gebietsaustausch mit Meiningen (Bef. v. 19. Dez.) 443.

Landesversicherungsanstalt. Wahlordnung f. d. Wahl des Ausschusses (Bef. v. 25. Juli) 269.

Landlieferungen f. d. Kriegsmagazine im Mobilm.-Falle. Vergütungssätze (Bef. v. 24. Jan.) 30.

Landwirtschaftliche Arbeiter (Russen). Lohnzahlung, Arbeitsverträge, Karenzzeit, Heimreise. Befehl des stellv. Generalkommandos XI. A.-K. (Verordn. v. 13. Okt.) 357.

Landwirtschaftliche Vereine. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit.

- Bösleben (Bef. v. 19. Mai) 260,
- Spröttau (Bef. v. 5. Mai) 244.

Lehramt an höheren Schulen. Prüfungskommission für 1914/15 (Bef. v. 26. März) 114, (Bef. v. 22. April) 176.

Lehrerinnen. Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung im Großherzogtum und in Preußen (Bef. v. 2. Sept.) 331.

Leichenpässe. Ausstellung von L. für im Krankenhause zu Alstedt verstorbene Personen durch den Gemeindevorstand (Bef. v. 19. Juni) 259.

Leimmerzahl, Amtsgerichtsrat, Weimar, Enteignungskommissar. Erweiterung des Bahnhofes Bieselbach (Bef. v. 15. Dez.) 442.

Leuchtstoffe. Höchstpreise (Verordn. v. 23. Dez.) 440.

Leutra. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 20. Febr.) 45.

- Liegenschaftsrecht.** Einführung f. d. Gemeindebezirk Mosen (Höchste Verordn. v. 29. Juli) 295.
- Lohnzahlung** an russisch-polnische landw. Arbeiter, (Verordn. v. 13. Okt.) 357.
- Losgesellschaften.** (Besf. v. 20. März) 88.
- Lotterien.** Gesetz über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen (v. 20. März) 88.

M.

- Masse.** Ergänzung d. Gebührenordnung f. d. Nachreichung (Besf. v. 7. Sept.) 331.

Mehl.

- Verfütterung (Besf. v. 2. Nov.) 356,
- Vorratserhebung (Besf. v. 19. Nov.) 365,
- Auszugsmehl von Weizen (Besf. v. 8. Nov.) 370,
- Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen (Verordn. v. 23. Dez.) 441,
- Einkauf durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Besf. v. 22. Dez.) 443,
- Schrotten von Roggen u. Weizen (Verordn. v. 30. Dez.) 461.

- Meißen.** Einziehung der Fußwegüberführung mit anschließendem Fußweg in km 80,7 + 48 Teich-Probstzella und Herstellung von Seitenwegen (Besf. v. 23. Sept.) 338.

- Meiningen.** Gebietsaustausch. Zustimmung der Landesynode (Besf. v. 19. Dez.) 443.

Meisterprüfungskommissionen.

- für das Buchmacherinnenhandwerk (Besf. v. 19. Jan.) 28,
- + für das Handschuhmacher- und das Beutlerhandwerk (Besf. v. 19. Jan.) 28,
- für Goldschmiede, — Personalveränderung — (Besf. v. 19. Jan.) 28,
- für Klempner, Installateure pp., — Personalveränderung — (Besf. v. 19. Jan.) 28.

- Meldebüfesen.** Anmeldung der zugezogenen Fremden (Verordn. v. 10. Okt.) 347.

- Merkers.** Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein (Besf. v. 26. Jan.) 31.

- Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten** (Besf. v. 18. Juni) 245.

Mobilmachung.

- Durchschnittspreise f. d. Vergütung von Landlieferungen f. d. Kriegsmagazine (Besf. v. 24. Jan.) 30,
- Landesherrl. Gnabenerlaß (v. 1. Aug.) 281, (v. 8. Aug.) 299, (v. 2. Sept.) 329,

Mobilmachung (Fortf.)

- Belagerungszustand (Besf. v. 1. Aug.) 285.
- Mosen.** Einführung d. Landesrechtl. Vorschriften d. Liegenschaftsrechts (Höchste Verordn. v. 29. Juli) 295.
- Münchenroda.** Grundstückszusammenlegung (Besf. v. 10. Juli) 267.
- Mündelgeld.** Anlegung bei der Sparkasse in Kreuzburg a. W. (Besf. v. 6. Jan.) 29.

N.

- Nacheichung.** Ergänzung der Gebührenordnung für die N. (Besf. v. 7. Sept.) 331.

Nahrungsmittel.

- **Ausf. Verordn.** zum Reichsgef. v. 4. Aug. 1914 über die Festsetz. v. Höchstpreisen (Verordn. v. 7. Aug.) 301,
- Aufgehoben (Verordn. v. 23. Dez.) 440,
- neue Ausf. Verordn. (Verordn. v. 23. Dez.) 440, (Verordn. v. 28. Dez.) 461,
- Vorratserhebung über Getreide (Besf. v. 31. Aug.) 323,
- Abänderung (Besf. v. 26. Sept.) 341,
- Höchstpreise im Kartoffel-Kleinhandel (Verordn. v. 1. Nov.) 351,
- Teilweise Aufhebung (Besf. v. 28. Nov.) 373,
- Volle Aufhebung (Besf. v. 10. Dez.) 406,
- Neue Höchstpreise (Besf. v. 10. Dez.) 406,
- Ausmahlen von Weizen (Besf. v. 8. Nov.) 370,
- Vorratserhebung über Getreide und Mehl (Besf. v. 19. Nov.) 365,
- Höchstpreise für Speisefartoffeln (Besf. v. 28. Nov.) 373,
- Einkauf durch die Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Besf. v. 22. Dez.) 443,
- Höchstpreise für den Kleinhandel mit Nahrungsmitteln (Verordn. v. 23. Dez.) 440,
- Schrotten von Roggen u. Weizen (Verordn. v. 30. Dez.) 461.

O.

Oberversicherungsamt in Gotha.

- Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsbeisitzer und
- Bekanntm. über die Zahl der Beisitzer der Spruchkammern und die Wahl der Beisitzer der Beschlußkammer (Besf. v. 21. Dez.) 445.

- Oberverwaltungsgericht.** Zuständigkeit in Kirchensteuerangelegenheiten (Bef. v. 19. Dez.) 443.
- Oberzella.** Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 20. März) 95.
- Oldisleben.** Sitzung der Gemeindef Sparkasse (Bef. v. 23. April) 220.
- Ste.** Höchstpreise für Leuchtstoffe (Verordn. v. 23. Dez.) 440.
- Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten** (Bef. v. 18. Juni) 245.
- Ortskrankenkassen.**
- Verzeichnis der im Großherzogtum bestehenden O. (Bef. v. 17. Febr.) 33,
 - Anweisung über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 9. Dez.) 407.
- Ostheim.** Verleihg. der Rechtsfähigkeit an den Herdbuchverein (Bef. v. 26. Jan.) 31.

P.

- Papiergeld.** Rechtsgrundsätze (Bef. v. 10. Aug.) 304.
- Pässe.** Vorübergehende Einführung der Passpflicht (Bef. v. 8. Aug.) 303.
- Patent,** landesfürstliches, über die Bestellung Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin als Regentin (v. 30. Sept.) 345.
- Petroleum.** Höchstpreise für Leuchtstoffe (Verordn. v. 23. Dez.) 440.
- Pferde- und Rindviehbestände.** Aufnahme 1914 (Bef. v. 10. März) 71.
- Pharmazeutische Prüfung.**
- Zusammensetzung der Prüfungskommission (Bef. v. 17. Sept.) 335,
 - Kommission f. d. Vorprüfung (Bef. v. 7. Dez.) 405.
- Pite,** William J., Coburg, Generalkonsul d. Vereinigten Staaten v. Amerika (Bef. v. 4. Juli) 263.
- Polnische landw. Arbeiter.** Arbeitsverträge, Lohnzahlung, Karenzzeit, Heimreise (Verordn. v. 13. Okt.) 357.
- Portugal.** Konsul M. Kraemer, Leipzig (Bef. v. 28. Juli) 296.
- Postwesen.** Änderung der Postordnung v. 20. März 1900 (Bef. v. 29. April) 229, (Bef. v. 11. Aug.) 305, (Bef. v. 5. Sept.) 332, (Bef. v. 14. Sept.) 340, (Bef. v. 1. Okt.) 348, (Bef. v. 2. Nov.) 404, (Bef. v. 2. Dez.) 441, (Bef. v. 28. Dez.) 463.

Preußen. Vereinbarung mit Preußen, Gleichwertigkeit der beiderseitigen Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung (Bef. v. 2. Sept.) 331.

Prüfungen.

- Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüring. Staaten (Bef. v. 18. Juni) 245.
- Sprachlehrerinnenprüfung, Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Prüfung im Großh. und in Preußen (Bef. v. 2. Sept.) 331.

Prüfungskommissionen.

- Kommission zur Prüfung f. d. Lehramt an höheren Schulen (Bef. v. 26. März) 114, (Bef. v. 22. April) 176,
 - f. d. ärztl. und zahnärztl. Vorprüfung und Prüfung und für die pharmazeutische Prüfung (Bef. v. 17. Sept.) 335,
 - f. d. pharmazeutische Vorprüfung (Bef. v. 7. Dez.) 405,
 - Meisterprüfungskommissionen f. diese.
- v Puig,** Nicolás Bravo, Hamburg, Vizekonsul f. d. Republik Kuba (Bef. v. 21. März) 95.

R.

Rabattgewährung seitens der Apotheker an die Krankenkassen. Tabelle über die Höchstpreise von Handverkaufsmitteln (Bef. v. 5. Jan.) 1.

Rechtsfähigkeit.

- Verleihung an den Herdbuchverein Merkers (Bef. v. 26. Jan.) 31,
- Herdbuchverein Ostheim (Bef. v. 26. Jan.) 31,
- Fleckviehzuchtverband im Bezirk Eisenach (Bef. v. 2. April) 111,
- Krankenhausverband Allstedt (Bef. v. 9. April) 116,
- Landwirtschaftl. Verein Spröttau (Bef. v. 5. Mai) 244,
- Landwirtschaftl. Verein Bösleben (Bef. v. 19. Mai) 260,
- Ziegenhochhaltungs- und Unterstützungsverein a. G., Ilmenau (Bef. v. 1. Aug.) 302,
- Ziegenzuchtverein Bürgel und Umg. (Bef. v. 26. Okt.) 356.

Regentschaft. Übernahme dch. J. Kgl. H. d. Frau Großherzogin (Landesfürstl. Patent v. 30. Sept.) 345.

Reichsbanknoten. Rechtsgrundsätze (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Reichs-Gesetzblatt. Inhaltsangaben Seite: 12, 31, 46, 95, 112, 118, 130, 231, 252, 262, 267, 280, 297, 317, 321, 328, 333, 344, 349, 360, 386, 444, 464.

Reichskassenscheine. Rechtsgrundsätze (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Reichsversicherungsbildung.

- Ausführung des § 376 — Preisabschlag, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben. — Tabelle über die Höchstpreise von Handverkaufsmitteln (Bef. v. 5. Jan.) 1,
- Ausführung des § 123 — Zahntechniker — (Bef. v. 22. Jan.) 24,
- Ausführung des § 527 — Gemeindeverband — (Bef. v. 1. April) 113,
- Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts (v. 20. April) 119, Abänderung (Bef. v. 20. Nov.) 369,
- Vergütungen an die Krankenkassen für die mit Ausstellung, Amtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte, pp. (Bef. v. 9. Juni) 259,
- Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bef. v. 9. Dez.) 407,
- Wahlordnung f. d. Wahl der Versichertenbeisitzer beim Oberversicherungsamt in Götting (Bef. v. 21. Dez.) 445.

Rindviehbestände. Aufnahme 1914 (Bef. v. 10. März) 71.

Rodriguez, Dr. Oriol Solé, Hamburg, Generalkonsul von Uruguay (Bef. v. 19. Mai) 259.

Roggen. Verfütterung (Bef. v. 2. Nov.) 356,

— Verbot des Schroten (Verordn. v. 30. Dez.) 461.

Russisch-polnische landw. Arbeiter. Lohnzahlung, Arbeitsverträge, Karenzzeit, Heimreise. Befehl des stellv. Gen. Rdos. XI. A. R. (Verordn. v. 13. Okt.) 357.

Rußland. Aufhebung der Amtshandlungen der konsular. Vertreter infolge des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 304.

S.

Sauggasanlagen. Einrichtung u. Betrieb (Verordn. v. 17. Nov.) 457.

Schaffhausen. Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 20. März) 95.

Schießarbeit beim Abteufen von Schächten. (Bergpolizeiverordnung v. 4. Mai) 233.

Schlachten. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Bef. v. 19. Sept.) 337.

Schlachtvieh. Befäuben v. Schl. (Verordn. v. 14. Juli) 287.

Schlachtvieh- und Fleischschau (Verordn. v. 5. März) 47,

— Abänderung der Ausf.-Verordn. v. 31. März 1903

— Trichinenschau — (Verordn. v. 28. Juli) 279.

Schroten von Roggen und Weizen (Verordn. v. 30. Dez.) 461.

Schulangelegenheiten.

— Kommission zur Prüfung f. d. Lehramt an höheren Schulen (Bef. v. 26. März) 114, (Bef. v. 22. April) 176,

— Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen (Bef. v. 20. März) 65,

— Sechster Nachtrag zum Bef. v. 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen (v. 20. März) 92,

— Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüring. Staaten (Bef. v. 18. Juni) 245,

— Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung im Großherzogtum und in Preußen (Bef. v. 2. Sept.) 331.

Schuldbuch der Großh. Landeskreditkaffe. (Bef. v. 20. März) 307,

— Ausführungsverordnung (v. 20. Nov.) 376,

— Aufhebung des § 22 der Ausf.-Verordn. v. 16. Sept. 1897 (Verordn. v. 20. Nov.) 382.

Schwarz, Oberamtsrichter, Bacha. Enteignungskommissar (Bef. v. 30. Dez.) 463.

Schweißungen, elektr. oder autogene, an Dampfkesseln (Verordn. v. 12. Aug.) 319.

Schwenge, Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 20. März) 95.

Sera. Einziehung.

— Diphtherie-Sera: Seite 20, 176, 244, 264,

— Tetanus-Sera: Seite 20, 27, 176, 260, 264,

— Abgabe von Tetanus-Serum zur prophylaktischen Impfung während des Krieges (Bef. v. 5. Dez.) 375.

Serbien. Aufhebung der Amtshandlungen der konsular. Vertreter infolge des Krieges (Bef. v. 10. Aug.) 304.

Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe. Neuregelung (Verordn. v. 26. Sept.) 339, Berichtigung: S. 360.

Sparassen.

Sparungen:

- Bad Berka, Nachtrag (Bef. v. 8. April) 116,
- Bürgel, Nachtrag (Bef. v. 2. Jan.) 26,
- Oldisleben (Bef. v. 23. April) 220,
- Weida (Bef. v. 6. März) 51.

Zur Anlegung von Mündelgeld geeignet:

- Kreuzburg a. d. Werra (Bef. v. 6. Jan.) 29.

Speisefkartoffeln.

- Höchstpreise (Bef. v. 28. Nov.) 378,
- Einlauf durch die Zentralkasse zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443.

Sprachlehrerinnenprüfung. Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Prüfung im Groß- und Preußen (Bef. v. 2. Sept.) 331.

Sprötau. Verleihg. d. Rechtsfähigkeit an den landw. Verein (Bef. v. 5. Mai) 244.

Stellenvermittler für Bühneningehörige. Ergänzung der Verordn. v. 22. Sept. 1910 (Verordn. v. 24. Juli) 283.

Steuerangelegenheiten.

- Ausf. d. Besitzsteuergef. v. 3. Juli 1913 (Höchste Verordn. v. 11. März) 70,
- Zuwachssteuergef. (v. 20. März) 78,
- Erstes Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Ergänzungsteuer v. 30. März 1910 (v. 1. April) 131,
- Ergänzungsteuergef. (v. 1. April) 149,
- Abänderung (Bef. v. 11. Nov.) 361,
- Vorübergehende Abänderung des Einkommensteuergef. v. 11. März 1908 mit Nachträgen und des Ergänzungsteuergef. v. 30. März 1910 (Bef. v. 11. Nov.) 362,
- Anwendung auf das Verfahren zur Heranziehung des Einkommens zu den Gemeindesteuern (Bef. v. 20. Nov.) 372,
- Ausführung des Ergänzungsteuergef. v. 30. März 1910 (Höchste Verordn. v. 2. Dez.) 437,
- Zuständigkeit des Thüring. Oberverwaltungsgerichts in Jena in Kirchensteuerangelegenheiten (Bef. v. 19. Dez.) 443.

Stiftungen. Brösel-Mcdermannsche Stiftung in Jena (Bef. v. 9. April) 116.

- Straferlaß.** Landesherrl. Gnadenerlaß, Militärpersonen (v. 1. Aug.) 281,
- desgl. (v. 8. Aug.) 299,
- desgl. — Wehrpflichtverlegg., unerlaubte Auswandg. usw. — (v. 2. Sept.) 329.

Strafregister, Abänderung der Bestimmungen über die Einrichtung der Str. (Bef. v. 5. Nov.) 387.

Strafurteile. Abänderung der Bestimmungen über die wechselseitige Mitteilung der Str. (Bef. v. 5. Nov.) 387.

Synode s. Landesynode.

T.

Tabakindustrie. Hausarbeit in der T. — Ausführungsbestimmungen — (Bef. v. 25. Juni) 253.

Tetanus-Serum. Einziehung Seite 20, 27, 176, 260, 264,

— Abgabe zur prophylaktischen Impfung während des Krieges (Bef. v. 5. Dez.) 375.

Thierbach, Justizrat, Oberamtsrichter, Bieselbach. Enteignungskommissar, Erweiterung d. Bahnhofes Bieselbach (Bef. v. 29. Juli) 297.

Thüringische Landesversicherungsanstalt. Wahlordnung f. d. Wahl des Ausschusses (Bef. v. 25. Juli) 269.

Thüring. Verein für Dampfkesselbetrieb. Warnung der Kesselbesitzer vor ungeeigneten Kesselsteinberührungsmitteln, Anmeldung von elektr. oder autogenen Schweißungen (Verordn. v. 12. Aug.) 319,

— Anerkennung der zur Prüfung von Dampfkesseln staatlich ermächtigten Ingenieure als Sachverständige für Fahrstuhlprüfungen (Verordn. v. 23. Nov.) 374.

Tiere. Beförderung von Tieren und Betäuben v. Schlachtvieh (Verordn. v. 14. Juli) 287.

Tilgung von Gemeindebauverlehen (Bef. v. 20. Nov.) 372.

Transport von Tieren (Verordn. v. 14. Juli) 287.

Trichinenschau. Abänderung der Ausf.-Verordn. v. 31. März 1903 (Verordn. v. 28. Juli) 279.

Trödelhandel und Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl. (Verordn. v. 15. April) 215.

U.

Unserlaubte Auswanderung, Landesherrl. Gnadenerlaß (v. 2. Sept.) 329.

Unterstützungsverein a. G., Ilmenau. Rechtsfähigkeit (Bef. v. 1. Aug.) 302.

- Unterzella.** Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 20. März) 95.
- Uruguay.** Generalkonsul Dr. Oriol Sofe Rodriguez, Hamburg (Bef. v. 19. Mai) 259.
- V.**
- Venezuela.** Generalkonsul Dr. Eduardo J. Dagnino, Hamburg (Bef. v. 9. Mai) 244.
- Verbandsklasse der Rindviehbesitzer.**
— Ausschreibung einer Abgabe an die V. (Bef. v. 14. Aug.) 320.
- Verbandsklassen der Viehbesitzer.**
— Ausschreibung von Abgaben an die V. (Bef. v. 14. Aug.) 320.
- Vereinbarung mit Preußen. Gleichwertigkeit der beiderseitigen Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung** (Bef. v. 2. Sept.) 331.
- Verfüttern v. Brotgetreide und Mehl** (Bef. v. 2. Nov.) 356.
- Vergütungsfälle f. d. Landlieferungen f. Kriegsmagazine im Mobilism.-Falle** (Bef. v. 24. Jan.) 30.
- Vermessungswesen.** Einführung d. landesrechtl. Vorschriften f. d. Gemeindebezirk Mosen. Höchste Verordn. v. 29. Juli) 295.
- Versichertenbesitzer bei dem Gemeinschaftl. Oberversicherungsamt in Gotha.** Wahlordnung (Bef. v. 21. Dez.) 445.
- Versicherungsämter.** Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts (v. 20. April) 119, — Abänderung (Bef. v. 20. Nov.) 369.
- Versicherungsgesetz für Angestellte.** Ausführung des § 51 Nr. 4 (Bef. v. 24. April) 219.
- Vieh.** Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Bef. v. 19. Sept.) 337,
— Verfüttern v. Brotgetreide und Mehl (Bef. v. 2. Nov.) 356.
- Viehseuchen.**
— Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände (Bef. v. 10. März) 71,
— Ausschreibung von Abgaben an die Verbandsklassen der Viehbesitzer und der Rindviehbesitzer (Bef. v. 14. Aug.) 320.
- Vieselbach.** Erweiterung des Bahnhofes (Bef. v. 29. Juli) 297, (Bef. v. 15. Dez.) 442.
- Völkershäusen.** Herdbuchverein. Namensänderung (Bef. v. 2. März) 46.
- Volkschulwesen.** Besoldung der Volkschullehrer und Lehrerinnen (Bef. v. 20. März) 65,
— Sechster Nachtrag zum Bef. v. 24. Juni 1874 über das Volkschulwesen (v. 20. März) 92.
- Vorratserhebungen.**
Getreide (Bef. v. 31. Aug.) 323, — Abänderung (Bef. v. 26. Sept.) 341,
— Getreide und Mehl (Bef. v. 19. Nov.) 365.
- Vorzeitiges Schlachten von Vieh.** Verbot (Bef. v. 19. Sept.) 337.
- W.**
- Wahlordnungen**
— für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts (v. 20. April) 119,
— Abänderung (Bef. v. 20. Nov.) 369,
— für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt (Bef. v. 25. Juli) 169,
— für die Wahl der Versichertenbesitzer beim Gemeinsch. Oberversicherungsamt in Gotha (Bef. v. 21. Dez.) 445.
- Warenaufzüge und Fahrstuhlrichtungen.** Herstellung und Betrieb.
— Aufhebung der Verordn. v. 15. Juni 1898 (Verordn. v. 22. April) 177,
— Einrichtung und Betrieb von Aufzügen, Fahrstühlen (Verordn. v. 22. April) 177,
— Sachverständige für Fahrstuhlprüfungen (Verordn. v. 23. Nov.) 374.
- Wassergasanlagen.** Einrichtung und Betrieb (Verordn. v. 17. Nov.) 457.
- Wegeveränderungen in der Flur Meißitz** (Bef. v. 23. Sept.) 338.
- Wehrpflichtverletzung, landesherrl. Gnadenerschlass** (v. 2. Sept.) 329.
- Weida.** Sitzung der städt. Sparkasse vom 15. Dez. 1913 (Bef. v. 6. März) 51.
- Weira.** Grundstückszusammenlegung (Bef. v. 8. Febr.) 30.
- Weizen.** Ausmahlen v. W. (Bef. v. 8. Nov.) 370,
— Schrotten (Verordn. v. 30. Dez.) 461.

Wertpapiere. Berechnung bei der Veranlagung zur Erganzungssteuer fur 1915 (Hochste Verordn. v. 2. Dez.) 437.

Wirtschaftliche Manahmen infolge des Krieges f. Krieg.

3.

Zahnarztl. Vorprufung und Prufung. Zusammenlegung der Prufungskommissionen (Bef. v. 17. Sept.) 395.

Zahn techniker. Ausfuhrung des § 123 der Reichsversicherungsordnung (Bef. v. 22. Jan.) 24.

Zentralblatt fur das Deutsche Reich. Inhaltsangaben Seite: 12, 32, 42, 50, 71, 112, 130, 268, 280, 284, 302, 306, 322, 334, 338, 346, 350, 360, 374, 468.

Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung (Bef. v. 22. Dez.) 443.

Zeugnisse uber die bestandene Sprachlehrerinnenprufung im Groh. und in Preußen gleichwertig (Bef. v. 2. Sept.) 331.

Ziegenbochhaltungs- und Unterfuhungsverein a. O., Ilmenau. Rechtsfahigkeit (Bef. v. 1. Aug.) 302.

Ziegenzuchtverein Burgel und Umg. Rechtsfahigkeit (Bef. v. 26. Okt.) 356.

Zigaretten-Hausarbeit siehe „Tabakindustrie“.

Zusammenlegungen f. Grundstuckszusammenlegungen.

Zuwachssteuergesetz (v. 20. Marz) 73.

Wasserpapier. Berechnung bei der Veranlagung zur Ertragsteuer für 1913 (Höfle Verordn. v. 2. Dez.) 487.

Wirtschaftliche Maßnahmen infolge des Krieges I. Krieg.

B.

Jahreszt. Überprüfung und Prüfung. Jahresanmeldung der Prüfungsausschüsse (Tel. v. 17. Sept.) 335.

Rechtschreifer. Ausführung des § 125 der Reichsdruckereigesetzgebung (Tel. v. 22. Jan.) 24.

Centralblatt für das Deutsche Reich. Inhaltsangaben Seite: 12, 61, 42, 59, 71, 112, 199, 268, 330, 354, 392, 505, 522, 534, 535, 548, 550, 590, 574, 465.

Zustimmung zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiung (Tel. v. 21. Dez.) 442.

Zentrale über die Behandlung Spruchkörperanerkennung im Straf- und in Preußen gleichartig (Tel. v. 2. Sept.) 381.

Zugangsbescheinigung und Unterfertigungsbescheinigung a. P. Personen. Kreditfähigkeit (Tel. v. 1. Aug.) 302.

Zugangsbescheinigung über die Abgabe von Postsendungen (Tel. v. 31. Okt.) 388.

Zigaretten-Handarbeit keine „Tabakfabrikate“

Zinsanlegungen i. d. Grundbesitzvermögen

Zusatzsteuerbefreiung (p. 20. Okt.) 73.

Druck:

Weimarer Verlag G. m. b. H.
in Weimar.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 1.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 376 der Reichsversicherungsordnung, Seite 1
— Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 12.

(Nr. 1.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 376 der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird folgendes bestimmt.

I. Zu § 376 Abs. 1:

1. Der Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben, beträgt:

Bei einem Vierteljahresrechnungsbetrage bis einschließlich 200 *M* 5 %,

bei einem Vierteljahresrechnungsbetrage bis einschließlich 500 *M* 10 %,

bei einem Vierteljahresrechnungsbetrag über 500 *M* . . . 15 %.

2. Die Gewährung des Preisabschlags wird davon abhängig gemacht, daß sich der Betrag der einzelnen Vierteljahresrechnung auf mindestens 20 *M* beläuft.

3. Ausgenommen von der Abschlagsgewährung sind Heilsera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nr. 21 Abs. 1 der Arzneitaxe berechneten, fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

II. Zu § 376 Abs. 2:

1. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, werden bis auf weiteres so festgesetzt, wie es aus der Anlage A ersichtlich ist.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 21. Januar 1914.

2. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel ohne Gefäß beträgt 10 *ℳ*.
3. Ist die Menge des Arzneistoffs in der Verordnung nicht angegeben, so ist die in der Handverkaufsliste angegebene kleinste Menge zu verabreichen.
4. Soweit in der Handverkaufsliste nichts anderes vermerkt ist, kosten 250 g doppelt soviel als 100 g, 500 g doppelt soviel als 200 g, 1000 g das siebenfache des 100 g-Preises. Gewichtsmengen, die zwischen den in der Liste vermerkten liegen, werden nach dem Preise für die nächst niedrigere Menge berechnet, bis der Satz für die nächst höhere erreicht ist. Kleinere Mengen als die, für die ein Preis ausgeworfen ist, werden nach dem für die geringste Menge festgesetzten Preise berechnet.
5. Ist für Handverkaufsmittel keine Gebrauchsanweisung oder sind nur die Bezeichnungen vorgeschrieben: „Äußerlich“, „Nur verdünnt anwenden“, „Vorsicht“, „Gift“, „Feuergefährlich“, „Vor dem Gebrauch umzuschütteln“, „Augenwasser“, „Zum Einreiben“, „Zum Gurgeln“ oder ähnliche, so sind die Arzneistoffe in der im Handverkauf üblichen Weise ohne besondere Berechnung zu kennzeichnen. Andere vom Arzte vorgeschriebene Gebrauchsanweisungen sind nach Rezepturregel herzustellen und mit 10 *ℳ* zu berechnen. Bei wiederholter Abgabe in zurückgebrachten Gefäßen ist daran die Gebrauchsanweisung nötigenfalls durch eine neue zu ersetzen und wie vorstehend zu berechnen.
6. Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln, die mit einem † bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Krufen oder Schachteln abgegeben. Flaschen, Krufen und Pappschachteln sind nach der Arzneitaxe mit 10 % Abschlag zu berechnen. Der Mindestpreis für ein Gefäß ist 10 *ℳ*.

Werden verwendbare reine Gefäße zur Aufnahme der Handverkaufsmittel zurückgebracht, so sind sie ohne Berechnung zu benutzen.

7. Der Verkaufspreis der Handverkaufsmittel ist durch Zusammenzählen der Preise des Arzneistoffs, des Gefäßes und der Vergütung für Anbringung der Gebrauchsanweisung zu ermitteln. Dabei ist der Gesamtverkaufspreis, wenn er 1 *ℳ* nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 *ℳ* auf 5 *ℳ* und 6 bis 9 *ℳ* auf 10 *ℳ* erhöht werden; übersteigt er 1 *ℳ*, so werden 1 bis 4 *ℳ* auf 0 *ℳ*, 6 bis 9 *ℳ* auf 5 *ℳ* herabgesetzt.

III. Zu § 376 Abs. 3:

Beziehen die Berechtigten Handverkaufsmittel zu einem Preise, der die nach Nr. II vorstehend getroffene Festsetzung nicht übersteigt, so können die Krankenkassen die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 der Reichsversicherungsgesetzordnung mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

Weimar, den 5. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteutsch.

Table with multiple columns containing names of substances (e.g., Borax pulv., Bolus alba pulv., Bismuthi subgallic.) and various numerical values.

Anlage A.

Handverkaufsliste.

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen.				
Acetum	Essig						10
„ pyrolignos. crud.	roher Holzeßig	500 g = 25 P					15
„ „ rectific.	gerein. Holzeßig					10	20
„ Sabadillae	Sabadilleßig			10		30	60
Acidum boric. cryst.	Borsäure			10	15	20	35
„ „ pu.v.	Borsäurepulver			10	15	25	35
† „ citric. pulv.	Citronensäurepulver		10			80	
„ hydrochloric. crud.	rohe Salzsäure						10
„ salicylic.	Salicylsäure		10		40	60	
† „ tannicum	Gerbsäure		10		45	80	
† „ tartaric. pulv.	Weinsäurepulver		10		35	70	
Adeps suillus	Schmalz			15	25	40	
Aether	Äther		10		45	80	
„ acetic.	Essigäther		10		30	60	
„ Petrolei	Petroleumäther				15	25	40
Alcohol absolutus	absoluter Alkohol		10		40	70	120
Alumen pulv.	Alaunpulver				10	15	
† „ ustum	gebrannter Alaun				15	25	
Ammonium chloratum	Salmiak				15	20	
Amylum Oryzae pulv.	Reisstärke				10	20	35
Amylum Triticum pulv.	Weizenstärke				10	20	30
Aqu. boric.	Borwasser	{ 500 g = 40 „ 1 kg = 60 „			10	15	25
Aqu. Calcariae	Kalkwasser	1 „ = 30 „					10
„ carbolisata et Lysoli bis 50%	Karbol- und Lysolwasser	{ 1 „ = 30 „ bis 5 %					10
„ destillata	destilliertes Wasser	1 „ = 15 „					10
„ Plumbi	Bleiwasser	1 „ = 30 „					10
Argent. nitric.	Söllensteinstift in Holzbüchse	1 Stk. = 40 „					
Balsam. peruvian.	Perubalsam		40		160	300	
Benzin. venale	Benzin					10	20
† Bismut. subgallic.	Dermatolersatz		30				
Bolus alba pulv.	Weißer Bolus					10	20
Borax pulv.	Boraxpulver			10		25	40

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen.				
Calcaria chlorata	Chlorkalk	1 kg = 60 Pf				10	15
Calcium sulf. ust.	Alabastergips	1 „ = 70 „				10	15
Camphora	Kampfer		10			80	
† Capsulae gelatinosae cum bals. Copaiv. 0,5 u. 0,6	Copaibobalsamkapseln	10 Stk. = 20 „					
	0,5 u. 0,6 mit Schachtel	50 „ = 90 „					
		100 „ = 150 „					
† Capsulae gelat. c. Ol. Ricini 3,0	Rizinus-kapseln mit Schachtel	6 Stk. = 30 „					
† „ „ „ „ Santali 0,3	Sandelölkapseln 0,3 mit Schachtel	10 Stk. = 45 Pf					
		100 „ = 375 „					
† „ „ „ „ „ 0,5	Sandelölkapseln 0,5 mit Schachtel	10 „ = 60 „					
		100 „ = 550 „					
Carrageen conc.	Irlandisches Moos						
Cataplasma artificale	künstl. Kataplasma	1 „ = 25 „	10			30	
Charta nitrata	Salpeterpapier	1 Bog. = 10 „					
		5 „ = 40 „					
„ resinosa	Sichtpapier	1 Bog. = 20 „					
		5 „ = 60 „					
„ sinapisata min.	Senspapier, klein	2 Stk. = 10 „					
		5 „ = 20 „					
„ „ maj.	„ groß	1 Stk. = 10 „					
		3 „ = 25 „					
Collempastr. adhaes. german.	deutsches Heftpflaster	10 cm = 10 „					
		50 „ = 35 „					
		1 m = 60 „					
„ „ americ.	amerik. „	1/2 St. = 130 „					
		1 „ = 240 „					
		10 cm = 25 „					
Collempastra Beiersdorf cum Hydrarg., Zinc. oxyd., Acid. sal.	Pflastermulle mit Quecksilber, Zinkoxyd, Salicylsäure	zu Originalpreisen der Fabrik					
Collempastr. Capsici	Capsicin-Pflaster	1 Stk. = 50 Pf					
Collodium	Kollodium				20	35	
Collodium salicylatum	Hühneraugentollodium	1 Pinselflasche incl. = 50 Pf					
Cortex frangulae conc.	Faulbaumrinde			10		20	
„ Quercus conc.	Eichenrinde					15	25
Electuar. e Senna	Sennalatwerge		10		30	50	

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen.				
Empl. Picis	Bechpflaster	1 Stck. = 30 Pf					
Extract. Pini silvestr.	Zichtennadelextrakt	500 g = 80 „					
†Faex medicinalis	Hefe			50	80	140	
Flores Chamomillae	Kamillen	15 g = 10 „		20	30	50	
„ Graminis	Seublumen			15	30	50	
„ Malvae arb.	Malvenblüten			20	30	50	
„ Sambuci	Liederblüten		10	25	35	65	
„ Tiliae conc.	Vindenblüten			10		25	40
Folia Farfarae conc.	Sußlattigblätter			10		25	40
„ Juglandis conc.	Walnußblätter				35	60	
„ Menth. pip. conc.	Pfefferminzblätter		10			30	
„ Salviae conc.	Salbeiblätter			10			
„ Sennae tot. et conc.	Sennesblätter ganz und geschnitten	15 g = 10 „	10		25	40	
„ Stramonii nitrat.	salpeterhaltiges Stech- apfelkraut		10	25		70	
„ Theae	schwarzer Tee		15				
„ Uvae ursi	Bärentraubenblätter			10		30	
Folliculi Sennae Alexandrinae	Senneschoten		10	20	35	60	
Fructus Avenae excorticat.	Hafergrütze					10	20
„ Foeniculi	Fenchel				25	45	
„ Juniperi elect.	Wachholderbeeren					20	30
„ Myrtilli	Heidelbeeren			15	25	45	
Gelatina alba (Goldetikett)	weiße Gelatine		10	25		70	
Glycerinum	Glycerin			10	20	35	
		kleine:					
		1 Stck. = 10 „					
Glycerinzäpfchen	Glycerinzäpfchen mit Schachtel	10 „ = 70 „					
		große:					
		1 Stck. = 15 „					
		10 „ = 100 „					
Herba Equiseti conc.	Schachtelhalm			10		25	
„ Millefolii conc.	Schafgarbe			10		30	
„ Polygoni avicularis	Rinderrich				25	40	
„ Violae tricolor. conc.	Stiefmütterchen		15	25		40	
Hydrogenium peroxydatum 3%	Wasserstoffsuperoxyd 3%			10	15	20	30

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen.				
Infusum Sennae compos.	Wiener Trank	10	25		70	
† Kalium bromat. pulv.	Bromkali	10			70	
† „ chloricum	chlorsaures Kali		10		30	
„ nitricum pulv.	Salpeter		10	15	25	
† „ permanganicum	Übermangansaures Kali	5	10		30	
„ sulfurat. pro balneo	Schwefelleber				15	25
Lanolinum	Lanolin	10	20		40	
Liniment. ammon.-camphor.	Flüssiges Kampherliniment			30	50	
„ ammoniat.	Flüssiges Liniment			20	35	
„ Calcis seu contr. combustiones	Brandliniment				20	35
„ sapon.-ammon.	Seifenliniment		10		25	40
„ „ -camphor.	Opodeldoc		25	40	70	
„ terebinthinat. F. M. B.	Terpentinliniment		10		35	60
Liqu. alumin. acetic.	Essigsaure Tonerde				20	30
„ ammon. anisat.	Anisalsalmiak	10		40		
„ „ caustici	Salmiakgeist				10	20
Liquor Cresoli saponat.	Kresolseifenlösung		10	20	30	50
„ ferri albuminati	Eisenalbuminatflüssigkeit	zu Originalpreisen des deutschen Apothekervereins				
„ „ peptonati						
„ „ pept. c. mangan						
„ „ „ c. mang. sacch.						
Liqu. natrii silicici	Wasserglas					15
„ Plumbi subacetic	Bleieffig. Von 100 g ab				30	
Lyoform und Lysol		zu Originalpreisen der Fabrik				
† Magnesia usta	gebrannte Magnesia	10	20			
Magnesium carbonic. pulv.	Magnesia		15			
„ sulfuricum	Bittersalz				10	15
Mel foeniculi	Fenchelhonig			25	40	
„ rosat. boraxat.	Rosenhonig mit Borax				60	
Mentholstift	Migränestift					
Mixtur. olecs. balsamic.	Lebensbalsam	10	25		70	
Natrium bicarbonic. pulv.	Doppeltkohlen-saures Natron			10	15	25

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen.				
Natrium bicarbonic. technic.	Doppeltkohlenſaures Natron (zu Bädern)	} 1 kg = 50 P 5 „ = 200 „			15	25
„ sulfuricum	Glauberſalz				10	15
Oblaten 8 cm Durchmesser	Oblaten	20 Stk. - 10 „				
Oleum Amygdalarum	Mandelöl	15		60		
„ Arachidis	Erdußöl		10		30	55
„ Eucalypti	Eucalyptusöl	10		45	80	
„ hyoscyami	Bilsenkrautöl	10			70	
„ jecoris aselli	Leberthran				25	40
„ Lini	Leinöl				25	40
„ Olivarum	Probenzeröl			20	35	65
„ Papaveris	Mohnöl				30	50
„ Rapae	Rüßöl				25	40
„ Ricini	Rizinusöl		10		25	45
„ Sesami	Sesamöl		10		30	55
„ Terebinthinae	Terpentinöl		10		25	45
Paraffinum liquidum	flüßiges Paraffin		10	15	25	45
Pasta Zinci	Zinkpaſta	10		40	70	
Pastilli acidi acetylo-salicylici 0,5	Acetylsalicylſäure-tabletten 0,5	} 20 Stk. mit Glas = 40 P				
Pastill. ammon. chlor. cum succ. liquirit.	Salmiakpaſtillen		20		50	
Pastilli Aspirini	Aspirintabletten	} 1 Stk. = 10 „ 10 „ = 55 „ 20 „ = 100 „				
„ Natr. bicarb. 0,25	Natronpaſtillen 0,25	} 10 „ = 5 „ 20 „ = 10 „ 50 „ = 20 „				
„ Natr. bicarb. 0,5	Natronpaſtillen 0,5	} 10 „ = 10 „ 50 „ = 40 „				
† „ Rhei 0,25	Rhabarberpaſtillen 0,25	} 100 „ = 70 „				
„ Santonini 0,025	Santonin 0,025	} 10 „ = 30 „				
„ „ 0,05	„ 0,05	} 10 „ = 30 „				
† Pilulae Blaudii	Blaudiſche Pillen mit Schachtel	} 50 „ = 50 „ 100 „ = 80 „				

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen.				
Placenta semin. Lini pulv.	Veisamentuchenmehl	500 g = 50 $\frac{P}{}$				25
Pulvis exsiccans (inspersorius)	Streupulver		15		40	
„ liquiritiae compositus	Brustpulver	15 „ = 10 „	15		50	
† „ Magnesia cum Rheo	Kinderpulver		15			
„ salicylic. cum talco	Salicylstreupulver			10	20	35
Radix Althaeae concis.	Altheewurzel		10		50	
„ Levistici „	Siebstdelwurzel			30	50	
„ Liquiritiae „	Süßholz		10	20	35	
„ Ononidis „	Sauhechelwurzel			25	40	
„ Valerianae „	Baldrianwurzel			30	50	
Rhizoma Calami „	Kalmuswurzel				25	
„ Graminis „	Queckenwurzel				20	
„ Rhei „	Rhabarber, geschnitten		20	40	80	150
„ „ pulv.	Rhabarberpulver		25	60	100	
Rotulae menthae piperit.	Pfefferminzuchen			10	20	35
Saccharum lactis	Milchzucker	500 „ = 110 „		10	20	35
Sal Carolin. fact. crystallisatum	Künstl. Karlsbader	500 „ = 40 „				60
	Salz, crystallisirt				15	25
Sal Carolin. fact. pulv.	Künstl. Karlsbader	35 „ = 10 „				
	Salz, Pulver			15	25	40
Sapo kalinus	Kaliseife				25	40
„ „ venalis	Schmierseife				15	25
Semen lini	Veisamen				15	25
„ Quercus tost. pulv.	Eichelfaffee				20	30
„ Sinapis pulv.	Senfmehl		10		25	40
Sirupus Althaeae	Altheesaft		10	20	30	
„ Mannae	Mannasaft		20	30		
„ Rhei	Rhabarbersaft		15	30		
„ Rubi idaei	Himbeer-saft				30	45
Species laxantes	Abführtee (Hamburger, St. Germain, Marienbader, Gasteiner, etc.)		10	40	70	
Species lignorum	Holztee					
„ pectorales (alle Sorten)	Brusttee		10		30	50
Spiritus	Spiritus		05		45	80
„ aethereus	Hoffmannstropfen	15 „ = 10 „	15	30	50	90

			10	25	50	100	200 g
			Preise in Pfennigen.				
Spiritus camphoratus	Kampferspiritus				30	50	90
„ caeruleus	blauer Spiritus					65	100
„ dilutus	Verdünnter Spiritus				25	40	70
„ e vino German.	Deutscher Cognac				45	80	
„ formicarum	Ameisenspiritus				25	40	
„ Lavandulae	Lavendelspiritus				25	40	
„ Russicus	russischer Spiritus				35	60	100
„ sapon. — camphor.	flüssiger Opodeldoc				35	60	100
„ Sinapis	Senfspiritus				35	60	
„ saponatus	Seifenspiritus				25	40	70
„ Vini Gallic. artificial.	Frantzbranntwein				20	35	65
Succus Citri	Zitronensaft				20	30	
Sulfur depuratum	Gereinigter Schwefel			10		20	
Talcum pulv.	Talcum					10	15
Tartarus depurat. pulv.	Weinstein		10	20	30	50	
Tinctura Arnicae	Arnika-Inktur			20	30	45	
„ Cinnamomi	Zimmtropfen	15 g = 10 Pf			30	50	
„ ferr. composita (aromatic.)	Eisentinktur aromat.					50	80
„ Myrrhae	Myrrhentinktur	15 „ = 10 „			40		
„ Rhei aquosa	wässrige Rhabarber- tropfen			20	40	60	
„ „ vinosa	weinigige Rhabarber-tropfen		15	35	60	100	
„ Valerianae	Baldriantinktur	15 „ = 10,			30	50	
„ „ aether.	ätherische Baldrian- tropfen		10	25	40	75	
Unguentum acidi borici	Borsalbe		10	25	40	60	100
„ basilicum	Rönigssalbe		10	15	25	50	
„ Boroglycerini cum Lanolin.	Boroglycerinlanolin	kleine Tube 30 g = 30 Pf große Tube 75 Pf					
„ Cerussae	bleiweißsalbe	15 g = 10 Pf			30	50	
„ diachylon	Sebrasalbe		10	25	40	80	140
„ leniens	Gold-Cream		15	40	70	125	
„ Plumbi	bleisalbe		10		35	60	
„ Zinci	Zinksalbe		10	20	35	60	

		10	25	50	100	200 g
		Preise in Pfennigen.				
Vaselin. album	Weißes Vaselin	10	20	35	60	
„ flavum	Gelbes „		10	20	30	50
Vasolimente	Vasolimente	} zu Originalpreisen (Stapelpackungen) des Deutschen Apothekervereins				
Zincum oxydat. crud.	Rohes Zinkoxyd.					
Weine:						
Süßer österr. Medizinalwein	1/1 Fl. 2,40 M, 1/2 Fl. 1,25 M					50
Malagawein	1/1 „ 2,50 „ 1/2 „ 1,25 „					50
Sherry	} 1/1 „ 2,50 „ 1/2 „ 1,25 „					50
Portwein						
China-Wein	} nach den Vorschriften des Deutschen Apothekervereins					
Condurango-Wein						
Pepsin-Wein						

(Nr. 2.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 1. und 2. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4327. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1913.
- „ 4328. Bekanntmachung, betr. die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Obergerichts für Angestelltenversicherung. Vom 1. Januar 1914.
- „ 4329. Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Januar 1914.

(Nr. 3.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 1. bis 3. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 1. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 2. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem rohem eindrätigem sowie zwei- oder mehrdrätigem, einmal gezwirntem Baumwollgarne.
- „ 2. Desgl. mit ausländischen getrockneten Pflaumen.
- „ 2. Fortfall der für Honig angegebenen Beschränkung auf gewisse Erzeugungsländer in dem Verzeichnis der zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abzulassenden Gegenstände.
- „ 3. Berichtigung von Druckfehlern in der Preisliste der Arzneimittel der Deutschen Arzneitaxe 1914.
- „ 6. Veränderungen in dem Stande und in den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden.
- „ 6. Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 2.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1913 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, Seite 13. — Ministerialverordnung, betr. Verleihung einer silbernen Brosche an Hebammen. Vom 6. Januar 1914, Seite 18. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus- und Diphtherieserum, Seite 20. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur's an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Joseph F. Brittain in Coburg, Seite 20.

(Nr. 4.) Ministerialbekanntmachung über die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1913 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist.

Gemäß Art. 45 Abs. 1 der Höchsten Verordnung vom 11. März 1908, betr. das Grundbuchwesen, wird das nachstehende Verzeichnis bekannt gemacht.

Weimar, den 12. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Rothe.

Verzeichnis

der Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1913 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist.

Folde. Nr.	Amtsgerichtsbezirk.	Anlegungsbezirk.	Nummer und Datum der Weimariſchen Zeitung, in der die Bekanntmachung des Amtsgerichts erfolgt ist.	
			Nr.	Datum.
1.	Allstedt	Gemeindebezirk Einzingen	290	11. Dezember 1913
2.	Allstedt	Gemeindebezirk Schaafsdorf	295	17. Dezember 1913
3.	Apolda	Gemeindebezirk Darnstedt	291	12. Dezember 1913

1914.

Ausgegeben in Weimar am 21. Januar 1914.

Ffde. Nr.	Amtsgerichtsbezirk.	Anlegungsbezirk.	Nummer und Datum der Weimarischen Zeitung, in der die Bekanntmachung des Amts- gerichts erfolgt ist.	
			Nr.	Datum.
4.	Apolda	Gemeindebezirk Hainichen	270	16. November 1913
5.	Apolda	Gemeindebezirk Sachstedt	301	24. Dezember 1912
6.	Apolda	Gemeindebezirk Schöten	301	24. Dezember 1912
7.	Apolda	Gemeindebezirk Sonnendorf	270	16. November 1913
8.	Apolda	Gemeindebezirk Stiebriz	291	12. Dezember 1913
9.	Kuma	Gemeindebezirk Wüstenwehdorf	72	28. März 1913
10.	Blankenhain	Orts- und Flurbezirk Altdörfenfeld (zum Gemeindebezirk Altdörfenfeld mit Neudörfenfeld gehörig)	32	7. Februar 1913
11.	Blankenhain	Gemeindebezirk Lohnitz	39	15. Februar 1913
12.	Blankenhain	Gemeindebezirk Maina	285	5. Dezember 1913
13.	Blankenhain	Orts- und Flurbezirk Neudörfenfeld (zum Gemeindebezirk Altdörfenfeld mit Neudörfenfeld gehörig)	32	7. Februar 1913
14.	Blankenhain	Gemeindebezirk Kettwitz	278	27. November 1913
15.	Buttstädt	Gemeindebezirk Niederreißen	283	3. Dezember 1913
16.	Buttstädt	Gemeindebezirk Weiden	248	22. Oktober 1913
17.	Eisenach	Gemeindebezirk Berteroda	60	12. März 1913
18.	Eisenach	Gemeindebezirk Beuernfeld	15	18. Januar 1913
19.	Eisenach	Gemeindebezirk Bolleroda	15	18. Januar 1913
20.	Eisenach	Gemeindebezirk Eckardtshausen (mit Ausnahme des Flurbezirks Wackenhof)	284	4. Dezember 1913
21.	Eisenach	Gemeindebezirk Epichnellen	60	12. März 1913
22.	Eisenach	Gemeindebezirk Häßelsroda (mit Ausnahme der Flurbezirke Landstreit, Dürrerhof und Mittelshof)	67	20. März 1913
23.	Eisenach	Gemeindebezirk Kupfersuhl (mit Ausnahme des Flurbezirks Flachland)	60	12. März 1913
24.	Eisenach	Gemeindebezirk Bindigshof	3	4. Januar 1913
25.	Eisenach	Gemeindebezirk Melborn	67	20. März 1913

Ofde. Nr.	Amtsgerichtsbezirk.	Anlegungsbezirk.	Nummer und Datum der Weimarischen Zeitung, in der die Bekanntmachung des Amts- gerichts erfolgt ist.	
			Nr.	Datum.
26.	Eisenach	Flurbezirk Muhlberg (zum Gemeindebezirk Ebenau gehörig)	258	2. November 1913
27.	Eisenach	Flurbezirk Wackenhof (zum Ge- meindebezirk Eckardtshausen ge- hörig)	60	12. März 1913
28.	Geisa	Gemeindebezirk Apfelbach	28	2. Februar 1913
29.	Geisa	Gemeindebezirk Vorbels	170	23. Juli 1913
30.	Geisa	Gemeindebezirk Gehlar	249	23. Oktober 1913
31.	Geisa	Gemeindebezirk Gerstengrund	170	23. Juli 1913
32.	Geisa	Gemeindebezirk Tenders	123	29. Mai 1913
33.	Geisa	Gemeindebezirk Reinharbs	123	29. Mai 1913
34.	Gerftungen	Orts- und Flurbezirk Auenheim (zum Gemeindebezirk Auenheim mit Rienau gehörig)	5	7. Januar 1913
35.	Gerftungen	Gemeindebezirk Hausbreitenbach	37	13. Februar 1913
36.	Gerftungen	Orts- und Flurbezirk Rienau (zum Gemeindebezirk Auenheim mit Rienau gehörig)	58	9. März 1913
37.	Großrudestedt	Gemeindebezirk Kleinbrembach	242	15. Oktober 1913
38.	Großrudestedt	Gemeindebezirk Schwansee	296	18. Dezember 1913
39.	Großrudestedt	Gemeindebezirk Thalborn	283	3. Dezember 1913
40.	Zena	Gemeindebezirk Dothen	201	28. August 1913
41.	Zena	Gemeindebezirk Grabsdorf	301	24. Dezember 1912
42.	Zena	Gemeindebezirk Hohlstedt	301	24. Dezember 1912
43.	Zena	Gemeindebezirk Kleinkröbzig	274	22. November 1913
44.	Zena	Gemeindebezirk Rüttschau	267	13. November 1913
45.	Zena	Gemeindebezirk Ohmaritz	295	17. Dezember 1913
46.	Zena	Gemeindebezirk Rutha	255	30. Oktober 1913
47.	Almenau	Gemeindebezirk Wipfra	278	27. November 1913
48.	Kaltennordheim	Gemeindebezirk Erbenhausen	253	28. Oktober 1913

Stde. Nr.	Amtsgerichtsbezirk.	Anlegungsbezirk.	Nummer und Datum der Weimariſchen Zeitung, in der die Bekanntmachung des Amts- gerichts erfolgt iſt.	
			Nr.	Datum.
49.	Neuſtadt a. d. D.	Gemeindebezirk Arnshaupt	248	22. Oktober 1913
50.	Neuſtadt a. d. D.	Gemeindebezirk Döbriß	116	21. Mai 1913
51.	Neuſtadt a. d. D.	Gemeindebezirk Moderwitz	248	22. Oktober 1913
52.	Neuſtadt a. d. D.	Gemeindebezirk Nimriß	199	26. Auguſt 1913
53.	Neuſtadt a. d. D.	Gemeindebezirk Rehmen	199	26. Auguſt 1913
54.	Neuſtadt a. d. D.	Gemeindebezirk Roſendorf	274	22. November 1913
55.	Neuſtadt a. d. D.	Gemeindebezirk Tauſa	70	26. März 1913
56.	Oſtheim v. d. Rhön	Gemeindebezirk Melpers	253	28. Oktober 1913
57.	Stadtlengsfeld	Gemeindebezirk Glattbach	251	25. Oktober 1913
58.	Stadtlengsfeld	Gemeindebezirk Vindenau	251	25. Oktober 1913
59.	Stadtlengsfeld	Gemeindebezirk Nebriß	251	25. Oktober 1913
60.	Bacha	Orts- und Flurbezirk Hüttenroda (zum Gemeindebezirk Deicheroda gehörig)	27	1. Februar 1913
61.	Bacha	Orts- und Flurbezirk Moſa (zum Gemeindebezirk Deicheroda ge- hörig)	120	25. Mai 1913
62.	Bacha	Orts- und Flurbezirk Mühlwärtz (zum Gemeindebezirk Deicheroda gehörig)	27	1. Februar 1913
63.	Bacha	Flurbezirk Rodenberg (zum Ge- meindebezirk Deicheroda ge- hörig)	120	25. Mai 1913
64.	Bacha	Orts- und Flurbezirk Unterzeſſa (zum Gemeindebezirk Oberzeſſa gehörig)	120	25. Mai 1913
65.	Bacha	Gemeindebezirk Willmanns	120	25. Mai 1913
66.	Bieſelbach	Gemeindebezirk Alzmannsdorf	26	31. Januar 1913
67.	Bieſelbach	Gemeindebezirk Meckfeld	62	14. März 1913
68.	Bieſelbach	Gemeindebezirk Sohnſtedt	226	26. September 1913
69.	Weida	Gemeindebezirk Albersdorf	273	21. November 1913
70.	Weida	Gemeindebezirk Birſigt	251	25. Oktober 1913

Ofde. Nr.	Amtsgerichtsbezirk.	Anlegungsbezirk.	Nummer und Datum der Weimariſchen Zeitung, in der die Bekanntmachung des Amts- gerichts erfolgt iſt.	
			Nr.	Datum.
71.	Weida	Gemeindebezirk Grochwitz	273	21. November 1913
72.	Weida	Gemeindebezirk Großfalka	72	28. März 1913
73.	Weida	Gemeindebezirk Kleintundorf	41	18. Februar 1913
74.	Weida	Gemeindebezirk Lezendorf	293	14. Dezember 1913
75.	Weida	Gemeindebezirk Loitsch	279	28. November 1913
76.	Weida	Gemeindebezirk Rothenbach	225	25. September 1913
77.	Weida	Gemeindebezirk Sirbis	251	25. Oktober 1913
78.	Weida	Gemeindebezirk Weßdorf bei Niederpöllnitz	293	14. Dezember 1913
79.	Weimar	Gemeindebezirk Bergern	301	24. Dezember 1912
80.	Weimar	Gemeindebezirk Goldbach	301	24. Dezember 1912
81.	Weimar	Gemeindebezirk Schoppendorf	293	14. Dezember 1913.

(Nr. 5.) Ministerialverordnung, betr. Verleihung einer silbernen Brosche an Hebammen.
 Vom 6. Januar 1914.

Mit Höchster Genehmigung verordnen wir, nachdem Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin die gnädigste Entschlieſung gefaßt haben, für die im Großherzogtume tätigen Hebammen ein Ehrenzeichen in Gestalt einer silbernen Brosche zu stiften, zu diesem Zwecke folgendes:

§ 1.

Die Brosche ist für solche Hebammen bestimmt, die ihren Beruf 25 Jahre lang in einwandfreier Weise erfüllt haben.

§ 2.

Die Brosche trägt auf der Vorderseite zwei verschlungene F, darüber eine Krone und darunter die Zahl 25.

Die Rückseite ist flach.

§ 3.

Die Inhaberinnen sind berechtigt, das Ehrenzeichen sowohl in als außer dem Dienste zu tragen.

Das Ehrenzeichen darf von der Inhaberin nicht verkauft werden; jedoch dürfen die Erben das Ehrenzeichen gegen eine jeweilig nach den Kosten der Herstellung zu bestimmende Vergütung zurückgeben.

§ 4.

Die Verleihung erfolgt mit Genehmigung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin und wird durch ein Besizzeugnis nach anliegendem Muster beurkundet.

W e i m a r, den 6. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.

Anteutsch.

Besitzzeugnis

für das Hebammen-Ehrenzeichen.

Der Hebamme

zu

ist als Ehrenzeichen die von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin
 Feodora für 25-jährige einwandfreie Berufserfüllung als Hebamme im Groß-
 herzogtum Sachsen gestiftete Brosche verliehen worden.

Weimar, den 19.....

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.**

(Nr. 6.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus- und Diphtherie-Serum.

Wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer sind zur Einziehung bestimmt worden: Tetanus-Serum mit den Kontrollnummern 184 bis 195 aus den Höchster Farbwerken sowie mit den Kontrollnummern 78 und 79 aus dem Behringwerk in Marburg;

ferner vom 1. Januar 1914 ab, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, die

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1330 bis 1359 aus den Höchster Farbwerken,

274 bis 278 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt,

236 bis 248 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,

240 aus der Fabrik vormals C. Schering in Berlin.

Weimar, den 7. Januar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:
Sievogt.

(Nr. 7.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Joseph J. Brittain in Coburg.

Dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Amtssitz in Coburg ernannten Herrn Joseph J. Brittain, zu dessen Amtsbezirk der Verwaltungsbezirk Dermbach gehört, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 13. Januar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.**

Anteusch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 3.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Veröffentlichung des Gesetzes über die von den Armenverbänden im Großherzogtum einander zu erstattenden Armenpflegekosten, Seite 21. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung, Seite 24. — Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag zur Satzung der Spargasse in Bürgel vom 19. Oktober 1909/8. Januar 1910, Seite 26. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanusantitoxin, Seite 27. — Ministerialbekanntmachung über die Errichtung und Zusammensetzung von Meisterprüfungskommissionen, Seite 28.

(Nr. 8.) Ministerialbekanntmachung, betr. Veröffentlichung des Gesetzes über die von den Armenverbänden im Großherzogtum einander zu erstattenden Armenpflegekosten vom 21. Januar 1914.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund des Art. IV des Nachtrags vom 19. Mai 1913 zum Gesetz vom 6. März 1878, die von den Armenverbänden im Großherzogtum zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend, (Regierungsblatt 1913 S. 101) der Text dieses Gesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Weimar, den 21. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 31. Januar 1914.

Wir
Wilhelm Ernst,
von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung des getreuen Landtags, im Anschluß an die Vorschriften in § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 381) was folgt:

§ 1.

Der Tariffatz, nach dem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten von Armenverbänden im Großherzogtum Sachsen einander zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren

90 Pf.

b) für Personen im Alter von weniger als 14 Jahren

60 Pf.

Nicht unter a und b begriffen und besonders zu berechnen sind die in § 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte notwendige Kleidungsstücke.

§ 2.

Der Tariffatz, nach dem Armenverbände des Großherzogtums einander die Kosten für notwendige ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der in § 1 bezeichneten Personen zu erstatten haben, beträgt, mit Einschluß der Kosten von Arzneien, Heilmitteln usw., für den Tag

20 Pf.

Vorbehalten bleibt die Berechnung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, die bei Verwundungen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten notwendig geworden sind.

§ 3.

Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

§ 4.

Die Vorschriften in § 1 bis 3 kommen gleichmäßig zur Anwendung, mag die Verpflegung inner- oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein. Sie kommen aber nicht zur Anwendung, wenn

a) die Verpflegung in einer der Landesheilanstalten stattgefunden hat, in welchem Falle die Kosten nach den dort gültigen Tarifen, abzüglich der allgemeinen Verwaltungskosten (§ 30 Abs. 3 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz), zu erstatten sind,

oder wenn

b) die unterstützte Person nicht völlig arbeits- und erwerbsunfähig ist, ihr z. B. nur Obdach gewährt werden muß oder sie einen Teil ihrer Unterhaltskosten durch eigene Arbeit aufbringt, in welchem Falle der zu erstattende Aufwand, je nach Lage der Verhältnisse, niedriger zu berechnen ist.

§ 5.

Aufwendungen, die nicht unter die Bestimmungen in § 1 und 2 fallen, sowie Beerdigungskosten sind besonders zu berechnen. Beerdigungskosten dürfen jedoch, einschließlich sämtlicher Gebühren, bei Personen im Alter von 14 und mehr Jahren höchstens mit

25 *M*

und bei Personen im Alter von weniger als 14 Jahren höchstens mit

15 *M*

berechnet werden.

§ 6.

Künftige Änderungen der Tariffätze in § 1, 2 und 5 bleiben dem Staatsministerium nach Anhörung der Bezirksausschüsse vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinfiel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 21. Januar 1914.



Wilhelm Ernst.

Kothe.

Sunnius.

Untentsch.

(Nr. 9.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung.

Zur Ausführung des § 123 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird folgendes bestimmt.

I.

Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist anzusehen wer

1. das 25. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist,
2. eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Zahntechniker durchgemacht hat,
3. nach der Lehrzeit (Nr. 2) vier Jahre als behandelnder Zahntechniker im Hauptberuf tätig gewesen ist,
4. das Gewerbe des Zahntechnikers im Hauptberuf ausübt.

Voraussetzung ist außerdem, daß nicht Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Zahntechnikers dartun.

Auf den unter Nr. 3 genannten vierjährigen Zeitraum kann bis zu einem Jahre die Zeit angerechnet werden, die zur Ausbildung an einer vom Staat oder von einem Verband der Zahntechniker unterhaltenen Lehranstalt verwendet worden ist.

Bis zum 31. Dezember 1918 bedarf es des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (Nr. 2) nicht für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens seit fünf Jahren, von der Zulassung (Nr. II) an zurückgerechnet, selbständig im Hauptberuf ausgeübt haben. Diese Personen sind auch über den 31. Dezember 1918 hinaus

als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen, soweit ihre beabsichtigte Zulassung bis zu diesem Tage dem Versicherungsamt angezeigt war und sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

II.

Die Krankenkasse hat die Namen der Zahntechniker, die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, dem für den Wohnort des Zahntechnikers zuständigen Versicherungsamt anzuzeigen und dabei darzulegen, daß die unter Nr. I genannten Voraussetzungen erfüllt sind; dem Versicherungsamt sind auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Das Versicherungsamt prüft die Angaben der Krankenkasse unter Anhörung des Bezirksarztes; in der Regel ist dabei auch eine Zahnärzte- und eine Zahntechnikervereinigung zu hören. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für erfüllt, so hat es die Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamts einzuholen. Gegen dessen Entscheidung steht der Krankenkasse die Beschwerde an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu.

III.

Ohne Zustimmung des Versicherten können Zahntechniker für Rechnung einer Krankenkasse selbständige Hilfe leisten, wenn

1. nach der Entscheidung des Direktors des Oberversicherungsamts die Voraussetzungen, die nach § 370 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Ärzte vorgesehen sind, hinsichtlich der Zahnärzte vorliegen, oder wenn

2. nach der Entscheidung des Versicherungsamts die zahnärztliche Versorgung der Versicherten durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Ansprüchen der Erkrankten nicht genügen würde.

Das Versicherungsamt hat vor seiner Entscheidung den Bezirksarzt und in der Regel auch eine Zahnärzte- und eine Zahntechnikervereinigung zu hören.

Weimar, den 22. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufsch.

(Nr. 10.) Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag zur Satzung der Sparkasse in Bürgel vom 19. Oktober 1909/8. Januar 1910.

Der hierunter abgedruckte Nachtrag vom 18. September 1913 zur Satzung der Sparkasse in Bürgel vom 19. Oktober 1909/8. Januar 1910 (Regierungsblatt S. 144) ist von uns genehmigt worden.

W e i m a r, den 2. Januar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementsschef:
Slevoigt.

Erster Nachtrag

zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bürgel i. Thür.

vom 19. Oktober 1909/8. Januar 1910.

§ 1.

Der Sparkassenvorstand darf an geeigneten Orten des Großherzogtums Sachsen in der Umgegend Bürgels zur Annahme und zur Rückzahlung von Spareinlagen Nebenstellen der Sparkasse errichten.

§ 2.

Die Nebenstellen sind befugt, im einzelnen Falle Spareinlagen bis zu 100 \mathcal{M} einschließlich zurückzuzahlen.

Zur Rückzahlung höherer Beträge ist eine besondere Ermächtigung des Sparkassenvorstandes erforderlich.

Spareinlagen dürfen die Nebenstellen in jeder Höhe annehmen.

§ 3.

Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Einzahlung bei der Nebenstelle und hört mit dem Tage vor der Auszahlung durch die Nebenstelle auf.

§ 4.

Die Einzahlungen und die Rückzahlungen werden in den Sparkassenbüchern von der Hauptstelle eingetragen.

Die Verwalter haben sowohl bei Einzahlungen als auch bei Rückzahlungen zu bescheinigen, daß das Sparkassenbuch abgegeben worden ist, wie hoch und von welchem Tage der letzte von der Hauptstelle eingetragene Bestand lautet und welche Beträge zu- oder abgeschrieben werden sollen.

Die Sparkassenbücher sind innerhalb vier Wochen nach der Einzahlung oder der Abhebung bei den Nebenstellen abzuholen.

Die Sparkassenbücher werden nur gegen Rückgabe der Bescheinigung des Nebenstellenverwalters über den Empfang der Einlage oder die Abgabe des Sparkassenbuchs ausgehändigt.

Die Haftung der Stadtgemeinde Bürgel für die Verpflichtungen der Sparkasse erstreckt sich auch auf die Nebenstellen.

§ 5.

Die Verwalter der Nebenstellen haben der Sparkasse Sicherheit zu leisten und erhalten von der Sparkasse eine Vergütung.

Die Höhe der Sicherheit und der Vergütung bestimmt der Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand erläßt eine besondere Geschäftsanweisung für die Verwalter der Nebenstellen

§ 7.

Die Nebenstellen und die Namen ihrer Verwalter werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 8.

Der Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bürgel, den 18. September 1913.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

(Nr. 11.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanusantitoxin.

Tetanusantitoxin mit der Kontrollnummer 84 aus dem Beringwerk in Marburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 17. Januar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stebogt.

(Nr. 12.) Ministerialbekanntmachung über Errichtung und Zusammensetzung von Meisterprüfungscommissionen.

Für das Großherzogtum Sachsen sind Meisterprüfungscommissionen für
das Putzmacherinnenhandwerk
und

das Handschuhmacher- und das Beutlerhandwerk,
beide mit dem Sitz in Weimar, errichtet worden.

Erstere besteht aus:

dem Syndikus der Handwerkskammer G. Stier in Weimar
als Vorsitzendem,

dem Fräulein E. Meiselbach in Weimar,

dem Fräulein L. Wisfler in Weimar,

dem Fräulein D. Kohlmann in Weimar

als Beisitzerinnen,

dem Lehrer E. Fröbel daselbst

als Beisitzer;

letztere besteht aus:

dem Syndikus G. Stier in Weimar

als Vorsitzendem,

dem Hoflieferanten Th. Körner in Weimar,

dem Handschuhwarenfabrikanten J. Höpfner in Weimar,

dem Lehrer E. Fröbel in Weimar

als Beisitzern.

Ferner ist

der Syndikus G. Stier zum Vorsitzenden der Meisterprüfungscommission
für Goldschmiede an Stelle des verstorbenen Hoflieferanten Ernst
Koch hier

und derjenigen für Klempner, Installateure pp. an Stelle des vom
Voritz zurückgetretenen Klempnermeisters F. Schröter hier ernannt
worden.

Weimar, den 19. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Stebogt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 4.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld bei der Sparkasse in Kreuzburg an der Werra, Seite 29. — Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Naumburg a./S. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungsache von Weira, Seite 30. — Ministerialbekanntmachung über die Vergütung von Landlieferungen für die Kriegsmagazine im Mobilmachungsfalle, Seite 30. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Herdbuchvereine in Merkers und Ostheim, Seite 31. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 31, und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 32.

(Nr. 13.) Ministerialbekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld bei der Sparkasse in Kreuzburg an der Werra.

Auf Grund der in § 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilten Ermächtigung ist die neu errichtete Sparkasse in Kreuzburg an der Werra zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden.

Weimar, den 6. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Departement des Innern.

Rothe.

Anteusch.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 27. Februar 1914.

5

(Nr. 14.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Naumburg a./S. mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungsache von Weira.

Die Königliche Spezialkommission in Naumburg a./S. ist mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungsache von Weira beauftragt worden.

Weimar, den 8. Februar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

(Nr. 15.) Ministerialbekanntmachung über die Vergütung von Vandleieferungen für die Kriegsmagazine im Mobilmachungsfalle.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen (Reichs-Gesetzblatt S. 129) werden die Durchschnittspreise, nach denen in der Zeit vom 1. April 1914 bis dahin 1915 im Falle einer Mobilmachung die Vergütung etwaiger Vandleieferungen für die Kriegsmagazine zu erfolgen hat, nachstehend bekannt gegeben:

Hauptmarktort	Zugehörige Lieferungsverbände	Festgestellte Vergütungssätze für 1 dz													
		Weizen		Weizenmehl		Koggen		Koggenmehl		Hafer		Heu		Stroh	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Weimar	I. u. II. Verw.=Bez.	18	83	22	43	16	87	21	69	16	62	7	26	5	15
Eisenach	III. u. IV. Verw.=Bez.	18	98	22	60	16	58	21	33	16	27	6	17	5	—
Neustadt a. d. D.	V. Verw.=Bez. . . .	19	20	23	05	16	63	21	46	16	85	6	88	5	31

Weimar, den 24. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementeschef:
Elebogat.

(Nr. 16.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Herdbuchvereine in Merkers und Ostheim.

Den Herdbuchvereinen Merkers und Ostheim ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 26. Januar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Sieboht.

(Nr. 17.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 3. bis 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 4330. Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Brasilien und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde. Vom 24. Januar 1914.
- „ 4331. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Januar 1914.
- „ 4332. Bekanntmachung, betr. die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht durch Frankreich. Vom 25. Januar 1914.
- „ 4333. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Januar 1914.
- „ 4334. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. eine im Anschluß an das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 mit Frankreich getroffene Vereinbarung. Vom 31. Januar 1914.
- „ 4335. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1914.

(Nr. 18.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 4. bis 8. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

- S. 9. Verzeichnis der für den Wehrbeitrag zuständigen Veranlagungsbehörden und Oberbehörden unter Angabe ihrer Amtsbezirke.
- " 62. Erscheinen des Buches „Die Rechtsprechung des Kaiserlichen Disziplinarhofs“.
- " 62. Verlegung der Zollgrenze um das hamburgische Freihafengebiet.
- " 62. Verlegung der Zollgrenze am Fischereihafen in Geestemünde.
- " 63. Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren.
- " 65. Ortslöhne.
- " 115. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- " 115. Erstreckung des Verbots der ferneren Verbreitung auch auf die unter der Aufschrift „Le Regiment“ zur Ausgabe gelangenden Nummern der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „La Vie en Culotte Rouge“.
- " 116. Änderung des Verzeichnisses der Vermittelungsbehörden (Anlage H der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907).
- " 116. Bestimmungen über die Art und Höhe der Sicherheitsleistung für die an die Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge und Prämien.
- " 117. Befreiung von der Versicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung.
- " 118. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- " 123. Verlängerung der im § 13 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag für die Abgabe der Vermögenserklärung vorgesehene Frist.
- " 125. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- " 127. Festsetzung von seitens der Vertragsstaaten zu erhebenden Ausgleichszöllen für die Einfuhr von Zucker aus Italien.
- " 127. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1913 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilten Vergällungsmittel für Essigsäure.
- " 127. Ernennung eines Stationskontrolleurs.

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 5.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Krankenkassen im Großherzogtum, Seite 33. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 42.

(Nr. 19.) Ministerialbekanntmachung über die Krankenkassen im Großherzogtum.

Nachstehend wird das Verzeichnis der im Großherzogtum Sachsen vom 1. Januar 1914 ab bestehenden Krankenkassen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 17. Februar 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 14. März 1914.

Verzeichnis

der im Großherzogtum Sachsen bestehenden allgemeinen Ortskrankenkassen,
besonderen Ortskrankenkassen, Betriebs- und Innungskrankenkassen nach
dem Stande vom 1. Januar 1914.

Landkrankenkassen sind nicht vorhanden.

I. Allgemeine Ortskrankenkassen.

Nfde. Nr.	Versicherungsamt.	Name der Kasse.	Bezirk der Kasse.	Sitz der Kasse.	Mit- glieder- zahl nach Schätzung.
1.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Weimar.	Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Berka.	Bad Berka, Bergern, Buchart, Gutendorf, Hetschburg, Hohen- felden, Klettbach, Meckfeld, Nauen- dorf, Saalborn, Schellroda, Schop- pendorf, Tannroda, Tiefengruben, Tonndorf und Troistedt.	Bad Berka.	1322
2.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Blankenhain.	Alt- und Neudörfel, Blankenhain, Güttern, Großlohma, Hochdorf, Kiliansroda, Kleinlohma, Kraken- dorf, Lengefeld, Pötschen, Magdala, Maina, Mechelroda, Neckeroda, Niedersynderstedt, Obersynderstedt, Ottern, Dittstedt b. M., Rottwitz, Rittersdorf, Rottdorf, Söllnitz, Thangelstedt, Tromlitz u. Witters- roda.	Blankenhain.	1610
3.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Oberweimar- Ehringsdorf.	Daasdorf a. B., Ehringsdorf, Fran- kendorf, Gabernsdorf, Gelmeroda, Hammerstedt, Kapellendorf, Klein- kromsdorf, Legefeld, Rehnstedt, Mellingen, Niedergrunstedt, Mohra, Obergrunstedt, Oberweimar, Pos- sendorf, Rüdigsdorf, Schwabsdorf, Süßenborn, Taubach, Tiefurt, Tröbsdorf, Ulla, Umpferstedt, Vol- lersroda und Wiegendorf.	Ehringsdorf.	2528

Ffde. Nr.	Versicherungsamt.	Name der Kasse.	Bezirk der Kasse.	Sitz der Kasse.	Mit- glieder- zahl nach Schätzung.
4.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Weimar.	Allgemeine Ortskrankenkasse Großobringen.	Ballstedt, Berlstedt, Daasdorf b. B., Denstedt, Eitersburg, Goldbach, Großkromsdorf, Großobringen, Heichelheim, Hottelstedt, Klein- obringen, Liebstedt, Neumark, Ott- mannshausen, Ramsla, Sachsen- hausen, Schöndorf, Schwerstedt, Stedten b. W., Ulrichshalben und Wohlsborn.	Großobringen.	1242
5.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Großrudstedt.	Amtsgerichtsbezirk Großrudstedt.	Großrudstedt.	2036
6.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Ilmenau-Land.	Amtsgerichtsbezirk Ilmenau mit Ausnahme des Gemeindebezirks Ilmenau.	Stüßerbach W. A.	766
7.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Stadtremda.	Altremda, Breitenheerda, Dienstedt, Haufeld, Heilsberg, Kirchremda, Stadtremda und Sundremda.	Stadtremda.	695
8.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Bieselbach.	Amtsgerichtsbezirk Bieselbach ohne die Orte Klettbach, Medfeld und Schellroda.	Bieselbach.	1288
9.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Weimar.	Allgemeine Ortskrankenkasse zu Weimar.	Stadt Weimar.	Weimar.	10500
10.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Ilmenau.	Allgemeine Ortskrankenkasse Ilmenau.	Stadt Ilmenau.	Ilmenau.	4360
11.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Apolda.	Allgemeine Ortskrankenkasse Allstedt.	Amtsgerichtsbezirk Allstedt.	Allstedt.	3400

Pfd. Nr.	Versicherungsamt.	Name der Kasse.	Bezirk der Kasse.	Sitz der Kasse.	Mit- glieder- zahl nach Schätzung.
12.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Apolda.	Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Sulza.	Bad Sulza, Bergsulza, Darnstedt, Eberstedt, Flurstedt, Großheringen, Bachstedt, Neustedt, Niedertrebra, Obertrebra, Mannstedt, Reisdorf und Sonnendorf.	Bad Sulza.	1750
13.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Bürgel.	Beulbar, Bürgel, Gerega, Gniebs- dorf, Grattsch, Großbbichau, Jenalbbniz, Jenaprießniz, Klein- bbichau, Bbberschütz, Mausniz, Porzdorf, Rodigast, Taupadel, Thalbürgel, Waldeck und Wogau.	Bürgel.	1150
14.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Buttstädt.	Buttstädt, Epleben, Gebstedt, Har- disleben, Rbberitzsch, Mannstedt, Niederreizen, Nirmsdorf, Ober- reizen, Pfiffelbach, Rasten- berg, Rudersdorf, Teutleben und Willers- stedt.	Buttstädt.	1700
15.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Dornburg.	Beutniz, Dornburg, Dorndorf, Dothen, Frauenprießniz, Golms- dorf, Grabsdorf, Hainichen, Hirsch- roda, Kösniz, Kuniz, Laasan, Bbbstedt, Mertendorf, Maschhausen, Nerkewitz, Neuengönnna, Pfuhl- born, Poppendorf, Roca, Rbdingen, Stendniz, Stiebniz, Lautenburg, Wegdorf, Wilsdorf, Wormstedt, Zimmern und Zwätzen.	Dornburg.	1500
16.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Guthmanns- hausen.	Buttelfstedt, Ellersleben, Großbrem- bach, Großneuhausen, Guthmanns- hausen, Haindorf, Kleinneuhausen, Krautheim, Teutenthal, Nerm- sdorf, Oblersleben, Rohrbach und Weiden.	Guthmanns- hausen.	1500

Pfd. Nr.	Versicherungsamt.	Name der Kasse.	Bezirk der Kasse.	Sitz der Kasse.	Mit- glieder- zahl nach Schätzung.
17.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Apolda.	Allgemeine Ortskrankenkasse Lobeda.	Altengöbna, Ammerbach, Bucha, Burgau, Closewitz, Coppanz, Cos- peda, Döbritschen, Göschwitz, Groß- schwabhausen, Hohlstedt, Ifferstedt, Kleinröbbitz, Kleinschwabhausen, Körschau, Krippendorf, Lehesten, Leutra, Lobeda, Lützenroda, Maua, Münchenroda, Rennsdorf, Ohma- ritz, Rothenstein, Rutha, Schorba, Vollradisroda, Winzerla und Wöll- nitz.	Lobeda.	1200
18.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Niederroßla.	Großromstedt, Hermstedt, Herressen, Kleinromstedt, Mattstedt, Nauen- dorf, Niederroßla, Oberndorf, Oberroßla, Ohmannstedt, Schöben, Stobra, Sulzbach, Utenbach, Wers- dorf, Wickerstedt und Zottelstedt.	Niederroßla.	1250
19.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Apolda.	Allgemeine Ortskrankenkasse in Apolda.	Stadt Apolda.	Apolda.	10180
20.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Jena.	Allgemeine Ortskrankenkasse Jena.	Stadt Jena.	Jena.	10261
21.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Eisenach.	Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landbezirk Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk ohne die Städte Eisenach und Ruhla W. A.	Eisenach.	5200
22.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Ruhla W. A.	Stadt Ruhla W. A.	Ruhla W. A.	750
23.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Eisenach.	Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Eisenach.	Stadt Eisenach.	Eisenach.	10100

Ffde. Nr.	Versicherungsamt.	Name der Klasse.	Bezirk der Klasse.	Sitz der Klasse.	Mit- glieder- zahl nach Schätzung.
24.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Dermbach.	Allgemeine Ortskrankenkasse Dermbach.	Andenhäusen, Brunnhardtshäusen, Dermbach, Empfertshäusen, Föhl- ritz, Gehaus, Glattbach, Vindenau, Mebritz, Reichardtshäusen, Ober- alba, Schsen, Stadtlengsfeld, Steinberg, Unteralba, Urnschäusen, Weilar, Wiesenthal und Zella.	Dermbach.	1050
25.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Geisa.	Amtsgerichtsbezirk Geisa.	Geisa.	654
26.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Kaltennordheim.	Aschenhäusen, Diedorf, Erben- häusen, Fischbach, Gerthäusen, Hel- mershäusen, Kaltennordheim, Kal- tensundheim, Kaltenwestheim, Klings, Mittelsdorf, Oberweid, Reichenhäusen, Schafhäusen, Un- terweid, Wohlmutshäusen und Zillbach.	Kaltennordheim.	1036
27.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Ostheim.	Amtsgerichtsbezirk Ostheim.	Ostheim.	559
28.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Bacha.	Amtsgerichtsbezirk Bacha und die Orte Kaiseroda und Merkers.	Bacha.	1460
29.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Neustadt an der Orla.	Allgemeine Ortskrankenkasse Auma.	Amtsgerichtsbezirk Auma.	Auma.	3200
30.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Neustadt a. d. Orla.	Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Orla.	Neustadt an der Orla.	5200
31.	"	Allgemeine Ortskrankenkasse Weida.	Amtsgerichtsbezirk Weida.	Weida.	8200

Nfde. Nr.	Versicherungsamt.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.	Mit- glieder- zahl nach Schätzung.
II. Besondere Ortskrankenkassen.				
1.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Apolda.	Ortskrankenkasse für Bauhandwerker.	Apolda.	440
III. Betriebskrankenkassen.				
1.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Weimar.	Betriebskrankenkasse der Aktiengesellschaft Portland- zementwerk Bad Berka.	Bad Berka.	139
2.	„	Betriebskrankenkasse der Firma Fasolt & Cichel Nachf.	Blankenhain.	259
3.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Weimar.	Betriebskrankenkasse für die Beamten und Arbeiter der von der Zentralverwaltung für Sekundärbahnen H. Bachstein in Berlin verwalteten in Thüringen gelegenen Sekundärbahnen in Weimar.	Weimar.	456
4.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Ilmenau.	Betriebskrankenkasse der Ilmenauer Porzellanfabrik, A.-G.	Ilmenau.	371
5.	„	Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Mezler & Ortloff.	Ilmenau.	119
6.	„	Betriebskrankenkasse der Firma Alt, Eberhardt & Jäger, A.-G.	Ilmenau.	203
7.	„	Betriebskrankenkasse der Firma Fischer, Naumann & Co.	Ilmenau.	428
8.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Apolda.	Betriebskrankenkasse der Zuckersabrik Allstedt.	Allstedt.	75
9.	„	Betriebskrankenkasse der Firma Jocke & Seyfarth.	Göschwitz.	130
10.	„	Betriebskrankenkasse der Firma Sächsisch-Thüringische Portland-Zement-Fabrik Prüssing & Co.	Göschwitz.	450
11.	„	Betriebskrankenkasse für das Rittergut Mittelhausen.	Mittelhausen.	70
12.	„	Betriebskrankenkasse des Kammerguts Münchpiffel.	Münchpiffel.	150

Ffde. Nr.	Versicherungsamt.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.	Mit- glieder- zahl nach Schätzung.
13.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Apolda.	Betriebskrankenkasse der Zuckerfabrik Oldisleben.	Oldisleben.	45
14.	"	Betriebskrankenkasse der Dornburg-Steudnitzer Portlandzement- und Kalkwerke Ollendorff & Levin.	Steudnitz.	380
15.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Apolda.	Betriebskrankenkasse der Firma Chn. Zimmermann & Sohn.	Apolda.	400
16.	"	Landwirtschaftliche Betriebskrankenkasse des Dotalgutes.	Apolda.	100
17.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Jena.	Betriebskrankenkasse Carl Zeiß.	Jena.	5949
18.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Eisenach.	Betriebskrankenkasse der Firma Thiel & Bardenheuer.	Ruhla W. A.	409
19.	"	Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Thiel, G. m. b. H.	Ruhla W. A.	1112
20.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Eisenach.	Betriebskrankenkasse der Firma Fahrzeugfabrik Eisenach.	Eisenach.	1430
21.	"	Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Demmer, A.-G.	Eisenach.	300
22.	"	Betriebskrankenkasse der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei, Filiale Eisenach.	Eisenach.	860
23.	"	Betriebskrankenkasse der Firma J. & F. Breller.	Eisenach.	370
24.	"	Betriebskrankenkasse der Firma Eisenacher Ziegelei- A.-G.	Eisenach.	125
25.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Dermbach.	Betriebskrankenkasse der Porzellanfabrik Stadtlengsfeld, A.-G.	Stadtlengsfeld.	313

Ffde. Nr.	Versicherungsamt.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.	Mit- glieder- zahl nach Schätzung.
26.	Versicherungsamt bei dem Großh. Bezirksdirektor in Neustadt a. d. O.	Betriebskrankenkasse der Firma G. Schmidt.	Auma.	160
27.	"	Betriebskrankenkasse der Firma Hartwig Poser.	München- bernsdorf.	115
28.	"	Betriebskrankenkasse der Firma Emil Jäger.	Neustadt an der Orla.	150
29.	"	Betriebskrankenkasse der Firma C. F. Windisch.	Teichwolframs- dorf.	360
30.	"	Betriebskrankenkasse der Porzellanfabrik, A.-G., Triptis.	Triptis.	420
31.	"	Betriebskrankenkasse der Firma Gebr. Pfeifer.	Weida.	210
32.	"	Betriebskrankenkasse der Firma „Weidaer Zutespinnerei und Weberei, A.-G.“	Weida.	1024
Innungskrankenkassen.				
1.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Weimar.	Innungskrankenkasse der Bäckerinnung (Zwangsinnung) in Weimar.	Weimar.	280
2.	"	Innungskrankenkasse der Fleischerinnung in Weimar.	Weimar.	128
3.	Versicherungsamt bei dem Gemeindevorstand in Eisenach.	Innungskrankenkasse der Innungen der Bäcker und Fleischer in Eisenach.	Eisenach.	315

(Nr. 20.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 9. bis 11. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 129. Abänderung des Verzeichnisses der hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehenden Behörden.
- „ 130. Abänderung des Verzeichnisses der Zivilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen.
- „ 132. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem, im Inland im zollfreien Veredelungsverkehr geösteten Kaffee.
- „ 132. Desgl. mit ausländischem Kaviar.
- „ 133. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 140. Veränderungen bei den Stationskontrolleuren.
- „ 141. Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.
- „ 171. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 173. Änderungen in der Zusammenstellung der Ortslöhne.
- „ 174. Nachweisung der zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldner bei Pfändung des Dienstinkommens sowie der Pensionen von Offizieren und von Beamten berufenen Behörden und Personen im Geschäftsbereiche der Königlich Preussischen Militärverwaltung.
- „ 178. Abänderung der gleichen Nachweisung der Behörden usw. im Geschäftsbereiche der Königlich Sächsischen Militärverwaltung.
- „ 179. Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Muskete“.
- „ 179. Zulassung der zollfreien Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespек in Mengen von nicht mehr als 2 kg sowie von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg für einen Teil der im Hauptzollamtsbezirk Emmerich belegenen Gemeinde Elten-Grondstein.
- „ 179. Änderungen der Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands-, Anbau- und Erntenachrichten.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 6.

Inhalt: Nachtragsgesetz vom 4. März 1914 zu dem Gesetz, das Hebammenwesen betr., vom 29. Juni 1874, Seite 43. — Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Erfurt mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Leutra, Seite 45. — Ministerialbekanntmachung über Änderung des Namens des Herdbuchvereins „Unterer Schfergrund“ in „Herdbuchverein Bölfershausen“, Seite 46. — Ministerialbekanntmachung über die Verbesserung der Übersichtlichkeit der Wegeübergänge in km 33,8 + 70 und km 34,1 + 20 der Strecke Treffurt—Hörschel (Flur Buchenau), Seite 46. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 46.

(Nr. 21.) Nachtragsgesetz vom 4. März 1914 zu dem Gesetz, das Hebammenwesen betr., vom 29. Juni 1874.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen als Nachtrag zu dem Gesetz, das Hebammenwesen betreffend, vom 29. Juni 1874 (Regierungsblatt S. 325) mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

1914.

Ausgegeben in Weimar am 14. März 1914.

8

Artikel I.

Hinter § 4 des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend, wird als § 4 a die folgende Bestimmung eingefügt:

§ 4 a.

Zur Bezirkshebamme kann ferner in der Regel nur gewählt werden, wer in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und eine Fürsorge für den Fall der Dienst- und Arbeitsunfähigkeit nachweist. Dieser Nachweis gilt insbesondere dann als erbracht, wenn die Hebamme nachweist, daß für sie regelmäßig Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, sei es auf Grund der Versicherungspflicht, der Weiter- oder der Selbstversicherung, geleistet werden.

Artikel II.

Hinter § 6 des Gesetzes, das Hebammenwesen betreffend, werden die folgenden Bestimmungen als §§ 6 a und 6 b eingefügt:

§ 6 a.

Die Gebühren der Bezirkshebammen für andere als die in § 6 bezeichneten Leistungen richten sich nach der Taxordnung für Ärzte und Zahnärzte, sowie für Tierärzte und Hebammen, vom 24. Mai 1898 (Regierungsblatt S. 73).

Ergeben sich Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, die von einer Bezirkshebamme innerhalb ihres Hebammenbezirks gefordert wird, oder wird eine solche Gebühr trotz wiederholter Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entrichtet, so stellt der Bezirksdirektor — in Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern der Gemeindevorstand — auf Antrag der Bezirkshebamme nach Anhörung des Bezirksarztes und des Zahlungspflichtigen die Gebühr fest.

Die festgestellte Gebühr unterliegt der Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege.

Das Feststellungsverfahren ist gebührenfrei.

Ergibt sich jedoch bei der Prüfung eine offenbare Überschreitung der gesetzlichen Taxe, so können der Antragstellerin Kosten für die Entscheidung nach § 47 Ziff. 4 des Kostengesetzes vom 11. April 1894 28. Februar 1900 auferlegt werden.

§ 6b.

Wenn eine Bezirkshebamme auf Grund der §§ 1243, 1244 der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidityt versichert ist, so hat die Gemeinde ihr als Beitrag zu den Kosten jährlich den Wert von 52 Beitragsmarken der I. Lohnklasse zu gewähren und die bestimmungsgemäße Verwendung der Beiträge zu überwachen.

Bilden mehrere Gemeinden einen Hebammenbezirk, so haben sie gemeinsam zu den nach Absatz 1 entstehenden Kosten beizutragen. Können sich die Gemeinden über das Beitragsverhältnis nicht einigen, so entscheidet der Bezirksdirektor endgültig.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 4. März 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Sunnius.

Untensch.

(Nr. 22.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Erfurt mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Leutra.

Die Königl. Spezialkommission in Erfurt ist mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Leutra beauftragt worden.

Weimar, den 20. Februar 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Elebegt.

(Nr. 23.) Ministerialbekanntmachung über Änderung des Namens des Herdbuchvereins „Unterer Schsegrund“ in „Herdbuchverein Bölkershausen“.

Der Herdbuchverein „Unterer Schsegrund“, dem unterm 10. Mai 1907 die Rechtsfähigkeit verliehen worden ist, hat den Namen „Herdbuchverein Bölkershausen“ angenommen.

Weimar, den 2. März 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Slebovt.

(Nr. 24.) Ministerialbekanntmachung über die Verbesserung der Übersichtlichkeit der Wegeübergänge in km 33,8 + 70 und km 34,1 + 20 der Strecke Treffurt—Hörschel (Flur Buchenau.)

Wir haben den von der Königlichen Eisenbahndirektion in Erfurt aufgestellten Plan über die Verbesserung der Übersichtlichkeit der Wegeübergänge in km 33,8 + 70 und km 34,1 + 20 der Strecke Treffurt—Hörschel (Flur Buchenau) landespolizeilich genehmigt.

Enteignungskommissar ist der Großherzogliche Amtsgerichtsrat Dr. Krug in Eisenach (vergl. Regierungsblatt 1906 S. 281).

Zur Ausführung der Bauarbeiten haben wir einen Zeitraum von 5 Monaten festgesetzt.

Weimar, den 6. März 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Slebovt.

(Nr. 25.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 4336. Bekanntmachung über die Ratifikation der beiden am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen durch Japan und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 4. Februar 1914.
„ 4337. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalz. Vom 17. Februar 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 7.

Inhalt: Ministerialverordnung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 5. März 1914, Seite 47. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 50.

(Nr. 26.) Ministerialverordnung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 5. März 1914.

1.

Beim Verdacht des Vorliegens einer eitrigen oder jauchigen Blutvergiftung, namentlich bei Notschlachtungen (§ 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau) infolge von akuten Entzündungskrankheiten, ist eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches des beanstandeten Tierkörpers auszuführen. Der Besitzer des letzteren hat bis zur Erledigung dieser Untersuchung und der endgültigen Beurteilung des Fleisches durch den zuständigen Tierarzt das beanstandete Fleisch vor dem Verderben zu schützen.

Die bakteriologische Untersuchung hat bis auf weiteres in dem Veterinärinstitut der Universität Jena zu erfolgen. Ausnahmen können von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, für öffentliche unter tierärztlicher Leitung stehende Schlachthäuser bewilligt werden, wenn die Gewähr der richtigen Ausführung der Untersuchungen gegeben ist.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 16. März 1914.

9

2.

Entnahme und Versand der Proben.

Zur Vornahme der bakteriologischen Untersuchung des Fleisches sind von dem mit der Ausführung der wissenschaftlichen Fleischschau beauftragten Tierarzt aus einem Vorder- und Hinterviertel je ein etwa würfelförmiges Stück Muskelfleisch von etwa 6—8 cm Seitenlänge aus Muskeln, die von Faszien umgeben sind (am besten Beuger oder Strecker des Vorderfußes und Strecker des Hinterfußes) und aus den beiden anderen Vierteln je eine Fleischlymphdrüse (Bug- oder Achseldrüse und Kniefaltendrüse mit dem sie umgebenden Binde- oder Fettgewebe), ferner die Milz und eine Niere oder ein kürzerer Röhrenknochen mit Instrumenten, die durch Auskochen sterilisiert oder jedenfalls gründlich gereinigt worden sind, zu entnehmen. Die einzusendenden Lymphdrüsen, Milzen und Nieren dürfen nicht angeschnitten sein.

Teile des Tierkörpers, die, abgesehen von den Eingeweiden, nach Lage des Falles besonders verdächtig sind, gesundheitsgefährliche Bakterien zu enthalten, insbesondere Muskel- und sonstige Gewebeteile, die verdächtige Veränderungen (z. B. Blutungen, seröse Infiltrationen oder sonstige Schwellungen) aufweisen, sind ebenfalls als Proben zu verwenden.

Die Versendung der Proben hat unmittelbar nach der Entnahme zu erfolgen und zwar bei Beförderungen durch die Post als „Eilpaket“. Die Kosten des Versandes sind vom Besitzer des Tierkörpers zu tragen. Den Sendungen ist ein kurzer Begleitbericht mit Angaben über Gattung des Tieres und über Ort und Tag der Schlachtung sowie über die Befunde bei der Schlachtvieh- und Fleischschau beizufügen. Bei Notschlachtungen, bei denen eine Schlachtviehschau nicht stattfand, ist statt des hierbei zu erhebenden Befundes ein Vorbericht über das Verhalten des Tieres vor der Schlachtung einzusenden.

3.

Das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung, das etwa 20—24 Stunden nach Eingang des Fleisches bei dem Veterinärinstitut zu erwarten ist, wird dem Absender telegraphisch und schriftlich mitgeteilt.

Möglichst bald nach Eingang des Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung ist von dem zuständigen Tierarzt die zweite und endgültige Beurteilung des beauftragten Tierkörpers vorzunehmen.

4.

Beurteilung der Tierkörper nach den Ergebnissen der bakteriologischen Untersuchung.

- a) Sind in einer oder mehreren Proben des auf Grund der grobfinnlichen Untersuchung als der Blutvergiftung verdächtig erachteten Tierkörpers Fleischvergiftungsbakterien (insbesondere Paratyphus B. oder Enteritissbazillen) gefunden, so ist Blutvergiftung als festgestellt zu betrachten und nach § 33 Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-gesetze zu verfahren. Werden bei der Untersuchung zwar keine Fleischvergiftungsbakterien, wohl aber Erreger von Infektionskrankheiten gefunden, so ist dieser Befund gleichfalls bei der endgültigen Beurteilung des Fleisches zugrunde zu legen.
- b) Sind in den Muskelfleischproben zahlreiche andere Bakterien nachgewiesen, so ist der Fall des § 33 Abs. 1 Nr. 18 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen als vorliegend zu erachten und dementsprechend zu verfahren.
- c) Sind in einer oder mehreren Proben andere als die unter a) bezeichneten Bakterien nur vereinzelt gefunden oder überhaupt keine Bakterien nachgewiesen, so gilt der Verdacht der Blutvergiftung oder der Zersetzung des Fleisches im Sinne der unter b) bezeichneten Vorschrift als beseitigt. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, die Eingeweide (einschließlich des Euters), die der bakteriologischen Prüfung nicht unterlegen haben, unschädlich zu beseitigen. Insofern hierfür nicht die sonstigen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-gesetz eine Handhabe bieten, sind derartige Teilbeanstandungen auf Grund von § 35 Nr. 8, 9, 15, 16 oder 17 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschau-gesetz berechtigt.

5.

Falls die bakteriologische Untersuchung das Vorhandensein von Fleischvergiftungsbakterien in den untersuchten Proben ergibt, so ist eine Reinigung und Desinfektion des Schlachtplatzes sowie der Geräte und sonstigen Gegenstände, die mit den Fleischvergiftungsbakterien in Berührung gekommen sind, anzuordnen.

6.

In den Beschautagebüchern haben die Tierärzte über die bakteriologische Untersuchung die erforderlichen Eintragungen zu machen und bei Einreichung der Jahresberichte über die Schlachtvieh- und Fleischschau zusammenfassend zu berichten:

1. bei wieviel Tieren der verschiedenen Gattungen eine bakteriologische Fleischuntersuchung stattgefunden hat;
2. welche Krankheiten zur Schlachtung der Tiere geführt haben;
3. wie das Fleisch der Tiere endgültig beurteilt worden ist.

Weimar, den 5. März 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 27.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 12. bis 14. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 181. Herabsetzung der Kontingente der Zündwarenfabriken für das Betriebsjahr 1913/14.
- „ 184. Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsschuldbuchgesetze.
- „ 184. Notierung von Terminpreisen auf Grund des § 58 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.
- „ 184. Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Militäranwärtern usw. verpflichteten Privateisenbahnen.
- „ 202. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Nizza und im Fürstentum Monaco.
- „ 202. Ausdehnung des Zollausflußgebiets von Emden auf die neuen Hafenanlagen daselbst.
- „ 202. Berichtigung.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 8.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städtischen Sparkasse in Weida vom 15. Dezember 1913, Seite 51.

(Nr. 28.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der städtischen Sparkasse in Weida vom 15. Dezember 1913.

Die nachstehend abgedruckte neue Satzung der städtischen Sparkasse in Weida vom 15. Dezember 1913 ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 6. März 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stevogt.

Satzung der städtischen Sparkasse in Weida

vom 15. Dezember 1913.

Einleitung.

Die am 28. März 1846 eröffnete Sparkasse der Stadt Weida ist durch Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement der Justiz und Departement des Innern, vom 6. Dezember 1899, Regierungsblatt 1899, Seite 733, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 28. März 1914.

10

Rechtsstellung und Zweck der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse in Weida wird Gemeindeanstalt. Die Gesamtheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten geht mit getrennter Verwaltung unter der Bezeichnung „die städtische Sparkasse in Weida“ auf die Gemeinde Weida über.

Die Sparkasse hat den Zweck, eine einfache Gelegenheit zur sicheren verzinlichen Anlegung von Geld und zur Erlangung von Darlehen zu bieten.

§ 2.

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, die Stadtgemeinde Weida.

Die Sparkasse steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und unter der Oberaufsicht des Bezirksausschusses und des Großherzoglich Sächs. Staatsministeriums.

Verwaltung.

§ 3.

Die Sparkasse wird durch einen Verwaltungsausschuß verwaltet. Er besteht aus dem jeweiligen Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorstand, sowie aus vier vom Gemeinderate zu erwählenden sachkundigen Bürgern der Stadt Weida. Die Hälfte der Ausschußmitglieder kann aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden.

Für die Wählbarkeit und für die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder.

Der Verwaltungsausschuß ist für die Verwaltung der Sparkasse verantwortlich und hat für die gewissenhafte Befolgung der Bestimmungen der Satzung zu sorgen.

Die Ausschußmitglieder werden in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit soll möglichst mit der des Gemeinderats übereinstimmen. Die Wahl ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses ist ein Ehrenamt. Für die Beratungen in den Ausschußsitzungen können auf Beschluß des Gemeinderats Vergütungen gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß hat alljährlich am 1. März dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht darüber zu erstatten, ob nach seiner Meinung Bedenken gegen die Handhabung der Satzung bestehen und hat Vorschläge zu etwa gewünschten Änderungen im Geschäftsbetriebe zu machen. In den Bericht sind auch aufzunehmen die Anzahl der im Berichtsjahre erfolgten Beleihungen, die infolge davon nötig gewesenenen Besichtigungsreisen, die Teilnehmer an diesen und die für jede Besichtigung erforderlich gewesenenen Kosten. Ferner soll der Bericht enthalten ein Gutachten darüber, ob der jeweilige Zinsfuß für Aktiv- und Passivkapitale den Zeitverhältnissen entspricht.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind befugt, sich während der Dienststunden in den Sparkassenzimmern durch Einsicht in den Geschäftsbetrieb und in die Geschäftsbücher und Akten über alle Angelegenheiten der Sparkasse zu unterrichten.

Soweit die Satzung nichts Näheres über die Leitung und Verwaltung der Sparkasse bestimmt, werden vom Gemeinderate die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Mindestens alle 10 Jahre, das erstemal im Jahre 1914 sind alle vorhandenen Schuldkunden auf ihre Güte durch einen vom Gemeinderate zu wählenden besonderen Ausschuss zu prüfen.

Sitzungen und Beschlüsse.

§ 4.

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden vom Sparkassenvorstand nach Bedürfnis einberufen. Außerdem muß der Sparkassenvorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages von zwei Mitgliedern binnen 3 Tagen eine Sitzung einberufen; auch auf Antrag zweier seiner Mitglieder eine Prüfung der Kasse und der Bücher durch den Verwaltungsausschuss vornehmen.

Ist ein Mitglied verhindert, so muß es dem Sparkassenvorstand sofort Mitteilung machen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Sparkassenvorstandes und zweier Mitglieder. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Sparkassenvorstand den Ausschlag.

Dem Vorstand steht das Recht zu, die Sache an den Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die nach Verlesung und Genehmigung vom Sparkassenvorstand und wenigstens zwei Mitgliedern unterschrieben werden muß.

Die Leitung der Ausschusssitzungen, der Vortrag bei den Beratungen, sowie überhaupt die Führung der laufenden Geschäfte liegt dem Vorstand ob.

§ 5.

Der Vorstand ist befugt, zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses Sparkassenbeamte zuzuziehen; doch steht ihnen kein Stimmrecht zu.

Vertretung und Leitung.

§ 6.

Der Sparkassenvorstand allein vertritt die städtische Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Auch liegt ihm die Überwachung darüber ob, daß in jedem einzelnen Falle die festgestellten Grundsätze für die Ausleihung nicht nur von dem Verwaltungsausschusse beobachtet, sondern auch bei Ausfertigung der Schuldkunden wirklich erfüllt sind.

Es darf kein Darlehn aus der Sparkasse ausbezahlt werden, ehe nicht die Bescheinigung über die Prüfung durch den Vorstand vorgelegt worden ist.

Der Vorstand hat, so oft die Vermutung besteht, daß ein Schuldner der Sparkasse den Pfandgegenstand verschlechtert, bei der betreffenden Ortsbehörde, oder sonst auf geeignete Weise, Erkundigungen einzuziehen, und falls sich die Vermutung der Verschlechterung bestätigt, mit geeigneten Sicherungsmaßregeln schleunigst vorzugehen.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen bekleidet wird, ist die hier vorgeschriebene Prüfung der Schuldburkunden durch einen besonderen vom Gemeinderate zu ernennenden juristisch gebildeten Beirat zu bewirken und zu bescheinigen. Der Beirat erhält aus der Sparkasse eine Vergütung.

§ 7.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen, Erklärungen über auszuliehende Kapitale, sowie Erklärungen aller Art abzugeben, ist der Vorstand mit mindestens zwei Ausschußmitgliedern befugt.

Für Quittungen über zurückgezahlte Darlehen der Sparkasse und über die davon gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen genügen die Unterschriften des Kassierers und des Gegenbuchführers oder deren Stellvertreter.

Für Erklärungen und Urkunden, welche zur Löschung oder Abtretung einer Hypothekenforderung dienen, oder die Freigabe eines Grundstückes aus dem Pfandverbande oder eine Mitverpfändung bezwecken sollen, genügen die Unterschriften des Vorstandes, des Kassierers und des Gegenbuchführers oder deren Stellvertreter.

Wird eine Beglaubigung der Unterschriften gefordert, so hat der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Die Erwerbung und Veräußerung von Grundbesitz kann nur mit Genehmigung des Gemeinderats erfolgen.

Beamte.

§ 8.

Ein Kassierer, ein Gegenbuchführer und sonstiges Hilfspersonal besorgen die Kassengeschäfte nach Anleitung der Satzung und der Geschäftsanweisung unter Leitung des Sparkassenvorstandes.

Die Kassenbeamten werden vom Gemeinderat gewählt und nach den für die Stadt Weida geltenden Satzungen über die Rechte pp. der Gemeindebeamten angestellt. Die Höhe ihrer Besoldung und die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit bestimmt ebenfalls der Gemeinderat. Dieser erläßt auch eine Geschäftsanweisung für die Beamten.

Die Namen der Kassenbeamten sind öffentlich bekannt zu machen.

Verschwiegenheit.

§ 9.

Die Beamten der Kasse und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben über den Geschäftsverkehr, insbesondere über die Gläubiger und Schuldner, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amte, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Aufbewahrung der Kassenbestände und Wertpapiere.

§ 10.

Der Sparkassenvorstand hat für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und Wertpapiere Sorge zu tragen.

Die Wertpapiere und die zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheine sind von einander getrennt aufzubewahren.

Die Mäntel der der Sparkasse gehörigen Wertpapiere werden unter Mitverschluß des Sparkassenvorstandes aufbewahrt. Die sonstigen Werte und Urkunden nehmen der Kassierer und der Gegenbuchführer unter gemeinsamen Verschluß.

Kassenprüfungen.

§ 11.

Der Sparkassenvorstand sowie der Verwaltungsausschuß haben alljährlich mehrere Male eine Prüfung der Kasse und der Bestände vorzunehmen. Auch können Prüfungen durch einen Verbandsrevisor durch den Verwaltungsausschuß angeordnet werden.

Quittungen.

§ 12.

Alle Quittungen der städtischen Sparkasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Kassierers und des Gegenbuchführers oder deren Stellvertreter.

Rechnungslegung.

§ 13.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Spätestens bis Ende Juni jedes Jahres ist die Sparkassenrechnung über das letzte Geschäftsjahr zu fertigen, von dem Gegenbuchführer und dem Verwaltungsausschuß zu prüfen und durch den Gemeindevorstand dem Gemeinderate zur weiteren Prüfung und Richtigsprechung zu übergeben.

Die Inhaberpapiere sind zum Verkaufswerte vom 31. Dezember des Geschäftsjahres, wenn dieser aber den Nennwert oder den Ankaufspreis übersteigt, nur zum niedrigsten dieser beiden zuletzt genannten Werte einzustellen.

Öffentliche Dienstzeit.

§ 14.

Der Sparkassenvorstand bestimmt und macht bekannt, zu welcher Zeit die städtische Sparkasse geöffnet ist.

Geschäftsbetrieb.

A. Spareinlagen.

Höhe der Einlagen.

§ 15.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 \mathcal{M} ab an. Die Höhe der einzulegenden Summe unterliegt keiner Beschränkung; dem Vorstande bleibt es jedoch vorbehalten, einzelnen Einlagen, die nach seinem Ermessen dem Vorteile der Sparkasse zuwiderlaufen, die Annahme zu verweigern.

Verzinsung.

§ 16.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Mark betragen. Die jeweilige Höhe der Verzinsung wird vom Gemeinderat bestimmt. Jede Änderung des Zinsfußes ist vier Wochen vor ihrem Eintritt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Berechnung und Zuschreibung der Zinsen.

§ 17.

Die Zinsen werden täglich berechnet, so, daß die eingezahlten Spareinlagen vom nächsten Tage an, die abgehobenen Beträge aber nur bis zum vorhergehenden Tage zu verzinsen sind. Bei der Zinsberechnung wird der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Die bei der Zinsberechnung sich ergebenden Bruchteile von Pfennigen werden nicht berücksichtigt. Geländigte Einlagen (§ 18) werden nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst; der Sparkassenvorstand darf jedoch in besonderen Fällen eine weitere Verzinsung zulassen.

Am Schlusse des Kalenderjahrs werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und vom 1. Januar des neuen Jahres ab mit verzinst.

Kündigungen.

§ 18.

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 200 \mathcal{M} kann ohne vorherige Kündigung verlangt werden, jedoch dürfen Rückzahlungen, die einer Kündigung nicht bedürfen, innerhalb eines Monats nur zweimal gefordert werden.

Rückforderungen höherer Beträge sind nur auf vorgängige Kündigung zulässig.

Die Kündigungsfristen betragen:

bei einer Summe bis	500 \mathcal{M}	=	3 Wochen
" " " "	1000 "	=	6 "
" " " "	3000 "	=	10 "
" " " "	über 3000 "	=	3 Monate.

Unter besonderen Umständen kann der Verwaltungsausschuß die Kündigungsfristen verdoppeln. Der Beschluß hierüber und der Zeitpunkt, von dem ab der Beschluß wirksam werden soll, sind alsbald öffentlich bekannt zu machen.

Von der Einhaltung obiger Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Sparkassen-Vorstandes abgesehen werden.

Eine anderweite Kündigung auf dasselbe Buch braucht von der Sparkasse solange nicht angenommen zu werden, bis der früher gekündigte Betrag ausgezahlt ist.

Der zur Rückzahlung gekündigte Betrag ist binnen 14 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist abzuheben, widrigenfalls die Kündigung ungültig wird.

Der Sparkassenvorstand ist berechtigt, dem Buchinhaber die Einlagen mit den festgesetzten Fristen zu kündigen. Kann die Kündigung dem Buchinhaber nicht zugestellt werden, so erfolgt sie durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise mit mindestens 14tägigem Zwischenraume.

Nicht abgehobene Beträge können bei dem zuständigen Gericht hinterlegt werden.

Sparkassenbücher.

§ 19.

Jeder Einleger erhält ein mit dem Sparkassenstempel versehenes und vom Kassierer und vom Gegenbuchführer der Sparkasse vollzogenes Sparkassenbuch. Es enthält einen Abdruck dieser Satzung, Namen und Wohnort des Einlegers, sowie die fortlaufende Nummer, unter der die Sparkasse für jeden Einleger Rechnung führt.

Eintragungen in die Sparkassenbücher.

§ 20.

Alle Ein- und Auszahlungen, sowie Zinsverrechnungen werden in das Buch eingetragen und sind vom Kassierer und vom Gegenbuchführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben.

Wird das ganze Guthaben abgehoben, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch zurückzugeben und dafür 20 \mathcal{M} zu entrichten.

Das Sparkassenbuch wird ungültig gemacht und noch fünf Jahre nach Prüfung der betreffenden Rechnung aufbewahrt, dann aber vernichtet.

Prüfung der Berechtigung des Buchinhabers.

§ 21.

Zahlungen werden in der Regel an den geleistet, der das Sparkassenbuch vorlegt; die Sparkasse ist gemäß § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Empfängers zu prüfen. Sie vertritt nicht einen bei der Prüfung der Berechtigung vorgefallenen Irrtum.

Bei Rückzahlungen gilt der Eintrag als Quittung des Empfängers.

Veränderungen und Berichtigungen.

§ 22.

Veränderungen der Einträge in den Sparkassenbüchern durch Radierungen sind unzulässig. Berichtigungen eines irrthümlichen Eintrages dürfen nur durch einen auf den irrthümlichen Eintrag zurückweisenden neuen Eintrag geschehen.

Besondere Sicherung des Einlegers.

§ 23.

Gegen die unbefugte Abhebung von Spareinlagen kann sich jeder Einleger durch einen Sperrvermerk sichern.

Als solcher ist zulässig:

1. Ein von dem Einleger bezeichnetes Stichwort,
2. die Bestimmung, daß nur an den Einleger oder an eine von ihm zu bezeichnende Person gezahlt werden soll,
3. die Bestimmung, daß die Auszahlung erst zu einem bestimmten Zeitpunkte oder beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses erfolgen soll.

Die Sperrung ergreift auch die späteren Einzahlungen auf dasselbe Buch. Sie kann sich auf das Kapital allein oder auch auf die zuwachsenden Zinsen mit erstrecken, ist aber für die Kassenbeamten nur beachtlich, wenn der Sperrvermerk in das Sparkassenbuch und in die Rechnung des Einlegers eingetragen ist. Sie kann nur von dem Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger aufgehoben werden.

Mündelsparkassenbücher.

§ 24.

Sparkassenbücher über Mündelgelder sind als solche auf dem Buch und auf der Rechnung zu bezeichnen.

Zu Rückzahlungen ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts beizubringen.

Verlust des Sparkassenbuchs.

§ 25.

Der Verlust eines Sparkassenbuchs ist der Sparkasse sofort zu melden. Vermag der Verlierer den Verlust des Buches auf überzeugende Weise darzutun, so kann ihm mit Genehmigung des Sparkassenvorstandes ohne weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt werden.

In allen übrigen Fällen muß das Sparkassenbuch gemäß §§ 59—73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 (Regierungsblatt Seite 139/143) aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

Verfall der Einlagen.

§ 26.

Wird zehn Jahre lang auf ein Sparkassenbuch weder eine neue Einlage, noch eine Rückzahlung bewirkt, noch die Zinsen im Sparkassenbuche zugeschrieben, so hört mit dem ersten Tage des auf diesen zehnjährigen Zeitraum folgenden Monats die Verzinsung des Guthabens auf.

Wird nach Ablauf dieser zehn Jahre weitere zwanzig Jahre lang weder eine neue Einlage noch eine Rückzahlung bewirkt, so kann der Sparkassenvorstand durch einmalige öffentliche Bekanntmachung auffordern, daß der Inhaber des Sparkassenbuchs das Guthaben binnen drei Monaten abheben möge.

Nach dem Ablauf dieser Frist fällt das Guthaben der städtischen Sparkasse eigentümlich zu. Die bis dahin Berechtigten verlieren alle Rechte daran.

Meldet sich der Inhaber vor Ablauf dieser Frist, so können die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung vom Guthaben abgezogen werden.

Übertragbarkeit.

§ 27.

Auf Wunsch bewirkt die Sparkasse die Überweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere öffentliche Sparkasse und die Einziehung von Einlagen aus anderen Sparkassen für Angezogene.

Dem Antrag muß das Sparkassenbuch beigelegt sein.

Über den Empfang wird von der Sparkasse eine Bescheinigung erteilt, gegen deren Rückgabe bei der anderen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparkassenbuchs mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung dauert bei der Überweisung an eine andere Sparkasse bis zu dem der Auszahlung an die andere Sparkasse vorhergehenden Tage und beginnt bei der Einziehung aus einer anderen Sparkasse mit dem auf die Einzahlung bei der Weidaer Sparkasse folgenden Tag. Die baren Auslagen trägt der Einleger. Er muß sich ihren Abzug vom Guthaben gefallen lassen.

Verkehr durch die Post.

§ 28.

Beim Verkehr durch die Post übersendet die Sparkasse die Sparkassenbücher, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch eingeschriebenen Brief. Alle Kosten trägt der Antragsteller. Die Sparkasse kann die ihr entstehenden Kosten von dem Bestand der Einlage abschreiben.

B. Anlage der Bestände.

§ 29.

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind durch den Verwaltungsausschuß sicher anzulegen.

Die Höhe des Zinsfußes für Ausleihungen wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Die Sparkassengelder dürfen angelegt werden:

1. in mündelsicheren Hypotheken,
2. in mündelsicheren Wertpapieren,
3. in Darlehen gegen Unterpfang,
4. in Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände,
5. vorübergehend bei öffentlichen Banken.

Zu 1: Hypotheken.

a) Die Beleihung hat nach den Grundsätzen des § 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu geschehen. Es dürfen nur Hausgrundstücke in guter Wohn- oder Geschäftslage beliehen werden.

b) Es dürfen nicht beliehen werden:

1. unbebaute Baustellen, soweit die Schätzung Baulandwert zugrunde gelegt hat;
2. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung verschlechtert werden (Behm-, Ton- Kiesgruben usw.);
3. Grundstücke und Gebäude, soweit ihr Wert durch ihre gewerbliche Nutzung größer ist (Gastwirtschaften, Fabriken usw.).

Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen hierbet werden vom Verwaltungsausschuß festgesetzt.

c) Hypothekendarlehen, die den Betrag von 30 000 M übersteigen, auch in den Fällen, wo diese Summe durch Hergabe von Nachdarlehen erreicht wird, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

d) Bei allen Ausleihungen auf Gebäude, welche ganz oder teilweise bei Versicherungsgesellschaften versichert sind, ist — damit für die Sparkasse als Hypothekengläubigerin alle Nachteile vermieden werden — folgendes zu beachten:

Von jeder Versicherungsgesellschaft, zu welcher ein Darlehnsucher im Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Pfandgegenstandes steht, ist eine Bescheinigung zur Hypothekenanmeldung beizubringen, durch welche die Gesellschaft sich verpflichtet:

1. der Sparkasse sofort Mitteilung davon zu machen, wenn eine Veränderung der Versicherungssumme eingetreten ist,
 2. der Sparkasse sofort anzuzeigen, wenn der Versicherte die Zahlung der Prämie versäumte und ihr eine Frist bis zu 6 Wochen zu gewähren, damit sie durch Zahlung der Prämie die Fortsetzung der Versicherung in ihrem Interesse bewirken kann,
 3. der Sparkasse die Aufhebung oder Kündigung der Versicherung anzuzeigen und die Versicherung noch 6 Wochen aufrecht zu erhalten, damit in der Zwischenzeit entweder Verlängerung der Police oder anderweite Versicherung des Gebäudes erfolgen kann,
 4. für den Fall, daß der Versicherte durch eigene Schuld oder großes Verschulden den Anspruch auf Entschädigung verlieren sollte, den zur Deckung der Sparkasse erforderlichen Teil der Entschädigungssumme gegen Übertragung der derselben an den Versicherten zustehenden Ansprüche zu gewähren.
- e) Auf Grundstücke, hinsichtlich deren Ansprüche Dritter wegen Eigentums-, Lehns- oder Fideikommißverbandes, wegen Nutzungs-, insbesondere Nießbrauchs- oder Auszugsrechten vorgemerkt sind, dürfen Sparkassengelder nur verliehen werden, wenn die Hypothek so bestellt wird, daß sie diesen Ansprüchen und Rechten vorgeht oder daß, was Nießbrauchs- und Auszugsrechte anbelangt, nicht nur für das in gesetzlicher Weise zu kapitalisierende Recht, sondern auch für das aufzunehmende Darlehen eine Sicherheit gewährt wird, die den obengenannten Grundsätzen (Absatz 1 der Bedingungen für Hypotheken) durchaus entspricht.
- f) In geeigneten Fällen kann der Verwaltungsausschuß durch zwei seiner Mitglieder Besichtigung des Pfandgegenstandes vornehmen lassen. Kommen Grundstücke in Frage, für welche Darlehen im Betrage von mehr als 30 000 M gewünscht werden, so soll außerdem ein Mitglied des Gemeinderats an der Besichtigung teilnehmen. Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeinderats dazu ein Gemeinderatsmitglied, sofern nicht der Gemeinderat selbst bezüglich seiner Vertretung bei solchen Besichtigungen entsprechende Bestimmungen getroffen hat. Über jede solche Besichtigung ist ein Bericht zu den Akten zu bringen. Die Kosten für die Besichtigung sind vom Darlehenssucher beizuziehen und werden vom Verwaltungsausschuß festgesetzt.

Zu 2: Wertpapiere.

An Wertpapieren dürfen nur solche erworben werden, in denen Mündelgelder angelegt werden können (§ 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 212 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 5. April 1899).

Zu 3: Darlehen gegen Unterpfand.

Darlehen werden auf Schuldschein gewährt gegen Verpfändung

- a) von Hypotheken- und Grundschuldbriefen mit der zu 1 verlangten Sicherheit oder
- b) von Wertpapieren der zu 2 bezeichneten Art oder
- c) von Sparkassenbüchern einer solchen inländischen öffentlichen Sparkasse, die durch die zuständige Behörde des Bundesstaates, in dem sie ihren Wohnsitz hat, zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist.

Wertpapiere dürfen nur bis $\frac{3}{4}$ des Kurswertes, niemals aber über den Nennwert hinaus beliehen werden. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen. Sparbücher dürfen bis $\frac{9}{10}$ des Nennwertes beliehen werden. Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn die Sparkasse, welche das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht bestätigt hat.

Zu 4: Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände.

Darlehen an Kreise, Gemeinden (politische, Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reichs können gegen vorschriftsmäßige Schuldurkunden mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 20 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

Darlehen an die Gemeinde Weida bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses, sobald sie 15 Prozent der Einlagen übersteigen. Der Erwerb von Anleihe Scheinen, die von der Gemeinde Weida ausgegeben sind, ist der Hingabe von Darlehen an sie gleich zu achten.

Zu 5: Zeitweilige Anlegung der Barbestände.

Verfügbare Gelder können vorübergehend hinterlegt werden bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Bank oder bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (§ 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 214 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 5. April 1899).

Der Verwaltungsausschuß hat die Befugnis, überschüssige Barbestände, wenn dauernde Anlegung untunlich ist, vorübergehend gegen Verzinsung ohne besondere Sicherstellung, bei solchen größeren Bankgeschäften, welche durch Beschluß des Gemeinderats im voraus als hierzu geeignet erklärt worden sind, anzulegen, jedoch nicht länger als auf 6 Monate und bei höchstens einmonatiger Kündbarkeit.

Der Beschluß des Gemeinderats bedarf der Genehmigung des Großherzogl. Sächs. Herrn Bezirksdirektors. Die vorübergehend angelegten Gelder dürfen den 30. Teil der Einlagen nicht übersteigen.

Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsausschusses und Beamte.

§ 30.

Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsausschusses und an Beamte der Sparkasse ist die Genehmigung des Gemeinderats erforderlich. Mitglieder des Verwaltungsausschusses dürfen sich an der Beschlussfassung über die Bewilligung solcher Darlehen nicht beteiligen.

Verkehr mit Banken.

§ 31.

Die Sparkasse kann mit der Reichsbank und, soweit der Gemeinderat seine Genehmigung erteilt, auch mit anderen Banken in Geschäftsverbindung treten (z. B. Giro-, Lombard-, Kontokorrent-, Scheck- und Depositenverkehr).

Anleihen.

§ 32.

Zur Befriedigung vorübergehenden Geldbedarfs kann der Verwaltungsausschuss beschließen, daß der Sparkassenvorstand die erforderlichen Gelder durch Verpfändung von Hypotheken und Wertpapieren, sowie durch Ausstellung von Schuldscheinen und Wechseln beschafft.

Rücklage.

§ 33.

Von dem Gewinn werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten.

Die auf Grund der bisherigen Satzung bereits angesammelte, in runder Summe dreihundert und fünfzehntausend Mark

betragende Rücklage bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Die Rücklage wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von ihr getrennt und in einem besonderen Anhang zur Sparkassenrechnung verrechnet.

Die der Rücklage zugewiesenen Kapitale müssen stets zinsbar angelegt sein. Der Zinsertrag ist alljährlich dem werbenden Kapitale hinzuzufügen. Sobald die Rücklage 10 Prozent der Einlagen übersteigt, fällt der Zinsertrag der Kammereikasse Weida zu.

Reingewinn.

§ 34.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird der Kammereikasse zugeführt.

Aufhebung.

§ 35.

Im Falle der Aufhebung der städtischen Sparkasse sind die sämtlichen Guthaben zu kündigen. Das nach Befriedigung der Gläubiger der Kasse sich ergebende Vermögen bleibt Eigentum der Stadt Weida.

Bekanntmachungen.

§ 36.

Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

Zuständigkeit des Gemeinderats.

§ 37.

Der Gemeinderat beschließt

1. über Prüfungen der Sparkasse, § 3 Abs. 9,
2. über die besonderen Verwaltungsvorschriften, § 3, und die Geschäftsanweisung der Beamten, § 8,
3. über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die denselben zu gewährende Vergütung, § 3,
4. über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz, § 7,
5. über die Anstellung der Beamten, deren Gehalt und deren Sicherheit, § 8,
6. über die Richtigkeit der Rechnung, § 13,
7. über die Ausleihung von Geldern, § 29,
8. über die Höhe des Zinsfußes, §§ 16 und 29 Abs. 2,
9. über den Verkehr mit Bankinstituten, § 31,
10. über die Auflösung der Sparkasse, § 35,
11. über alle die allgemeinen und besonderen Angelegenheiten der Sparkasse, die sich nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht erledigen lassen, oder die der Sparkassenvorstand oder der Verwaltungsausschuß dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

Schlußbestimmungen.

§ 38.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Das Sparkassenstatut vom 8. Februar 1875 mit seinen Nachträgen vom 27. September 1899, 10. November 1906, 30. Januar 1908, 23. Februar 1910 und 8. Januar 1912, sowie die Instruktion für den Verwaltungsausschuß der Sparkasse vom 6. Juni 1885 sind mit diesem Tage aufgehoben.

Weida, den 15. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 9.

Inhalt: Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen vom 20. März 1914, Seite 65. — Höchste Verordnung zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913. Vom 11. März 1914, Seite 70. — Ministerialbefanntmachung über die Erteilung des Exequators an den amerikanischen Konsul Graham S. Kemper in Erfurt, Seite 71. — Ministerialbefanntmachung über die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände, Seite 71. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 71.

(Nr. 29.) Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen vom 20. März 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hiermit über die Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Mindestbesoldung.

Die Besoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen beträgt mindestens

- a) für einen vorläufig angestellten Lehrer 1200 M.,
- b) für einen festangestellten Lehrer 1300 M.,
- c) für eine Lehrerin 1150 M.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 26. März 1914.

13

Daneben wird in allen Fällen freie Wohnung oder Wohnungsentfchädigung (§ 2) gewährt.

§ 2.

Wohnungsentfchädigung.

Wo keine freie Wohnung gewährt wird (vergl. § 7), ist eine Wohnungsentfchädigung zu geben, durch die sich die Mindestbesoldung erhöht

- a) für vorläufig angestellte Lehrer und probeweise beschäftigte Lehrerinnen um 50—180 *M.*,
- b) für festangestellte Lehrer, die verheiratet sind oder als Unverheiratete einen eigenen Hausstand haben, sowie für angestellte Lehrerinnen mit eigenem Hausstand, um 100—600 *M.*,
- c) für die übrigen festangestellten Lehrer und für die angestellten Lehrerinnen um zwei Dritteile der Sätze unter b.

Die Festsetzung der Beträge innerhalb der gedachten Summen erfolgt für jeden einzelnen Schulort durch die oberste Schulbehörde nach dem örtlichen Mietwerte. Vor der Festsetzung sind der Schulvorstand und die Gemeindevertretung des Schulortes sowie der Bezirksausschuß gutachtlich zu hören.

§ 3.

Alterszulagen.

Neben der in den §§ 1 und 2 festgesetzten Besoldung werden bei tadelloser Amtsführung den festangestellten Lehrern sowie den angestellten Lehrerinnen Alterszulagen gegeben, welche die Mindestbesoldung weiter erhöhen

a) für die Lehrer

von der festen Anstellung ab:	um	200 <i>M.</i>
nach 3 Jahren:	um weitere	250 "
" 6 "	" "	200 "
" 9 "	" "	200 "
" 12 "	" "	200 "
" 15 "	" "	200 "
" 18 "	" "	200 "
" 21 "	" "	200 "
" 24 "	" "	250 "
" 27 "	" "	200 "

b) für die Lehrerinnen

von der Anstellung nach Ablauf der Probezeit ab: um	150	M
nach 3 Jahren: um weitere	150	"
" 6 " " "	150	"
" 9 " " "	150	"
" 12 " " "	150	"
" 15 " " "	150	"
" 18 " " "	150	"
" 21 " " "	100	"
" 24 " " "	100	"
" 27 " " "	100	"

Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, den in den Volksschuldienst eintretenden Lehrern und Lehrerinnen die in einem öffentlichen Berufe des Großherzogtums oder eines anderen deutschen Staates verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise anzurechnen.

Durch Ortszulagen der Gemeinden dürfen die in den §§ 1—3 und 7 erwähnten Bezüge für Lehrer nicht über die zulässige Höchstbesoldung (einschließlich der Stellenzulage) der Abteilung B Klasse XI der staatlichen Besoldungsnachweisung erhöht werden.

Jedoch dürfen sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die derzeitigen Gesamtbezüge eines Lehrers (einschließlich der städtischen Ortszulagen) in jedem Falle um den Betrag erhöhen, der ihnen nach Abs. 1 zu diesem Zeitpunkt an Alterszulagen mehr zu gewähren ist.

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, bei besonderen Härten, die sich bei der erstmaligen Durchführung der Bestimmung in Abs. 3 ergeben sollten, aus Rücksichten der Billigkeit Ausnahmen zu gestatten.

Die zulässige Höchstbesoldung der Lehrerinnen (Abs. 3 Satz 1) hat um mindestens 1000 M hinter der zulässigen Höchstbesoldung der Lehrer zurückzubleiben.

§ 4.

Dienstzulagen der Ersten Lehrer und Direktoren.

Für die Ersten Lehrer an gegliederten Schulen erhöht sich die Mindestbesoldung außerdem um eine Dienstzulage von 300 M, für die mit einer Direktorstelle

betrauten Lehrer um eine Dienstzulage von 600 *M.*, 800 *M.*, 1000 *M.*, 1200 *M.* oder 1400 *M.*

Die Höhe der Dienstzulage der Direktoren wird hauptsächlich nach der Zahl der dem Direktor unterstellten Schulklassen durch die oberste Schulbehörde festgesetzt.

§ 5.

Berechnung des Ruhe- und Wartehaltes.

Nur die festangestellten Lehrer und die angestellten Lehrerinnen haben Anspruch auf Ruhe- und Wartehalt.

Dem in den §§ 1, 3 und 4 erwähnten Dienst Einkommen wird bei der Berechnung des Ruhe- und Wartehaltes, sowie bei der Berechnung der Witwen- und Waisenpension aus demjenigen Dienst Einkommen, welches in freier Wohnung oder Wohnungsentzädigung besteht, der Betrag von 350 *M.* hinzugerechnet.

§ 6.

Aufbringung der Besoldung.

Die Mindestbesoldung, die Wohnungsentzädigung, sowie die Hälfte der Dienstzulagen der Ersten Lehrer und der Direktoren sind, soweit das in der Schulbesoldungstabelle nachgewiesene sonstige Einkommen nicht ausreicht, von den Schulgemeinden aufzubringen, welche auch für die in Natur zu gewährende Wohnung — vergl. § 7 — zu sorgen haben.

Die Zahlung der Alterszulagen, sowie des Ruhe- und Wartehaltes der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in § 62 Ziffer 1 des Volksschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1903 — Regierungsblatt S. 218 flgd. — aus der Staatskasse, ebenso die Zahlung der restlichen Hälfte der Dienstzulage der Ersten Lehrer und der Direktoren.

§ 7.

Gewährung freier Wohnung.

Soweit nicht im einzelnen Falle von der obersten Schulbehörde eine Ausnahme gestattet wird, soll in den Landorten sowie in denjenigen Orten, welche nach Gehör des Bezirksausschusses und Festsetzung der obersten Schulbehörde den Landorten gleichzuachten sind, freie Wohnung in Natur gewährt werden.

Diese hat nicht nur denjenigen Anforderungen zu entsprechen, welche die jeweilig geltenden Verordnungen über das Schulbauwesen aufstellen, sondern auch nach Anordnung der obersten Schulbehörde die nötigen Wirtschaftsräume zu bieten, wenn mit der Schulstelle Landwirtschaft verbunden ist.

Von dem Falle des § 5 abgesehen hat als Anschlagswert der freien Dienstwohnung in der Regel derjenige Betrag zu gelten, welcher bei dem Mangel einer Dienstwohnung als Wohnungsentuschädigung zu gewähren ist.

§ 8.

Prüfung der Schulbefoldungstabellen.

Die der Veranschlagung des Einkommens der Schulstelle zugrunde zu legenden Befoldungstabellen sind in der Regel in zehnjährigen Zeiträumen einer Prüfung zu unterziehen und neu aufzustellen.

§ 9.

Schlußbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte an wird das Gesetz vom 18. März 1908 — Regierungsblatt S. 29 — nebst Nachtrag vom 20. März 1912 — Regierungsblatt S. 118 — aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 20. März 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Hunnius.

Untensch.

(Nr. 30.) Höchste Verordnung zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913.
 Vom 11. März 1914.

Wir
Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen zur Ausführung des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 folgendes:

Die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter) sind vorläufig die Großherzoglichen Rechnungsämter und Steuerlokal-kommissionen innerhalb ihrer Dienstbezirke.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 11. März 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Gunnus.

Untersch.

(Nr. 31.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den amerikanischen Konsul Graham S. Kemper in Erfurt.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Erfurt ernannten Herrn Graham S. Kemper ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 11. März 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.**

Anteutsch.

(Nr. 32.) Ministerialbekanntmachung über die Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände.

Gemäß § 32 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 wird von dem unterzeichneten Staatsministerium als Tag für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände der 3. April 1914 bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogtums haben hiernach das Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 10. März 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Sieboht.

(Nr. 33.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 15. und 16. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

§. 205. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.

„ 208. Neue Fassung der „Anweisung über das Verfahren, betr. die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde“.

- S. 217. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsgesetzordnung.
- „ 217. Übersicht über die Reichsbehörden, denen als höhere Verwaltungsbehörden Auskunft über die im Strafregister gelöschten Vermerke erteilt werden darf.
- „ 220. Erhöhung der schweren Kriegsration an Heu.
- „ 220. Änderungen der Anlage D der Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 27. Juni 1907.
- „ 220. Ausschluß des Neuen Petroleumhafens mit den angrenzenden Landflächen vom Zollgebiete von dem zur Errichtung eines Zollausschlußgebiets bestimmten hamburgischen Gelände.
- „ 221. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen Grundstoffen sowie Satin- oder Plüschstoffen bei Herstellung von Handstickereien im Ausland; Ausübung des Handstickerei-Veredelungsverkehrs durch Faktore; Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse vom 3. November 1910, betr. die Herstellung von Putzwaren auf Teneriffa usw.
- „ 222. Zulassung eines zollfreien Rohveredelungsverkehrs mit ausländischen Kontaktstiften aus Kupferdraht oder Bronze und Winkelstücken aus vernickeltem schmiedbaren Eisen.
- „ 222. Neue Fassung der Nummer 32 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes in Ziffer 1 Abs. 2c.
- „ 222. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 228. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Spanien und Portugal; Erlöschen von Ermächtigungen desgl. wie vor.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 10.

Inhalt: Zuwachsteuerergesetz vom 20. März 1914, Seite 78. — Gesetz vom 20. März 1914 über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen, Seite 88. — Sechster Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen. Vom 20. März 1914, Seite 92. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den Vizekonsul der Republik Kuba, Nicolás Bravo y Buig, Hamburg, Seite 95. — Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssachen von Weisa und Schafhausen, sowie der Flurbezirke Oberzella, Anterzella und Schwenge, Seite 95. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 95.

(Nr. 34.) Zuwachsteuerergesetz vom 20. März 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Auf Grund von § 1 Abs. 5 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 521) wird die Besteuerung des Wertzuwachses an Grundstücken vom 1. April 1915 ab geregelt, wie folgt:

1914.

Ausgegeben in Weimar am 2. April 1914.

14

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Zuwachsteuer ist eine Gemeindesteuer.

Die Entschließung, ob beim Übergange des Eigentums an Grundstücken der Wertzuwachs zugunsten der Gemeinde besteuert werden soll, bleibt den einzelnen Gemeinden überlassen.

Wird die Zuwachsteuer in einer Gemeinde eingeführt, so hat das Ortsstatut über die Preisermittelung, die Berücksichtigung solcher Hinz- und Abrechnungen bei dem Preise, die die Besteuerung möglichst auf den ohne Zutun des Besitzers entstandenen Zuwachs beschränken, die Berechnungsweise, die Festsetzung und die Erhebung der Zuwachsteuer Bestimmung zu treffen, soweit das nicht im Gesetz schon geschehen ist.

§ 2.

Die Zuwachsteuer kann nur beim Übergange des Eigentums an solchen Grundstücken erhoben werden, die im Gemeindebezirke liegen.

§ 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Grundstücke finden Anwendung auf Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten.

§ 4.

Dem Übergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Vereinigung aus Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstand des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachsteuer zu ersparen.

§ 5.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem Gesetz und dem Ortsstatut steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird, insbesondere an die Stelle des Übergangs des Eigentums ein Rechtsvorgang tritt, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

II. Eintritt der Steuerpflicht.

§ 6.

Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch, oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

Soweit das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt an die Stelle der Eintragung die Bestätigung und die Überschreibung im Grundstückskataster.

Die Bestätigung und die Überschreibung sind als ein einheitlicher Vorgang anzusehen.

§ 7.

Geht das Eigentum auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Rechtsgeschäfte von dem bisherigen Berechtigten auf den letzten Erwerber über (Zwischengeschäfte), so wird jedes dieser Rechtsgeschäfte als ein selbständiges Veräußerungsgeschäft betrachtet und dementsprechend steuerlich behandelt.

§ 8.

Als Zwischengeschäfte im Sinne von § 7 sind auch anzusehen:

1. die Übertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften;
2. die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird;
3. nachträgliche Erklärungen des aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben;
4. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe;
5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern;
6. Vollmachtserteilungen, bei denen dem Bevollmächtigten der einen gewissen Betrag übersteigende Teil oder mehr als 2 vom Hundert des von ihm erzielten Veräußerungspreises zugesichert werden;
7. Kaufangebote, an die der Veräußerer für eine gewisse Zeit gebunden ist.

III. Persönliche Befreiungsgründe.

§ 9.

Von der Steuerpflicht sind befreit:

1. der Landesherr und die Mitglieder des landesherrlichen Hauses;
2. das Reich;
3. der Großherzogliche Staats-, Kammer- und Kronfiskus;
4. die Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück liegt;
5. Stiftungen und juristische Personen, die von der staatlichen Einkommensteuer befreit sind;
6. auf Antrag Vereinigungen aller Art, die sich, ohne Erwerbszwecken zu dienen, satzungsgemäß mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedelung, Grundentschuldung, oder Errichtung von Wohnungen für die minderbemittelten Klassen befassen, falls sie den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, den Mitgliedern, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren, bei Auslosung, Austritt eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Vermögens für die vorbezeichneten Zwecke bestimmen;
7. Personen, die glaubhaft nachweisen, daß ihr im Deutschen Reiche befindlicher Grundbesitz, falls er unbebaut ist, einen Wert von nicht mehr als 5000 *M.*, falls er ganz oder teilweise bebaut ist, einen Wert von nicht mehr als 20000 *M.* hat.

Soweit hierbei Miteigentum zur gesamten Hand oder zu ideellen Bruchteilen in Frage kommt, ist nur der Wert des Anteils des Veräußerers zu berücksichtigen.

Veräußert ein Grundstückseigentümer seinen gesamten Grundbesitz, so tritt an die Stelle der vorbezeichneten Werte der Veräußerungspreis.

Dem Werte oder Veräußerungspreise des eigenen Grundbesitzes ist der Wert des Grundbesitzes des Ehegatten und bei einer Mitveräußerung des gesamten Grundbesitzes des Ehegatten der Veräußerungspreis hierfür hinzuzurechnen, sofern die Ehegatten nicht dauernd von einander getrennt leben.

Als unbebaut gilt auch ein solcher Grundbesitz, auf dem sich nur Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten befinden.

Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn der Veräußerer oder sein Ehegatte den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt.

Zum Nachweise der erforderlichen Grundbesitzwerte genügt die Vorlegung des Auszugs aus der Ergänzungssteuerrolle oder einer diesem Auszuge gleichkommenden Bescheinigung der Steuerbehörde.

IV. Sachliche Befreiungsgründe.

§ 10.

Zuwachsteuer ist nicht zu erheben:

1. bei einem Erwerb von Todes wegen;
2. bei Schenkungen, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachsteuer zu ersparen;
3. bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
4. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
5. bei jeder anderen realen Teilung unter Miteigentümern zur gesamten Hand oder zu ideellen Bruchteilen und Umwandlung von Gesamthandseigentum in Miteigentum zu ideellen Bruchteilen sowie umgekehrt, soweit hierbei der Einzelne nicht mehr erhält, als sein bisheriger Anteil betrug;
6. beim Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern;
7. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der in § 4 bezeichneten Art; die Steuerpflicht tritt ein, soweit nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
8. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der in § 4 bezeichneten Art; die Vorschrift der Nummer 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;

9. beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden;
10. beim Austausch von Feldbestteilen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Vereinigung von zwei oder mehreren Bergwerken zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnutzung, sofern der Austausch oder die Vereinigung nicht zum Zwecke der Steuerersparung erfolgt;
11. bei entgeltlicher Veräußerung von Grundbesitz an die Gemeinde zu Straßenzwecken;
12. bei Veränderungen, die nur zur Berichtigung des Grundbuchs oder des Katasters erfolgen.

Zu den Miterben im Sinne von Nummer 4 und 8 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

V. Begriff des Wertzuwachses.

§ 11.

Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied, der sich bei den einzelnen steuerpflichtigen Rechtsgeschäften (§§ 6—8) einschließlich der Sinzu- und Abrechnungen zwischen dem Erwerbs- und dem Veräußerungspreis ergibt.

Tritt beim Erwerb oder bei der Veräußerung an die Stelle des Preises der Wert, so ist dieser statt des Preises maßgebend.

Wert im Sinne dieses Gesetzes ist der gemeine Wert.

§ 12.

Beruhet der Erwerb eines Grundstücks auf einem nach § 10 steuerfreien Rechtsvorgang, so ist bei der Bemessung des Wertzuwachses von dem Preise des letzten steuerpflichtigen Rechtsvorgangs auszugehen.

§ 13.

Liegt der letzte steuerpflichtige Rechtsvorgang mehr als 20 Jahre vor dem Eintritt der Steuerpflicht, so ist als Erwerbspreis der Wert anzusehen, den das

Grundstück 20 Jahre vor dem Eintritt der Steuerpflicht hatte, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder sein Rechtsvorgänger vor jener Zeit bei einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Erwerb einen höheren Erwerbspreis gezahlt hat.

Als für die Steuerberechnung maßgebender Zeitraum gelten die in Abs. 1 genannten 20 Jahre.

§ 14.

Ist ein Grundstück innerhalb der dem Eintritt der Steuerpflicht vorausgegangenen 20 Jahre bei einer Flurbereinigung, Grenzregelung oder Zusammenlegung erworben worden (§ 10 Nr. 9), so ist als Erwerbspreis der Wert anzusehen, den Grundstücke in der betreffenden Flurlage und von derjenigen Beschaffenheit, in der sich das veräußerte Grundstück zur Zeit des Erwerbs befunden hat, 20 Jahre vor dem Eintritt der Steuerpflicht gehabt haben.

VI. Berechnung und Erhebung der Steuer.

§ 15.

Sind bei dem Übergange des Eigentums an Grundbesitz, der in mehreren Gemeindebezirken liegt, für die den einzelnen Gemeindebezirken angehörenden Grundbesitzteile getrennte Preise nicht vereinbart worden, so ist der Gesamtpreis auf diese Grundbesitzteile im Verhältnis ihres Wertes zu verteilen.

§ 16.

Die Steuer darf 20 vom Hundert des nach den §§ 11—14 ermittelten steuerpflichtigen Wertzuwachses nicht übersteigen mit der Maßgabe, daß bei einem Wertzuwachs bis zu 15% ein Steuersatz von höchstens 2 $\frac{1}{2}$ % und daß der Höchstsatz von 20% bei einem Wertzuwachs von 190% an erhoben werden darf.

Auch dürfen bei einem der Steuerberechnung zugrunde gelegten Zeiträume von

5 bis 10	Jahren	höchstens	80 %
10	„ 15	„	60 %
15	„ 20	„	40 %

der berechneten Steuer erhoben werden.

§ 17.

Die Zuwachsteuer wird durch die Gemeinden berechnet und nach Maßgabe der für die Einziehung der Gemeindeumlagen bestehenden Bestimmungen eingezogen.

§ 18.

Die Frist für die Bezahlung der Steuer muß mindestens einen Monat betragen; sie beginnt mit der Zustellung des Steuerbescheids (§ 31).

§ 19.

Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist zum Zwecke der Einziehung der Steuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

VII. Zahlungspflichtige Personen.

§ 20.

Die Entrichtung der Zuwachsteuer liegt den bisherigen Grundstückseigentümern und den an der Veräußerung als Zwischenhändler oder in anderer Weise beteiligten Personen (§§ 7 und 8) nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts ob.

Es darf jedoch bei einem Erwerb auf Grund mehrerer aufeinander folgender Rechtsgeschäfte die Haftung des einen für die Steuern der übrigen Beteiligten nicht über den Betrag seines nach den §§ 11—14 festgestellten Zuwachses abzüglich der von ihm selbst zu zahlenden Zuwachsteuer hinausgehen.

§ 21.

Dem Erwerber kann für den Fall der Unbeibringlichkeit der Steuer eine Haftung für sie bis zum Betrage von 2 vom Hundert des Veräußerungspreises auferlegt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

Die Haftung fällt weg, sobald der Veräußerer oder ein Dritter einen entsprechenden Betrag gezahlt oder sichergestellt hat.

VIII. Erstattung der Steuer.

§ 22.

Tritt eine Preisminderung nach den §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so ist der Veräußerungspreis entsprechend zu ermäßigen und die Steuer entsprechend zurückzuzahlen.

§ 23.

Wird der veräußerte Grundbesitz innerhalb zweier Jahre nach der Veräußerung ganz oder zum Teil auf den bisherigen Eigentümer zurückübertragen, so ist die Steuer entsprechend zurückzuzahlen.

Soweit die Steuer zurückgezahlt ist, gilt die Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes als nicht erfolgt.

IX. Anzeige- und Auskunftspflicht.

a) der Steuerpflichtigen und Dritter.

§ 24.

Jeder steuerpflichtige Rechtsvorgang ist binnen einer Frist von zwei Wochen dem Gemeindevorstande schriftlich oder zur amtlichen Niederschrift anzumelden.

Die Verpflichtung hierzu trifft den Veräußerer und den Erwerber. Sind mehrere Veräußerer oder Erwerber vorhanden, so trifft die Verpflichtung jeden von ihnen. Sie gilt in gleicher Weise für den gesetzlichen Vertreter.

Die Frist beginnt, sobald der Verpflichtete von dem steuerpflichtigen Rechtsvorgange Kenntnis erhält.

Durch die Anmeldung eines der Verpflichteten oder einer Behörde erledigt sich die Anmeldepflicht der übrigen Beteiligten.

§ 25.

Auf Verlangen des Gemeindevorstandes und innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist hat der nach § 24 zur Anmeldung verpflichtete Veräußerer sowie der im Sinne der §§ 7 und 8 an dem Veräußerungsgeschäfte mit Beteiligte je eine Zuwachsteuererklärung einzureichen, aus der die für seine Steuerpflicht und die Steuerbemessung in Betracht kommenden Umstände hervorgehen.

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 26.

Personen, die als Veräußerer, Zwischenbeteiligte im Sinne der §§ 7 und 8 oder Erwerber, oder als Vertreter eines von diesen an dem steuerpflichtigen Rechtsvorgange teilhaben, sind verpflichtet, auf Verlangen dem Gemeindevorstand über die

Tatsachen, die für die Veranlagung der Abgabe von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und die in ihrem Besitze befindlichen Urkunden hierüber vorzulegen.

b) der Behörden.

§ 27.

Die Amtsgerichte haben

1. von den Eintragungen des Eigentumsübergangs von Grundstücken in das Grundbuch,
2. von Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister und von Einreichungen zum Handelsregister, soweit sie in Verfolg eines steuerpflichtigen Rechtsvorgangs vorgenommen werden,

den zuständigen Gemeindevorständen Mitteilung zu machen, wenn diese die Amtsgerichte von der Einführung der Zuwachsteuer in ihrem Gemeindebezirke benachrichtigt und ein für allemal um die Mitteilung ersucht haben.

§ 28.

Soweit das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, treten hinsichtlich der Verpflichtungen in § 27 Nr. 1 an die Stelle der Amtsgerichte die Katasterführungen.

§ 29.

Die Amtsgerichte, die Vermessungsämter und die Katasterführungen des Großherzogtums haben den Gemeindevorständen in Zuwachsteuersachen auf Ersuchen jede zur Ermittlung der Abgabe dienliche Hilfe zu leisten und besonders die Einsicht in die Verhandlungen zu gestatten, die sich auf die für die Steuer maßgebenden Vorgänge beziehen.

Die Einsicht in die Verhandlungen kann jedoch nur in den Diensträumen der angegangenen Behörde gefordert werden.

X. Rechtshilfe.

§ 30.

Sämtliche Gemeindevorstände des Großherzogtums haben in Zuwachsteuersachen einander Rechtshilfe zu leisten.

XI. Steuerbescheid.

§ 31.

Ist die Zuwachssteuer berechnet, so erteilt der Gemeindevorstand einen Bescheid, der die Person des Steuerpflichtigen, den Betrag der Steuer, deren Berechnungsgrundlagen und die von der Steuererklärung abweichenden Punkte, ferner die zulässigen Rechtsmittel, die für diese festgesetzten Fristen sowie die Behörden, bei denen sie anzubringen sind, angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer binnen der nach § 18 bestimmten Frist enthält.

Der Bescheid ist jedem Zahlungspflichtigen, dem Erwerber, der die Zahlung der Zuwachssteuer vertraglich übernommen hat, und, sobald die Haftung Dritter in Anspruch genommen werden soll, auch diesen zuzustellen.

Haben mehrere Steuerpflichtige einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellt, so genügt für sie die Zustellung nur eines Bescheides an den Bevollmächtigten

XII. Berufung.

§ 32.

Gegen die Zuwachssteuerbescheide und die auf Grund der §§ 22 und 23 ergangenen Entscheidungen des Gemeindevorstandes steht dem Steuerpflichtigen sowie den für die Steuer mithaftenden Personen, diesen jedoch nur, wenn sie auf Grund ihrer Haftung in Anspruch genommen werden, und dem Erwerber, der durch Vertrag die Zahlung der Steuer übernommen hat, das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungsausschuß zu.

Der Berufungsausschuß besteht aus dem Vorstande des Erbschaftssteueramts als Vorsitzendem und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramte haben und werden von dem Staatsministerium ernannt.

§ 33.

Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Bescheides bei dem Gemeindevorstand anzubringen.

Verspätete Berufungen sind zuzulassen, wenn der Berufungsausschuß zu der Überzeugung gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

In den Berufungsentscheidungen ist das gegen sie zulässige Rechtsmittel, die dafür festgesetzte Frist sowie die Behörde, bei der es anzubringen ist, anzugeben.

XIII. Revision.

§ 34.

Gegen die Entscheidungen des Berufungsausschusses steht sowohl den in § 32 benannten Personen, als auch der Gemeinde das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 3, 11 und 12 des Ausführungsgesetzes vom 10. Juli 1912 zum Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts.

XIV. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Rechtsmittel.

§ 35.

Die Fristen für Einlegung der Berufung und der Revision sind Ausschlußfristen.

§ 36.

Die Einlegung von Rechtsmitteln hat für die Steuerpflichtigen keine aufschiebende Wirkung.

XV. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 37.

Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist sowohl zugunsten der Gemeinde als auch zugunsten des Steuerpflichtigen zulässig, wenn nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, die allein oder in Verbindung mit den bisherigen Feststellungen geeignet sind, eine wesentliche Änderung des Ergebnisses der Veranlagung herbeizuführen.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, was als wesentlich zu gelten hat.

§ 38.

Für das Wiederaufnahmeverfahren ist der Gemeindevorstand zuständig. Nach dem Abschlusse des Verfahrens hat er — nötigenfalls unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides — eine Entscheidung zu erlassen. Gegen die Entscheidung sind die Rechtsmittel der §§ 32 bis 36 zulässig.

§ 39.

Lehnt der Gemeindevorstand die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens ab, so hat der Steuerpflichtige gegen diesen Beschluß die Beschwerde an den Berufungsausschuß, die binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen einzulegen ist. Der Berufungsausschuß entscheidet endgültig.

XVI. Strafbestimmungen.

§ 40.

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung oder -erklärung (§§ 24 und 25) unterliegt einer Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage der Steuer.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der wissentlich unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder bevor eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist, aus freien Stücken die Erfüllung der in Abs. 1 erwähnten Verpflichtungen nachholt oder seine Angaben berichtigt.

§ 41.

Ist anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht unterlassen worden ist, die Zuwachsteuer zu hinterziehen, oder daß die unrichtigen Angaben nicht in dieser Absicht gemacht worden sind, so tritt an die Stelle der in § 40 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark.

Für andere als die in § 40 und in Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

§ 42.

Die Strafe trifft jeden, der eine der in den §§ 40 und 41 vorgesehenen Zuwiderhandlungen begeht.

Die Strafe ist bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gegen die zur Vertretung berechtigten Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei

Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Vereinen gegen die Vorstandsmitglieder nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftung jedes Einzelnen als Gesamtschuldner, festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen sich mehrere Personen gemeinschaftlich oder als Vertreter eines Beteiligten strafbar gemacht haben.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung im Verhältnis des Vollmachtgebers zum Bevollmächtigten, der innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vollmachtgebers eine Handlung vornimmt, die eine strafbare Zuwiderhandlung enthält.

§ 43.

Das Strafverfahren regelt sich nach den Bestimmungen über das Verfahren der Staatsverwaltungs- und Gemeindebehörden wegen strafbarer Handlungen gegen die Vorschriften über Staats- und Gemeindeabgaben (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes über die polizeiliche Straffestsetzung vom 12. April 1879, Regierungsblatt S. 153 und Gesetz vom 25. März 1862, Regierungsblatt S. 37).

§ 44.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

§ 45.

Die Einziehung der Zuwachsteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

XVII. Kosten.

§ 46.

Das Verfahren in Zuwachsteuer-sachen ist mit Ausnahme des Rechtsmittel- und des Strafverfahrens gebühren- und kostenfrei.

§ 47.

Die Gemeinden haben für die Mitwirkung des Staates in Zuwachsteuer-sachen eine von dem Staatsministerium zu bestimmende jährliche Entschädigung an den Staat zu entrichten.

Die Entschädigung wird auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der von ihnen rechtskräftig festgesetzten Steuerbeträge verteilt.

XVIII. Übergangsbestimmungen.

§ 48.

Für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 31. März 1915 wird der Wertzuwachs an Grundstücken nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 33), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 bis 4 des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 521), besteuert.

Alle Veräußerungsgeschäfte, die bis einschließlich 31. März 1915 steuerpflichtig geworden sind, werden nach dem Zuwachssteuergesetz des Reichs zum Abschluß gebracht.

§ 49.

Nach vollständiger Erledigung der in § 48 genannten Geschäfte wird das Zuwachsteueramt in Weimar aufgelöst.

§ 50.

Die unter der Herrschaft des Reichszuwachssteuergesetzes ergangenen Rassenbücher sind zehn Jahre, die Zuwachsteuerlisten und die Listen über Festsetzungsbescheide einundzwanzig Jahre, die Zuwachsteuerakten bis zur völligen Erledigung des nächstfolgenden steuerpflichtigen Rechtsvorgangs, der das veräußerte Grundstück betrifft, längstens aber einundzwanzig Jahre bei dem Erbschaftssteueramt in Weimar aufzubewahren.

§ 51.

Das Erbschaftssteueramt hat den Gemeindevorständen auf Ersuchen die für das Veranlagungsverfahren in Zuwachsteuerfällen erforderlichen Akten zur Einsicht zu übersenden.

XIX. Schlußbestimmungen.

§ 52.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Ausführungsgesetz vom 22. März 1911 zum Zuwachssteuergesetz des Reichs vom 14. Februar 1911 aufgehoben.

§ 53.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 20. März 1914.



Wilhelm Ernst.

Kothe.

Sunnius.

Untensch.

(Nr. 35.) Gesetz vom 20. März 1914 über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen.

**Wir
Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten, zur Beteiligung an Losgesellschaften auffordert oder sich mit deren Bildung oder Geschäftsführung befaßt, oder wer gewerbsmäßig solche Losgesellschaften oder deren Bildung in anderer

Weise wissentlich fördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Loßgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen jeder Art, die die Gewinnaussichten von Serien- oder Prämienlosen oder von Lotterie- oder Auspielungslosen ausnutzen wollen.

§ 2.

Die gleiche Strafe wie in § 1 trifft den, der gewerbsmäßig in der Absicht, andere auszubeuten:

- a) Anteile von Serien- oder Prämienlosen oder Urkunden, durch die solche Anteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet,
- b) öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, unter dem Versprechen der Stundung des Preises sich erbieht, Serien- oder Prämienlose anderen zu überlassen.

Der Stundung des Preises steht die Beleihung der Papiere gleich.

Die gleiche Strafe trifft auch den, der gewerbsmäßig Geschäfte der vorstehenden Art wissentlich fördert.

§ 3.

Wer nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vergehens gegen §§ 1 oder 2 abermals gegen eine dieser Vorschriften verstößt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe von dreihundert bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 3 finden Anwendung, auch wenn die früheren Gefängnis- und Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise vollstreckt oder gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Vollstreckung oder Zahlung oder dem Erlasse der letzten Strafe oder seit Verjährung der Strafvollstreckung bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verfloßen sind.

§ 5.

Wer Gewinne für bevorstehende Ziehungen von Serien- oder Prämienlosen ohne Angabe der Zahl der an den Ziehungen teilnehmenden Stücke öffentlich oder

durch Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, bekannt gibt, um zur Ausnutzung der Gewinnaussichten anzureizen, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 6.

Wer ohne Ermächtigung der Lotterieverwaltung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Preussisch-Süddeutschen Klassenlotterie oder Urkunden, durch die Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit Geldstrafe von einhundert bis eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen anderer öffentlicher Lotterien oder Auspielungen oder Urkunden, durch die Anteile oder Abschnitte dieser Art zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, wird mit der gleichen Strafe bestraft.

Auch den trifft dieselbe Strafe, der ein Geschäft der in Abs. 1 oder Abs. 2 bezeichneten Art als Mittelsperson fördert.

§ 7.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung, die nur für einen Teil des Großherzogtums zugelassen ist, außerhalb dieses Gebietes feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, obwohl die räumlich beschränkte Zulassung aus dem Lose ersichtlich ist, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Wer gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte einer außerhalb des Großherzogtums veranstalteten Lotterie oder Auspielung, die nur in einer bestimmten Anzahl mit behördlichem Stempel versehener Lose im Großherzogtum zugelassen ist, ohne diesen Stempel feilhält, anderen überläßt oder zur Überlassung anbietet, verfällt der gleichen Strafe, wenn diese Beschränkung der Zulassung der Lotterie aus dem Lose ersichtlich ist.

§ 8.

Jedes einzelne Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere jedes einzelne Auffordern zur Beteiligung an Losgesellschaften, jede einzelne Verkaufs-, Überlassungs- oder Vertriebshandlung, jedes einzelne Anbieten und jedes

einzelne Veröffentlichungen und Bekanntmachen von Gewinnen wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

Gegen den, der mehrere nach diesem Gesetz strafbare Handlungen begangen hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen, auch einjähriges Gefängnis und zwanzigtausend Mark Geldstrafe nicht übersteigen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn, bevor eine auf Grund dieses Gesetzes erkannte Strafe vollstreckt, gezahlt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung auf Grund dieses Gesetzes wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, die vor der früheren Verurteilung begangen war.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1914 in Kraft.

Auf die Abwicklung der Geschäfte von Vossgesellschaften findet das Gesetz insoweit keine Anwendung, als die Mitglieder vor seiner Verkündung der Gesellschaft beigetreten sind und die Geschäfte innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten erledigt werden.

Die Auszahlung von Gewinnen und die Rückzahlung von Beiträgen bleiben auch nach diesem Zeitpunkte straflos.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 20. März 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Sunnus.

Unteutsch.

(Nr. 36.) Sechster Nachtrag zum Gesetz vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen. Vom 20. März 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§ 38 bis 42. des Gesetzes über das Volksschulwesen im Großherzogtum Sachsen vom 24. Juni 1874 treten folgende Vorschriften:

§ 38.

Ein Lehrer, der seine Dienstverpflichtungen verletzt, wird wegen Dienstvergehens bestraft.

Als Verletzung der Dienstverpflichtungen ist insbesondere anzusehen:

1. Mangel an Fleiß bei der Vorbereitung sowie nachlässige Erteilung des Unterrichts, Entfernung vom Wohnort ohne den erforderlichen Urlaub und sonstige Säumnis im Dienste,
2. harte und unangemessene Behandlung der Schulkinder,
3. Ungehorsam gegen Anordnungen der Schulbehörden, achtungswidriges Benehmen gegen Vorgesetzte und Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung,
4. Mißbrauch der amtlichen Stellung zu eigennützigen Zwecken,
5. unwürdiger oder anstößiger Lebenswandel.

§ 39.

Die Bestimmungen des Staatsbeamtengesetzes für das Großherzogtum Sachsen vom 21. Juni 1909 über die Bestrafung von Dienstvergehen, das Dienststrafverfahren und die vorläufige Amtsenthebung (§§ 55 bis 103) finden auf Volksschullehrer entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend in den §§ 40 bis 42 d etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 40.

Als Dienstvorgesetzte im Sinne der §§ 58 und 66 des Staatsbeamtengesetzes haben außer der obersten Schulbehörde zu gelten: die Schulämter und die Direktoren.

Geldstrafen als Ordnungsstrafen können von den Schulämtern bis zum Betrage von 100 *M* und von den Direktoren bis zum Betrage von 30 *M* verhängt werden.

Zwangs- und Ordnungsstrafen fließen in die Staatskasse. Sie können an der Befoldung gekürzt werden.

§ 41.

Auf Strafversetzung kann nicht erkannt werden.

§ 42.

Als Befoldung im Sinne der §§ 60 und 100 des Staatsbeamtengesetzes sind die gesetzliche Mindestbefoldung und die gesetzlichen Alterszulagen anzusehen.

Bei Befoldungsminderung sowie bei Innebehaltung der Befoldung im Falle der vorläufigen Amtsenthebung werden die Bezüge aus staatlichen und Gemeindemitteln im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 42 a.

Die Dienststrafkammer wird für Dienststrafsachen gegen Volksschullehrer um drei Mitglieder aus dem Kreise der Schulaufsichtsbeamten verstärkt, die der Landesherr ernannt.

§ 42 b.

Gegen provisorische Lehrer können Zwangs- und Ordnungsstrafen verhängt werden. Bei schweren Dienstvergehen kann die oberste Schulbehörde die alsbaldige Entlassung verfügen.

§ 42 c.

Auf Lehrerinnen, die nach Ablauf der Probezeit im Volksschuldienst stehen, finden die §§ 38 bis 42 a, auf probeweise beschäftigte Lehrerinnen § 42 b Anwendung.

§ 42 d.

Die Vernehmung von Schulkindern als Zeugen kann in der Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung (§§ 72, 86 des Staatsbeamtengesetzes) zunächst in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgen.

Artikel II.

In § 35 des Volksschulgesetzes werden die Worte „ungeachtet ihrer Widerruflichkeit“ gestrichen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 20. März 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Gunnius.

Unteutsch.

(Nr. 37.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den Vizekonsul der Republik Kuba, Nicolás Bravo y Puig, Hamburg.

Dem zum Vizekonsul der Republik Kuba für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Nicolás Bravo y Puig ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 21. März 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.

Anteutsch.

(Nr. 38.) Ministerialbekanntmachung über die Beauftragung der Spezialkommission in Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssachen von Geisa und Schafhausen, sowie der Flurbezirke Oberzella, Unterzella und Schwenge.

Die königliche Spezialkommission in Eisenach ist mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssachen von Geisa und Schafhausen sowie der Flurbezirke Oberzella, Unterzella und Schwenge (zum Gemeindebezirk Oberzella gehörig) beauftragt worden.

Weimar, den 20. März 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementsschef:
Slevoigt.

(Nr. 39.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 7. bis 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

- Nr. 4338. Bekanntmachung, betr. den Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 19. Februar 1914.
- „ 4339. Bekanntmachung, betr. die Inkraftsetzung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen in Britisch Indien. Vom 20. Februar 1914.
- „ 4340. Verordnung zum Wehrgesetze für die Schutzgebiete. Vom 21. Februar 1914.

- Nr. 4341. Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Brasilien. Vom 24. Februar 1914.
- „ 4342. Bekanntmachung, betr. eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 23. Februar 1914.
- „ 4343. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 durch Spanien, Großbritannien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, San Marino, Siam und Schweden und den Beitritt von Mexico, Neufundland, Papua, der Norfolk-Inseln und von Zanzibar. Vom 28. Februar 1914.
- „ 4344. Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete. Vom 4. März 1914.
- „ 4345. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 2. März 1914.
- „ 4346. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. März 1914.
- „ 4347. Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 13. März 1914.
- „ 4348. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Großbritanniens für die Kanalinseln und Indien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 17. März 1914.
- „ 4349. Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 19. März 1914.
- „ 4350. Bekanntmachung, betr. Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Förderwagen und Fördergefäßen in fabrikmäßigen Steinbrüchen usw. Vom 12. März 1914.
- „ 4351. Bekanntmachung, betr. Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 11.

Inhalt: Ministerialbefanntmachung, betr. die Gründung einer Beamtenkrankenkasse für das Großherzogtum Sachsen, Seite 97. — Ministerialbefanntmachung über die Erteilung des Exequators an den Französischen Konsul Jean Baptiste Gabriel Bertrand in Leipzig, Seite 111. — Ministerialbefanntmachung über den Erwerb von Grundstücken zur Herstellung des II. Gleises auf der Strecke Triptis—Saalfeld, Seite 111. — Ministerialbefanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fleckviehzuchtverband im Bezirk Eisenach, Seite 111. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 112.

(Nr. 40.) Ministerialbefanntmachung, betr. die Gründung einer Beamtenkrankenkasse für das Großherzogtum Sachsen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die Gründung einer Beamtenkrankenkasse für das Großherzogtum Sachsen nach Maßgabe der unten abgedruckten Satzung zu genehmigen.

Weimar, den 24. März 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Dunnius.

Satzung

der Beamtenkrankenkasse für das Großherzogtum Sachsen.

§ 1.

Name, Zweck und Sitz der Kasse.

I. Für das Gebiet des Großherzogtums Sachsen wird eine Krankenkasse errichtet, die den Namen Beamtenkrankenkasse führt.

II. Die Kasse hat den Zweck, den Kassenmitgliedern und ihren Familienangehörigen in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung und Heilmittel zu gewähren.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 9. April 1914.

17

III. Die Kasse gilt als öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in der Stadt Weimar.

IV. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

V. Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kasse.

VI. Die Mitglieder sind der Kasse nur zu den durch diese Satzung festgesetzten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen als den satzungsmäßigen Kassenleistungen und Verpflichtungen darf das Kassenvermögen nicht verwendet werden.

Mitgliedschaft.

§ 2.

I. Zum Beitritt berechtigt sind die bei Behörden und in Staatsbetrieben des Großherzogtums Sachsen angestellten Beamten, deren jährlicher Gehalt 3100 *M* nicht übersteigt.

II. Als Mitglieder der Beamtenkrankenkasse können auch zugelassen werden Hilfsarbeiter, die bei Behörden und Staatsbetrieben des Großherzogtums beschäftigt werden, sofern sie der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen und ihre jährliche Dienstvergütung 3100 *M* nicht übersteigt.

III. Unter gleichen Voraussetzungen können auch Beamte und Hilfsarbeiter der Gemeinden des Großherzogtums der Kasse beitreten, sofern von den Gemeinden die Entrichtung der Mitgliederbeiträge usw. und der auf das Mitglied zu berechnenden Zuschüsse verhältnismäßig in dem gleichen Umfange gewährleistet ist, in dem diese nach § 10 vom Staate für die staatlichen Beamten und Hilfsarbeiter geleistet werden.

Das Staatsministerium ist berechtigt, unter den nämlichen Voraussetzungen auch Beamte und Hilfsarbeiter anderer Anstalten des öffentlichen Rechts als Kassenmitglieder zuzulassen.

IV. Beim Ableben eines angestellten oder in den Ruhestand versetzten Beamten hat die hinterlassene Witwe das Recht, ihre seitherige Versicherung fortzusetzen, sofern und solange sie der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegt.

§ 3.

I. Das Beitrittsgefuch ist durch Vermittelung der Dienstbehörde schriftlich an den Vorstand der Kasse zu richten.

II. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eingang des Beitrittsgefuchs beim Vorstand folgt.

III. Jedes Mitglied erhält unentgeltlich gegen Empfangsbcheinigung einen vom Vorstand ausgestellten Aufnahmeschein nebst einem Abdrucke der Satzung. Der Aufnahmeschein ist beim Aufhören der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

IV. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Aufrücken in einen Gehalt, der 3100 *M* übersteigt,
3. durch freiwilligen Austritt,
4. durch Entlassung aus dem Staatsdienst oder durch Dienstentsetzung (§§ 48, 49, 62 des Staatsbeamtengesetzes vom 21. Juni 1909),
5. durch Ausschluß.

Zu 3. Der freiwillige Austritt aus der Kasse ist nur zum Schlusse des Kalenderjahrs gestattet und nur dann, wenn die schriftliche Austrittserklärung spätestens am 1. Oktober beim Vorstand eingegangen ist.

Zu 4. Verstößt ein Mitglied oder ein Familienangehöriger eines Mitglieds (§ 4 II) grob gegen die Satzung oder die Krankenordnung (§ 16 VIII), so kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Rassenleistungen.

§ 4.

I. Die Kasse gewährt freie ärztliche Behandlung durch vertraglich verpflichtete Ärzte, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und andere kleinere Heilmittel:

1. den Mitgliedern für die Dauer der Erkrankung, jedoch höchstens für 26 Wochen,
2. den Familienangehörigen der Mitglieder, sofern sie der Krankenversicherungspflicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung nicht unterliegen, für die Dauer der Erkrankung, jedoch höchstens für 13 Wochen.

II. Als Familienangehörige gelten, soweit sie die Wohnung des Haushaltungsvorstandes teilen, die Ehefrau und die Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben.

III. An Stelle der genannten Leistungen kann der Vorstand freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren. Auch kann er anstatt der freien

ärztlichen Behandlung Erstattung der von den Mitgliedern für sich und ihre Familienangehörigen selbst zu tragenden Arztkosten bis zur Höhe der in der Anlage angegebenen Gebühren gewähren.

IV. Nimmt ein Mitglied, das in einem Zeitraume von 12 Monaten für insgesamt 26 Wochen die Kassenleistungen bezogen hat, im Laufe der nächsten 12 Monate von neuem die Kasse in Anspruch, so sind die Kassenleistungen auf die Gesamtdauer von 13 Wochen zu beschränken, wenn die Krankheit durch dieselbe nicht beseitigte Krankheitsursache veranlaßt worden ist. In dem gleichen Falle tritt für Angehörige, die in einem Zeitraume von 12 Monaten bereits für 13 Wochen Kassenleistungen bezogen haben, eine Beschränkung der Kassenleistungen auf 7 Wochen ein.

§ 5.

I. Name und Wohnort der verpflichteten Ärzte (Kassenärzte) werden vom Vorstande bekannt gemacht. Den Mitgliedern steht die Wahl zwischen den Kassenärzten ihres Wohnorts frei. Erkrankte in Orten ohne Kassenarzt haben sich an den Kassenarzt des nächsten Ortes zu wenden, falls nicht die Inanspruchnahme eines Arztes ihres Wohnorts billiger zu stehen kommt. Übernimmt das Mitglied die Mehrkosten, so kann es sich an einen beliebigen anderen Arzt wenden.

II. Während desselben Krankheitsfalles darf der Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes gewechselt werden.

III. In Fällen dringender Gefahr, insbesondere bei Abwesenheit der Kassenärzte oder bei dienstlicher Abwesenheit des Mitglieds von seinem Wohnort, erstattet die Kasse die notwendigen Kosten des ersten Besuchs je nach Umständen auch der ferneren Besuche eines anderen Arztes.

IV. Die Erkrankten haben die Hilfe des Arztes in seiner Wohnung zu den von ihm festgesetzten Stunden nachzusuchen. Ist dies ohne Gefährdung der Gesundheit nicht möglich, so kann der Besuch des Arztes in der Wohnung des Erkrankten beansprucht werden.

V. Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung an Orten, an denen kein Zahnarzt wohnt, durch Zahntechniker gewährt werden; an Orten mit einem Zahnarzt ist hierzu die Zustimmung des Kassenmitglieds erforderlich.

VI. Arzneien, Verbandstücke, Brillen, Bruchbänder und ähnliche kleinere Heilmittel, insbesondere Mineralwasser, Lebertran, Bäder sowie mechanische Vorrichtungen,

die zur Herstellung und Unterhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendetem Heilverfahren erforderlich sind, werden nur dann von der Kasse bezahlt, wenn sie vom Arzte verordnet worden sind.

VII. Den Mitgliedern steht beim Bezuge von Arzneien usw. die Wahl unter den Apothekern ihres Wohnorts frei. Der Vorstand kann jedoch wegen Lieferung der Arznei mit Apothekern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arznei- und sonstigen Heilmittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen vereinbaren. Name, Wohnort und Bezirk dieser Apotheker und Lieferer werden vom Vorstande bekannt gemacht. Hat der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so werden die Kosten der unter VI bezeichneten Heilmittel, von dringenden Fällen abgesehen, nur soweit erstattet, als sie den bekanntgegebenen Geschäften entnommen sind. Für die aus anderen Geschäften bezogenen Heilmittel hat das Mitglied die Mehrkosten zu tragen.

VIII. Der Kasse fallen nicht zur Last die Kosten
für Weine, Trauben und sonstige Stärkungs- und Genußmittel,
für die nicht vom behandelnden Arzte verordneten Arzneien und Heilmittel und
für Badereisen und sonstige größere Kuren, insbesondere auch nicht für Operationen.

Auch die Kosten für das Reinigen der Zähne, für Zahnfüllungen und für künstliche Zähne werden nicht von der Kasse getragen. Jedoch wird zu diesen Kosten ein Beitrag von einem Drittel der Mindestsätze unter C der Taxordnung für Ärzte und Zahnärzte usw. vom 24. Mai 1898 (Regierungsblatt S. 73) mit der Maßgabe gewährt, daß bei Zahnfüllungen nur die Kosten für die Füllung mit plastischem Material in Ansatz kommen und, daß der Beitrag für ein Mitglied und seine Familienangehörigen im Jahre insgesamt den Betrag von 40 *M* nicht übersteigen darf.

§ 6.

Anspruch auf Kassenleistungen.

I. Der Anspruch auf die Kassenleistungen beginnt für die Mitglieder und ihre Angehörigen nach Ablauf von 4 Wochen vom Beginne der Mitgliedschaft (§ 3 II) ab.

Eine Erkrankung, die zur Zeit des Beitritts zur Kasse bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen. Bei Kindern endet der Anspruch auf Kassenleistungen mit Vollendung des 16. Lebensjahrs, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkte noch krank sind.

II. Erkrankungen der Ehefrauen, die bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen Anspruch auf Rassenleistungen. Wegen angeborener Bildungsfehler, wie Hasenscharten, Klumpfüße, Muttermale, Schielen u. dergl. wird ärztliche Behandlung nicht gewährt.

III. Mitglieder oder ihre Angehörigen, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, können für diese Krankheit keine Rassenleistungen beanspruchen.

IV. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 3IV) enden alle noch nicht fälligen Ansprüche auf die Rassenleistungen, auch wenn eine Krankheit des Mitglieds oder seiner Angehörigen fort dauert.

Kranke Angehörige verstorbener Mitglieder haben bis zum Ablaufe der Zeit, für die die Beiträge entrichtet worden sind, Anspruch auf die Rassenleistungen. Dauert die Krankheit länger, so kann der Vorstand bei Bedürftigkeit die Rassenleistungen auf eine weitere Zeit von 4 Wochen ausdehnen.

§ 7.

Ersatzansprüche gegen andere.

Sind Rassenleistungen in einem Krankheitsfalle gewährt, für den dem Erkrankten ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung gegen andere zusteht, so ist dieser Anspruch in Höhe der gewährten Rassenleistungen an die Kasse schriftlich abzutreten. Die Kosten der Abtretung werden von der Kasse getragen.

§ 8.

Einnahmen der Kasse.

Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Zuschüssen des Staates und der Gemeinden (§ 2 III), den Zinsen des Kassevermögens, den Ersatzleistungen anderer (§ 7) und freiwilligen Zuwendungen.

§ 9.

Beiträge der Mitglieder.

I. An Rassenbeiträgen haben die Mitglieder für den Monat zu zahlen:

a) für ihre Person 1 *M.*,

b) für die Ehefrau 1 *M.*,

c) für jedes Kind 25 *Pf.* bis zum Höchstbetrage von 1 *M.* für sämtliche Kinder.

II. Die Beiträge werden im voraus einhalbvierteljährlich am Gehalt, Wartehalt oder Ruhegehalt oder monatlich an dem Witwengeld oder der Dienstvergütung in Abzug gebracht.

III. Änderungen in der Personenzahl, die eine Erhöhung oder Verminderung der Beiträge bewirken, ebenso die Verlegung des Wohnsitzes müssen bei Meidung einer Ordnungsstrafe bis zu 2 M dem Kassenvorstande binnen Monatsfrist schriftlich angemeldet werden. Zurückvergütungen von bezahlten Beiträgen finden, wenn die Meldung verspätet erfolgt, nicht statt.

IV. Während der Ableistung der Militärpflicht ruht die Mitgliedschaft. Das Gleiche ist der Fall, solange das Mitglied eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet. Da die Mitgliedschaft ruht, haben auch die Familienangehörigen keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

§ 10.

Zuschuß des Staates.

Die Staatskasse zahlt die durch die Beiträge der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen nicht gedeckten Mehrkosten. Übersteigen diese nicht lediglich vorübergehend den Betrag von 1 M für den Monat für jedes Mitglied, so muß, sofern nicht eine Erhöhung des staatlichen Zuschusses gewährt wird, eine Erhöhung der Beiträge stattfinden. Die veränderte Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses und bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements der Finanzen, das auch den Zeitpunkt bestimmt, an dem die Änderung in Wirksamkeit tritt.

§ 11.

Verwaltung.

Organe der Kasse sind

1. der Vorstand (§ 12 und 13),
2. der Ausschuß (§ 14 und 15).

§ 12.

Zusammensetzung des Vorstandes.

I. Der Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsitzenden, der von dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Finanzen, ernannt wird,

b) drei Beisitzern, die vom Ausschusse aus den Kassenmitgliedern auf vier Jahre gewählt werden. Sie bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

II. Die Beisitzer werden in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt; jeder Wählende schreibt so viele Namen auf, wie Beisitzer zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ebenso werden im besonderen Wahlgange drei Ersatzmänner gewählt. Beisitzer und Ersatzmänner müssen am Sitze der Kasse wohnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

III. Ausscheidende Beisitzer und Ersatzmänner können wieder gewählt werden.

IV. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlzeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit ein Ersatzmann. In welcher Reihenfolge die Ersatzmänner eintreten, wird bei ihrer Wahl durch das Los bestimmt. Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so werden die Ersatzmänner — bis zur Neuwahl durch den Ausschuss — vom Vorstand ernannt. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Finanzen, binnen einer Woche anzuzeigen.

V. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Bare Auslagen in Angelegenheiten der Kasse werden vergütet.

VI. Dem Vorsitzenden kann vom Staatsministerium ein Vertreter bestellt werden.

§ 13.

Obliegenheiten des Vorstandes.

I. Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn es vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder von zwei Beisitzern beantragt wird.

II. Zu den Sitzungen hat der Vorsitzende die drei Beisitzer einzuladen. Ist dies geschehen, so ist der Vorstand beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind. Über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann schriftlich abgestimmt werden.

III. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden in ein besonderes Buch eingetragen.

IV. Der Vorstand verwaltet die Kasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer vollzogen. Im übrigen steht

die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und die Vertretung der Kasse nach außen dem Vorsitzenden zu.

V. Zum Ausweise des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Staatsministeriums, Departements der Finanzen, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand der Kasse bilden.

VI. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

VII. Der Vorstand ist befugt, sich vom Zustande der als krank gemeldeten Mitglieder in der ihm geeignet erscheinenden Weise zu überzeugen.

VIII. Der Vorsitzende hat Beschlüsse der Kassenorgane, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen, durch Bericht an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

IX. Der Vorstand muß in den Ausschusssitzungen (§ 16 VI) wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein.

Zusammensetzung des Ausschusses.

§ 14.

I. Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter des Staatsministeriums, Departements der Finanzen, der den Vorsitz im Ausschuß führt, und aus 7 Vertretern der Kassenmitglieder.

II. Die Vertreter der Kassenmitglieder werden von den Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ebenso werden 7 Ersatzmänner gewählt.

§ 15.

I. Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder und der Ersatzmänner erfolgt alle 4 Jahre, zum ersten Male bei dem Inkrafttreten der Kasse in nachstehender Weise:

II. In der Zeit vom 1. bis 10. Oktober werden von den Mitgliedern der Kasse mit ihrem Namen unterzeichnete Stimmzettel an den Vorstand eingesandt. Auf diesen Stimmzetteln dürfen nicht mehr als 14 Namen der zu wählenden Personen enthalten sein; stehen mehr als 14 Namen auf dem Stimmzettel, so hat der Wahlzettel keine Gültigkeit. Nach dem 10. Oktober stellt der Vorstand die Namen der Gewählten auf Grund der eingegangenen Stimmzettel fest. Diejenigen Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen, sind als gewählt zu betrachten, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die sieben höchstbestimmten Personen

sind als Vertreter, die weiteren sieben zunächst höchstbestimmten Personen sind als Ersatzmänner der Vertreter gewählt mit der Maßgabe, daß von diesen weiteren sieben Personen der Höchstbestimmte erster Ersatzmann und der Niedrigstbestimmte letzter Ersatzmann wird. Die Wahlzeit der jeweils gewählten Vertreter und der Ersatzmänner läuft vom 1. November ab. Die Wahlzeit der erstmalig gewählten Vertreter und der Ersatzmänner berechnet sich von dem nächsten 1. November nach der vorgenommenen Wahl an.

III. Über den Wahlvorgang wird eine Verhandlungsschrift aufgenommen. Die Namen der Gewählten sind dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, vom Vorstand anzuzeigen.

IV. Die Ausschußmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten, sofern sie nicht in Weimar wohnen, Ersatz der aufgewendeten Eisenbahnfahrkosten dritter Wagenklasse und als Zehrungskostenentschädigung täglich 5 *M.*

§ 16.

Versammlungen und Obliegenheiten des Ausschusses.

I. Der Ausschuß tritt jährlich spätestens im Juni am Sitze der Kasse zusammen. Außerdem ist der Ausschuß zu berufen, wenn es vom Vorstande beschloffen oder von mindestens drei Ausschußmitgliedern beantragt wird.

II. Anträge für den Ausschuß können stellen:

- a) der Vorstand,
- b) die Ausschußmitglieder,
- c) die Rassenmitglieder.

Anträge eines Ausschußmitglieds müssen von zwei anderen Ausschußmitgliedern, Anträge eines Rassenmitglieds von zehn anderen Rassenmitgliedern unterstützt und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden eingereicht sein; dieser setzt die Anträge, soweit nötig, nachträglich auf die Tagesordnung und teilt dies den Ausschußmitgliedern mit. Anträge, die keine Angelegenheiten der Kasse betreffen, sind von der Tagesordnung auszuschließen.

III. Das Staatsministerium, Departement der Finanzen, ist befugt, die Einberufung des Ausschusses anzuordnen und Anträge an den Ausschuß zu stellen.

IV. Zu den Versammlungen sind die Ausschußmitglieder vom Vorsitzenden 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In dringenden Fällen genügt eine abgekürzte Einladungsfrist.

V. Der Vertreter des Staatsministeriums hat drei Stimmen, jedes andere in der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

VI. Die an den Versammlungen des Ausschusses teilnehmenden Vorstandsmitglieder (§ 13 IX) haben beratende Stimme.

VII. Für den Nachweis der ordentlichen Einladung des Ausschusses genügt eine Bescheinigung des Vorsitzenden, daß die Einladungen an alle Ausschußmitglieder rechtzeitig abgesandt worden sind. Eine abgekürzte Einladungsfrist genügt, wenn vom Ausschuß die Dringlichkeit (Abs. IV) anerkannt wird. Jeder vorschriftsgemäß berufene Ausschuß ist beschlußfähig.

VIII. Dem Ausschuß ist vorbehalten:

- a) die Beisitzer des Vorstandes zu wählen (§ 12 I),
- b) den Voranschlag festzusetzen,
- c) die Jahresrechnung abzunehmen (§ 17 IV),
- d) die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten,
- e) die Satzung zu ändern und die Kasse aufzulösen (§ 21),
- f) die Krankenordnung zu erlassen und zu ändern (§ 20 II).

IX. In der Ausschußsitzung dürfen nur Angelegenheiten zur Verhandlung zugelassen werden, die auf der Tagesordnung stehen.

X. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse — soweit es sich nicht um die Wahl des Vorstandes (§ 12), um Änderung der Satzung oder um die Auflösung der Kasse (§ 21) handelt — nach der Mehrheit aller in der Versammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

XI. Über den Verlauf der Versammlung wird eine Verhandlungsschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und 2 Ausschußmitgliedern zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, vom Vorsitzenden zu überreichen.

§ 17.

Rechnungs- und Kassenzführung.

I. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Die Kassengeschäfte werden von einem Kassierer der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Weimar geführt. Die Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben müssen vom Vorsitzenden des Vorstandes vollzogen sein.

III. Die Form der Buchführung und der Rechnungslegung wird vom Staatsministerium bestimmt.

IV. Innerhalb der ersten drei Monate jedes neuen Rechnungsjahrs legt der Kassensführer über die Einnahmen, Ausgaben und Bestände der Kasse Rechnung. Die Rechnung wird vom Vorstande geprüft und nach Erledigung der hierbei erhobenen Ausstellungen dem Ausschuß (§ 16 VIII) zur Abnahme vorgelegt.

V. Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden werden von der Hauptstaatskasse aufbewahrt.

§ 18.

Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Reichen nach der Jahresrechnung (§ 17 IV) die Einnahmen der Kasse zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind die Beiträge zu erhöhen, falls und soweit der Fehlbetrag nicht aus der Staatskasse gedeckt wird (§ 10). Übersteigen dagegen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der Überschuß in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen und in diesem mit zu verwenden, falls nicht vom Ausschuß die verzinssliche Anlegung des Überschusses beschlossen wird.

§ 19.

Bekanntmachungen.

Alle Bekanntmachungen, die die Kasse betreffen, insbesondere die über Änderungen der Krankenordnung, der Beiträge und Leistungen usw., sind, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, den Kassenmitgliedern durch Vermittelung der Dienststellen, bei denen sie angestellt oder beschäftigt sind, mitzuteilen.

§ 20.

Aufsicht; Streitigkeiten.

I. Die Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Kasse führt das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Finanzen.

II. Das Staatsministerium ist befugt, alle Schriftstücke, Bücher und Rechnungen der Kasse einzusehen und den Vermögensstand zu prüfen. Die Krankenordnung (§ 16 VIII) bedarf seiner Genehmigung.

III. Das Staatsministerium hat die Obliegenheiten der Kassenorgane, solange diese nicht bestehen, selbst auszuüben oder durch einen von ihm ernannten Vorstand ausüben zu lassen. Insbesondere werden die Wahlen, solange ein Vorstand nicht vorhanden ist, von dem Staatsministerium angeordnet und durch seine Beauftragten geleitet.

IV. Streitigkeiten zwischen Kassenmitgliedern und dem Vorstand über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen oder über den Anspruch auf Kassenleistungen werden zunächst von dem Vorsitzenden des Ausschusses entschieden.

V. Die Entscheidung kann binnen 4 Wochen nach ihrer Zustellung durch Anrufung eines Schiedsgerichts angefochten werden.

Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden die §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Parteien ernannten Schiedsrichter und einem von dem Staatsministerium ernannten Obmann. Kassenmitglieder dürfen nicht zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§ 21.

Änderungen der Satzung. Auflösung der Kasse.

Änderungen der Satzung und die Auflösung der Kasse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Ausschußversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements der Finanzen.

§ 22.

Bei Auflösung der Kasse ist das Vermögen, das nach Berichtigung der Schulden übrig bleibt, zu wohlthätigen Zwecken für Beamte und Hilfsarbeiter (§ 2) nach Beschluß des Ausschusses und mit Zustimmung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departements der Finanzen, zu verwenden.

Übergangsbestimmungen.

§ 23.

Die Kasse kann erst in Kraft treten, wenn sich mindestens 150 Mitglieder zum Beitritt gemeldet haben. Die Meldungen erfolgen, solange die Kassenorgane noch nicht bestehen, bei dem Staatsministerium oder bei dem von ihm ernannten Vorstände (§ 20 III).

§ 24.

Der Anspruch auf die Kassenleistungen beginnt für die Mitglieder, die sich vor dem Inkrafttreten der Satzung zum Beitritt verpflichtet haben und der Kasse zu diesem Zeitpunkte beitreten, mit dem Beginne der Mitgliedschaft, soweit es sich nicht um Erkrankungen handelt, die bereits vorher bestanden haben.

Anlage.

(§ 4 III der Satzung.)

Ärztliche Gebühren.

Die ärztlichen Gebühren betragen:

1. für den ersten Besuch des Arztes bei dem Kranken 2 *M.*,
2. für jeden folgenden Besuch im Verlaufe derselben Krankheit . . . 1 *M.*,
3. für die erste Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes 1 *M.*,
4. für jede folgende Beratung in derselben Krankheit 1 *M.*
5. Die Gebühr für den Besuch oder die Beratung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein. Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augens-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so kann hierfür 1 *M.* besonders berechnet werden.
6. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu Nr. 1 und 2.
7. Für Besuche oder Beratungen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens steht dem Arzte das Zweifache der Gebühr zu Nr. 1, 3 und 4 zu; die Gebühr unter 2 beträgt in diesen Fällen 3 *M.*
8. Für Besuche, die am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, beträgt die Gebühr das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

Diese Gebührensätze entsprechen den Mindestsätzen der Taxordnung für Ärzte und Zahnärzte pp. vom 24. Mai 1898 (Regierungsblatt S. 73). Die Mindestsätze dieser Taxordnung finden auch auf die übrigen hier nicht aufgeführten ärztlichen Verrichtungen Anwendung, soweit sie als Leistungen der Klasse in Frage kommen.

(Nr. 41.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den Französischen Konsul Jean Baptiste Gabriel Bertrand in Leipzig.

Dem zum Französischen Konsul (mit dem Titel und Rang eines Generalkonsuls) für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Leipzig ernannten Herrn Jean Baptiste Gabriel Bertrand ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 28. März 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.**

Anteutsch.

(Nr. 42.) Ministerialbekanntmachung über den Erwerb von Grundstücken zur Herstellung des II. Gleises auf der Strecke Triptis—Saalfeld.

Die von der Königlich Eisenbahndirektion in Erfurt vorgelegten, landespolizeilich genehmigten Entwürfe zur Herstellung des II. Gleises auf der Strecke Triptis—Saalfeld bedingen den Erwerb von Grundstücksflächen in den Fluren Triptis, Döbritz, Nimritz, Oppurg, Neunhofen, Neustadt, Molbitz und Traun.

Enteignungskommissar ist der Großherzogliche Oberamtsrichter Friderici in Weida (vergl. Regierungsblatt 1909 S. 508).

Zur Ausführung der Bauarbeiten ist ein Zeitraum von 12 Monaten festgesetzt worden.

Weimar, den 1. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stebogt.

(Nr. 43.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Fleckviehzuchtverband im Bezirk Eisenach.

Dem Fleckviehzuchtverband im Bezirk Eisenach ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 2. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Stebogt.

(Nr. 44.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 16. und 17. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4352. Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.
- „ 4353. Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1914. Vom 26. März 1914.
- „ 4354. Gesetz, betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1913. Vom 26. März 1914.
- „ 4355. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1913. Vom 30. März 1914.
- „ 4356. Bekanntmachung über den Beitritt der Republik Liberia zu zehn auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 19. März 1914.
- „ 4357. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Deutschen Ausstellung „Das Gas“ in München 1914. Vom 24. März 1914.

(Nr. 45.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 17. und 18. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 232. Zulassung einer Form von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 232. Veränderungen in dem Verzeichnis der in den Anlagen zum Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn aufgeführten Sperrgebiete.
- „ 233. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung.
- „ 233. Desgl. nach § 1242 Nr. 1, 2 desgl.
- „ 234. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit unreifen, getrockneten Erbsen und Speisebohnen usw., mit poliertem Reis und Reismehl, mit Müllereierzeugnissen aus Getreide und Hülsenfrüchten sowie mit Kakaopulver.
- „ 235. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
- „ 237. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstands-handlungen.
- „ 238. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Mexico, Mittelamerika und Westindien.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 12.

Inhalt: Ministerialverordnung zur Ausführung des § 527 der Reichsversicherungsordnung, Seite 113.
— Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1914/1915, Seite 114.

(Nr. 46.) Ministerialverordnung zur Ausführung des § 527 der Reichsversicherungsordnung.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des § 527 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) folgendes bestimmt.

1.

Soweit eine Ortskrankenkasse für mehrere Gemeinden errichtet ist, wird der dafür gebildete Gemeindeverband (vergl. Nr. V, 2 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Juli 1912 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung, Regierungsblatt S. 629) durch den Bezirksdirektor vertreten, in dessen Bezirk die Gemeinden liegen.

Der Bezirksdirektor hat, wenn er es für erforderlich hält, vor der Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die dem Gemeindeverband übertragen sind, den Bezirksausschuß zu hören.

2.

Die Geldmittel, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des Gemeindeverbandes erforderlich werden, sind unter entsprechender Anwendung des Gesetzes vom 18. April 1890, die Verteilung der Bezirkslasten auf die Gemeinden betreffend, (Regierungsblatt S. 98) mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an durch die dem Verband angehörenden Gemeinden aufzubringen.

Die Vorschrift in § 454 der Reichsversicherungsordnung wird dadurch nicht berührt.

Weimar, den 1. April 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufsch.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 9. April 1914.

19

(Nr. 47.) Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1914/1915.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena ist für die Zeit vom 1. April 1914/15 wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Der Kurator der Universität, Geheimer Staatsrat Dr. Voller;
Stellvertreter des Vorsitzenden: Geheimer Rat Dr. Goetz und Geheimer Rat Dr. Thomae;

für evangelische Religionslehre: Geheimer Kirchenrat D. Dr. Wendt,

für katholische Religionslehre: Pfarrer Ley,

für Deutsch: Geheimer Hofrat Dr. Michels,

für Lateinisch und Griechisch: Oberschulrat Dr. Rittweger in Hildburg-
hausen und Professor Dr. Jensen,

für Französisch: Professor Dr. Höpffner,

für Englisch: Professor Dr. Schücking,

für Hebräisch: Professor Dr. Ungnad,

für Geschichte: Professor Dr. Judeich, Professor Dr. Cartellieri und
Gymnasialdirektor Hofrat Dr. Dobenecker,

für Erdkunde: Professor Dr. von Zahn,

für reine Mathematik: Realgymnasialdirektor Geheimer Hofrat Dr. Kircher
in Saalfeld a/S.,

für angewandte Mathematik: Professor Dr. Winkelmann,

für Physik: Geheimer Hofrat Dr. Wien,

für Chemie: Geheimer Hofrat Dr. Knorr,

für Mineralogie: Geheimer Hofrat Dr. Lind,

für Botanik: Professor Dr. Stahl,

für Zoologie: Professor Dr. Plate,

für Philosophie und Pädagogik: Professor Dr. Bauch.

W e i m a r, den 26. März 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Kultus.

Rothe.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 13.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Seite 115. — Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Brösel-Ackermannschen Stiftung in Jena, Seite 116. — Ministerialbekanntmachung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Krankenhausverband zu Allstedt, Seite 116. — Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 6. März 1914 zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bad Berka vom 4. Mai 1906, Seite 116. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 118.

(Nr. 48.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt.

Auf Grund der §§ 102 und 107 des Gesetzes vom 3. März 1909 (Regierungsblatt S. 195) wird hiermit ein ordentlicher Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen im Betrage von acht Zehnteln einer Beitragseinheit ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit der 15. Mai 1914 bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, acht Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 15. Mai ds. Js. an (§ 106 des gedachten Gesetzes) an die Steuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Hebeverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Steuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zu übersenden.

Wegen Beitreibung der etwa verbleibenden Rückstände ist nach § 59 der Ausführungsverordnung vom 18. August 1909 (Regierungsblatt S. 235) zu verfahren.

Weimar, den 2. April 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.

Hannius.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 15. April 1914.

(Nr. 49.) Ministerialbekanntmachung über die Genehmigung der Brüssel-Ackermannschen Stiftung in Jena.

Der Pfarrer a. D. Wilhelm Ackermann in Jena hat unter dem Namen Brüssel-Ackermannsche Stiftung eine Stiftung mit dem Sitz in Jena errichtet und sie mit einem Vermögen von 6 000 *M* ausgestattet. Ihr Zweck ist die Unterstützung junger Arbeiter oder Schüler technischer oder gewerblicher Schulen in der Ausbildung für ihren Beruf.

Die Stiftung ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 9. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

(Nr. 50.) Ministerialbekanntmachung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Krankenhausverband zu Allstedt.

Dem „Krankenhausverband zu Allstedt“ haben wir nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen.

Weimar, den 9. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

(Nr. 51.) Ministerialbekanntmachung über den Nachtrag vom 6. März 1914 zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bad Berka vom 4. Mai 1906.

Der nachstehend abgedruckte Nachtrag vom 6. März 1914 zur Satzung der städtischen Sparkasse in Bad Berka vom 4. Mai 1906 (Regierungsblatt S. 272) ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 8. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementsschef:

Sieboht.

1. Die städtische Sparkasse führt den Namen: „Städtische Sparkasse zu Bad Berka“.
2. Hinter § 9 der Satzungen werden folgende Bestimmungen neu eingeschaltet:

1 a. Von den Nebenstellen der Sparkasse.

§ 9 a.

Der Sparkassenvorstand darf an geeigneten Orten des Großherzogtums Sachsen in der Umgegend von Bad Berka zur Annahme und zur Rückzahlung von Spareinlagen Nebenstellen der Sparkasse errichten.

§ 9 b.

Die Nebenstellen sind befugt, im einzelnen Falle Spareinlagen bis zu 100 Mark einschließlich zurückzuzahlen.

Zur Rückzahlung höherer Beträge ist eine besondere Ermächtigung des Sparkassenvorstandes erforderlich.

Spareinlagen dürfen die Nebenstellen in jeder Höhe annehmen.

§ 9 c.

Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Einzahlung bei der Nebenstelle und hört mit dem Tage vor der Auszahlung durch die Nebenstelle auf.

§ 9 d.

Die Einzahlungen und die Rückzahlungen werden in den Sparkassenbüchern von der Hauptstelle eingetragen.

Die Verwalter haben sowohl bei Einzahlungen als auch bei Rückzahlungen zu bescheinigen, daß das Sparkassenbuch abgegeben worden ist, wie hoch und von welchem Tage der letzte von der Hauptstelle eingetragene Bestand lautet und welche Beträge zu- oder abgeschrieben werden sollen.

Die Sparkassenbücher sind innerhalb vier Wochen nach der Einzahlung oder der Abhebung bei den Nebenstellen abzuholen.

Die Sparkassenbücher werden nur gegen Rückgabe der Bescheinigung des Nebenstellenverwalters über den Empfang der Einlagen oder die Angabe des Sparkassenbuchs ausgehändigt.

Die Haftung der Stadtgemeinde Bad Berka für die Verpflichtung der Sparkasse erstreckt sich auch auf die Nebenstellen.

§ 9 e.

Die Verwalter der Nebenstellen haben der Sparkasse Sicherheit zu leisten und erhalten von der Sparkasse eine Vergütung.

Die Höhe der Sicherheit und der Vergütung bestimmt der Vorstand.

§ 9 f.

Der Vorstand erläßt eine besondere Geschäftsanweisung für die Verwalter der Nebenstellen.

§ 9 g.

Die Nebenstellen und die Namen ihrer Verwalter werden öffentlich bekannt gemacht.

3. Der § 16 der Satzungen erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Mark erreichen. Die Verzinsung beginnt am Tage nach der Einzahlung und hört mit dem Tage vor der Auszahlung auf. Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz.

4. Der § 28 der Satzungen erhält folgende Fassung:

An die politische und die Schulgemeinde Bad Berka dürfen Spargelder und eigenes Vermögen der Sparkasse nur in verbrieften Forderungen bis zur Gesamthöhe von 15 % der Einlagen dargeliehen werden.

5. Der dritte Satz im § 35 erhält folgende Fassung:

Sobald und soweit der Reservefonds über 7 % der Einlage sich erhebt und nicht unter 60 000 *M* sinkt, fällt die Hälfte des Gewinnüberschusses und sobald und soweit der Reservefonds über 10 % der Einlage sich erhebt, der ganze Gewinnüberschuß der Gemeinde Bad Berka zu.

6. Dieser erste Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berka, den 6. März 1914.

Der Stadtgemeindevorstand und Gemeinderat.

(Nr. 52.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 18. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

Nr. 4358. Postscheckgesetz. Vom 26. März 1914.

„ 4359. Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für die Kolonie Neu Fundland. Vom 26. März 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 14.

Inhalt: Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts (§§ 40 flgd. der Reichsversicherungsordnung), Seite 119. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 130.

(Nr. 53.) Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts (§§ 40 flgd. der Reichsversicherungsordnung).*)

I. Wahlleiter und Wahlberechtigte.

1. Der Vorsitzende des Versicherungsamts oder sein ständiger Stellvertreter leitet die Wahl (Wahlleiter).

2. Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen**), die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben. An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

- a) Knappschaftlichen Krankenkassen,
- b) Ersatzkassen,

sofern sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben, die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts sesshaften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

*) Alle in der Wahlordnung aufgeführten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht ein anderes angegeben ist, auf die RVO.

**) Krankenkassen sind, soweit nicht ein anderes angegeben ist, die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen (§ 225).

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156) sich zur Zeit des letzten Jahrtags (§ 393) vor der Feststellung im Bezirke des Versicherungsamts befindet. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen, bei unständig Beschäftigten (§ 442) und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 angehören und einen Beschäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 466), bei den im Wandergewerbetriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Polizeibehörde der Wandergewerbschein beantragt worden ist (§ 459).

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande wählen

bei den knappschaftlichen Krankenkassen die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten,

bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

II. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

3. Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß eine etwa notwendige Erhöhung der Zahl der Versicherungsvertreter vorgenommen wird (§ 41 Abs. 1). Es sind nur gerade Zahlen festzusetzen.

4. Mindestens 6 Wochen vor der Wahl setzt der Wahlleiter die Stimmenzahl der Kassen fest.

Die hierzu erforderlichen Ermittlungen werden für die Krankenkassen, die im Bezirke des Versicherungsamts ihren Sitz haben, von Amts wegen vorgenommen. Die Ersatzkassen und Kassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts ihren Sitz haben, fordert der Wahlleiter rechtzeitig durch Veröffentlichung in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern auf, ihre Beteiligung an der Wahl anzumelden und die Zahl ihrer nach Nr. 2 anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

Jede Kasse erhält für jedes anrechnungsfähige Mitglied eine Stimme.

5. Der Wahlleiter verteilt die für jede Kasse festgesetzte Stimmenzahl auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer Stelle nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten. Bruchzahlen werden nicht berücksichtigt.

6. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag teilt der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten die auf sie entfallende Stimmenzahl sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich Ort und Stunde der Wahl abzuändern. Die Änderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor dem Wahltag mitzuteilen.

Anlage 1.

7. Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll dreimal so viel Namen enthalten, als Versicherungsvertreter zu wählen sind.

Die vorzuschlagenden Personen sollen mindestens je zu Dreiviertel an der Unfallversicherung beteiligt sein (§ 48) und in der Reihenfolge aufgeführt werden, daß immer drei hintereinander Vorgeschlagene an der Unfallversicherung beteiligt sind.

Sie sollen ferner mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über 10 km entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Auch sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft und die verschiedenen Teile des Bezirks berücksichtigt werden (§ 49).

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort, bei Versicherten auch unter Angabe des Arbeitgebers, zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter. Der Vertreter soll am Sitze des Versicherungsamts oder in dessen Nähe wohnen oder beschäftigt sein.

Mit den Vorschlagslisten für die Versicherten soll von jedem in den Listen Genannten eine Erklärung darüber vorgelegt werden, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für die Arbeitgeber soll eine solche Erklärung nur beigebracht werden, soweit ein Vorgeschlagener nach §§ 17, 50 zur Ablehnung der Wahl berechtigt ist.

8. Der Wahlleiter läßt die Listen mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

9. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und ihnen anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

10. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

11. Die Vorschlagslisten sind, soweit nicht im letzten Absatz ein anderes bestimmt ist, ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den zwingenden Vorschriften der Nr. 7 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Sind die Vorschriften der Nr. 7 Abs. 2 und 3 nicht beachtet, so ist der bevollmächtigte Vertreter aufzufordern, andere geeignete Personen vorzuschlagen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Wahlleiter bei Verstößen gegen Nr. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 von oben anfangend in der Liste die nicht geeigneten Vorgeschlagenen streichen oder zugunsten geeigneter Vorgeschlagener an eine spätere Stelle setzen.

Ist ein Vorgeschlagener nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen. Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

12. Die Anstände sollen bis zum Ablaufe des 10. Tages vor dem Wahltag beseitigt sein.

Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (Nr. 8) in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden.

13. Wird bis zu dem in Nr. 6 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den Versicherten eingereicht, so findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

III. Die Wahl.

14. Zum Wahlraume haben nur die Wahlberechtigten Zutritt.

15. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlleiters über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der den Wahlberechtigten übersandten Aufforderung (Nr. 6).

16. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen.

Den nach § 42 Abs. 3 wahlberechtigten Knappschaftsältesten und Geschäftsleitern örtlicher Verwaltungsstellen von Ersatzkassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts wohnen, kann vom Wahlleiter auf Antrag, der nur bis zu einem vom Wahlleiter gesetzten Termine zulässig ist, gestattet werden, die Stimmzettel am Tage der Wahl in einem verschlossenen Umschlage (Nr. 17 Abs. 3) bei dem Versicherungsamt ihres Wohn- oder Beschäftigungsorts während der dortigen Geschäftsstunden persönlich abzugeben. Das Versicherungsamt prüft die Wahlberechtigung (Nr. 15). Etwaige Ausweise sind dem Wahlleiter in der Weise einzureichen, daß die Ausweise und der Umschlag des Stimmzettels jedes Wählers in einem besonderen Umschlage vereinigt werden.

Der Wahlleiter kann zum Zwecke der Stimmabgabe örtliche Stimmbezirke einrichten.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (Nr. 8) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

17. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Versicherten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und

Wohnort der Erschienenen, in der Liste der Versicherten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Wird ein zur Wahl Erschienenener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Versicherte je eine besondere Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlage, der mit dem Stempel des Versicherungsamts versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinlegen. Die Umschläge werden den Wahlberechtigten zusammen mit der Aufforderung (Nr. 6) übersandt. Auf ihnen ist die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl vorher amtlich zu vermerken.

18. Der Wahlleiter verkündet den Ablauf der für die Wahl jeder Gruppe festgesetzten Zeit. Danach sind nur noch Personen zur Wahl zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Sodann wird die Wahl geschlossen und auf den Listen durch den Wahlleiter oder den von ihm dazu bestimmten Beamten durch Unterschrift bescheinigt, daß sich niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet hat.

19. Hierauf sind die Umschläge aus den beiden Wahlurnen zu entnehmen und getrennt zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in der Niederschrift (Nr. 20) zu vermerken.

Die Umschläge dürfen nicht geöffnet werden.

20. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und dem nach dessen Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

21. Hierauf sowie nach dem etwaigen Eingang der bei anderen Versicherungsämtern nach Nr. 16 Abs. 2 abgegebenen Stimmen, beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses je einen im Bezirke des Versicherungsamts wohnenden Arbeitgeber und Versicherten zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

22. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und vermerkt auf ihnen die je auf ihrem Umschlag angegebene Stimmenzahl. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Jeder gültige Stimmzettel zählt soviel Stimmen, als auf dem Wahlumschlage vermerkt sind.

Stimmzettel, die den Vorschriften der Nr. 16 Abs. 1 und 4 und der Nr. 17 Abs. 3 nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, wenn sein Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

23. Die Versicherungsvertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (Nr. 22) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben, für die in Anlage II als Muster ein Beispiel beigelegt ist.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

24. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen

Anlage II.

Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in Nr. 23 bestimmten Verfahrens verteilt.

25. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

Dem Oberversicherungsamt ist unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

26. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 3 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Rehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in Nr. 24 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge als Stellvertreter ein. Nr. 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit in der Regel nicht statt. Sie können von der Aufsichtsbehörde des Versicherungsamts zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Zahl der Versicherungsvertreter insgesamt oder in der Gruppe der Versicherten oder der Arbeitgeber auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen Zahl herabsinkt. Die Aufsichtsbehörde bestimmt das Nähere.

27. Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

28. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Entscheidungen des Wahlleiters können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter nicht selbst seine Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändert.

Soweit die Gültigkeit der Wahl angefochten ist, können die Gewählten ihr Amt erst ausüben, wenn das Oberversicherungsamt die Wahl für gültig erklärt hat.

29. Die Wahl einer oder beider Gruppen ist ungültig, wenn gegen wesentliche

Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl der einen Gruppe zu wiederholen.

30. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Das Gleiche gilt von der Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Nr. 26 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

31. Der Wahlleiter macht dem Oberversicherungsamte von der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses und von der Gesamtstimmenzahl, die er gemäß § 43 für die wahlberechtigten Klassen festgestellt hat, unverzüglich Mitteilung. Zugleich veröffentlicht er das endgültige Ergebnis der Wahl in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Versicherungsamts bestimmten Blättern.

32. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit vom Versicherungsamt aufzubewahren.

Weimar, den 20. April 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteutsch.

Anlage I.

Die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts
 findet
 für die Arbeitgeber am den 19.....
 von Uhr bis Uhr ,
 für die Versicherten am den 19.....
 von Uhr bis Uhr ,
 in statt.

Es sind Versicherungsvertreter zu wählen. Die zu Wählenden
 werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen. Hiernach
 haben Sie Arbeitgeber
 Versicherte zu wählen.

Es stehen Ihnen Stimmen zu. Der Stimmzettel ist in dem an-
 liegenden Wahlumschlage verschlossen abzugeben.

Diese Aufforderung dient als Wahlausweis.

Ich fordere Sie auf, eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum 19..... bei mir einzureichen, die
 Namen enthalten soll.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungs-
 ordnung und der Wahlordnung wird besonders hingewiesen.

..... den 19.....

Der Wahlleiter.

• Auf der Rückseite der Aufforderung sind die §§ 12, 41 Abs. 2, 47 RVO. und die Nummern 2,
 7, 14—16, 22 Abs. 2, 3 der Wahlordnung abzudrucken.

Muster

der Rechnung nach den Art. 23 flgd. der Wahlordnung.

Es sind für die Gruppe der Versicherten (Arbeitgeber) 6 Versicherungsvertreter zu wählen. Für die Wahlen sind fünf Listen A, B, C, D, E aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

A	B	C	D	E
6212	5626	1224	968	912

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes:

Teilung durch	A	B	C	D	E
1	6212	5626	1224	968	912
2	3106	2813	612	484	456
3	2070	1875	408	322	304
4	1553	1406	306	242	228
5	1242	1125	244	193	182
6	1035	937	204	161	152

Ordnung der Höchstzahlen.

1. 6212	Liste A	} Sitze der Versicherungsvertreter.	7. 1553	Liste A
2. 5626	= B		8. 1406	= B
3. 3106	= A		9. 1242	= A
4. 2813	= B		10. 1224	= C
5. 2070	= A		11. 1125	= B
6. 1875	= B		12. 1035	= A

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 3 Versicherungsvertreter

= = B: 3

= = C: —

6 Versicherungsvertreter.

(Nr. 54.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 19. und 20. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4360. Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 1. April 1914.
- „ 4361. Bekanntmachung über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 im Bereiche des Australischen Bundes, in Papua und auf der Norfolk-Insel. Vom 31. März 1914.
- „ 4362. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Hannover 1914. Vom 11. April 1914.
- „ 4363. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Elektrischen Ausstellung in Frankfurt a. M. 1914. Vom 14. April 1914.

(Nr. 55.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 19. und 20. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 241. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 244. Veränderung in dem Verzeichnis der in Italien, Frankreich und Österreich-Ungarn im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Fachchemiker.
- „ 244. Nachtrag zu dem Verzeichnis der im Ausland zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von zollbegünstigten Gerbstoffauszügen ermächtigten wissenschaftlichen oder Fachanstalten.
- „ 249. Ergänzung des Verzeichnisses der mit der Einziehung von Gerichtskosten betrauten Behörden (Kassen).
- „ 249. Änderungen der Deutschen Wehrordnung.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 15.

Inhalt: Erstes Nachtragsgesetz vom 1. April 1914 zum Gesetz über die Ergänzungssteuer vom 30. März 1910, Seite 131. — Ergänzungssteuergesetz vom 1. April 1914, Seite 149.

(Nr. 56.) Erstes Nachtragsgesetz vom 1. April 1914 zum Gesetz über die Ergänzungssteuer vom 30. März 1910.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ergänzungssteuer vom 30. März 1910 mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Erst-
steu-
gesetz

§ 11.

§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 1 Ziffer 4 erhalten folgende Fassung:

3. Ausländer, wenn sie im Großherzogtum einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben,
nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens;

1914.

Ausgegeben in Weimar am 15. Mai 1914.

23

**Besitzsteuer-
gesetz**

4. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle natürlichen Personen nach dem Wert ihres im Großherzogtum befindlichen Grund- und Betriebsvermögens.

§ 2 Absatz 2 fällt weg.

II.

An die Stelle der §§ 4 bis 8 treten folgende Bestimmungen:

§ 2.

§ 4.

Der Besteuerung unterliegt das Vermögen.

Als Vermögen gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 3.

§ 4 a.

Den Grundstücken (§ 4 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.

§ 4.

§ 5.

Zum Betriebsvermögen (§ 4 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, wird den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

§ 5.

§ 5 a.

Zum steuerbaren Vermögen gehört nicht das außerhalb des Großherzogtums befindliche Grund- und Betriebsvermögen.

§ 6.

Als Kapitalvermögen (§ 4 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 4 Nr. 1, § 4 a oder unter § 4 Nr. 2, § 5 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Berechtigungen;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Ruxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

§ 7.

§ 6 a.

Die Vorschrift im § 6 Nr. 5 gilt nicht

- a) für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
- b) für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, aus der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
- c) für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 8.

§ 6 b.

Als steuerbares Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat und andere nicht unter § 6 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks (§ 4 Nr. 1, § 4 a) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 4 Nr. 2, § 5) anzusehen sind.

**Besitzsteuer-
gesetz**

§ 7.

§ 9. Das zu einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut gehörige Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers.

§ 7a.

Das zu einer ungetheilten Nachlassmasse gehörige Vermögen gilt als Vermögen der Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile.

§ 14.

§ 7b.

Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Ehegatten sind, falls ihr Vermögen hiernach zusammenzurechnen ist, der Staatskasse als Gesamtschuldner der Steuer verpflichtet.

§ 10.

§ 8.

Von dem Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Steuerpflichtigen sowie der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden oder auf einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut ruhenden Leistungen der im § 6 Nr. 5 bezeichneten Art.

Nicht abzugsfähig sind

- a) Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
- b) Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen.

Beschränkt sich die Besteuerung auf das im Großherzogtum befindliche Grund- und Betriebsvermögen, so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

§ 16.

§ 8a.

Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögen ist abzuziehen der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist.

III.

An die Stelle des Abschnittes II. 2 Wertbestimmung (§§ 9—16) treten folgende Vorschriften:

2. Wertermittelung.

§ 9.

Bei der Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 9a.

Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, wird der Ertragswert zugrunde gelegt.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pachtertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Eröffnung der Steuerrolle beginnenden Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 10.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind,

Steuer-
gesetz
§ 29.

§ 17
des Wehr-
beitrags-
gesetzes.

§ 34.

**Besitzsteuer-
gesetz** mit dem Kurzwert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, von dem Werte der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere (§ 6) den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

§ 35.

§ 10a.

Bei Aktien ohne Börsenkurs, bei Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder bei Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Verkaufswert der Aktien, Kuxe oder Anteile anzusetzen. Sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist, ist der Wert der Aktie, des Kuxes oder des Anteils unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen zu schätzen. Hierbei bleiben diejenigen Beträge der Jahresgewinne unberücksichtigt, welche unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusehen sind. Im Streitfall soll das Rechnungsamt (die Steuerlokalkommission) die Schätzung des Wertes durch Sachverständige anordnen, die von der Handelskammer des Großherzogtums zu ernennen sind.

§ 36.

§ 10b.

Anderer Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

§ 37.

§ 11.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen.

Zimmerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des einjährigen Betrags, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer

vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 11a, 11b mit dem Zwölfundeinhalbfachen des einjährigen Betrags zu veranschlagen.

§ 38.

§ 11a.

Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Recht erlischt.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.	bis zu 15 Jahren	das 18fache,
2.	von mehr als 15 " "	25 " 17 " "
3.	" " " 25 " "	35 " 16 " "
4.	" " " 35 " "	45 " 14 " "
5.	" " " 45 " "	55 " 12 " "
6.	" " " 55 " "	65 " 8 $\frac{1}{2}$ " "
7.	" " " 65 " "	75 " 5 " "
8.	" " " 75 " "	80 " 3 " "
9.	" " " 80 " "	" 2 " "

des

Wertes der einjährigen Nutzung.

Hat jedoch eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr. 1 nicht mehr als 9 Jahre,

" 2, 3 " " " 8 " "

" 4 " " " 7 " "

" 5 " " " 6 " "

" 6 " " " 4 " "

" 7 bis 9 nicht mehr als 2 Jahre

bestanden, so ist auf Antrag eine Berichtigung der Veranlagung unter Zugrundelegung eines der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung entsprechenden Kapitalwertes vorzunehmen und die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. In gleicher Weise hat eine Nachveranlagung stattzufinden, wenn die Nutzung oder Leistung den Wert eines Vermögensteils vermindert hat.

§ 39.

§ 11b.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist maßgebend das Lebensalter der ältesten Person, wenn das

Besitzsteuer- Recht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der
gesetz jüngsten Person, wenn das Recht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt.

§ 40.

§ 12.

Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist zu vier vom Hundert anzunehmen, falls er nicht anderweit feststeht.

§ 41.

§ 13.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden kommen für die Zeit bis zu ihrer Fälligkeit vier vom Hundert Jahreszinsen in Abzug.

§ 42.

§ 14.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, bleibt bei der Feststellung unberücksichtigt.

§ 43.

§ 14a.

Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird unbeschadet der Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 11 Abs. 2, §§ 11 a, 11 b) wie unbedingt erworbenes behandelt.

Tritt die Bedingung ein, so erfolgt auf Antrag eine Berichtigung der früheren Veranlagung entsprechend dem tatsächlichen Werte des Erwerbes.

§ 44.

§ 14b.

Hängen Lasten, die den Wert des Vermögens vermindern, von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab, so werden sie nicht berücksichtigt.

Tritt die Bedingung ein, so ist auf Antrag die Veranlagung vom ersten Tage des auf den Antrag folgenden Monats ab entsprechend zu berichtigen.

Den Lasten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, stehen zweifelhafte Lasten gleich.

§ 45.

§ 14c.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte vom Vermögen abgezogen, soweit nicht deren Kapitalwert nach § 11, Abs. 2, §§ 11 a, 11 b zu berechnen ist. § 11 a Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 46.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 14c gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist.

§ 47.

§ 16.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

IV.

Hinter § 21 wird eingeschaltet:

§ 51.

§ 21 a.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Vorbereitung der Veranlagung betrauten Behörde auf deren Verlangen die sämtlichen Bewohner des Grundstücks mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

V.

Der Abschnitt IV. 2. Veranlagungsverfahren (§§ 22 bis 31) wird abgeändert wie folgt:

2. Vermögensanzeige. Veranlagungsverfahren.

§ 22.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die nach Maßgabe der §§ 60 flgd. des Einkommensteuergesetzes zu bildenden Veranlagungskommissionen.

§ 23.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Wertbestimmung der

Beststeuer-steuerbaren Vermögensteile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Hierbei kann er
gesetz sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände bedienen, die seinem Ersuchen zu entsprechen haben.

Er ist befugt, die Schätzungskommissionen (§ 34 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Äußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtigen zu veranlassen. Er kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amts wegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse gewähren.

§ 52.

§ 24.

Alle Steuerpflichtigen sind zur Abgabe einer Vermögensanzeige berechtigt.

Das Rechnungsamt (die Steuerlokalcommission) ist berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen binnen einer festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Vermögensanzeige zu verlangen.

Die Vermögensanzeige ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Das Staatsministerium ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachungen die Einreichung von Vermögensanzeigen allgemein anzuordnen.

§ 53.

§ 24a.

In der Vermögensanzeige hat der Steuerpflichtige seine Vermögensverhältnisse klarzulegen und zu diesem Zwecke das gesamte steuerbare Vermögen getrennt nach seinen einzelnen Bestandteilen unter Angabe ihres Wertes aufzuführen.

Soweit die Vermögenswerte sich nicht aus dem Kenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Steuerpflichtige sich in der Vermögensanzeige auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

§ 54.

§ 24b.

Der Steuerpflichtige kann zur Abgabe der Vermögensanzeige mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

Dem Steuerpflichtigen, der die ihm obliegende Vermögensanzeige nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der rechtskräftig festgestellten Ergänzungssteuer auferlegt werden.

Einkommensteuer-
gesetz

Die Festsetzung des Steuerzuschlags steht dem Großherzoglichen Staatsministerium zu.

§ 56.

§ 25.

Die Steuerbehörde kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen. Das Zeugnis oder Gutachten darf nur unter den Voraussetzungen verweigert werden, welche nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 383 bis 385, 407, 408) zur Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens berechtigen.

§ 57.

§ 25a.

Der Steuerpflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Steuerbehörde Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere Schriftstücke, welche für die Veranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriftstücke des Steuerpflichtigen soll tunlichst in dessen Wohnung oder Geschäftsräumen erfolgen.

§ 58.

§ 25b.

Die Vorstände oder Geschäftsführer der im § 10a bezeichneten Gesellschaften, die ihren Sitz im Großherzogtum haben oder Vermögen im Großherzogtum besitzen, haben dem Steuerpflichtigen die erforderlichen Mitteilungen über den Wert seiner Aktien oder Gesellschaftsanteile zu machen.

Sie sind außerdem verpflichtet, dem Rechnungsamt (der Steuerlokalcommission) auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den vorausgegangenen drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Ruxe beizubringen vermögen.

Die Nachweisung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Verpflichteten können zur Abgabe der Nachweisung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

§ 59.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 24—24b, 25a gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens.

§ 60.

§ 27.

Die Kosten der Ermittlungen fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der endgültig festgestellte Vermögenswert den vom Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt oder wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder nur ungenügende Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat.

§ 63.

§ 28.

Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu erteilen oder ihnen Einsicht in solche die Vermögensverhältnisse betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten.

Eine Auskunftspflicht besteht nicht für die Verwaltung der Schuldbücher öffentlicher Körperschaften sowie für die Verwaltung öffentlicher Sparkassen und anderer mit der Verwaltung und Verwahrung fremden Vermögens befaßter öffentlicher Anstalten.

§ 29.

Der nach § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ernannte Prüfungskommissar kann nach allgemeiner Bestimmung des Staatsministeriums auch bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer beteiligt werden.

§ 29 a.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat das für jeden Steuerpflichtigen ermittelte steuerbare Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen (§ 4), in eine Nachweisung einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 55.

§ 29 b.

Die Veranlagungskommission prüft die Angaben in der Vermögensanzeige sowie in den Nachweisungen.

Einkommensteuer-
gesetz

Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Wert steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, auf welche Vermögensteile oder Werte die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um tatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die tatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 29 c.

Die Veranlagungskommission stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Höhe des steuerbaren Vermögens und den Steuersatz fest.

§ 30.

Die Feststellung der Steuerbeträge zur Steuerrolle, die Abgabe der Steuerrolle an die Gemeindevorstände sowie die Eröffnung an den Steuerpflichtigen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des § 68 des Einkommensteuergesetzes.

§ 68.

§ 30 a.

Wohnt weder der Steuerpflichtige noch ein Vertreter des Steuerpflichtigen im Gebiete des Deutschen Reichs, so ist der Steuerpflichtige gehalten, eine im Großherzogtum wohnende Person zum Empfang der für ihn bestimmten Schriftstücke in Steuerangelegenheiten zu bevollmächtigen. Ist die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unterblieben, so gilt die Zustellung eines Schriftstücks mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 30 b.

Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Zeitraums, für den die Veranlagung erfolgt ist, gefordert werden.

§ 31.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, den Mitgliedern der Schätzungs- und Veranlagungskommission, ohne Rücksicht, ob sie am Sitze des Rechnungsamts (der Steuerlokalkommission) wohnen oder nicht, sofern und soweit ihre Tätigkeit einschließlich der Arbeiten zum Zwecke der Feststellung der Einkommensteuerkapitale an mehr als drei Tagen in einem Jahre erfordert wird, Tage- und Nachtgelder sowie Reisekostenentschädigung nach Maßgabe von § 63 des Einkommensteuergesetzes zu gewähren.

VI.

In § 32 kommt der Satz:

„vorbehaltlich der Bestimmung in § 24 Abs. 6“

in Wegfall.

VII.

Der Abschnitt 3 b Beschwerde (§ 34) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

b. Revision.

§ 34.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission ist die Revision an das Obergericht zulässig (§ 1 des Ausführungsgesetzes vom 10. Juli 1912 zum Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1910).

VIII.

Der Abschnitt V (§§ 35 bis 37) wird abgeändert wie folgt:

V. Veranlagungszeitraum.

Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Veranlagungszeitraums.

§ 18.

§ 35.

Die Veranlagung erfolgt für drei Steuerjahre. Die erstmalige Veranlagung erfolgt für das Steuerjahr 1915 und bleibt bis Ende des Jahres 1916 in Kraft.

Für die Ermittlung des Vermögens ist bei Veranlagungen für den Beginn des Veranlagungszeitraums der Stand am vorausgegangenen 31. Dezember, bei Veranlagungen im Laufe dieses Zeitraums der Stand zur Zeit der Veranlagung maßgebend.

Einkommensteuer-
gesetz

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahrs oder Rechnungsjahrs zugrunde gelegt werden.

§ 35 a.

Wer im Laufe eines Veranlagungszeitraums ergänzungssteuerpflichtig wird, hat dies binnen sechs Wochen, vom Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) anzuzeigen und ist vom Beginne des auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats zur Ergänzungssteuer heranzuziehen.

Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht infolge Wegfalls der sie begründenden Voraussetzungen im Laufe des Veranlagungszeitraums erlischt, sind vom Beginne des auf das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats von der Ergänzungssteuer freizustellen.

§ 36.

Erhöht sich das steuerbare Vermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungszeitraums nach erfolgter Veranlagung durch unentgeltliche Erwerbungen oder durch entgeltliche Veräußerung von Vermögensteilen, die nicht zum steuerbaren Vermögen gehört haben, um mehr als zwei Steuerklassen, so ist dies vom Steuerpflichtigen dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) binnen sechs Wochen anzuzeigen. Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle vom Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats zu der entsprechend höheren Steuer heranzuziehen.

Mindert sich das steuerbare Vermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungszeitraums nach erfolgter Veranlagung durch Sinken des Wertes von Vermögensteilen infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle, durch Untergang oder durch unentgeltliche Veräußerung von Vermögensteilen oder durch entgeltlichen Erwerb von Vermögensteilen, die nicht zum steuerbaren Vermögen gehören, um mehr als den fünften Teil, so kann vom Beginne des auf die Vermögensminderung folgenden Monats eine entsprechende Ermäßigung der Ergänzungssteuer beansprucht werden. Der Anspruch ist bei dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) zu erheben. Der Antrag ist nur zulässig bis zum Ablaufe des dritten Monats nach dem Ablaufe des Steuerjahrs, in dem die Vermögensminderung eingetreten ist.

**Beststeuer-
gesetz**

Einer unentgeltlichen Erwerbung oder Veräußerung im Sinne der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 ist das Entstehen oder Erlöschen eines ehemännlichen Nutznießungsrechts, einer allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft sowie einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichzuachten.

Insoweit die Veranlagung zur Ergänzungsteuer nach § 17 Ziffer 2 und 3 von der Veranlagung zur Einkommensteuer abhängt, zieht die im Laufe eines Veranlagungszeitraums eintretende Änderung der letzteren auch eine entsprechende Berichtigung der ersteren von Amts wegen nach sich.

§ 37.

Innerhalb des Veranlagungszeitraums erfolgt die Entscheidung über die Heranziehung zur Ergänzungsteuer, die Freistellung von der Ergänzungsteuer und die erhöhte Veranlagung sowie über Anträge auf Berichtigung der Veranlagung in den Fällen der §§ 11 a Abs. 3, 14 a Abs. 2 und 14 b Abs. 2 nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Auch steht ihm die Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Berichtigung der Ergänzungsteuer in den Fällen des § 36 zu.

Die Entscheidung ist dem Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des § 30 zu eröffnen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung nach § 32, gegen die Entscheidung der Berufungskommission Revision nach § 34 zulässig.

IX.

§ 38 Absatz 3 fällt weg.

X.

In § 39 Absatz 1 werden hinter „tatsächliche Angaben macht“ die Worte hinzugefügt: „oder trotz ergangener Aufforderung Erklärungen nicht abgibt“.

In § 39 Absatz 2 kommen die Worte: „von zwanzig“ in Wegfall. Zwischen den Worten „bis“ und „hundert“ wird das Wort „zu“ eingefügt.

XI.

§ 40 erhält folgende Fassung:

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen sind dessen Erben, oder falls ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger bestellt ist, diese Personen verpflichtet,

**Befitzsteuer-
gesetz** Hinterziehungen der Ergänzungssteuer (§ 39) durch den Erblasser auf die Zeit der vor dem Ableben des Erblassers verfloßenen letzten vier Steuerjahre binnen sechs Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei dem Rechnungsamt (der Steuerlokalcommission) anzumelden und den doppelten Betrag der bis zum Tode des Erblassers hinterzogenen Steuer aus dem Nachlaß zu erlegen. Die Erben sind zur Bezahlung dieses Betrags nach dem Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für den Eingang des ganzen Betrags bis zur Höhe ihres Erbteils als Gesamtschuldner.

Erben, deren gesetzliche Vertreter, Testamentvollstrecker und Nachlaßpfleger, welche die Anmeldung der Hinterziehung des Erblassers innerhalb der vorbestimmten Frist unterlassen, haben den ein- bis zehnfachen Betrag der vom Erblasser hinterzogenen Steuer als Strafe zu erlegen und die hinterzogene Steuer nachzuzahlen. Für die hinterzogene Steuer haften sämtliche Erben bis zur Höhe ihres Erbteils als Gesamtschuldner.

Ist der Zeitpunkt nicht zu ermitteln, von dem an der Erblasser ein ergänzungssteuerpflichtiges, aber nicht versteuertes Vermögen besessen hat, so wird angenommen, daß er den zur Zeit seines Ablebens vorhandenen Vermögensbesitz bereits während des letzten halben Jahres vor seinem Tode gehabt hat.

XII.

Hinter § 41 wird eingeschaltet:

§ 41a.

§ 81.

Wer in der nach § 25 b Absatz 2 einzureichenden Nachweisung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) berichtigt oder ergänzt, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist.

XIII.

In § 42 ist hinter „40“ zu setzen: „41a.“

Besitzsteuer-
gesetz

XIV.

§ 45 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 82.

§ 45.

Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden sowie Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer dienstlichen oder amtlichen Kenntnis gelangten Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Vermögensanzeige oder der über sie gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag des Staatsministeriums oder des Steuerpflichtigen, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt ist.

XV.

§ 83.

§ 45a.

Eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

§ 84.

§ 45b.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

XVI.

Auf die für einen früheren Veranlagungstermin als den 1. Januar 1915 vorgenommenen Veranlagungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

XVII.

Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, den Text des Ergänzungsteuergesetzes vom 30. März 1910, wie er sich aus diesem Nachtrage ergibt, unter dem Tage der Vollziehung dieses Nachtragsgesetzes in entsprechender Wortfassung als Ergänzungsteuergesetz durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Besteuer-
gesetz

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 1. April 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Sunnins.

Untensch.

(Nr. 57.) Ergänzungsteuergesetz vom 1. April 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen auf Grund der Ziffer XVII des unter dem heutigen Tage erlassenen ersten Nachtragsgesetzes zum Gesetz über die Ergänzungsteuer vom 30. März 1910, mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1915 ab wird eine Ergänzungsteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

1. **Steuerpflicht.**

§ 2.

Der Ergänzungsteuer unterliegen:

1. die Staatsangehörigen des Großherzogtums mit Ausnahme derjenigen,

- a) die in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig im Großherzogtum einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909, Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 329) zu haben;
- b) die neben einem Wohnsitz im Großherzogtum in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz und einen Wohnsitz im Sinne der unter a angezogenen reichsgesetzlichen Bestimmung haben (§ 2 Abs. 3 a. a. D.);
- c) die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtume zu haben, sich seit mehr als 2 Jahren im Auslande dauernd aufhalten;
- d) die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum oder einem anderen Bundesstaate zu haben, in einem anderen Bundesstaat ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;

2. die Angehörigen anderer Bundesstaaten,

- a) die, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, im Großherzogtume wohnen oder, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, sich im Großherzogtum aufhalten oder im Großherzogtum ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
- b) die im Großherzogtum ihren dienstlichen Wohnsitz und daneben einen Wohnsitz im Sinne der unter 1 a angezogenen reichsgesetzlichen Bestimmung haben (§ 2 Abs. 3 a. a. D.);

3. Ausländer, wenn sie im Großherzogtum einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben, nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens;

4. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, alle natürlichen Personen nach dem Wert ihres im Großherzogtume befindlichen Grund- und Betriebsvermögens.

§ 3.

Von der Ergänzungssteuer sind befreit:

1. der Großherzog und die Mitglieder der Großherzoglichen Familie;

2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten, bevollmächtigten Ministerresidenten und Geschäftsträger, deren Gefolge und Gefinde;
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Ergänzungssteuer zukommt.

Die Befreiungen unter Ziffer 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das in § 2 Ziffer 4 bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in denen von den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§ 4.

Der Besteuerung unterliegt das Vermögen.

Als Vermögen gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfasst:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 5.

Den Grundstücken (§ 4 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.

§ 6.

Zum Betriebsvermögen (§ 4 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, wird den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

§ 7.

Zum steuerbaren Vermögen gehört nicht das außerhalb des Großherzogtums befindliche Grund- und Betriebsvermögen.

§ 8.

Als Kapitalvermögen (§ 4 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 4 Nr. 1, § 5 oder unter § 4 Nr. 2, § 6 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

§ 9.

Die Vorschrift im § 8 Nr. 5 gilt nicht

- a) für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen;
- b) für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, aus der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
- c) für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 10.

Als steuerbares Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat und andere nicht unter § 8 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks (§ 4 Nr. 1, § 5) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 4 Nr. 2, § 6) anzusehen sind.

§ 11.

Das zu einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut gehörige Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers.

§ 12.

Das zu einer ungeteilten Nachlassmasse gehörige Vermögen gilt als Vermögen der Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile.

§ 13.

Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd von einander getrennt leben. Die Ehegatten sind, falls ihr Vermögen hiernach zusammenzurechnen ist, der Staatskasse als Gesamtschuldner der Steuer verpflichtet.

§ 14.

Von dem Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Steuerpflichtigen sowie der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden oder auf einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut ruhenden Leistungen der im § 8 Nr. 5 bezeichneten Art.

Nicht abzugsfähig sind

- a) Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
- b) Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen.

Beschränkt sich die Besteuerung auf das im Großherzogtum befindliche Grund- und Betriebsvermögen, so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

§ 15.

Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögen ist abzuziehen der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist.

2. Wertermittelung.

§ 16.

Bei der Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 17.

Bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, wird der Ertragswert zugrunde gelegt.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnenden fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pächtertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Eröffnung der Steuerrolle beginnenden Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 18.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, von dem Werte der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere (§ 8) den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

§ 19.

Bei Aktien ohne Börsenkurs, bei Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder bei Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Verkaufswert der Aktien, Kuxe oder Anteile anzusetzen. Sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist, ist der Wert der Aktie, des Kuxes oder des Anteils unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen zu schätzen. Hierbei bleiben diejenigen Beträge der Jahresgewinne unberücksichtigt, welche unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusehen sind. Im Streitfall soll das Rechnungsamt (die Steuerlokalkommission) die Schätzung des Wertes durch Sachverständige anordnen, die von der Handelskammer des Großherzogtums zu ernennen sind.

§ 20.

Anderere Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

§ 21.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen.

Zimmerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des einjährigen Betrags, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 22, 23 mit dem Zwölfeinhalbfachen des einjährigen Betrags zu veranschlagen.

§ 22.

Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Recht erlischt.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.	bis zu 15 Jahren	das 18 fache,
2.	von mehr als 15 bis zu 25	„ „ 17 „ ,
3.	„ „ „ 25 „ „ 35	„ „ 16 „ ,
4.	„ „ „ 35 „ „ 45	„ „ 14 „ ,
5.	„ „ „ 45 „ „ 55	„ „ 12 „ ,
6.	„ „ „ 55 „ „ 65	„ „ 8 ¹ / ₂ „ ,
7.	„ „ „ 65 „ „ 75	„ „ 5 „ „ ,
8.	„ „ „ 75 „ „ 80	„ „ 3 „ „ ,
9.	„ „ „ 80	„ „ 2 „ des

Wertes der einjährigen Nutzung.

Hat jedoch eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr. 1	nicht mehr als 9 Jahre,
„ 2, 3	„ „ „ 8 „ „ ,
„ 4	„ „ „ 7 „ „ ,
„ 5	„ „ „ 6 „ „ ,
„ 6	„ „ „ 4 „ „ ,
„ 7 bis 9	nicht mehr als 2 Jahre

bestanden, so ist auf Antrag eine Berichtigung der Veranlagung unter Zugrundelegung eines der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung entsprechenden Kapitalwertes vorzunehmen und die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. In gleicher Weise hat eine Nachveranlagung stattzufinden, wenn die Nutzung oder Leistung den Wert eines Vermögensteils vermindert hat.

§ 23.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist maßgebend das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Recht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person, wenn das Recht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt.

§ 24.

Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist zu vier vom Hundert anzunehmen, falls er nicht anderweit feststeht.

§ 25.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden kommen für die Zeit bis zu ihrer Fälligkeit vier vom Hundert Jahreszinsen in Abzug.

§ 26.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, bleibt bei der Feststellung unberücksichtigt.

§ 27.

Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird unbeschadet der Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwerts der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 21 Abs. 2, §§ 22, 23) wie unbedingt erworbenes behandelt.

Tritt die Bedingung ein, so erfolgt auf Antrag eine Berichtigung der früheren Veranlagung entsprechend dem tatsächlichen Werte des Erwerbes.

§ 28.

Hängen Lasten, die den Wert des Vermögens vermindern, von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab, so werden sie nicht berücksichtigt.

Tritt die Bedingung ein, so ist auf Antrag die Veranlagung vom ersten Tage des auf den Antrag folgenden Monats ab entsprechend zu berichtigen.

Den Lasten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, stehen zweifelhafte Lasten gleich.

§ 29.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte vom Vermögen abgezogen, soweit nicht deren Kapitalwert nach § 21, Abs. 2, §§ 22, 23 zu berechnen ist. § 22 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 26 bis 29 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist.

§ 31.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

3. Besteuerungsgrenze.

§ 32.

Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 *M* nicht übersteigt;
2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 *M* nicht übersteigt, falls der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 10 000 *M* beträgt;
3. weibliche Personen, die minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, sowie vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, falls ihr steuerbares Vermögen den Betrag von 10 000 *M* und ihr nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 1000 *M* nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§ 33.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
6 000	8 000	3
8 000	10 000	4
10 000	12 000	5
12 000	14 000	6
14 000	16 000	7
16 000	18 000	8
18 000	20 000	9
20 000	22 000	10
22 000	24 000	11
24 000	28 000	12
28 000	32 000	14
32 000	36 000	16
36 000	40 000	18
40 000	44 000	20
44 000	48 000	22
48 000	52 000	24
52 000	56 000	26
56 000	60 000	28
60 000	70 000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 *M* für jede angefangenen 10 000 *M* um je 5 *M*.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 *M* bis einschließlich 220 000 *M* beträgt die Steuer 100 *M* und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 *M* um je 10 *M*.

Künftig wird durch das Steuergesetz für jede Finanzperiode bestimmt, welcher Prozentsatz der vorstehenden Steuersätze zur Hebung gelangt.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 34.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen 20 000 *M* nicht übersteigt, ermäßigt sich der tarifmäßige Steuersatz,

- a) wenn sie zur Einkommensteuer überhaupt nicht oder mit nicht mehr als 600 *M* Gesamteinkommen herangezogen sind, auf fünf Zehntel;
- b) wenn sie mit mehr als 600 *M* bis einschließlich 700 *M* Gesamteinkommen zur Einkommensteuer herangezogen sind, auf sechs Zehntel;
- c) wenn sie mit mehr als 700 *M* bis einschließlich 800 *M* Gesamteinkommen zur Einkommensteuer herangezogen sind, auf sieben Zehntel;
- d) wenn sie mit mehr als 800 *M* bis einschließlich 900 *M* Gesamteinkommen zur Einkommensteuer herangezogen sind, auf acht Zehntel.

Steuerpflichtigen, denen auf Grund des § 21 b des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung des ermittelten Steuerkapitals zugestanden wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern ihr steuerbares Vermögen nicht mehr als 30 000 *M* beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 35.

Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Ort, an dem der Steuerpflichtige gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagern ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagern sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsorts weiter erforderlichen Anordnungen werden von dem Staatsministerium erlassen.

§ 36.

Das von den Gemeindevorständen nach § 41 des Einkommensteuergesetzes aufzustellende Verzeichnis der Steuerpflichtigen bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Die Gemeindevorstände haben alle diejenigen Merkmale zu ermitteln, die ein Urteil über den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens begründen

können, und das Ergebnis in eine nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums einzureichende Nachweisung einzutragen. Zur Feststellung dieser Ergebnisse können die Gemeindevorstände die Beihilfe der Schätzungskommissionen in Anspruch nehmen.

§ 37.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Vorbereitung der Veranlagung betrauten Behörde auf deren Verlangen die sämtlichen Bewohner des Grundstücks mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

2. Vermögensanzeige. Veranlagungsverfahren.

§ 38.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die nach Maßgabe der §§ 60 flgd. des Einkommensteuergesetzes zu bildenden Veranlagungskommissionen.

§ 39.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Wertbestimmung der steuerbaren Vermögensteile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände bedienen, die seinem Ersuchen zu entsprechen haben.

Er ist befugt, die Schätzungskommissionen (§ 34 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Äußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtigen zu veranlassen. Er kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amts wegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse gewähren.

§ 40.

Alle Steuerpflichtigen sind zur Abgabe einer Vermögensanzeige berechtigt.

Das Rechnungsamt (die Steuerlokalcommission) ist berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen binnen einer festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Vermögensanzeige zu verlangen.

Die Vermögensanzeige ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Das Staatsministerium ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntmachungen die Einreichung von Vermögensanzeigen allgemein anzuordnen.

§ 41.

In der Vermögensanzeige hat der Steuerpflichtige seine Vermögensverhältnisse klarzulegen und zu diesem Zwecke das gesamte steuerbare Vermögen getrennt nach seinen einzelnen Bestandteilen unter Angabe ihres Wertes aufzuführen.

Soweit die Vermögenswerte sich nicht aus dem Kenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Steuerpflichtige sich in der Vermögensanzeige auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

§ 42.

Der Steuerpflichtige kann zur Abgabe der Vermögensanzeige mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

Dem Steuerpflichtigen, der die ihm obliegende Vermögensanzeige nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der rechtskräftig festgestellten Ergänzungssteuer auferlegt werden.

Die Festsetzung des Steuerzuschlags steht dem Großherzoglichen Staatsministerium zu.

§ 43.

Die Steuerbehörde kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen. Das Zeugnis oder Gutachten darf nur unter den Voraussetzungen verweigert werden, welche nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 383 bis 385, 407, 408) zur Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens berechtigen.

§ 44.

Der Steuerpflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Steuerbehörde Wirtschaftsbücher oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere Schriftstücke, welche für die Veranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriftstücke des Steuerpflichtigen soll tunlichst in dessen Wohnung oder Geschäftsräumen erfolgen.

§ 45.

Die Vorstände oder Geschäftsführer der im § 19 bezeichneten Gesellschaften, die ihren Sitz im Großherzogtume haben, oder Vermögen im Großherzogtume besitzen, haben dem Steuerpflichtigen die erforderlichen Mitteilungen über den Wert seiner Aktien oder Gesellschaftsanteile zu machen.

Sie sind außerdem verpflichtet, dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen;
2. den Betrag der in den vorausgegangenen drei Jahren jährlich verteilten Gewinne;
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Ruxe beizubringen vermögen.

Die Nachweisung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Verpflichteten können zur Abgabe der Nachweisung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

§ 46.

Die Vorschriften der §§ 40—42, 44 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens.

§ 47.

Die Kosten der Ermittlungen fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der endgültig festgestellte Vermögenswert den vom Steuerpflichtigen angegebenen

Wert um mehr als ein Drittel übersteigt oder wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder nur ungenügende Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat.

§ 48.

Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu erteilen oder ihnen Einsicht in solche die Vermögensverhältnisse betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten.

Eine Auskunftspflicht besteht nicht für die Verwaltung der Schuldbücher öffentlicher Körperschaften sowie für die Verwaltung öffentlicher Sparkassen und anderer mit der Verwaltung und Verwahrung fremden Vermögens befaßter öffentlicher Anstalten.

§ 49.

Der nach § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ernannte Prüfungskommissar kann nach allgemeiner Bestimmung des Staatsministeriums auch bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer beteiligt werden.

§ 50.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat das für jeden Steuerpflichtigen ermittelte steuerbare Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen (§ 4), in eine Nachweisung einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 51.

Die Veranlagungskommission prüft die Angaben in der Vermögensanzeige sowie in den Nachweisungen.

Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Wert steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, auf welche Vermögensteile oder Werte die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um tatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die tatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 52.

Die Veranlagungskommission stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Höhe des steuerbaren Vermögens und den Steuersatz fest.

§ 53.

Die Feststellung der Steuerbeträge zur Steuerrolle, die Abgabe der Steuerrolle an die Gemeindevorstände sowie die Eröffnung an den Steuerpflichtigen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des § 68 des Einkommensteuergesetzes.

§ 54.

Wohnt weder der Steuerpflichtige noch ein Vertreter des Steuerpflichtigen im Gebiete des Deutschen Reichs, so ist der Steuerpflichtige gehalten, eine im Großherzogtume wohnende Person zum Empfang der für ihn bestimmten Schriftstücke in Steuerangelegenheiten zu bevollmächtigen. Ist die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unterblieben, so gilt die Zustellung eines Schriftstücks mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 55.

Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Zeitraums, für den die Veranlagung erfolgt ist, gefordert werden.

§ 56.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, den Mitgliedern der Schätzungs- und Veranlagungskommission, ohne Rücksicht, ob sie am Orte des Rechnungsamts (der Steuerlokal-Kommission) wohnen oder nicht, sofern und soweit ihre Tätigkeit einschließlicly der Arbeiten zum Zwecke der Feststellung der Einkommensteuerkapitale

an mehr als drei Tagen in einem Jahre erfordert wird, Tage- und Nachtgelder sowie Reisekostenentschädigung nach Maßgabe von § 63 des Einkommensteuergesetzes zu gewähren.

3. Rechtsmittel.

a. Berufung.

§ 57.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission und gegebenenfalls dem vom Staatsministerium ernannten Prüfungskommissar (§ 49) das Rechtsmittel der Berufung an die nach dem Einkommensteuergesetz (§ 71) zu bildende Berufungskommission zu. Diese hat in Ansehung der Ergänzungssteuer die gleichen Obliegenheiten und Befugnisse, die ihr in Ansehung der Einkommensteuer zugewiesen sind. Die Berufung des Steuerpflichtigen ist innerhalb einer ausschließenden Frist von vier Wochen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, die Berufung des letzteren und bezw. des Prüfungskommissars innerhalb der gleichen Frist bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich einzureichen.

Die Vorschriften in den §§ 69 Abs. 3, 70, 71 Abs. 2 bis 4, 72, 73 und 74 des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 finden sinngemäße Anwendung.

§ 58.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, auch den Mitgliedern der Berufungskommission, die am Sitz ihres Tagungsorts wohnen, sofern und soweit ihre Tätigkeit einschließlich der Berufungsgeschäfte in Einkommensteuersachen an mehr als 3 Tagen in einem Jahr erfordert wird, Tagegelder nach Maßgabe des § 63 des Einkommensteuergesetzes zu gewähren.

b) Revision.

§ 59.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission ist die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig (§ 1 des Ausführungsgesetzes vom 10. Juli 1912 zum Staatsvertrag über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1910).

V. Veranlagungszeitraum. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Veranlagungszeitraums.

§ 60.

Die Veranlagung erfolgt für drei Steuerjahre. Die erstmalige Veranlagung erfolgt für das Steuerjahr 1915 und bleibt bis Ende des Jahres 1916 in Kraft.

Für die Ermittlung des Vermögens ist bei Veranlagungen für den Beginn des Veranlagungszeitraums der Stand am vorausgegangenen 31. Dezember, bei Veranlagungen im Laufe dieses Zeitraums der Stand zur Zeit der Veranlagung maßgebend.

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrunde gelegt werden.

§ 61.

Wer im Laufe eines Veranlagungszeitraums ergänzungssteuerpflichtig wird, hat dies binnen sechs Wochen, vom Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) anzuzeigen und ist vom Beginne des auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats zur Ergänzungssteuer heranzuziehen.

Steuerpflichtige, deren Steuerpflicht infolge Wegfalls der sie begründenden Voraussetzungen im Laufe des Veranlagungszeitraums erlischt, sind vom Beginne des auf das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats von der Ergänzungssteuer freizustellen.

§ 62.

Erhöht sich das steuerbare Vermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungszeitraums nach erfolgter Veranlagung durch unentgeltliche Erwerbungen oder durch entgeltliche Veräußerung von Vermögensteilen, die nicht zum steuerbaren Vermögen gehört haben, um mehr als zwei Steuerklassen, so ist dies vom Steuerpflichtigen dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) binnen sechs Wochen anzuzeigen. Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle vom Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats zu der entsprechend höheren Steuer heranzuziehen.

Mindert sich das steuerbare Vermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungszeitraums nach erfolgter Veranlagung durch Sinken des Wertes von

Vermögenssteilen infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle, durch Untergang oder durch unentgeltliche Veräußerung von Vermögenssteilen oder durch entgeltlichen Erwerb von Vermögenssteilen, die nicht zum steuerbaren Vermögen gehören, um mehr als den fünften Teil, so kann vom Beginne des auf die Vermögensminderung folgenden Monats eine entsprechende Ermäßigung der Ergänzungssteuer beansprucht werden. Der Anspruch ist bei dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) zu erheben. Der Antrag ist nur zulässig bis zum Ablaufe des dritten Monats nach dem Ablaufe des Steuerjahrs, in dem die Vermögensminderung eingetreten ist.

Einer unentgeltlichen Erwerbung oder Veräußerung im Sinne der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 ist das Entstehen oder Erlöschen eines ehemännlichen Nutznießungsrechts, einer allgemeinen Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft sowie einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gleichzuachten.

Insoweit die Veranlagung zur Ergänzungssteuer nach § 32 Ziffer 2 und 3 von der Veranlagung zur Einkommensteuer abhängt, zieht die im Laufe eines Veranlagungszeitraums eintretende Änderung der letzteren auch eine entsprechende Berichtigung der ersteren von Amts wegen nach sich.

§ 63.

Innerhalb des Veranlagungszeitraums erfolgt die Entscheidung über die Heranziehung zur Ergänzungssteuer, die Freistellung von der Ergänzungssteuer und die erhöhte Veranlagung sowie über Anträge auf Berichtigung der Veranlagung in den Fällen der §§ 22 Abs. 3, 27 Abs. 2 und 28 Abs. 2 nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Auch steht ihm die Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Berichtigung der Ergänzungssteuer in den Fällen des § 62 zu.

Die Entscheidung ist dem Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des § 53 zu eröffnen.

Gegen die Entscheidung ist Berufung nach § 57, gegen die Entscheidung der Berufungskommission Revision nach § 59 zulässig.

VI. Steuererhebung.

§ 64.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die Vorschriften in den §§ 81, 82 und 84 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßige Anwendung.

VII. Strafbestimmungen.

§ 65.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht oder trotz ergangener Aufforderung Erklärungen nicht abgibt, wird mit dem vier- bis sechzehnfachen Betrage der Jahressteuer bestraft, um die der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Ist eine unrichtige Angabe, die geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht mit der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe bis zu einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige und unvollständige Angabe, bevor Anzeige oder ein behördliches Einschreiten gegen ihn erfolgt ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt.

§ 66.

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen sind dessen Erben, oder, falls ein Testamentvollstrecker oder ein Nachlasspfleger bestellt ist, diese Personen verpflichtet, Hinterziehungen der Ergänzungssteuer (§ 65) durch den Erblasser auf die Zeit der vor dem Ableben des Erblassers verflossenen letzten vier Steuerjahre binnen sechs Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) anzumelden und den doppelten Betrag der bis zum Tode des Erblassers hinterzogenen Steuer aus dem Nachlass zu erlegen. Die Erben sind zur Bezahlung dieses Betrags nach dem Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für den Eingang des ganzen Betrags bis zur Höhe ihres Erbteils als Gesamtschuldner.

Erben, deren gesetzliche Vertreter, Testamentvollstrecker und Nachlasspfleger, welche die Anmeldung der Hinterziehung des Erblassers innerhalb der vorbestimmten Frist unterlassen, haben den ein- bis zehnfachen Betrag der vom Erblasser hinterzogenen Steuer als Strafe zu erlegen und die hinterzogene Steuer nachzuzahlen. Für die hinterzogene Steuer haften sämtliche Erben bis zur Höhe ihres Erbteils als Gesamtschuldner.

Ist der Zeitpunkt nicht zu ermitteln, von dem an der Erblasser ein ergänzungspflichtiges, aber nicht versteuertes Vermögen besessen hat, so wird angenommen,

daß er den zur Zeit seines Ablebens vorhandenen Vermögensbesitz bereits während des letzten halben Jahres vor seinem Tode gehabt hat.

§ 67.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark kann belegt werden:

1. wer dem nach § 40 Abs. 2 an ihn gestellten Verlangen zur Abgabe einer Vermögensanzeige innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht nachkommt;
2. wer die in den §§ 61 und 62 vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Steuerpflicht begründendes Verhältnis oder einer Erhöhung seines Vermögens unterläßt;
3. wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Veranlagungsbehörden oder deren Vorsitzenden zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, oder die von ihm erforderte Auskunft ungerechtfertigterweise verweigert oder wissentlich unvollständig oder unrichtig erteilt.

Die Strafe muß in den Fällen der Ziffer 1 und 3 ausdrücklich angedroht sein.

§ 68.

Wer in der nach § 45 Abs. 2 einzureichenden Nachweisung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei dem Rechnungsamte (der Steuerlokalkommission) berichtigt oder ergänzt, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist.

§ 69.

Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen von Steuern in den Fällen der §§ 65, 66 und 68 in fünf Jahren, bei den im § 67 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen worden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung der Zuwiderhandlung vorgenommene amtliche Handlung.

§ 70.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils

über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahrs, in dem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der hinterzogenen Steuer steht dem Staatsministerium zu; ihre Einziehung erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

§ 71.

Treffen mit einer Steuerhinterziehung andere strafbare Handlungen zusammen, so tritt die für erstere bestimmte Strafe neben der Bestrafung der letzteren ein.

§ 72.

Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden sowie Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer dienstlichen oder amtlichen Kenntnis gelangten Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Vermögensanzeige oder der über sie gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag des Staatsministeriums oder des Steuerpflichtigen, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt ist.

§ 73.

Eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

§ 74.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 75.

Auf das Strafverfahren finden die §§ 95, 96 und 98 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Anwendung.

VIII. Nachversteuerung.

§ 76.

Ein Steuerpflichtiger, der entgegen den Vorschriften des Gesetzes unveranlagt geblieben ist, ohne daß eine strafbare Hinterziehung stattgefunden hatte (§§ 65, 66), ist zur Entrichtung des der Staatskasse entgangenen Steuerbetrags verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn mit Bezug auf einen veranlagten Steuerpflichtigen, ohne daß eine strafbare Hinterziehung von Steuern stattgefunden hatte (§§ 65, 66), nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, die eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen begründen.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, die dem Steuerjahre vorausgegangen sind, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbteils, über.

Die Veranlagung zur Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 77.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetz oder in dem Einkommensteuergesetz zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Über den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, der die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Tatsachen, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablaufe des Tages nachzuholen, mit dem das Hindernis gehoben ist.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 78.

Auf die für einen früheren Veranlagungstermin als den 1. Januar 1915 vorgenommenen Veranlagungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 79.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Staatsministerium beauftragt.

Das Staatsministerium ist insbesondere auch ermächtigt — soweit nach § 62 des Gesetzes vom 5. März 1850 (Regierungsblatt S. 103) erforderlich, mit Unserer Genehmigung —, alle diejenigen Maßregeln zu treffen und alle diejenigen allgemeinen und besonderen Unterweisungen, Anordnungen und Verfügungen zu erlassen, die zur folgerichtigen Durchführung dieses Gesetzes nötig erscheinen oder künftig als geboten sich darstellen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 1. April 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Sunnius.

Untentisch.

Inhaltsübersicht.

- I. Steuerpflicht §§ 2 und 3.
- II. Maßstab der Besteuerung.
 1. Steuerbares Vermögen. §§ 4 bis 15.
 2. Wertermittelung. §§ 16 bis 31.
 3. Besteuerungsgrenze. § 32.
- III. Steuersätze.
 1. Steuertarif. § 33.
 2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse. § 34.
- IV. Veranlagung.
 1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung. §§ 35 bis 37.
 2. Vermögensanzeige. Veranlagungsverfahren. §§ 38 bis 56.
 3. Rechtsmittel.
 - a. Berufung. §§ 57 und 58.
 - b. Revision. § 59.
- V. Veranlagungszeitraum. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Veranlagungszeitraums. §§ 60 bis 63.
- VI. Steuererhebung. § 64.
- VII. Strafbestimmungen. §§ 65 bis 75.
- VIII. Nachversteuerung. §§ 76 und 77.
- IX. Schlußbestimmungen. §§ 78 und 79.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 16.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 175. — Ministerialbekanntmachung über die Berufung des Geh. Hofrats Dr. Haushner in die Kommission für das Lehramt an höheren Schulen, Seite 176. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie- und Tetanus-Serum, Seite 176.

(Nr. 58.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den Gemeindebezirk Rothenhof (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Spichra (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Wolfmannsgehau (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Fernbreitenbach (Amtsgerichtsbezirk Gerstungen),

für den Gemeindebezirk Frauensee mit Ausnahme der Flurbezirke Fosthof, Knottenhof, Schergeshof und Springen (Amtsgerichtsbezirk Gerstungen),

für den Gemeindebezirk Kolba (Amtsgerichtsbezirk Neustadt an der Orla),

für den zum Gemeindebezirk Oberzella gehörigen Flurbezirk Badelachen (Amtsgerichtsbezirk Bacha),

für den Gemeindebezirk Großmölsen (Amtsgerichtsbezirk Wieselbach),

1914.

für den Gemeindebezirk Kleinbernsdorf (Amtsgerichtsbezirk Weida),
für den Gemeindebezirk Ködritz (Amtsgerichtsbezirk Weida)
mit dem 1. Juni 1914 beginnt.

Weimar, den 9. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Rothe.**

(Nr. 59.) Ministerialbekanntmachung über die Berufung des Geh. Hofrats Dr. Haußner in die Kommission für das Lehramt an höheren Schulen.

In die Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1914/15 ist Geheimer Hofrat Dr. Haußner daselbst neben dem Geheimen Hofrat Dr. Kircher in Saalfeld a/S. als Examinator für reine Mathematik berufen worden.

Weimar, den 22. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.
Gunnthaus i. B.**

(Nr. 60.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie- und Tetanus-Serum.

Vom 1. April 1914 ab sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden:

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

1360—1397 aus den Höchster Farbwerken,

279—283 aus der Merkschen Fabrik in Darmstadt,

249—262 aus dem Serumlaboratorium Ruete=Enoch in Hamburg,

241 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin,

1—8 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,

soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind,

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 196 bis 199 aus den Höchster Farbwerken.

Weimar, den 14. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementeschef:
Elevogt.**

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 17.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1898, betr. die Herstellung und den Betrieb von Warenaufzügen und Fahrstuhlrichtungen, Seite 177.
 — Ministerialverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 22. April 1914, Seite 177.

(Nr. 61.) Ministerialverordnung über die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1898, betr. die Herstellung und den Betrieb von Warenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Ministerialverordnung vom 15. Juni 1898, betr. die Herstellung und den Betrieb von Warenaufzügen und Fahrstuhleinrichtungen, (Regierungsblatt S. 113) mit Wirkung vom 1. Juli 1914 an aufgehoben.

Weimar, den 22. April 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.

Anteutsch.

(Nr. 62.) Ministerialverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 22. April 1914.

Auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden vom 7. Januar 1854, Regierungsblatt S. 17, wird über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) verordnet, was folgt:

1914.

Ausgegeben in Weimar am 29. Mai 1914.

Geltungsbereich der Verordnung.

§ 1.

I. Den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in staatlichen Anlagen, ferner Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern und Paternosterwerke für Lasten.

Einteilung der Aufzüge.

§ 2.

I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3.

Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Pichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Pichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4.

Fahrstächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Richtthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalteten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuer-sicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuer-sicherer Schachtwände.

§ 5.

Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuer-sichereren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuer-sichereren Abdeckung zu versehen. Von der feuer-sichereren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsröhr, dessen Querschnittsfläche wenigstens $\frac{1}{50}$ des Schachtquerschnitts beträgt, mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuer-sichereren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuer-sicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom

Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Abs. I oder II feuer-
sichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 oder 2 zutreffen.

IV. Über dem Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er
mit einer Decke versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein.
Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge
(§ 4 III) sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vor-
geschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird
dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6.

Umwehungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuerfichere Wände
abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Be-
trieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur
durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Ge-
bäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die
Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch
sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Er-
füllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden bei nicht betretbaren kleinen Auf-
zügen (§ 4 III), sofern sie Speiseaufzüge sind, und in Gebäuden, deren Zwischen-
decken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten
(§ 4 II Nr. 5). Die Umwehungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen
in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Draht-
geflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung
(§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten
werden kann.

§ 7.

Fahrschacht Türen.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuer-
sicheren Wänden müssen feuerficher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu

Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuerficheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachttüren oder -schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8.

Richtöffnungen in Fahrschächten.

I. Richtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuerficher umschlossen sein müssen.

II. Richtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Richtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $\frac{1}{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9.

Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Erdboden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragsails auf festes Mauerwerk aufsetzt. Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugschächte umschlossen, bei geringer Ausdehnung aber mindestens unsfallsicher eingefriedigt und feuerficher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10.

Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem, hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen mit einander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle für Lasten ohne Führerbegleitung in kleinen Getreidemühlen sowie Abbläsvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Winder Vorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Abbläsvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Nr. 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11.

Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Förder-

geschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksdirektors zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Abfaßvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze I und II keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12.

Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln oder dergl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahr-

drohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschiene solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $\frac{1}{5}$, Gurte nicht über $\frac{1}{8}$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $\frac{1}{8}$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkte von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14.

Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrstuhl müssen durch Türen (Fahrstuhltüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrstuhltüren müssen durch die Steuerung zwangsweise unter Verschluss gebracht werden und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß so lange behindert sein, als nicht alle Fahrstuhltüren fest geschlossen sind.

§ 15.

Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit von einander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitschlüssels öffnen lassen.

§ 16.

Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten

und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17.

Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugsmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Willen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18.

Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerks oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlusstüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschosshöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19.

Alarmporrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalarvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrstachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbaren Schrift das Wort „Personenaufzug“ sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vergl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21.

Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit folgenden Einschränkungen:

1. die Schachtwände sind allseitig mit Ausnahme der Ladeöffnungen in voller Geschosshöhe durchzuführen und völlig glatt zu halten. Sie dürfen höchstens 4 cm vom Fahrkorbe entfernt sein;
2. mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen müssen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein.

In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22.

Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften in § 13 II mit der Maßgabe, daß die auf jedes Seil entfallende, aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Gesamtbeanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23.

Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder Schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen oder Schranken geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes $0,25$ m in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24.

Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) bis zu 50 kg Tragfähigkeit und Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, letztere insoweit, als auf ihnen das Mitfahren eines Führers nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft erlaubt ist.

§ 25.

Ausrückvorrichtungen.

I. Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstande bringt. Für Aufzüge, die durch

Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Führung des Förderkorbes.

II. Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn 4 m von der unteren Begrenzung des Fahrschachtes entfernt vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26.

Windvorrichtung.

Handwinden mit Lüftungsbremsen sind mit Kurbeln zu versehen, die beim Niedergang stillstehen.

§ 27.

Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28.

Förderkorb.

I. Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorbe bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

II. Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29.

Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbare Schrift die Worte: Vorsicht!, Aufzug!, sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält. Von dieser Vorschrift sind kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (§ 4 III), ausgenommen.

Betrieb der Aufzüge.

§ 30.

Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der

Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Die Führungen und Führungsteile müssen bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus geschmiert werden, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so dürfen auch die Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus geschmiert werden.

§ 31.

Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32.

Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und den dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahre alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung des Gemeindevorstandes in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung des Gemeindevorstandes von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärterers, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn ein Personenfahrstuhl ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen benutzt wird oder nur zwei Geschosse mit einander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärterers.

IV. Dem Aufzugswärter (Abs. II und III) wird von dem Sachverständigen ein Befähigungsnachweis wie in Abs. I ausgestellt.

V. Führern und Aufzugswärtern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Verordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von dem Gemeindevorstand der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33.

Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichtböden und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung des Gemeindevorstandes als Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhl- anlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtverschlüsse — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 34.

P r ü f u n g e n .

I. Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Verordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung zu tragen.

II. Die Beiziehung der Kosten bleibt dem Sachverständigen überlassen. Wenn der Zahlungspflichtige auf Mahnung nicht zahlt, so erfolgt die Festsetzung und Einziehung der Kosten durch den Gemeindevorstand.

§ 35.

A b n a h m e .

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Brems-einrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften. Das letztere muß dem dieser Verordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Verordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere dem Gemeindevorstand zur Einsichtnahme zu übersenden. Dieser erteilt, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinem Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhl-anlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis.

Anlage 3.

Anlage 4.

Anlage 5.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36.

Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4 III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablassvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I Nr. 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhl Anlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittelung des Gemeindevorstandes — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37.

Sachverständige.

I. Die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen sind durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Sachverständige auszuführen.

II. Das Staatsministerium ermächtigt die Sachverständigen auf Widerruf und nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.**§ 38.****Übergangsbestimmungen.**

I. Die Vorschriften der §§ 3—29 finden auf Aufzüge, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, nur insoweit Anwendung, als entsprechende Vorschriften in der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1898, Regierungsblatt S. 113, enthalten waren.

II. Die Gemeindevorstände sind jedoch berechtigt, solche Änderungen bestehender Anlagen anzuordnen, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der die Fahrstuhlanlage benutzenden oder bedienenden Personen erforderlich sind oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 39.**Ausnahmen.**

I. Das Staatsministerium ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch den bei Erlass dieser Verordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist der Gemeindevorstand nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 40.**Strafbestimmungen.**

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 41.**Inkrafttreten der Verordnung.**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft.

W e i m a r, den 22. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

Anlage 1.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der

geboren am 19..... zu

gemäß § der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des zu mit der Fabriknummer zu führen — zu beaufsichtigen.

Es wird dem, nachdem er die im § der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen — zu beaufsichtigen.

....., den 19.....

Der Sachverständige.

.....

Beschreibung einer Aufzugsanlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort)

beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße)

Der Aufzug soll (vergl. § 2) zur Beförderung von dienen.

Seine Tragfähigkeit beträgt kg oder Personen (einschl. des Führers).

Das Gewicht des Fahrkorbes beträgt kg, das des Gegengewichts kg.

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist kleiner als 0,7 qm. größer

Der Antrieb des Aufzugs erfolgt

Den Bestimmungen der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen wird wie folgt entsprochen:

Der Aufzug wird Aufstellung (§ 3).
..... angelegt.

Die Fahrbahn ist von Ausführung des
in ganzer — bis auf m Höhe vom Fußboden umgeben. Fahrkorbes (§§ 4, 6, 21).

Der Fahrkorb ist am oberen Ende mit Abdeckung des
..... abgedeckt. Fahrkorbes (§ 5).

Der Fahrkorb ist durch zugänglich, Fahrkorbtüren
die aus hergestellt sind. (§ 7).

Sichtöffnungen sind vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß Sichtöffnungen im
..... qm. Fahrkorb (§ 8).

Fang- oder Bremsvorrichtung (§ 10).

Der Aufzug ist mit einer

versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbes (§ 11).

Der Fahrkorb kann durch die Antriebsvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von m in der Sekunde erreichen, deren Überschreitung durch

verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§ 18, 28).

Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem §

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22).

Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14—16, 23—25).

Die Steuerung liegt des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem §

Der Aufzug ist mit

Besondere Sicherungen (Signalzeiger, Aufzugsvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängefeil usw. (§§ 10 1, 17, 19, 27).

versehen.

Bezeichnungen des Fahrstuhls (§§ 20, 29).

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt:

Bedienung und Beaufichtigung des Fahrstuhls (§ 22).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird Führer unter Aufsicht erfolgen.

, den , den

Der Unternehmer des Aufzugs.

Der Verfertiger des Aufzugs.

Gebührenordnung

Anlage 3.

zu der
Ministerialverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für			Bemerkungen
		einen Personen- aufzug*)	einen Lasten- aufzug	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21)	
		M	M	M	
I.	Für die Abnahme (§ 35), einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung: 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeindebezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	30 15	20 10	10 5	*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 2 II auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36): 1. für den ersten Aufzug 2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeindebezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	20 15	15 10	— —	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32): 1. für den ersten Führer 2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer	5 2,50	— —	— —	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I ₂ , II ₂ , III ₂ sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter Ziffer I zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa bereitete (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I ₁ , II ₁ oder III ₁ zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.				

Anlage 4.**Bescheinigung**

über die

technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhls)
(Abnahmeprüfung).

Der für eine Tragfähigkeit von
bestimmte Aufzug des
zu, welcher im Jahre von der Firma
..... zu erbaut wurde und mit
der laufenden Fabriknummer versehen ist, wurde heute gemäß § der
Ministerialverordnung vom 22. April 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen
(Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahmeprüfung) hinsichtlich seiner maschinellen
Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sach-
verständigen geprüften und bescheinigten Zeich-
nungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen
Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der genannten
Verordnung entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat,
Bedenken nicht entgegen.

....., den 19.....

Der Sachverständige.

Bescheinigung

Anlage 5.

über

regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigelegt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes — zu erinnern fand.....

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen

haben zu Ausstellungen Veranlassung gegeben.

Die Unterhaltung der Anlage war

Der Führer des Aufzugs war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen vertraut.

....., den 19.....

Der Sachverständige.

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den 19.....

Der Sachverständige.

Ausführungsanweisung

zur

Ministerialverordnung vom 22. April 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Zu § 1.

Als feste Führungen gelten u. a. auch gespannte Drähte.

Schrägaufzüge, die nicht zwischen festen Führungen, sondern auf Führungen laufen, fallen nicht unter die Bestimmungen der Verordnung. Die für sie etwa nötigen Anordnungen sind im Wege der polizeilichen Verfügung durchzuführen. Paternosterwerke für Personenbeförderung können wegen der Notwendigkeit ihrer zu Lasten der Unternehmer auszuführenden Abnahme und regelmäßigen Untersuchung von dem Geltungsbereich der Verordnung nicht ausgenommen werden. Bei ihrer Zulassung sind Ausnahmen auf Grund des § 39 zu gestatten, wobei in der Regel folgende Bedingungen zu stellen sind:

1. Die Fahrkörbe der Paternosterwerke für Personenbeförderung dürfen höchstens zur Aufnahme von je zwei Personen eingerichtet werden; sie dürfen nur an der Zugangsseite offen sein; sie sind an den übrigen drei Seiten mit dichten Wandungen zu umgeben. Die Decke der Fahrkörbe ist entweder nach der Zugangsseite hin soweit als möglich auszuschnitten, um das Betreten der Decke an Stelle der Plattform (des Fußbodens) zu verhindern, oder es sind Schutzwände für die Räume zwischen zwei aufeinander folgenden Zellen anzubringen. In letzterem Falle muß die Decke so eingerichtet werden, daß das Schmieren der Führungen vom Fahrkorb aus möglich ist.
2. Die lichte Höhe eines Korbes darf nicht unter 2,0 m, die Grundfläche für jede zuzulassende Person nicht unter $0,75 \times 0,75$ m betragen. Die Breite der Zugänge muß der der Fahrkörbe entsprechen.
3. Die Geschwindigkeit der Fahrkörbe darf 0,25 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Steigerung der Geschwindigkeit über dieses Maß verhindert.

4. Im vorderen Teile des Fußbodens jedes Fahrkorbes und im Fußboden der einzelnen Zugangsöffnungen an der Auffahrtsseite sind in ganzer Breite des Fahrkorbes Schutzklappen (nach oben bewegliche Klappen) von etwa 20 cm Tiefe anzubringen, deren Abstand voneinander höchstens 4 cm betragen darf. Zwischen der Vorderkante des Fahrkorbes und der Schachtwand darf ein Abstand von höchstens 25 cm eingehalten werden. Die Schachtwände müssen an den Zugangsseiten glatt und ohne vorspringende Teile ausgeführt werden. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.
5. Im höchsten und tiefsten Punkte, wo der Wechsel der Bewegungsrichtung stattfindet, ist der Schachtraum an der offenen Seite der Fahrkörbe durch Schutzwände nach Möglichkeit abzuschließen. Diese sind derart mit einer Sicherheitsvorrichtung zu verbinden, daß das Paternosterwerk bei einem Drucke gegen die Schutzwände selbsttätig stillgesetzt wird.
6. In jedem Geschos muß sich eine Einrichtung zum Anhalten des Fahrstuhls befinden (Druckknopf, Ausrücker), auf deren Anwendung durch ein Schild hinzuweisen ist. Die Einrichtung zur Wiederinbetriebsetzung darf den Benutzern des Fahrstuhls nicht zugänglich sein.
7. Die Ketten müssen in Führungen laufen, die verhindern, daß zerrissene Kettenteile auf die Fahrkörbe fallen. Die Abmessungen der Ketten müssen den Bestimmungen des § 13 II mit der Maßgabe entsprechen, daß beim Reißen einer Kette die andere nicht höher als mit $\frac{1}{5}$ ihrer Tragfähigkeit (Bruchbelastung) beansprucht wird.
8. Der Fahrschacht muß so tief herabgeführt werden, daß zwischen dem Schachtboden und den Führungsteilen eines in tiefster Stellung befindlichen Fahrkorbes ein Zwischenraum von mindestens 50 cm verbleibt.
9. An den Zugangsöffnungen jedes Geschosses und in jedem Fahrkorbe sind beiderseits lange Handgriffe anzubringen. Der Fußboden der Fahrkörbe und der Zugangsöffnungen darf nicht glatt sein.
10. Der offenen Seite der Fahrkörbe gegenüber sind an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Geschosbezeichnungen anzubringen.
11. Die Fahrkörbe, die Zugangsöffnungen zum Fahrschacht und die Umfahstellen der Fahrkörbe sind durch Tageslicht oder künstlich während des

Betriebs des Fahrstuhls hell zu beleuchten. Solange der Fahrstuhl außer Betrieb ist, sind die einzelnen Zugangsöffnungen abzusperren.

12. An den Zugangsöffnungen und in jedem Fahrkorb sind deutlich lesbare Aufschriften anzubringen, welche enthalten müssen:

- a) die Höchstzahl der Personen, die einen Fahrkorb gleichzeitig benutzen dürfen;
- b) einen Hinweis, daß die Fahrt über den höchsten und tiefsten Punkt der Fahrstuhlbewegung mit Gefahren nicht verbunden ist;
- c) die Art der Einrichtungen zum Anhalten des Fahrstuhls;
- d) eine Warnung vor der Benutzung durch gebrechliche Personen und Kinder.

Anderere Schilder und Aufschriften, insbesondere zur Reklame, sind daneben nicht statthaft.

13. Der Aufzug ist der Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärterers zu unterstellen, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

Zu § 3.

„Soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“, sollen Aufzüge wegen der Gefahr der Übertragung von Bränden durch die Fahrschächte nicht innerhalb der Gebäude, mit Ausnahme der Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern, angeordnet werden. Dabei sind die Ausdehnung der Anlage, die Art der baulichen Ausführung des Gebäudes, des Betriebs und der Zweck des Aufzugs zu berücksichtigen. Bei räumlich sehr ausgedehnten Anlagen würde namentlich dann, wenn der Aufzug nur für einzelne von der Außenseite des Gebäudes entfernte Betriebsabteilungen benutzt wird, die strenge Durchführung des angegebenen Gesichtspunkts unnötige Schwierigkeiten bereiten. Ebenso hat die Aufstellung an der Außenseite der Gebäude keine Bedeutung, wenn die Bauart des Gebäudes an und für sich nicht feuerfest ist, oder wenn die Zwischengeschoße galerieartig um eine offene Halle angeordnet sind, oder wenn der Betrieb so beschaffen ist, daß die Entstehung eines Brandes nicht wahrscheinlich ist. Endlich wird der Zweck des Aufzugs, z. B. Transport empfindlicher, durch Feuchtigkeit leicht zu beschädigender Güter, Verbindung bestimmter, innerhalb des Gebäudes liegender Räume, die Beförderung von Personen in Privatgebäuden u. dergl., in vielen Fällen dazu nötigen, den

Aufzug im Gebäude selbst aufzustellen. Diesen Bedürfnissen soll durch die gewählte Fassung „soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt“ Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung in feuerfesten Treppenhäusern bedingt nicht, daß der Aufzug frei in der Mitte stehend angeordnet wird. Das Treppenhaus kann auch durch einen feuersicher ausgeführten Fahrschacht erweitert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die nach dem Treppenhaus zu liegende Schachtwand in Glas oder Drahtgewebe auszuführen, damit der Schacht möglichst viel Tageslicht erhält und die Stellung des Fahrkorbes von außen erkennbar ist.

Zu § 4.

Als „feuerfeste“ Wände gelten zurzeit neben massiven Wänden von mindestens 25 cm Stärke: aus Beton oder Kalkmörtel ohne Eiseneinlage hergestellte fugenlose Wände, Monierwände, Streckmetallwände und dergleichen von genügender Stärke. Wände, deren Eisenteile nicht glutfest umhüllt sind, sind nicht als feuerfest anzusehen.

Als „feuersichere Wände“ gelten zurzeit außer den vorangegebenen feuerfesten Konstruktionen: beiderseits verputzte Brett- oder ausgemauerte Fachwerkwände, Korbwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips- oder Kunststeinplatten, oder Gips- oder Kunststeindielen u. dergl. Bei Anwendung von Korb-, Gips- oder Kunststeinwänden ist darauf zu achten, daß die Türrahmen durch dauerhafte Verbände so gesichert werden, daß sie sich im Betriebe nicht lockern und damit die Zuverlässigkeit der Verriegelungen und Kontakte in Frage gestellt wird.

Die Vorschrift, daß die Fahrbahn „in ihrer ganzen Ausdehnung“ von Wänden umschlossen sein muß, bedingt, daß die letzte Förderstelle noch von Schachtwänden umschlossen werden muß, sofern nicht die Mündung des feuerfesten oder feuersicheren Schachtes im Freien liegt (z. B. Bierkelleraufzüge, Gepäckaufzüge auf Bahnhöfen, Gichtaufzüge).

Als „Gichtaufzüge“ sind nicht nur solche in Hochofenanlagen, sondern allgemein solche für Ofenanlagen zu verstehen, deren Beschickung von einer oberen Gicht aus erfolgt (z. B. Kalk- und Zementbrennöfen, Kupolöfen u. dergl.).

Bei den kleinen Aufzügen, die nicht betretbar sein dürfen (§ 4 III), muß diese Forderung durch die Bauart des Fahrkorbes oder die Höhe der Ladestelle über dem Fußboden sicher erfüllt werden.

Zu § 5.

Als feuersichere Abdeckungen gelten zurzeit außer feuerfesten Konstruktionen (massive Decken oder solche aus unverbrennlichen Stoffen, wozu auch Bühnensche Boutenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche zu rechnen sind), ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken sowie solche Decken, welche zwar aus unverbrennlichen Stoffen bestehen, aber nicht umhüllte Eisenteile aufweisen.

Die Vorschrift, daß die Unterkante des Tragrollengerüstes für den Fahrkorb oder die unter diesem etwa angeordnete Schutzdecke so hoch über der Fahrkorbedecke angeordnet werden müsse, daß zwischen beiden in der höchsten Stellung des Fahrkorbes, d. h. an der obersten Förderstelle, noch eine Entfernung von mindestens 1 m verbleibt (Überfahrhöhe), hat den Zweck, beim Schmieren der Führungsschienen des Fahrstuhls von der Fahrkorbedecke aus die Gefährdung der damit betrauten Personen möglichst auszuschließen. Es hat sich herausgestellt, daß das bisher bestehende Verbot der Ausführung dieser Arbeiten von der Decke aus von den Führern nicht beachtet wurde, weil die Arbeiten vom Innern des Fahrkorbes aus tatsächlich nur unvollkommen ausgeführt werden konnten.

Auch soweit Fahrkorbedecken nicht vorhanden sind, ist darauf zu achten, daß der Abstand des Fahrkorbbügels in seiner normalen höchsten Stellung von der Tragrolle nicht zu gering bemessen wird, um beim Überfahren des höchsten Standes Seilzerrungen oder das Festklemmen des Seilschlosses in der Rolle zu vermeiden.

Zu § 6.

Bei der Forderung, daß der Fahrtschacht derart umwehrt sein muß, „daß Menschen nicht zu Schaden kommen können“, wird zu berücksichtigen sein, daß die Schranken usw. so hoch sind, daß sich Personen nicht in die vom Fahrkorbe bestrichene Bahn hineinbeugen können, und daß der Fahrkorb nicht Personen beschädigt, die beim Tragen langer Stangen, Bretter oder dergl. unachtsamerweise mit diesen in die Fahrbahn gelangen.

Zu § 7.

Als „feuersichere“ Türen gelten zurzeit Türen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage, die in 5 cm breite Falze aus unver-

brennlichem Baustoffe schlagen und dicht schließen, oder, unbeschadet der anderen Forderungen, Türen aus 25 mm starken, gespundeten Holzbrettern mit allseitiger Bekleidung von 1 mm starkem Eisenblech, die mittels durchgehender Riete oder Nägel befestigt ist. Der Türfalz kann in einer Fläche ausgeführt oder auf zwei Flächen verteilt werden.

In Warenhäusern und solchen Geschäftshäusern, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe feilgehalten werden, können zwar für vorhandene Fahrstühle die letztbeschriebenen Türen als „feuer sicher“ angesehen werden, jedoch muß in neuen Warenhäusern usw. und für neue Fahrstuhlanlagen in bestehenden Warenhäusern usw. an der Forderung eiserner Türen mit Asbesteinlage in Übereinstimmung mit den für solche Warenhäuser usw. gültigen Sonderanforderungen festgehalten werden.

An der Türschwelle von Aufzügen, deren Schacht mit feuer sichereren Türen abgeschlossen werden muß, kann die Höhe des Falzes ermäßigt werden, wenn nur die Unterkante der Tür um 1 cm überdeckt wird. Bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) in Wohngebäuden können falzlose, auf einer Seite mit 1 mm starkem Eisenblech beschlagene Holz- oder einfache Eisentüren als feuer sicher zugelassen werden.

Schranken und Türen dürfen namentlich bei freistehenden Aufzügen nicht so beschaffen oder eingehängt sein, daß sie von überragenden Teilen der Ladung ausgehoben werden können.

Zu § 8.

Drahtglas, das „dicht“ schließend eingesetzt werden soll, darf nicht mit Kitt allein gedichtet werden. Sofern es nicht fest eingemauert wird, sind Metallfalze zu verwenden.

Zu § 9.

Das Abfangen abstürzender Gegengewichte wird nach vorliegenden Erfahrungen in solchen Fällen, in welchen der Fahrstuhl nicht vom Keller, sondern von Zwischengeschossen ausgeht, durch Zwischendecken nicht immer mit Sicherheit erreicht. Es ist daher bei derartigen Fahrstühlen dafür zu sorgen, daß das Gewicht nicht durch die Deckenkonstruktion, sondern durch massiv aufgeführtes Mauerwerk abgefangen wird. Ebenso ist am unteren Ende der Gegengewichtsführung stets ein kräftiges Schutzgeländer um die Bahn des Gewichtes anzubringen, da die Gewichte beim Absturz häufig ihre Führung derart verbiegen, daß sie die Führungen beim Aufschlagen verlassen.

Die Umwehrung an Steuerseilen oder -gestängen, die außerhalb des Fahr- schachts liegen, ist bei der geringen Bewegung dieser Teile in der Regel nicht zu fordern, dagegen müssen sie feuer sicher durch die Decken geführt werden, d. h. sie sind unterhalb der Decke mit einem Eisenrohr von etwa 0,5 bis 1 m Länge zu umschließen.

Zu § 10.

Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 2 wird nur dann als vorliegend zu er- achten sein, wenn die zu befördernden Güter in besonderen Transportwagen, wie es z. B. in Mälzereien, Ziegeleien usw. üblich ist, auf den Fahrkorb gebracht werden, und wenn diese Wagen den Fahrkorb namentlich in seinen Breitenabmessungen derart ausfüllen, daß Personen behindert werden, gleichzeitig die Plattform zu be- treten, oder wenn die Abmessungen des Fahrkorbes, wie z. B. bei den kleinen Auf- zügen, derart beschränkt werden, daß dadurch das Betreten verhindert wird, oder wenn endlich die Ladestelle wesentlich höher als der Fußboden liegt.

Die Anbringung von Aufstützvorrichtungen nach Nr. 3 des ersten Absatzes schließt die gleichzeitige Verwendung von Fangvorrichtungen aus, da letztere bei der Entlastung des Förderkorbes durch die Stützen regelmäßig in Tätigkeit treten würden. Die Forderung, daß die Stützen vor dem Betreten des Fahrkorbes in Tätigkeit treten müssen, bedingt nicht die Anbringung „selbsttätig“ bewegter Auf- stützvorrichtungen. Es genügt z. B., wenn die Aufstützvorrichtung so angeordnet wird, daß die Zugangstür zum Fahrschachte durch die Hebel der Aufstützvorrichtung gesperrt wird. Stützvorrichtungen in Zwischengeschossen anzuordnen, ist bedenklich, weil die Vorrichtungen infolge Verschleißes leicht in die Fahrbahn ragen und zum Festklemmen des Stuhles bei der Aufwärtsbewegung oder zum Aufsetzen des Korbes bei der Abwärtsbewegung führen. Öfft sich dann der Fahrkorb, so reißt gewöhn- lich das schlaff gewordene Seil.

Als „Ablassvorrichtungen“ gelten nur solche einfach gebauten, doppelschaligen Fahrstühle, bei welchen die beladene Schale unter dem Einfluß der Last nach unten geht, während die leere als Gegengewicht nach oben gezogen wird.

Liegen wesentliche Teile der Fangvorrichtungen unterhalb des Fußbodens des Fahrkorbes, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Zugänglichkeit zwecks Revision und Nachstellung gesichert ist.

Zu § 11.

Die im ersten Satze dieses Paragraphen enthaltene Forderung bedingt nicht ausnahmslos die Anwendung sogenannter Regulatorvorrichtungen. Letztere sind vielmehr bei Lastenaufzügen entbehrlich, wenn der Antrieb des Aufzugs die Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit verhindert, und bei Personenaufzügen dann nicht zu fordern, wenn der Zweck des Regulators durch andere Mittel erreicht wird (vergl. Erläuterungen zu § 13 I).

Zu § 12.

Sofern die Beleuchtungseinrichtung des Fahrkorbes von Personenaufzügen erst mit dem Öffnen der Fahrschachttür betätigt wird, muß das Abhängigkeitsverhältnis so beschaffen sein, daß schon der geringste Türspalt genügt, um die Beleuchtung in Gang zu setzen.

Einfache Windevorrichtungen (z. B. Elektromotoren) von kleinen Aufzügen (§ 4 III) und von Haspelaufzügen sind nicht als Antriebsmaschinen zu behandeln. Die für letztere festgesetzten Abmessungen des Aufstellungsraums können daher für solche Windevorrichtungen nicht gefordert werden. Jedoch muß ihre Aufstellung so erfolgen, daß sie bequem geschmiert, gereinigt und bedient werden können.

Zu § 13.

Die Vorschrift des ersten Absatzes bedingt bei hängenden Fahrkörben die Anwendung von Fangvorrichtungen, die auf die Dehnung der Seile Rücksicht nimmt, derart, daß alle Seile zum gleichmäßigen Tragen eingestellt werden müssen und daß z. B. bei zweiseiligen Fahrstühlen durch den Bruch eines Seiles die Fangkeile durch das andere Seil unabhängig von Gewichten oder Federn unmittelbar gegen die Führungen gepreßt werden. Bei den nach diesem Grundsatz gebauten Fangvorrichtungen hat jedoch der gleichzeitige Bruch der Seile oder der Bruch von Triebwerksteilen (z. B. der Kuppelung, der Ableit- oder Tragrollen, Abscheren der Trommelkeile) nicht ohne weiteres den Eingriff der Fangvorrichtung zur Folge, es bedarf vielmehr einer Hilfsvorrichtung, als welche meist ein Regulator benutzt wird, der bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Klemmung eines Steuerseils die Auslösung der Fangkeile bewirkt. Die Anwendung des Regulators wird indessen nicht vorzuschreiben sein, wenn in anderer Weise erreicht wird, daß beim Bruche der vorerwähnten Teile der Eingriff der Fangkeile erfolgt.

Bei der Prüfung der Fangvorrichtung ist zu beachten, daß bei Bruch oder gefahrdrohender Dehnung eines Seiles das andere bei dem Versuche, den Fahrkorb mit einem Seile hochzuziehen, der Gefahr gewaltfamer Zerreißung ausgesetzt ist, weil außer der Last die starke Pressung der Fangkeile zu überwinden ist, die beim Anziehen, obwohl die Keile nur für die Abwärtsbewegung eingreifend hergestellt werden, zunächst noch wächst. Fangvorrichtungen, die es zulassen, den Fahrkorb nach dem Fangen ohne Überanstrengung des Seiles hochzuziehen, sind daher besonders empfehlenswert, auch mit Rücksicht darauf, daß die Passagiere andernfalls nur mit besonderen Schwierigkeiten aus dem Fahrkorbe herausgeholt werden können.

Bei der Berechnung der Biegungsspannung von Drahtseilen ist der Elastizitätsmodul zu 20 000 kg/qmm anzunehmen. Flußstahlseile über 50 kg/qmm sowie Tiegelstahlseile über 120 kg/qmm Bruchfestigkeit dürfen ohne Nachweis der Festigkeit nicht zugelassen werden. Tiegelstahl über 180 kg/qmm Bruchfestigkeit darf nicht verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Seile an Lastenfahrstühlen.

Zu § 14.

Die Forderung des § 14 II bedingt bei Anwendung von Kontakten oder Magnetverriegelungen, daß bei Unterbrechung eines Kontaktes oder einer Magnetverriegelung — sei es, daß diese absichtlich oder infolge Durchbrennens der Sicherung, Verschmorens der Magnetwicklung oder Anlehns oder Öffnens einer Tür erfolgt — die Betätigung der Steuerung oder die Weiterfahrt des Fahrstuhls verhindert wird. Der Betrieb des Fahrstuhls muß bis zur Beseitigung der Mängel unmöglich sein. Unter der Steuerung sind nicht notwendig die äußeren Steuerungsteile (Hebel, Kurbel, Druckknöpfe u. dergl.) zu verstehen, sondern alle Teile, deren Betätigung erforderlich, aber auch ausreichend ist, um die Aufzugsmaschine in Gang zu setzen oder zum Stillstand zu bringen.

Zu § 15.

Bei der Prüfung der Druckknopfsteuerungen ist insbesondere darauf zu achten, daß die Kontaktwirkung nicht schon bei losem Anlehnen der Tür oder durch Anwendung unlauterer Hilfsmittel, wie Federn, Hilfsbrücken u. dergl. eintritt und daß die Beseitigung von Schutzkappenleisten oder anderer Verschlusssteile der Magnetverriegelung soweit erschwert wird, daß es dazu besonderer Werkzeuge, wie

Schraubenzieher, Schlüssel, Zangen u. dergl. bedarf. Als „zuverlässige“ Türverriegelungen gelten bei elektrischen Kontakten nur solche, bei welchen der Kontakt erst bei voller Verschlussstellung des Riegels oder der Falle wirksam wird. Die Steuerung des Fahrkorbes darf unter keinen Umständen früher möglich sein, als bis alle Schachttüren fest geschlossen und ihre Verschlussriegel sicher zum Eingriff gebracht sind. Bei Selbstfahrern (§ 32 III) ist über die nach § 14 anzubringende Verriegelung hinaus noch eine zweite Verriegelung zu fordern, sofern den Forderungen des § 14 durch einen Riegel entsprochen wird.

Zu § 17.

Zur Verhinderung des Sinkens des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung ist in der Regel eine Bremse erforderlich, es sei denn, daß der Forderung durch andere geeignete Mittel, z. B. selbsthemmende Schneckengetriebe, entsprochen wird.

Zu § 18.

Da für Personalfahrstühle die Anbringung einer Decke im Fahrkorb zu fordern ist, so würde es in vielen Fällen ohne die Möglichkeit der Zuführung von Tageslicht im Fahrkorb zu dunkel sein. Unter Beachtung des Schlusssatzes von § 18 I erscheint es daher geboten, in der Decke und ebenso in den geforderten dichten Wänden des Fahrkorbes starke Verglasung zuzulassen.

Zu § 19.

Sofern die Fangvorrichtung es nicht gestattet (vergl. Erläuterungen zu § 13), den Fahrkorb nach dem Fangen ohne gefahrdrohende Beanspruchung der verbleibenden Tragsaile hochzuziehen, muß der Fahrkorb mit Einrichtungen versehen werden, die es ermöglichen, die Passagiere aus ihrer Lage zu befreien. Dabei ist bei elektrisch angetriebenen Fahrstühlen zu beachten, daß auch das Durchbrennen von Sicherungen, ohne daß die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu treten braucht, zum unfreiwilligen Anhalten des Fahrkorbes führt. Das Aufsichtspersonal des Fahrstuhls ist daher besonders darauf hinzuweisen, daß die Steuerung vor Benutzung der Einrichtungen zur Befreiung eingeschlossener Personen unter allen Umständen in Haltstellung zu bringen ist.

Zu § 21.

Als „kleine Getreidemühlen“ sind in der Regel neben Windmühlen insbesondere nur solche durch Wasserkraft betriebene Mühlen anzusehen, bei welchen die tägliche Verarbeitung an Mahlgut 10000 kg nicht übersteigt. Werden Bremsfahrstühle in Getreidemühlen mit größerer Leistungsfähigkeit oder in anderen Betrieben benutzt, so müssen darauf die Vorschriften für Lasten- oder Personenfahrstühle, je nach dem Zwecke des Fahrstuhls voll angewendet werden. Der mißbräuchlichen Benutzung von Lastenbremsfahrstühlen zur Personenbeförderung ist in solchen Fällen durch Verlegung des Steuerseils in genügende Entfernung außerhalb des Fahr- schachts vorzubeugen.

In kleinen Mühlen wird die Fahrbahn im Erdgeschoß häufig durch ein Podest, das etwa bis Schulterhöhe reicht, begrenzt, so daß das Abtragen von Säcken dadurch erleichtert wird. In solchen Fällen kann überall von dem Endverschluß sowie von Schranken, die den Zugang zum Fahrstuhl abschließen, abgesehen werden, oder der Schachtverschluß ist so einzurichten, daß er bei einer Haltestellung, die etwa Schulterhöhe entspricht, geöffnet werden kann.

Zu § 23.

Die Ausnahme in Abs. III Nr. 1 ist von denselben Voraussetzungen abhängig, welche in den Erläuterungen zu § 10 I Nr. 2 erörtert sind.

Bei der Verwendung von Hubgittern sind die Erläuterungen zu § 6 zu berücksichtigen. Ferner ist der Sicherheit der Aufhängungen (Seile, Ketten) von Hubgittern besondere Beachtung zu schenken, da diese durch Stöße stark beansprucht werden. Das Gewicht und die Bauart der Gitter sollen endlich nicht derart sein, daß dadurch Menschen beim Bruche der Tragorgane verletzt werden können.

Zu § 24.

Soweit bei kleinen Aufzügen das Zugseil innerhalb des Schachtes angebracht werden darf, ist darauf zu achten, daß Verletzungen bei der Benutzung des Zugseils durch geeignete Mittel vermieden werden.

Zu § 25.

Bei Aufzügen ohne mechanischen Antrieb, z. B. Ablassvorrichtungen, die nur zwischen zwei Geschossen verkehren, kann als Vorrichtung, die den Aufzug in seinen

Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt, an Stelle der Ausrückvorrichtung, die in diesem Falle auf die Bremse einwirken müßte, eine Einrichtung dienen, bei welcher der Boden des Fahrkorbes einen Kolben trägt, der als Luftpuffer dient. Indem dieser gegen Ende der Bewegung in einer Aussparung unterhalb der Sohle des Fahrschachtes die Luft zusammen preßt, wird die Bewegung des Fahrkorbes allmählich verzögert. Von derselben Einrichtung kann bei Bremsfahrstühlen in der unteren Stellung statt der Ausrückvorrichtung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 27.

Die Vorschrift des § 27 darf schon wegen der in mehrstöckigen Gebäuden vorhandenen Zwischendecken nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Fahrbahn von jedem Punkte aus durch alle Geschosse hindurch zu übersehen sein muß; es genügt vielmehr, wenn die Stellung des Fahrkorbes in dem einzelnen Geschos sichtbar ist.

Zu § 32.

Als mechanische Steuerungsantriebe gelten Seil-, Gestänge- und mechanische Kurbelsteuerungen im Gegensatz zu den elektrischen (Sebel-, Kurbel-, Knopf-) Steuerungen ohne Stagenabstellung (§ 32 II) und den Knopfsteuerungen mit Stagenabstellung (Selbstfahrer § 32 III). Bei den Anforderungen an die Feuer- sicherheit, den Schutz der Arbeiter u. dergl. bei elektrischen Einrichtungen der Aufzüge sind die Errichtungsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker zu beachten.

Die Prüfung der Führer hat mit der größten Strenge zu erfolgen. Führer, die mit der Einrichtung der Türverschlüsse und der Fangvorrichtung, insbesondere auch deren Einstellung und Lösung sowie mit der Antriebsmaschine nicht völlig vertraut sind, dürfen zur selbständigen Führung eines Fahrstuhles (§ 32 I) nicht zugelassen werden. Von der Kenntnis der Antriebsmaschine kann nur in Anlagen abgesehen werden, in denen ständig geschultes Personal zur Beaufsichtigung der Antriebsmaschinen anwesend ist. Führer, denen der Befähigungsnachweis entzogen ist, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die das Zeugnis aberkannt hat, erneut zur Prüfung zugelassen werden. In den Fällen der Absätze II und III

hat der verantwortliche Aufzugswärter die Erklärung in dem Revisionsbuch abzugeben.

Der nach dem dritten Absatz des Paragraphen mit Genehmigung der Polizeibehörde zulässige Nachlaß der Führerbegleitung ist für Hotels, Warenhäuser, Fabriken und öffentliche Gebäude nicht zu gewähren, für Mietshäuser nur erwachsenen Personen, die zum Hausstande der Mieter gehören.

Anträge der nach Abs. II und III gedachten Art sind vor ihrer Genehmigung dem zuständigen Sachverständigen zur gutachtlichen Äußerung zu übersenden oder durch dessen Vermittelung zu stellen.

Zu § 33.

Als Unternehmer der Fahrstuhlanlage ist der anzusehen, für dessen Rechnung und Gefahr der Aufzug betrieben wird. In den meisten Fällen wird der Eigentümer gleichzeitig der Betriebsunternehmer sein. Im übrigen sind die Tatumstände für die Entscheidung der Frage, wer als Unternehmer zu gelten hat, maßgebend.

Der rechnerische Nachweis genügender Sicherheit des Aufzugs kann in der Regel auf die Berechnung der Tragseile, Ketten u. dergl. für den Fahrkorb und die Gegengewichte, des Rollengerüstes und der beim Bruch der Tragorgane durch die Fangvorrichtung auf Zerknicken in Anspruch genommenen Teile beschränkt werden. Bei freistehenden Gerüsten ist darüber hinaus die Beanspruchung der wesentlichen Gerüstteile nachzuweisen.

Flußeisen darf mit 8,75 kg/qmm beansprucht werden. Bei großen Fördergeschwindigkeiten, und zwar über 0,8 m/Sek., ist bei der Berechnung der Rollengerüste auf die Erschütterungen durch Massenbeschleunigung und Verzögerung Rücksicht zu nehmen, indem für die Nutzlast ein Zuschlag von 50% einzusetzen ist. Ergibt die Rechnung ein Trägerprofil, dessen Höhe kleiner als $\frac{1}{25}$ der Spannweite ist, so muß die elastische Durchbiegung berechnet werden, die nicht größer als $\frac{1}{600}$ der Spannweite sein darf. — Bei der Rechnung auf Knickfestigkeit muß mindestens 5fache Sicherheit vorhanden sein. Des Zuschlags zur Nutzlast bedarf es dabei jedoch nicht.

Bei kleinen Aufzügen genügen in der Regel statt besonderer Zeichnungen Maßskizzen in den Beschreibungen. Auch bei größeren Aufzügen sind schematische Darstellungen, soweit sie für den Zweck der Prüfung ausreichen, nicht zu beanstanden.

Zu § 35.

Soweit von den Unternehmern der Aufzüge Zeichnungen und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen sind, haben die Sachverständigen die Duplikate mit der Urschrift der Abnahmebescheinigung, den Duplikaten aller Bescheinigungen über die regelmäßigen Untersuchungen und dem Schriftwechsel über den Auszug zu einem Aktenstück zu vereinigen und sorgfältig aufzubewahren. Außerdem haben die Sachverständigen eine Liste der ihrer Überwachung unterstehenden Fahrstühle zu führen, aus der der Zeitpunkt der Abnahme und der ausgeführten sonstigen Untersuchungen zu ersehen ist.

Von der Abnahme solcher Fahrstühle, die in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben angelegt sind, ist dem Gewerbeinspektor von den Sachverständigen Anzeige zu erstatten.

Bei Bauaufzügen, die nach jeder Neuaufstellung der Abnahme unterliegen, bedarf es der wiederholten Vorlegung neuer Fahrstuhlpapiere (§ 32) nicht, wenn die Aufstellung in dem Bezirke desjenigen Sachverständigen erfolgt, der die erste Abnahme bewirkt hat. Bei der Benutzung in anderen Bezirken genügt gleichfalls die Vorlegung der älteren Papiere. Die Sachverständigen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Akten gegenseitig abzugeben.

Die Ausfertigung der Abnahmebescheinigungen und Übersendung der Fahrstuhlpapiere an den Gemeindevorstand zwecks Erteilung der Betriebserlaubnis hat durch die Sachverständigen spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme zu erfolgen.

Durch die maschinentechnische Abnahme des Aufzugs wird die baupolizeiliche Prüfung der baulichen Teile der Anlage (Schacht, Abdeckung usw.) nicht entbehrlich. Zur maschinentechnischen Prüfung gehört auch die Prüfung solcher Bauteile (wie der Schachttüren und ihrer Verschlüsse), die im Zusammenhang mit der Steuerung stehen.

Zu § 36.

Außerordentliche Untersuchungen sind von den Sachverständigen bei dem Gemeindevorstand stets dann zu beantragen, wenn bei einer regelmäßigen Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betriebe des Aufzugs ermittelt worden sind, oder wenn der Besitzer die festgestellten Mängel in der vorzuschreibenden Frist nicht abstellt.

Zu § 39.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind gegenüber den Bestimmungen der §§ 120 a flgd. der Gewerbeordnung als Grenze der in der Regel zu stellenden Anforderungen zu betrachten. Sollten ausnahmsweise Fälle vorliegen, in denen weitergehende Maßnahmen erforderlich erscheinen, so sind diese nur mit Zustimmung des Bezirksdirektors durchzuführen.

W e i m a r, den 22. April 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 18.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Trödelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl., Seite 215.

(Nr. 63.) Ministerialverordnung vom 15. April 1914 über den Trödelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl.

Auf Grund von § 38, letzter Absatz, der Gewerbeordnung verordnen wir über den Trödelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dergl. folgendes:

§ 1.

Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräthe, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, über seinen Ein- und Verkauf ein Geschäftsbuch nach dem nachstehenden Muster A zu führen.

In dem Buche sind die nach dem Vordruck der einzelnen Spalten erforderlichen Eintragungen unter laufenden Nummern vorzunehmen. Jeder einzelne Gegenstand ist mit einer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Der Trödler ist für die ordnungsmäßige Führung des Buches auch dann verantwortlich, wenn er sie einem andern übertragen hat.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor dem Gebrauche vom Gemeindevorstand unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

Das Buch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich darf darin nichts weggeschabt oder unleserlich gemacht werden.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 30. Mai 1914.

35

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Tages abzuschließen, dem Gemeindevorstand zur Beglaubigung vorzulegen und 5 Jahre lang aufzubewahren.

§ 2.

Solchen Geschäften, die mit unedlem altem Metallgerät oder unedlem Metallbruch Kleinhandel treiben, kann der Bezirksdirektor nach Anhörung der Handelskammer und der Staatsanwaltschaft erlauben, für diesen Geschäftszweig statt des in § 1 bezeichneten Geschäftsbuchs ein Einkaufs- und ein Verkaufsbuch getrennt zu führen, wenn der Betrieb des Geschäfts ausreichende Sicherheit gegen einen Mißbrauch des Trödelhandels bietet.

B u. C

Das Einkaufs- und das Verkaufsbuch sind nach den nachstehenden Mustern B und C zu führen. Die Bezeichnung jedes einzelnen Gegenstandes kann unterbleiben, es genügt eine Gattungsbezeichnung. Im übrigen gelten für das Einkaufs- und für das Verkaufsbuch dieselben Bestimmungen wie für das in § 1 bezeichnete Geschäftsbuch.

Der Bezirksdirektor kann die Erlaubnis zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr bestehen, unter denen sie erteilt war.

§ 3.

Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat sich der Trödler über die Person des Verkäufers und darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Mit Minderjährigen darf der Trödler ohne schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kein Geschäft abschließen.

Besteht der Verdacht, daß ein Gegenstand auf unredlichem Wege erworben ist, so ist der Trödler verpflichtet, den Gegenstand anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Dies gilt besonders von den Gegenständen, die nach polizeilicher Mitteilung dem Eigentümer durch eine strafbare Handlung oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 4.

Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Personen oder Tieren in Berührung gekommen sind, die an übertragbaren Krankheiten gelitten

haben, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß sie vorschriftsmäßig und ausreichend entseucht worden sind, oder wenn sie nach den Anordnungen eines Sachverständigen — des Bezirksarztes, des Bezirkstierarztes oder in deren Ermangelung eines anderen Arztes oder eines Apothekers, der ihre Stelle vertritt — sofort entseucht werden.

§ 5.

Der Trödler ist verpflichtet, den Polizeibehörden jederzeit den Zutritt zu seinen Geschäfts- und Lagerräumen sowie die Prüfung der aufbewahrten Gegenstände und der Geschäftsbücher zu gestatten; er hat den Polizeibehörden jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

§ 6.

Die Vorschriften der §§ 1, 3—5 gelten auch für den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Nr. 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1914 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die Ministerialverordnungen vom 24. Oktober 1877 (Regierungsblatt S. 201) und vom 17. Dezember 1896 (Regierungsblatt S. 246) aufgehoben.

Weimar, den 15. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

Muster
A
Geschäftsbuch.

Zfd. Nr.	Gegenstand	Verkäufer			Tag des Einkaufs	Einkaufs- preis		Tag des Verkaufs	Verkaufs- preis		Bemerkungen
		Name	Stand	Wohnort		M	Pf		M	Pf	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		

Muster
B
Einkaufsbuch.

Zfd. Nr.	Gegenstand	Gewicht	Verkäufer			Tag des Einkaufs	Einkaufs- preis		Bemerkungen
			Name	Stand	Wohnort		M	Pf	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

Muster
C
Verkaufsbuch.

Zfd. Nr.	Gegenstand	Gewicht	Käufer			Tag des Verkaufs	Verkaufs- preis		Bemerkungen
			Name	Stand	Wohnort		M	Pf	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 19.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, Seite 219. — Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Gemeindeparkasse in Oldisleben vom 21. Juni 1913, Seite 220. — Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung der Postordnung vom 20. März 1900, Seite 229. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 231.

(Nr. 64.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Zur Ausführung des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 989) wird folgendes bestimmt.

I.

Als staatlich anerkannte Lehranstalten im Sinne des § 51 Nr. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten die Hochschulen, Fachschulen und sonstigen der beruflichen Fortbildung dienenden Unterrichtsanstalten des Staates und der Gemeinden, sofern ihr Besuch mindestens für die Dauer eines Monats die Fortsetzung eines die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisses ausschließt. Das Gleiche gilt für die sonstigen, der beruflichen Fortbildung dienenden Unterrichtsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterstellt sind.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen fallen insbesondere folgende Unterrichtsanstalten unter die genannte Vorschrift:

1. die Universität Jena,
2. die Großh. Forstakademie in Eisenach,
3. die Großh. Hochschule für bildende Kunst in Weimar,
4. die Großh. Musikschule daselbst,
5. die Großh. Kunstgewerbeschule daselbst,
6. die Großh. Carl-Friedrich-Alterbauschule in Zwätzen,

1914.

Ausgegeben in Weimar am 5. Juni 1914.

7. die Großh. Fachschule und Lehrwerkstatt für Glasinstrumentenmacher und Feinmechaniker in Jlménau,
8. die Großh. Baugewerkschule in Weimar,
9. die Handelsschulen der Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen,
10. die der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen unterstellten landwirtschaftlichen Winterschulen in Marktsuhl und Triptis,
11. die städtische Baugewerkschule in Bad Sulza,
12. das Thüringische Technikum in Jlménau.

II.

Der Erlaß weiterer Bestimmungen bleibt für Einzelfälle vorbehalten.

Weimar, den 24. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

(Nr. 65.) Ministerialbekanntmachung über die Satzung der Gemeindeparkasse in Oldisleben vom 21. Juni 1913.

Die nachstehend abgedruckte Satzung der Gemeindeparkasse in Oldisleben vom 21. Juni 1913 ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 23. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:

Weimar.

Satzung der Gemeindeparkasse zu Oldisleben.

I. Zweck und rechtliche Eigenschaften der Parkasse.

§ 1.

Die Parkasse zu Oldisleben wird eine Gemeindeanstalt. Die Gesamtheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten geht mit getrennter Verwaltung unter Bezeichnung als Gemeindeparkasse auf die Gemeinde Oldisleben über.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden und unter Oberaufsicht des Großherzogl. S. Bezirksdirektors, des Bezirksauschusses, sowie des Großherzogl. S. Staatsministeriums nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.

§ 2.

Zweck.

Sie hat den Zweck, allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher und verzinslich anzulegen.

§ 3.

Sicherheit.

Für die Verpflichtungen der Sparkasse haftet die Gemeinde Oldisleben. Die Bestände der Sparkasse müssen getrennt von dem übrigen Gemeindevermögen aufbewahrt werden.

II. Verwaltung der Kasse.

§ 4.

Verwaltungs-
Auschuß.

Die Verwaltung der Kasse wird durch einen Verwaltungs-Auschuß geführt, welcher besteht aus:

1. dem Bürgermeister als Vorsitzendem,
2. zwei Mitgliedern des Gemeinderats,
3. zwei sachkundigen hiesigen Einwohnern.

Der Bürgermeister wird in Behinderungsfällen von seinem Stellvertreter im Hauptamte vertreten. Die Mitglieder des Sparkasse-Auschusses dürfen dem Vorstand oder Aufsichtsrat eines der Sparkasse gleichartigen oder ähnlichen Unternehmens am Orte nicht angehören.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Auschusses werden auf die Dauer von vier Jahren vom Gemeinderat gewählt. Die Namen der Gewählten, des Kassen- sowie des Gegenbuchführers, sind alljährlich zu veröffentlichen. Von zwei zu zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses und zwar je ein Mitglied aus dem Gemeinderat und aus der Einwohnerschaft aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Von den nach Inkrafttreten dieser Satzung zuerst gewählten vier Auschuß-Mitgliedern verbleiben zwei nur je zwei Jahre im Amte und scheiden zum ersten Male durch das Los aus.

Das Ausscheiden der übrigen Mitglieder bestimmt die Amtsdauer.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungs-Auschusses sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlbauer, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Auschusses haben Anspruch auf Reisekosten und Tagelöhner nach den bestehenden gesetzlichen und örtlichen Vorschriften. Ob ihnen eine Entschädigung für ihre Bemühungen zuzubilligen ist, beschließt der Gemeinderat.

§ 5.

Der Verwaltungs-Ausschuß vertritt die Kasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

§ 6.

Der Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und die Tätigkeit der bei der Kasse beschäftigten Personen. Er führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er vertritt den Verwaltungs-Ausschuß nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Verwaltungs-Ausschusses.

Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und noch einem Mitgliede des Verwaltungs-Ausschusses vollzogen und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

In einzelnen Fällen ist der Verwaltungs-Ausschuß je nach dem Bedürfnis berechtigt, einen Rechtsverständigen mit der Prüfung der Schuldburkunden zu betrauen.

§ 7.

Der Verwaltungs-Ausschuß versammelt sich nach Bedarf auf besondere Einladung des Vorsitzenden. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Die Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses sind schriftlich niederzulegen.

§ 8.

Zur Besorgung der Kassengeschäfte muß mindestens ein Kassensführer und ein Gegenbuchführer angestellt werden.

Die Kassenbeamten sind als Gemeindebeamte anzustellen. Über die von ihnen zu leistende Sicherheit beschließt der Gemeinderat.

§ 9.

Alle Quittungen über eingehende Zahlungen sowie alle Eintragungen in die Schuldbücher sind vom Kassensführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich zu vollziehen.

Zinsenzuschriften bedürfen dagegen nur der Unterschrift des Kassensführers und in dessen Behinderung seines Stellvertreters.

Im übrigen wird die Geschäftsführung der Beamten durch eine vom Gemeinderat zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Alle bei der Verwaltung der Sparkasse beteiligten Personen sind zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

**Kassen-
beamte.**

§ 10.

Alle Geschäfte der Sparkasse, soweit sie Ein- und Auszahlungen von Geld betreffen, können gültig nur in den Geschäftszimmern vorgenommen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann nur auf Grund einer vom Verwaltungs-Ausschuß ausgefertigten besonderen Vollmacht stattfinden.

§ 11.

Die Bestimmung der Geschäftstage und -stunden bleibt dem Verwaltungs-Ausschuß vorbehalten.

Die bezüglichen Beschlüsse sind in zweckmäßiger Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

§ 12.

Rechnungs-
legung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen 4 Monaten dem Gemeindevorstand einzureichen, der sie nach Prüfung dem Gemeinderat zur Beschlußfassung über die Entlastung vorlegt.

Ob das Ergebnis der Jahresrechnung öffentlich bekannt zu machen ist, beschließt der Gemeinderat.

III. Geschäftsbetrieb.

§ 13.

Einlagen.

Einlagen unter einer Mark werden nicht angenommen. Über den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungs-Ausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmungen zu treffen.

§ 14.

Schuld-
bücher.

Über die Einlagen werden den Einlegern Bücher ausgestellt, welche mit dem Stempel der Sparkasse versehen sind und auf bestimmte Namen lauten.

Für jedes Schuldbuch der Sparkasse ist vom Einleger ein vom Verwaltungs-Ausschuß festzusetzender Betrag zu entrichten. Nachfolgende Einlagen werden in dem bereits ausgestellten Schuldbuch nachgetragen. Dem Schuldbuch ist die gegenwärtige Satzung im Auszug beizufügen.

Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Schuldbuch vorzulegen. Die aufgelaufenen Zinsen werden im Schuldbuche bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugeschrieben. Den Sparern steht es jedoch frei, das Schuldbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.

§ 15.

Verzinsung
der
Einlagen.

Die Sparkasse verzinst von jeder Einlage nur die volle Mark. Beträge unter einer Mark bleiben unverzinslich.

Über die Höhe des Zinsfußes beschließt auf Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses der Gemeinderat. Jede Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Großherzogl. Bezirksdirektors.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens drei Monate nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft.

Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endet mit dem, dem Rückzahlungstage vorhergehenden Tage.

Einlagen, welche vor Ablauf von drei Monaten zurückgenommen werden, werden nicht verzinst.

Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und von da ab mit verzinst. Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansaß.

Meldet sich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Schuldbuchs nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Sind 50 Jahre nach der letzten Einzahlung oder Auszahlung verfloßen, so kann nach vorheriger Bekanntmachung das Guthaben der Gemeinde Oldisleben zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen werden.

Verkehr mit der Post.

§ 16.

Die Sparkasse ist verpflichtet, durch die Post eingehende Geldzahlungen anzunehmen und auf Wunsch Rückzahlungen durch die Post auf Kosten des Einlegers zu bewirken. Eine Gewährleistung irgendwelcher Art aus diesen Übersendungen übernimmt die Sparkasse nicht.

Rück- zahlung und Kündigung der Einlagen.

§ 17.

Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort ausgezahlt. Zur sofortigen Zahlung ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis 100 \mathcal{M} verpflichtet. Bis zu weiteren 100 \mathcal{M} aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen. Im übrigen erfolgt die Rückzahlung der Einlagen

von über 100 \mathcal{M} — 300 \mathcal{M} 1 Monat
von über 300 \mathcal{M} 3 Monate

nach erfolgter Kündigung. Kündigungen werden als ungeschehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen 14 Tagen vom Auszahlungstage ab das Geld nicht abhebt. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes am Auszahlungstage die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen. Sollten die Verhältnisse der Kasse es notwendig erscheinen lassen, so können auf Beschluß des Verwaltungsausschusses die Kündigungsfristen verdoppelt werden.

Der Beschluß hierüber und der Zeitpunkt, von dem ab der Beschluß wirksam werden soll, sind alsbald öffentlich bekannt zu machen.

Vor Ablauf der Rückzahlungsfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger selbst dann nicht zu weiteren Kündigungen berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hat.

Auf ein Schuldbuch können nicht mehrere Kündigungen nebeneinander, also zugleich, laufen.

§ 18.

Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Schuldbuchs gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszusahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen erhoben worden ist. Einer besonderen Bescheinigung des Empfängers bedarf es nicht. Ein solcher Einspruch ist unverzüglich in die Bücher der Kasse einzutragen. Er wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

Auf Antrag kann ein Schuldbuch bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses dadurch gesperrt werden, daß vom Kassensführer und Gegenbuchführer ein Sperrvermerk in das Schuldbuch eingetragen wird. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe dieses Vermerks auszahlen darf. Vorzeitig darf der Sperrvermerk nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses aufgehoben werden.

Schuldbücher über Mündelgelder sind als solche auf dem Buch und auf dem Konto zu bezeichnen.

Zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachweist.

Endlich kann der Sparer verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm zu bezeichnende Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem Konto und im Schuldbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.

Jede teilweise Rückzahlung wird in das Schuldbuch eingetragen und gemäß § 9 unterschriftlich vollzogen. Ein so erfolgtes Abschreiben hat der Inhaber des Schuldbuchs gleich einer von ihm ausgestellten Empfangsbescheinigung gegen sich gelten zu lassen.

Wird die ganze Einlage oder der Rest derselben zurückgenommen, so ist das Schuldbuch anstatt Quittung zurückzugeben. Die zurückgegebenen Schuldbücher werden mit Ungültigkeitsvermerk versehen und nach Ablauf von 10 Jahren nach Schluß des Geschäftsjahres, in welchem Rückgabe erfolgte, vernichtet.

§ 19.

Die Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Schuldbüchern erfolgt gemäß den §§ 59—73 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

**Kraftlos-
erklärung
von Schuldbüchern.**

IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

§ 20.

Allgemeines.

Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

1. in Hypotheken oder Grundschulden,
2. in Wertpapieren,
3. in Darlehen gegen Unterpand,
4. in Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände,
5. vorübergehend bei öffentlichen Banken.

Den Zinsfuß für Darlehen der in Nr. 1, 3 und 4 gedachten Art setzt der Verwaltungs-Ausschuß fest.

§ 21.

Hypotheken
und
Grund-
schulden.

Gegen Hypothek oder Grundschuld können Grundstücke innerhalb des Deutschen Reiches beliehen werden, sobald sie genügende Sicherheit bieten.

Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bewegt:

- a) bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festgestellten Wertes. Ist dieser höher als die durch Brandkassenauszug nachzuweisende Brandversicherungssumme, so gilt die letztere;
- b) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb der ersten drei Fünftel des durch Taxe festgestellten Wertes.

Als Taxen im vorstehenden Sinne gelten nur solche, welche den Vorschriften des § 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 5. April 1899 entsprechend durch die Ortstaxatoren aufgenommen sind.

Die Beleihung der Grundstücke unter a und b kann im Falle der selbstschuldnerischen Bürgschaftsleistung der Gemeinde Oldisleben bis zu 75 vom Hundert erfolgen.

Bei Grundstücken außerhalb des Großherzogtums Sachsen gelten nur solche Taxen, welche von Personen angefertigt sind, die amtlich hierzu bestellt sind.

Es dürfen nicht beliehen werden:

1. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht und der Verwaltungs-Ausschuß eine Gefährdung der Sicherheit des Darlehens für vorliegend erachtet;
2. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung verschlechtert werden (Behm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.).

Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen hierbei werden vom Verwaltungs-Ausschuß festgesetzt.

Summen unter 500 *M* werden nicht ausgeliehen.

§ 22.

Wert-
papiere.

An Wertpapieren dürfen nur solche erworben werden, in denen Mündelgelder angelegt werden können. (§ 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 212 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 5. April 1899.)

§ 23.

**Darlehen
gegen
Inter-
pfand.**

Darlehen werden auf Schuldschein gewährt gegen Verpfändung:

- a) von Wertpapieren mit Zinsleihen und Zinscheinen der in § 22 bezeichneten Art oder
- b) von Schuldbüchern solcher öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.

Wertpapiere dürfen nur bis 75 vom Hundert des Kurzwertes beliehen werden. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen. Schuldbücher von Sparkassen dürfen bis $\frac{7}{10}$ des Nennwertes beliehen werden. Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn die Sparkasse, welche das Schuldbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht bestätigt hat.

§ 24.

**Darlehen
an
öffentlich-
rechtliche
Verbände.**

Darlehen an Kreise, Gemeinden (politische, Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reiches können gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 50 vom Hundert der Aktivkapitale der Sparkasse, diejenigen an die Gemeinde Oldisleben allein 20 vom Hundert nicht übersteigen.

Der Erwerb von Anleihecheinen, die von der Gemeinde Oldisleben ausgegeben sind, ist der Hingabe von Darlehen an sie gleich zu achten.

§ 25.

**Zeitweilige
Belegung
der Bar-
bestände.**

Verfügbare Gelder können ohne Bestellung einer Sicherheit vorübergehend angelegt werden bei der Reichsbank, einer Staatsbank, oder einer anderen durch Landesgesetz zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten Bank oder bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind (§ 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 214 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 5. April 1899).

Außerdem können solche Gelder auch bis zu einem Betrage von 40000 M bei einer anderen durch Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses zu bestimmenden deutschen Bank in laufender Rechnung gegen Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere angelegt werden. Die so angelegten Gelder müssen mit höchstens einmonatiger Kündigungsfrist rückzahlbar sein. Der Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses bedarf der Genehmigung des Großherzogl. Bezirksdirektors.

Auch kann die Sparkasse in Scheckverkehr mit den vorbezeichneten Banken und Kassen treten. Das Scheckbuch ist im gemeinschaftlichen Verschlusse des Vorsitzenden und des Kassenführers aufzubewahren; die Schecks sind durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und durch den Kassenführer gemeinschaftlich zu vollziehen.

**Ablehnung
von
Darlehens-
gesuchen.**

§ 26.

Der Verwaltungs-Ausschuß ist zur Ablehnung von Darlehensgesuchen ohne weitere Angabe von Gründen berechtigt.

**Darlehen an
Mitglieder
des Ver-
waltungs-
Ausschusses
und Beamte
der Kasse.**

§ 27.

An die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses und die Beamten der Kasse dürfen Darlehen gegen Schuldschein nicht gegeben werden.

§ 28.

Quittungen über eingezahlte Zinsen auf ausgeliehene Kapitale und die Zurückzahlung solcher Kapitale selbst bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Namensunterschrift des Kassensührers und Gegenbuchführers.

**Aufbewah-
rung
der Wert-
papiere.**

§ 29.

Die Wertbestände der Sparkasse sind unter gemeinschaftlichem Verschlusse von mindestens zwei Beamten der Kasse, die Wertpapiere getrennt von den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen in feuer- und diebesicheren Schränken aufzubewahren, oder bei den in § 25 genannten Instituten niederzulegen.

Anleihen.

§ 30.

Für den Fall vorübergehenden Geldbedarfs ist der Verwaltungs-Ausschuß ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel durch Verpfändung von Hypotheken oder Wertpapieren zu beschaffen oder Darlehen von anderen Sparkassen aufzunehmen.

**Jahres-
abschlüsse,
Überschüsse,
Rücklage.**

§ 31.

In den Jahresabschluß sind die kurzfähigen Wertpapiere zum Tageskurs am letzten Tage des Rechnungsjahres, aber nicht über den Ankaufswert, die nicht kurzfähigen Wertpapiere zum Ankaufswert, aber nicht über den Nennwert einzustellen.

Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird eine Rücklage gebildet, dessen Bestand von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu verwalten und zu buchen ist.

Der Rücklage werden die Jahresüberschüsse, d. h. die Zinsüberschüsse, welche nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleiben, zugeführt.

Die Rücklage ist auf 10 vom Hundert der Einlagen zu bringen und auf dieser Höhe zu erhalten. Sobald die Rücklage jedoch 5 vom Hundert der Einlagen erreicht hat, kann der Überschuß zur Hälfte der Gemeindekasse Oldisleben überwiesen werden. Die andere Hälfte wird der Rücklage solange zugeführt, bis er die Höhe von 10 vom Hundert der Einlagen erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fällt der ganze Überschuß an die Gemeindekasse Oldisleben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums und ist nach deren Erteilung dreimal in Zwischenräumen von 3 Wochen bekannt zu machen unter gleichzeitiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

Die Bestände der Rücklage werden nach Beschluß des Gemeinderats mit Genehmigung des Großherzogl. Staatsministeriums für öffentliche Zwecke der Gemeinde Oldisleben verwendet.

§ 33.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das amtliche Nachrichtenblatt des Großherzogtums und das hier verbreitetste Nachrichtenblatt. Erforderlichenfalls bestimmt der Verwaltungsausschuß andere Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erscheinen haben und macht dieses öffentlich bekannt.

§ 34.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage sind die Satzungen der Gemeindesparkasse zu Oldisleben vom 21. November 1889, der Nachträge vom 15. Februar 1897, vom 10. August 1898 und vom 17. Juni 1911 aufgehoben.

Oldisleben, den 21. Juni 1913.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

(Nr. 66.) Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 23. April 1914 über die Ergänzung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 29. April 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:

Weimar.

Anderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt.

Hinter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 21a. Postkreditbriefe.

I. Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 *M.* ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II. Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto mit Zahlkarte an das für den Zahlungsort zuständige Postscheckamt und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

III. Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 *M.* Mehr als 1000 *M.* dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbcheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungslieferung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vordrucke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vordrucken im Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweis-karte (§ 41, I) nachzuweisen.

IV. Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V. Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI. Es werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postcheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postcheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf;
3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 Pf,
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 Pf
 für je 100 M oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Überweisung vom Postcheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII. Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postcheckamte, das ihn ausgefertigt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Gutschrift auf das Postcheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Kraetke.

(Nr. 67.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 21. bis 25. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4364. Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsels- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. Vom 13. April 1914.
- „ 4365. Bekanntmachung, betr. die Orte, die im Sinne der §§ 499, 604 der Zivilprozessordnung als Ein Ort anzusehen sind. Vom 20. April 1914.
- „ 4366. Bekanntmachung, betr. benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 20. April 1914.
- „ 4367. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 24. April 1914.
- „ 4368. Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 24. April 1914.

- Nr. 4369. Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 25. April 1914.
- „ 4370. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Dänemarks zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die Inkraftsetzung dieses Abkommens auf den Inseln Guernsey und Jersey, die Kündigung des Abkommens für eine Anzahl britischer Kolonien sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. Vom 22. April 1914.
- „ 4371. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Baltischen Ausstellung in Malmö 1914. Vom 28. April 1914.
- „ 4372. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung für Gesundheitspflege in Stuttgart 1914. Vom 29. April 1914.
- „ 4373. Bekanntmachung über die Wirksamkeit der im § 1 des Ausführungsgesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 erwähnten Abrede für Kanada, die Südafrikanische Union, Neu Seeland und Neu Fundland. Vom 24. April 1914.
- „ 4374. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Großbritanniens für das Dominion von Neu Seeland zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 28. April 1914.
- „ 4375. Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 4. Mai 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 20.

Inhalt: Bergpolizeiverordnung, betr. Schießarbeit beim Abteufen von Schächten im Großherzogtum Sachsen, Seite 233. — Ministerialverordnung über eine weitere Abänderung der Ausfühungsverordnung vom 30. Juni 1874 zum Gesetz, betr. das Hebammenwesen, vom 29. Juni 1874, Seite 239. — Ministerialbekanntmachung über die Wahlen zur ersten ordentlichen Landesynode, Seite 241. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur's an den Generalkonsul der Republik Venezuela Dr. Eduardo F. Daguino in Hamburg, Seite 244. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den landwirtschaftlichen Verein in Sprötau, Seite 244. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Serum, Seite 244.

(Nr. 68.) Bergpolizeiverordnung, betr. Schießarbeit beim Abteufen von Schächten im Großherzogtum Sachsen.

Auf Grund der §§ 248, 250 des Berggesetzes vom 1. März 1905 (Regierungsblatt S. 63 flgd.) verordnen wir nach Anhörung des Vorstandes der Sektion IV der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, was folgt:

A. Allgemeines.

§ 1.

(1) Die Schießarbeit beim Schachtabteufen umfaßt:

- a) das Reinigen der Bohrlöcher, das Zurechtmachen der Sprengmittel (Sprengstoffe, Zünder und Schlagpatronen), die Beförderung der Sprengmittel nach der Schachtsohle, das Laden, Besetzen und Zünden der Schüsse sowie das Unschädlichmachen von Versagern, Lochpfeifern und ausgefochten Schüssen,
- b) das Prüfen der einzelnen Zünder und der gesamten Zündanlage.

1914.

(2) Auf die Schießarbeit in Abteuffschächten finden die Bestimmungen des Abschnitts V (§§ 106—139) der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 16. Januar 1906 (Regierungsblatt S. 5 flgd.), soweit hinsichtlich der Beaufsichtigung der Schießarbeit die §§ 111 Abs. 1, und 129 Abs. 1, durch die nachfolgenden Vorschriften nicht geändert sind, sinngemäße Anwendung.

(3) Auf die Schießarbeit beim Abteufen blinder Schächte finden die §§ 8, 9 und 11, Absätze 2 und 3 dieser Polizeiverordnung keine Anwendung.

B. Sachliche Bestimmungen.

Schießpersonal.

§ 2.

Die Leitung der Schießarbeit ist Obliegenheit des Betriebsführers oder der hierfür vom Bergrevierbeamten als befähigt anerkannten Aufsichtspersonen (§ 70 des Berggesetzes).

§ 3.

Zur Schießarbeit dürfen zugelassen werden:

- a) zuverlässige und besonders angelernte Personen (Schießhauer), welchen der Betriebsführer eine Dienstanweisung (§ 18) auszuhändigen hat,
- b) anzulernende Personen (z. B. Studierende des Bergfachs, Bergschüler, Schießlehrahauer) nach Anordnung des Betriebsführers.

Signale.

§ 4.

Bei der Schießarbeit dürfen andere als auf der Signaltafel verzeichnete Signale nicht angewendet werden.

Zünderbude.

§ 5.

Zünder und Schlagpatronen dürfen nur in einem besonderen, vom Betriebsführer bestimmten, vom Schachte und den übrigen Betriebsanlagen genügend weit entfernten Raume geprüft und zurechtgemacht werden.

Schießzeug.

§ 6.

(1) Bei der Schießarbeit dürfen von Dritten bezogene Einrichtungen und Materialien (Maschinen, Kabel, Zünder, Zündschnüre usw.) nur benutzt werden, wenn auf dem Gegenstande selbst oder auf der Verpackung Name oder Firma des Herstellers angebracht ist.

(2) Die Stärke der Sprengkapseln muß eine zuverlässige Zündung gewährleisten.

Beförderung der Sprengmittel.

§ 7.

(1) Sprengstoffe dürfen erst in den Schacht gefördert werden, nachdem die Sohle von den zur ordnungsmäßigen Erledigung der Schießarbeit nicht erforderlichen Personen und Geräthstücken geräumt ist.

(2) Zum Befördern sowohl der Schlagpatronen wie der übrigen Sprengmittel müssen getrennte Behälter benutzt werden.

Laden und Besetzen der Bohrlöcher.

§ 8.

Sprengschüsse dürfen nur unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsperson geladen und besetzt werden. Diese hat die Sohle als letzte zu verlassen.

Arbeiten nach dem Schießen.

§ 9.

(1) Vor Ablauf der im § 135 Abs. 2 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung bezeichneten Frist von zehn Minuten, die die Aufsichtsperson mittels der Uhr festzustellen hat, darf der Schacht nicht befahren werden.

(2) Vor Beendigung der im § 139 Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung bezeichneten Arbeiten darf die hierzu nicht erforderliche Belegschaft die Arbeit nicht wieder aufnehmen.

(3) Verfager dürfen nur von Schießhäusern unter Aufsicht der Aufsichtsperson unschädlich gemacht werden.

C. Zündung von Hand.

§ 10.

(1) Wird von Hand geschossen, so darf die Mannschaft zum Wegtan der Schüsse höchstens aus der zulässigen Besatzung eines Kübels bestehen.

(2) Bei Zündung von Hand dürfen gleichzeitig höchstens 10, im Einverständnis mit dem Bergrevierbeamten höchstens 15 Schüsse weggetan werden.

(3) Die Zündschnur muß so lang bemessen werden, daß kein Schuß früher losgeht, als zwei Minuten, nachdem das Signal zum Aufholen des letzten Kübels gegeben ist.

D. Elektrische Zündung.

§ 11.

(1) Auf die elektrische Zündung kommen folgende Vorschriften in Anwendung:

a) §§ 147—150, 152, 154, 155, 156, 157 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung,

b) die jeweiligen vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Sicherheitsvorschriften.

(2) Die Zündanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem ein vom Bergrevierbeamten als dazu geeignet anerkannter Sachverständiger sie abgenommen und der Bergrevierbeamte die Inbetriebnahme schriftlich genehmigt hat.

(3) Die Prüfung der Anlage durch den Sachverständigen ist jährlich zu wiederholen.

§ 12.

(1) Sprengschüsse dürfen nur von Tage oder von einer Zwischensohle aus und nur durch die Aufsichtsperson weggetan werden.

(2) Die Mannschaft zum Anhängen der Zünddrähte darf aus nicht mehr als vier Mann ausschließlich der Aufsichtsperson bestehen.

(3) Für jeden Schalteranschluß darf nur ein einziger Schlüssel im Gebrauch sein. Diesen hat die Aufsichtsperson bei sich zu führen.

§ 13.

(1) Die Einrichtung von Zündmaschinen muß den jeweilig geltenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

(2) Zündmaschinen dürfen nicht zur Zündung einer größeren Anzahl von Schüssen benutzt werden, als für welche sie gebaut sind. Mehrere Zündmaschinen dürfen nicht hintereinander geschaltet werden.

(3) An der Zündmaschine muß die zulässige höchste Schußzahl und der Gesamtwiderstand deutlich und unverwischbar angebracht sein.

(4) Die Gebrauchsanweisung der Zündmaschine muß in ihrem Kasten untergebracht oder im Schießbuch eingetragen sein.

(5) Der Betriebsführer oder die von ihm dazu bestimmte Aufsichtsperson hat die unverminderte Leistungsfähigkeit der Zündmaschine mindestens einmal wöchentlich zu prüfen.

§ 14.

Für die Schießarbeit muß ein besonderes, nur diesem Zwecke dienendes Kabel benutzt werden.

§ 15.

(1) Es dürfen nur Zünder verwendet werden, die zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet sind und deren zur sicheren Zündung erforderliche Spannung der Fabrikant angegeben hat.

(2) Jeder Zünder ist spätestens zwölf Stunden vor der Benutzung durch eine zuverlässige Person zu prüfen.

(3) Werden mehrere Zünder gleichzeitig verwendet, so müssen die Zünddrähtchen gleichen Widerstand haben.

(4) Bei Verwendung von Brückenzündern muß auf deren Verpackung der Widerstand des Zünddrähtchens und des gesamten Zünders einschließlich der beiden Leitungsdrähte von der Fabrik ersichtlich gemacht sein.

(5) Bei der Prüfung der Zünder müssen Instrumente benutzt werden, bei denen der Widerstand genau abgelesen werden kann.

(6) Sind die Zünder mit Sprengkapsel versehen, so ist jeder einzeln in einem allseitig geschlossenen, ausreichend starkem Kasten zu prüfen.

§ 16.

Die Aufsichtsperson hat das Schießkabel vor jedem Schießen mittels zuverlässigen Apparates zu prüfen. Als solcher wird ein Minenprüfer nicht angesehen.

§ 17.

- (1) Zum Zünden ist ein Strom von zweckentsprechender Spannung anzuwenden.
- (2) In nassen Schächten müssen Zünder und Zünddrähte ausreichend isoliert sein.
- (3) Die Verwendung von Zeitzündern ist verboten. Ausnahmen bis zur Höchstzahl von 25 Schüssen kann der Bergrevierbeamte gestatten.
- (4) Das gleichzeitige Wegtun von Schüssen mittels Zeit- und Momentzündung ist verboten.
- (5) Vor dem Aufkuppeln der Schüsse an das Schießtabel ist der Strom der Leitung für die Beleuchtung der Schachtfohle auszuschalten.

E. Formelle Bestimmungen.

Dienstanweisung.

§ 18.

- (1) Für die Schießarbeit hat der Bergwerksbesitzer eine Dienstanweisung zu erlassen, die über die in § 1 unter I bezeichneten Gegenstände Bestimmungen enthalten muß, vom Bergrevierbeamten oder Bergamt schriftlich genehmigt und in das Schießbuch eingetragen worden ist.
- (2) Die Schießhauer haben den Empfang der Dienstanweisung im Schießbuch mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen und sind für Befolgung der Anweisung verantwortlich.

Schießbuch.

§ 19.

- (1) Auf Bergwerken mit Schachtabteufbetrieb ist ein besonderes Schießbuch zu führen, das einen Bestandteil des Rechenbuches (§ 252 des Berggesetzes) bildet. Für das Schießbuch gilt die Bestimmung im § 242 Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.
- (2) Die vorgeschriebenen Eintragungen hat der Betriebsführer oder die zuständige Aufsichtsperson (§ 2) zu bewirken.

§ 20.

(1) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können, soweit nicht dem Bergrevierbeamten bezw. dem Bergamt die Ausnahmegewilligung zusteht (§ 10 Abs. 2, § 17 Abs. 3), durch das Staatsministerium zugelassen werden.

(2) Diese, sowie die gemäß § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 bewilligten Ausnahmen, ferner der Prüfungsbefund gemäß § 11 Absätze 2 und 3 müssen in das Schießbuch eingetragen werden.

Strafbestimmung.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt, auf Grund des § 245 des Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 *M* oder mit Haft bestraft.

Weimar, den 4. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Finanzen.**

Dunnius.

(Nr. 69.) Ministerialverordnung über eine weitere Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874 zum Gesetz, betr. das Hebammenwesen vom 29. Juni 1874.

Unter Abänderung der Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1874 (Regierungsblatt S. 328 flgd.) zum Gesetz, betr. das Hebammenwesen, vom 29. Juni 1874 und unter Aufhebung der unter dem 30. November 1904 (Regierungsblatt S. 239) dazu erlassenen Verordnung wird der § 2 der obigen Ausführungsverordnung, wie folgt, gefaßt:

§ 2.

In der vom Staat unterhaltenen Hebammenlehranstalt in Jena findet jährlich ein neunmonatiger Lehrkursus statt, der am 2. Januar beginnt. Bei der Zulassung zum Lehrkursus sind zunächst die Bewerberinnen zu berücksichtigen, welche von Gemeinden des Großherzogtums zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen

werden. In zweiter Linie sind die Bewerberinnen zuzulassen, die auf Grund getroffener Vereinbarungen von den zuständigen Behörden anderer Thüringischer Staaten angemeldet werden.

Ist mit diesen Schülerinnen die zulässige Anzahl von 20 für den Kursus noch nicht erreicht, so können bis zur Erfüllung dieser Zahl auch noch geeignete Bewerberinnen als Privatschülerinnen angenommen werden. Die Kosten des Unterrichts sowie der Unterbringung und Verpflegung der Privatschülerinnen in der Hebammenlehranstalt setzt das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, fest.

Gesuche um Aufnahme der zu Bezirkshebammen Vorgeschnlagenen in die Hebammenlehranstalt sind nach Maßgabe der in § 4 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften durch Vermittlung des Bezirksdirektors an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar und zwar bis zum 15. November jedes Jahres zu richten. Zulassungs-gesuche von Privatschülerinnen sind bis Ende November an das Verwaltungsdirektorium der Großherzoglichen Landesheilanstalten in Jena zu richten.

Ferner werden alljährlich 10 tägige Wiederholungskurse, beginnend am 1. November, für ältere Hebammen veranstaltet. Für diese Wiederholungskurse, zu denen einstweilen nur solche Bewerberinnen aufgenommen werden, deren Zulassung von den Gemeinden beantragt ist, trägt die Staatskasse ebenfalls die Kosten des Unterrichts, nicht dagegen die täglichen Verpflegungskosten (zurzeit 1,25 *M* für jede Hebamme) und die Reisekosten. Die Gemeinde hat bei Stellung des Zulassungsantrags nachzuweisen, wie die Deckung dieser Kosten geregelt ist, auch hat sie der Hebamme für die Zeitdauer des Wiederholungskursus ein angemessenes Taschengeld zu gewähren.

Weimar, den 4. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteufsch.

(Nr. 70.) Ministerialbekanntmachung über die Wahl der Abgeordneten für die erste ordentliche Landesynode.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Grund der Synodalordnung für die evangelische Landeskirche die Wahl der Abgeordneten für die erste ordentliche Landesynode anzuordnen geruht haben, werden von dem unterzeichneten, mit der allgemeinen Leitung der Wahlgeschäfte betrauten Kultusdepartement des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende weitere Anordnungen bekannt gemacht:

I.

Die Wahlen der von den Kirchengemeindevorständen nach § 7 der Synodalordnung und § 10 Ziff. 12 der Kirchengemeindeordnung zu wählenden weltlichen Wahlmänner haben bis spätestens den 23. Juni ds. Js. zu erfolgen. Sie werden in vertraulichen Sitzungen, welche nach den Vorschriften in den §§ 16 und 21 der Kirchengemeindeordnung abzuhalten sind, vorgenommen und geschehen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei dem Zusammentreten mehrerer Kirchengemeindevorstände erfolgt die Beschlußfassung nicht besonders innerhalb jedes Kirchengemeindevorstandes.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Kirchengemeindevorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Das Protokoll muß von dem Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes spätestens am 26. Juni ds. Js. dem für den betreffenden Wahlbezirk ernannten Kommissar übermittelt werden. Bei eintretender Säumnis hat der Kommissar das Protokoll von dem säumigen Vorsitzenden durch einen auf dessen Kosten abzuordnenden Boten abholen zu lassen.

II.

Als Tag der Wahl sämtlicher Abgeordneten zur Synode wird der 7. Juli ds. Js. bestimmt.

III.

Zu Kommissaren für die Leitung dieser Wahlen in den durch den Nachtrag vom 23. Dezember 1882 (S. 76, 77 des kirchlichen Verordnungsblattes Bd. I) zur Synodalordnung bestimmten fünfzehn Wahlbezirken werden ernannt:

1. für den I. Wahlbezirk (die Diözese Stadt Weimar): Justizrat Metzner in Weimar,

2. für den II. Wahlbezirk (die Diözeſen Mellingen und Neumark): Amtsgerichtsrat Dr. Föhl in Weimar,
3. für den III. Wahlbezirk (die Diözeſen Blankenhain und Jſmenau): Juſtizrat Käſtner in Blankenhain,
4. für den IV. Wahlbezirk (die Diözeſe Apolda): Juſtizrat Rodigaſt in Apolda,
5. für den V. Wahlbezirk (die Diözeſen Großrudedeſtedt und Bieſelbach): Oberamtsrichter Kraher in Großrudedeſtedt,
6. für den VI. Wahlbezirk (die Diözeſe Buttſtädt): Oberamtsrichter Dr. Leiſcher in Buttſtädt,
7. für den VII. Wahlbezirk (die Diözeſe Allſtedt): Juſtizrat Fiſcher in Allſtedt,
8. für den VIII. Wahlbezirk (die Diözeſe Stadt Jena und die Diözeſe Lobeda): Juſtizrat Braungart in Jena,
9. für den IX. Wahlbezirk (die Diözeſe Dornburg): Amtsgerichtsrat Hanſen in Jena,
10. für den X. Wahlbezirk (die Diözeſe Stadt Eiſenach): Geheimer Juſtizrat Pilz in Eiſenach,
11. für den XI. Wahlbezirk (die Diözeſe Kreuzburg): Amtsgerichtsrat Dr. Krug in Eiſenach,
12. für den XII. Wahlbezirk (die Diözeſen Gerſtungen und Bacha): Juſtizrat Dr. Vermehren in Gerſtungen,
13. für den XIII. Wahlbezirk (die Diözeſen Dermbach, Kaltennordheim und Oſtheim): Oberamtsrichter Hartmann in Kaltennordheim,
14. für den XIV. Wahlbezirk (die Diözeſen Neuſtadt an der Orla und Aluma): Oberamtsrichter von Gohren in Neuſtadt an der Orla,
15. für den XV. Wahlbezirk (die Diözeſe Weida): Juſtizrat Friderici in Weida.

Soweit der eine oder andere dieſer Kommiſſare behindert ſein ſollte, den Auftrag zu beſorgen, tritt für ihn derjenige Beamte ein, welcher überhaupt für ihn in Verhinderungsfällen als weltliches Mitglied der Kircheninſpektion einzutreten hat.

IV.

Die ernannten Wahlkommiſſare haben, jeder für ſeinen Wahlbezirk, den Ort und die Stunde für den Anfang der am 7. Juli ds. Jrs. abzuhaltenden Wahlver-

sammlung zu bestimmen und sofort nach dem 26. Juni ds. Js. in einem geeigneten in ihrem Bezirke verbreiteten öffentlichen Nachrichtenblatte, unter Hinweisung auf gegenwärtige Bekanntmachung, mit der Aufforderung bekannt zu geben, daß die Geistlichen, welche in dem Bezirke als Pfarrer, Diakone oder Vikare im ordentlichen Kirchendienste stehen und das geistliche Wahlrecht auszuüben haben, sowie die nach § 7 der Synodalordnung und § 10 Ziff. 12 der Kirchengemeindeordnung von den Kirchengemeindevorständen zu wählenden weltlichen Wahlmänner am bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit sich zu der anberaumten Wahlversammlung einzufinden haben.

Im übrigen ist nach den in den §§ 8—10 der Synodalordnung enthaltenen Vorschriften, zugleich auch unter entsprechender Anwendung der in den §§ 17—23 des Landtagswahlgesetzes vom 10. April 1909 für die Wahl der Landtagsabgeordneten getroffenen Bestimmungen zu verfahren. Sobald kein Wahlberechtigter sich mehr zur Stimmabgabe meldet, schließt der Wahlkommissar die Stimmabgabe.

Es ist zu beachten, daß zur Wahl der Ersatzmänner erst nach der Wahl der Abgeordneten zu schreiten ist.

Die Verläge der Wahlkommissare an Einrückungskosten usw. werden aus der Landeskirchenkasse erstattet. Die Wahlkommissare haben zu diesem Zweck ein Verzeichnis der Verläge nebst Belegen an die Rechnungsrevision des Kultusdepartements einzusenden.

V.

Die Beachtung der unterm 21. Dezember 1886 veröffentlichten authentischen Auslegung des § 7 der Synodalordnung (S. 151 des kirchlichen Verordnungsblattes Bd. I) wird noch besonders zur Pflicht gemacht.

VI.

Auch die Wahl des nach § 5 der Synodalordnung von der theologischen Fakultät zu Jena zu wählenden Abgeordneten hat am 7. Juli ds. Js. zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Wahl gibt der Dekan der Fakultät, unter Beifügung des aufzunehmenden und von den Mitgliedern der Fakultät zu unterzeichnenden Wahlprotokolls zeitig hierher Nachricht.

W e i m a r , den 13. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.**

Rothe.

(Nr. 71.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Republik Venezuela Dr. Eduardo J. Dagnino in Hamburg.

Dem zum Generalkonsul der Republik Venezuela für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Dr. Eduardo J. Dagnino ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 9. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.**

Anteutsch.

(Nr. 72.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den landwirtschaftlichen Verein in Spröttau.

Dem landwirtschaftlichen Verein Spröttau ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 5. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Weimar.

(Nr. 73.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Serum.

Das Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 311 und 312 aus der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 15. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Gleibogt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 21.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten, Seite 245. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 252.

(Nr. 74.) Ministerialbekanntmachung über die Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlich-Hoheit des Großherzogs wird die nachstehende Ordnung der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten hiermit für das Großherzogtum in Geltung gesetzt.

Weimar, den 18. Juni 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Kultus.

Rothe.

Ordnung

der Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten

vom 18. Juni 1914.

Die Regierungen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sonders-
1914.

Ausgegeben in Weimar am 2. Juli 1914.

hausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Meuß älterer Linie haben beschloffen, folgende Prüfungsordnung zu erlassen:

§ 1.

Die Mittelschullehrerprüfung in den Thüringischen Staaten soll Volksschullehrern der beteiligten Staaten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, Gelegenheit geben, sich über die Fortbildung auszuweisen, die sie zur Verwendung besonders an Mittelschulen, Seminaren und Lyzeen befähigt.

Der Prüfung können sich außerdem Geistliche und solche Kandidaten und Studierende des höheren Lehramts und der Theologie aus den beteiligten Staaten unterziehen, die mit dem Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt die Universität bezogen und ordnungsmäßig mindestens drei Jahre lang dem Studium ihrer Wissenschaft auf der Universität obgelegen haben.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die oberste Schulbehörde des Staates, dem der Bewerber durch Anstellung oder mindestens drei Jahre durch Besitz der Staatsangehörigkeit angehört. Die Meldung ist bei ihr — von Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege — mit Angabe der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

- 1) eines Lebenslaufs mit genauen Angaben über die Vorbereitung zur Prüfung,
- 2) von Lehrern: der Zeugnisse über die bestandene erste und zweite Lehrprüfung; von anderen Bewerbern: des Reifezeugnisses und der Nachweise darüber, welche Vorlesungen der Bewerber gehört und an welchen Übungen oder Kursen er teilgenommen hat.

Weitere Zeugnisse, insbesondere über Führung und Gesundheit, sind auf Erfordern beizubringen.

Soll die Prüfung im Französischen oder Englischen abgelegt werden, so kann auf die Studiendauer (§ 1 Abs. 2) die auf einer ausländischen Hochschule oder auf einer Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften verbrachte Zeit bis zu zwei Halbjahren angerechnet werden.

§ 3.

Erfolgt die Zulassung zur Prüfung, so wird die Meldung nebst den Anlagen bis zum 15. Juni an die geschäftsführende Regierung übermittelt.

§ 4.

Die geschäftsführende Regierung ernennt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, sowie nöthigenfalls seinen Stellvertreter, beruft für jede Prüfung die erforderliche Kommission aus Thüringischen Schulmännern und bestimmt, wo die Klausur, die mündliche und die praktische Prüfung abgehalten werden soll.

Bei Übersendung einer Meldung kann die anmeldende Regierung gleichzeitig einen Schulmann ihres Bereichs benennen, den sie, wenn möglich, als Mitglied der Kommission bei der betreffenden Prüfung zugezogen zu sehen wünscht. Ist die Regierung eines Prüflings in der Prüfungskommission nicht vertreten, so kann sie zur Prüfung einen Vertreter entsenden, der aber dann nicht stimmberechtigt ist.

§ 5.

Jeder Prüfling hat sich der Prüfung in Pädagogik und in zwei Unterrichtsfächern zu unterziehen. Betreffs dieser gilt die Beschränkung, daß sie entweder der Gruppe

Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Französisch, Englisch
oder der Gruppe

Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturkunde (Botanik, Zoologie, Mineralogie), Erdkunde
angehören müssen.

Theologen, welche eine der theologischen Prüfungen bestanden haben, legen die Prüfung außer in Methodik des Religionsunterrichts und Pädagogik noch in einem anderen Fach (ausgenommen Religion) ab.

§ 6.

In der Prüfung in Pädagogik soll der Prüfling eingehende Beschäftigung mit der Psychologie in ihrem Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungslehre nachweisen und zeigen, daß er innerhalb eines von ihm bezeichneten Abschnitts der neueren Zeit die Geschichte der Pädagogik sowie die Schriften eines bedeutenden Pädagogen genauer kennt.

Prüflinge, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, haben sich auch über die üblicherweise durch den Seminarunterricht übermittelten Kenntnisse in Pädagogik auszuweisen.

§ 7.

- Betreffs der übrigen Prüfungsfächer ist zu fordern:
- a) in Religion: allgemeine Bibelfunde und genauere Bekanntschaft mit einigen Hauptchriften des Alten und Neuen Testaments, eingehende Kenntnis des Lebens Jesu. — Kenntnis der Kirchengeschichte (einschließlich der Kirchenlieddichtung) und gründliche Beschäftigung mit einem ihrer wichtigsten Abschnitte. — Vertrautheit mit den Einrichtungen der evangelischen Kirche, ihren Lehren und ihren Bekenntnisschriften, besonders dem Lutherischen Katechismus, und die Fähigkeit, die Lehrstücke biblisch zu begründen.
 - b) im Deutschen: sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der neuhochdeutschen Schriftsprache. — Allgemeine Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte, eingehende Beschäftigung mit den beiden letzten Jahrhunderten und einigen Hauptwerken der Literatur, sowie mit der Volks- und Jugendliteratur. — Bekanntschaft mit den Grundzügen der Metrik, Poetik und Stilistik.
 - c) in Geschichte: Überblick über die allgemeine Geschichte, genauere Kenntnis der deutschen und thüringischen Geschichte, mit Einschluß der kulturgeschichtlichen Entwicklung bis in die Gegenwart. — Bekanntschaft mit der Verfassung des Reichs und der engeren Heimat. — Kenntnis einiger der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke und guter volkstümlicher Darstellungen.
 - d) in Erdkunde: Kenntnis der mathematischen, physischen und politischen Erdkunde, genauere Kenntnis Deutschlands und seiner Kolonien. — Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den erdkundlichen Unterricht und mit einigen wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln. — Übung im Entwerfen von Kartenskizzen.
 - e) im Französischen und Englischen: Kenntnis der Formen- und Satzlehre, einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache, richtige Aussprache; Fähigkeit, einen nicht zu schwierigen Abschnitt aus der Fremdsprache mit Verständnis ins Deutsche zu übersetzen. — Allgemeine Kenntnis der französischen und englischen Literatur und genauere Bekanntschaft mit einigen Hauptwerken bedeutender Schriftsteller.
 - f) in Mathematik: Kenntnis der Arithmetik bis zum Beweise des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten (einschl.), der Algebra bis zu

den Gleichungen dritten Grades (einschl.), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis. — Kenntniß der ebenen Geometrie (mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen), der körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Regelschnitten (einschl.).

g) in Naturlehre: Übersichtliche Kenntniß des ganzen Gebiets der Physik und nähere Bekanntschaft mit einzelnen Theilen. — Allgemeine Kenntniß der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben. — Vertrautheit mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln des Unterrichts.

h) in Naturkunde: systematische Übersicht über die drei Reiche einschließlich der Anthropologie; genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien einheimischer Pflanzen und Tiere, sowie den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Eigenschaften und ihrer Verwertung. — Vertrautheit mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln des Unterrichts; Übung im Zeichnen der im Unterricht behandelten Formen.

Prüflingen, welche eine Lehrbefähigung im Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. In der schriftlichen Prüfung sind 2 Übersetzungen (eine aus dem Deutschen und eine ins Deutsche) zu fertigen; in der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Caesar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Vergils Aeneis geläufig zu übersetzen und auszulegen; außerdem haben sie Kenntniß der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie darzutun. — An die Stelle eines der anderen Prüfungsfächer tritt Latein nicht.

§ 8.

Die Prüfung ist eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische.

§ 9.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling in einem der von ihm gewählten Prüfungsfächer eine häusliche, in dem anderen eine Klausurarbeit zu liefern. — Theologen (§ 5 Abs. 2) haben nur eine Hausarbeit anzufertigen.

Für Anfertigung der häuslichen Arbeit, bei deren Wahl Wünsche des Prüflings möglichst zu berücksichtigen sind, wird eine Frist von 8 Wochen gewährt, die nur von der geschäftsführenden Regierung verlängert werden kann. Die benutzten Hilfsmittel sind genau anzugeben; eine Versicherung darüber, daß diese Ausgaben vollständig sind, und daß fremde Hilfe nicht benutzt ist, ist den Arbeiten beizufügen.

Für die Klausurarbeit werden 4 Stunden Zeit gegeben; bei Prüfung in den Fremdsprachen ist der Gebrauch eines Wörterbuchs nicht gestattet.

Durch einstimmigen Beschluß kann die Prüfungskommission mit Rücksicht auf den Ausfall der Hausarbeit die Fortsetzung der Prüfung ablehnen.

§ 10.

Den Termin für die mündliche und die praktische Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

§ 11.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für einen Prüfling nicht über 2 Stunden; bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Prüflinge tritt eine angemessene Verlängerung ein. Macht sich beim Vorhandensein einer größeren Zahl von Prüflingen die Bildung von Prüfungsabteilungen nötig, so müssen doch bei jeder Prüfung 3 Mitglieder der Prüfungskommission zugegen sein. — Die mündliche Prüfung in den lebenden Fremdsprachen soll wenigstens teilweise in der betreffenden Sprache erfolgen.

§ 12.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe in einem der vom Prüfling gewählten Prüfungsfächer nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden. Zur Vorbereitung ist dem Prüfling ein Tag Zeit zu lassen. Bei Beginn der Lehrprobe ist ein schriftlicher Entwurf einzureichen. — Prüflingen, welche in Naturlehre geprüft werden, muß Gelegenheit geboten werden, ihre Bekanntschaft mit physikalischen Instrumenten und mit den für den Unterricht erforderlichen praktisch-chemischen Arbeiten darzutun.

Prüflingen, welche eine Lehrerprüfung nicht abgelegt haben, kann eine zweite Lehrprobe im zweiten Prüfungsfach auferlegt werden.

§ 13.

Nach dem Ausfall der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission durch Mehrheitsbeschluß, ob die Prüfung bestanden ist; bei Stimmengleichheit entscheidet

die Stimme des Vorsitzenden. Die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfache sind zu diesem Zwecke nach den Abstufungen sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, nicht genügend zu zensurieren. Ist die Prüfung bestanden, so ist sie schließlich durch eine Hauptzensur zu kennzeichnen.

Hat der Prüfling den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen, so entscheidet die dem Bewerber vorgesetzte oberste Schulbehörde nach dem Berichte der Kommission, ob er zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden soll oder nicht. Dieselbe Behörde befindet darüber, ob eine Wiederholung der ganzen Prüfung zulässig ist.

§ 14.

Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein von den Mitgliedern der Kommission unterschriebenes und von seiner obersten Schulbehörde beglaubigtes Prüfungszeugnis. — Jede Regierung erhält Abschrift des Prüfungsprotokolls betreffs der von ihr gemeldeten Prüflinge.

§ 15.

Innerhalb der 5 auf die Ablegung der Prüfung folgenden Jahre ist einmal die Ablegung einer Erweiterungsprüfung möglich, bei der der Prüfling durch eine Klausurarbeit und in mündlicher Prüfung seine Kenntnisse in einem Unterrichtsfache, in dem er vorher nicht geprüft worden ist, nachweisen kann.

§ 16.

Die Kosten der Prüfung, zu denen der Prüfling bei Ablegung der ganzen Prüfung 40, bei Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen 20 *M* beizutragen hat, hat jede Regierung für die von ihr angemeldeten Prüflinge zu zahlen.

§ 17.

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(Nr. 75.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 26. bis 31. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4376. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Vom 14. Mai 1914.
- „ 4377. Verordnung, betr. die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Mai 1914.
- „ 4378. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 19. Brauerei-Maschinen-Ausstellung in Berlin 1914. Vom 1. Mai 1914.
- „ 4379. Bekanntmachung, betr. Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesezes. Vom 21. Mai 1914.
- „ 4380. Gesetz, betr. statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 20. Mai 1914.
- „ 4381. Bekanntmachung, betreffend die Postcheckordnung. Vom 22. Mai 1914.
- „ 4382. Bekanntmachung über die Zuweisung von Versicherten an die Landfrankenassen gemäß § 236 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Mai 1914.
- „ 4383. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914.
- „ 4384. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1914. Vom 27. Mai 1914.
- „ 4385. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichisch-ungarischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen. Vom 22. Mai 1914.
- „ 4386. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 26. Mai 1914.
- „ 4387. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 29. Mai 1914.
- „ 4388. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 25. Mai 1908. Vom 28. Mai 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 22.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 25. Juni 1914, Seite 253. — Ministerialbekanntmachung über die Ertteilung des Exequators an den Generalkonsul von Uruguay, Dr. Oriol Solé Rodriguez in Hamburg, Seite 259. — Ministerialbekanntmachung über die nach § 1455 Abs. 2 und § 1449 der Reichsversicherungordnung den Krankentassen zu gewährenden Vergütungen, Seite 259. — Ministerialbekanntmachung über Ausstellung von Leichenpässen durch den Gemeindevorstand in Allstedt, Seite 259. — Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den landwirtschaftlichen Verein in Bösleben, Seite 260. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus-Serum, Seite 260.

(Nr. 76.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie.

In Nr. 65 des Reichs-Gesetzblattes vom 21. November 1913 (S. 751) sind die vom Bundesrat auf Grund des § 10 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 beschlossenen Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie veröffentlicht, die nach § 18 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. November 1913 am 1. Juli 1914 in Kraft treten. Die Gemeindevorstände haben, soweit die Herstellung und das Sortieren von Zigarren sowie das Abrippen von Tabak in ihrem Bezirk in Hausarbeit ausgeführt wird, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen und ihnen bei Gesuchen um Ausnahmegewilligung Rat zu erteilen.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 8. Juli 1914.

Zu den Bestimmungen bemerken wir noch folgendes:

I. Die Bestimmungen finden nach § 1 auf die reinen Familienbetriebe, in denen ausschließlich zur Familie gehörige Personen beschäftigt werden, und auf die allein arbeitenden Unternehmer und Plazarbeiter, also nur auf Betriebe Anwendung, die keine fremden Personen im Arbeitsverhältnisse beschäftigen, und die daher auch weder den entsprechenden Vorschriften des VII. Titels der Gewerbeordnung noch den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907 (Reichs-Gesetzblatt S. 34) unterliegen. Der Begriff der Beschäftigung im Familienbetriebe setzt, wie im Kinderschutzgesetz und abweichend von der Gewerbeordnung, nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrags und auf seiten des Beschäftigten nicht die Eigenschaft des gewerblichen Arbeiters voraus. Als beschäftigt gelten die Personen, wenn sie tatsächlich bei der Arbeit helfen.

II. Hinsichtlich der Bezeichnungen „höhere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ gelten die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 24. August 1912 (Regierungsblatt S. 688).

Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der §§ 13, 14 ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

III. Im einzelnen bleibt ferner noch folgendes zu beachten.

1. § 3 Nr. 5 sieht, um die Anlegung besonderer Arbeitsräume zu fördern, für diese nur 7 cbm Luftraum auf die Person vor. Auch sonst wird bei Durchführung der Bestimmungen tunlichst dahin zu wirken sein, daß für die Hausarbeit solche Räume geschaffen werden.

2. Der § 6 regelt nur die Beschäftigung der zur Familie gehörigen Kinder, da, wie oben unter I ausgeführt ist, die Beschäftigung fremder, nicht zur Familie gehöriger Personen im Arbeitsverhältnisse den Betrieb bereits gemäß § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung deren §§ 135 bis 139 b unterstellt.

Durch das im § 6 Abs. 1 Nr. 1 ausgesprochene Verbot der Beschäftigung eigener Kinder für Dritte soll Fürsorge dahin getroffen werden, daß die in Fabriken und Werkstätten verbotene Beschäftigung schulpflichtiger Kinder nicht in die Hausarbeit verlegt wird. Wie § 13 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes trifft diese Bestimmung diejenigen Formen der Kinderbeschäftigung, bei welchen, obwohl die Kinder im Hause der Eltern arbeiten, doch von einer Beschäftigung im Betriebe der Eltern um deswillen nicht gesprochen werden kann, weil die Eltern den Kindern

lediglich die elterliche Wohnung zu den von diesen unmittelbar von einem Unternehmer übernommenen Arbeiten zur Verfügung stellen, oder weil die Mitwirkung der Eltern sich im wesentlichen darauf beschränkt, eine durch die Kinder auszuführende Arbeitsleistung zu übernehmen, während die Eltern selbst einer anderen Tätigkeit nachgehen. Durch § 6 Abs. 2 werden auch diejenigen Fälle getroffen, wo Kinder selbständig nicht bei den Eltern arbeiten.

3. Das in § 8 ausgesprochene Verbot, wonach Personen, die mit einer ekel-erregenden Krankheit behaftet sind, bei den in § 1 bezeichneten Arbeiten nicht tätig sein dürfen, ist aufgenommen, nachdem neuerdings mehrfach auf die Schädigungen hingewiesen worden ist, die der öffentlichen Gesundheit drohen, wenn mit Gesichtslupus, Krebsleiden des Gesichts, äußerlich sichtbarer Syphilis, chronischem Lungenleiden u. dergl. behaftete Personen bei der Zigarrenhausarbeit tätig sind.

4. Um die Hausarbeiter davon abzuhalten, die Zigarren mit dem Munde zu bearbeiten, haben schon bisher in manchen Gegenden die Unternehmer, welche Hausarbeit ausgeben, den Hausarbeitern besondere Näpfschen mit dem erforderlichen Klebstoffe zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des nunmehr im § 9 ausgesprochenen Verbots wird wesentlich erleichtert werden, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten überall auf die Unternehmer dahin einwirken, daß sie in gleicher Weise verfahren.

5. Wie bereits in der Begründung des dem Reichstag im Jahre 1907 vorgelegten Gesetzentwurfs ausgesprochen war, ist durch die Regelung nicht etwa eine mit den Interessen zahlreicher Arbeiter und ihrer Familien nicht wohl zu vereinigende Beseitigung der Hausarbeit in der Tabakindustrie bezweckt. Demgemäß sind in den §§ 11 bis 14 mit Rücksicht auf die bestehenden Zustände Ausnahmefugnisse der höheren und der unteren Verwaltungsbehörden vorgesehen, wodurch wirtschaftliche Benachteiligungen der Hausarbeiter tunlichst vermieden werden sollen. Die Gewährung von Ausnahmen im Falle des § 11 ist dabei im Hinblick darauf, daß die Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude in einzelnen Gegenden die Bestimmung im § 3 Nr. 2 über die Höhe der Arbeitsräume in weiterem Umfange zurzeit nicht durchführbar erscheinen läßt, an einen Antrag der Beteiligten nicht geknüpft. Die Bezirksdirektoren haben alsbald in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und inwieweit es etwa geboten erscheint, von der Ausnahmefugnis des § 11 Gebrauch zu machen. Dabei ist im Auge behalten, daß mit der Zeit

jedenfalls den Anforderungen des § 3 Nr. 2 der Bestimmungen im allgemeinen genügt wird.

6. Vor Genehmigung von Ausnahmen gemäß den §§ 13 und 14 haben die Gemeindevorstände im Zweifelsfall ein Gutachten des Gewerbeinspektors beizuziehen. Die Benutzung von Schlafräumen in dem in den §§ 13 und 14 zugelassenen Umfang ist in der Regel auch davon abhängig zu machen, daß

- a) auf jede erste mit Arbeit für die Tabakindustrie beschäftigte Person 15 Kubikmeter, auf jede weitere ebenso beschäftigte Person 12 Kubikmeter Luftraum entfallen,
- b) Tabak, Halbfabrikate und Zigarren sowie die Arbeitsplätze dazu von Schlafstätten mindestens 1 Meter entfernt bleiben.

7. Nunmehr ist durch § 15 der Bestimmungen die Verpflichtung zur besonderen schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Betriebsbeginne vorgeschrieben. Für die Anzeige ist der Vordruck der Anlage A zu benutzen. Der Anzeigepflicht unterliegen nach § 15 Abs. 4 auch alle am 1. Juli 1914 bereits vorhandenen Werkstätten, deren Bestehen der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Lage der Werkstätte noch besonders anzuzeigen ist. Für jede Werkstätte muß angezeigt werden, sobald Kinder oder junge Leute darin tätig sind. Der in § 16 verlangte Ausweis ist dem Vordruck der Anlage B entsprechend einzurichten.

8. Die Vorschriften in §§ 16, 17 der Bestimmungen gelten gleichfalls für alle, auch die bereits bestehenden Hausarbeitwerkstätten in der Tabakindustrie.

IV. Die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Gewerbeaufsichtsbeamten Nachrevisionen wegen Durchführung der Bestimmungen vorzunehmen.

Zur Erleichterung der Durchführung bestimmen wir, daß in solchen Fällen, in denen die Werkstätten der Hausarbeiter nur in nebensächlichen Punkten den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügen, ihnen im übrigen aber entsprechen, die Ausweise (§ 16) erstmalig unter dem Vorbehalt erteilt werden dürfen, daß die verbliebenen Anstände binnen einer zu stellenden angemessenen Frist nachträglich behoben werden.

Weimar, den 25. Juni 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Anteuß.

....., den 19.....

An den

Gemeindevorstand

in

Gemäß § 15 der Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 751) zeige ich hierdurch an, daß ich

..... Straße
..... Gasse Nr. im Erdgeschoß folgende Arbeiten
..... Platz Stockwerk

(nicht Passendes ist zu durchstreichen)

für die Zigarrenfabrikation auszuführen beabsichtige:

Der Raum, in dem Hausarbeit für die Tabakindustrie vorgenommen werden soll, ist

..... Meter lang,
..... " breit,
..... " hoch.

Ich werde ^{mit}/_{ohne} Familienangehörige arbeiten.

Davon sind Personen noch unter 16 Jahre alt, nämlich

- 1) eine Person Jahre alt,
- 2) " " " "
- 3) " " " "
- 4) " " " "

Die Volksschule besuchen noch die unter Nr. aufgeführten eigenen Kinder.

In dem Arbeitsraum befinden sich Schlafstätten (Betten).

Ich beantrage Ausstellung eines Ausweises nach § 16 der Bestimmungen vom 17. November 1913.

..... Vor- und Zuname.

..... Wohnung.

Anlage B.**Ausweis.**

Dem (Vor- und Zuname)

wohnhaft (Wohnort, Straße und Hausnummer)

wird hierdurch in Ausführung des § 16 der Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 bescheinigt, daß der seinem Verfügungsrecht unterstehende Raum, belegen (Ort, Straße und Hausnummer), in dem Zigarren-Hausarbeit vorgenommen werden soll, folgende Abmessungen besitzt:

Länge

Breite

Höhe

Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter

In dem Raum dürfen bis zu Personen beschäftigt werden.

Der Raum genügt den Anforderungen, die gemäß § 3 Nr. 1 bis 4 der Bestimmungen vom 17. November 1913 zu stellen sind.

Vom Großherzogl. Bezirksdirektor
Gemeindevorstand sind folgende Abweichungen von den §§ 3 und 4 der Bestimmungen gemäß §§ 11 bis zu 14 zugelassen worden:

.....

.....

.....

Ort und Datum.

Gemeindevorstand.

(Nr. 77.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequatur's an den Generalkonsul von Uruguay, Dr. Oriol Solé Rodriguez in Hamburg.

Dem zum Generalkonsul von Uruguay für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Dr. Oriol Solé Rodriguez ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 19. Mai 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.
 Anteutisch.

(Nr. 78.) Ministerialbekanntmachung über die nach § 1455 Abs. 2 und § 1449 der Reichsversicherungsordnung den Krankenkassen zu gewährenden Vergütungen.

Entsprechend einer Vereinbarung der bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Regierungen bestimmen wir folgendes:

Die in der Ministerialbekanntmachung vom 30. Dezember 1911 (Regierungsblatt S. 367) nach § 1455 Abs. 2 und § 1449 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Vergütungen, die den Krankenkassen zu gewähren sind, haben mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bis auf weiteres in Geltung zu bleiben.

Weimar, den 9. Juni 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
 Anteutisch.

(Nr. 79.) Ministerialbekanntmachung über Ausstellung von Leichenpässen durch den Gemeindevorstand in Allstedt.

Zur Ausstellung von Leichenpässen für Personen, die im Krankenhause in Allstedt verstorben sind (vergl. § 1 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Februar 1888, Regierungsblatt S. 11), ist der Gemeindevorstand in Allstedt ermächtigt worden.

Weimar, den 19. Juni 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
 Anteutisch.

(Nr. 80.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den landwirtschaftlichen Verein in Bösleben.

Dem landwirtschaftlichen Verein Bösleben ist in Gemäßheit des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 19. Mai 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Elebogt.

(Nr. 81.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus-Serum.

Tetanus-Serum mit der Kontrollnummer 236 aus den Höchster Farbwerken ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 20. Juni 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Elebogt.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 23.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 261. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 262.

(Nr. 82.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den Gemeindebezirk Oberndorf (Amtsgerichtsbezirk Apolda),

für den Gemeindebezirk Rottdorf (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),

für den zum Gemeindebezirk Hötzelroda gehörigen Flurbezirk Dürrerhof
(Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den zum Gemeindebezirk Hötzelroda gehörigen Flurbezirk Landstreit
(Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Madelungen (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den zum Gemeindebezirk Hötzelroda gehörigen Flurbezirk Mittelshof
(Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Merkewitz (Amtsgerichtsbezirk Jena),

für den Gemeindebezirk Weltwitz (Amtsgerichtsbezirk Neustadt an
der Orla),

1914.

für den zum Gemeindebezirk Weilar gehörigen Flurbezirk Bayershof
(Amtsgerichtsbezirk Stadtlengsfeld),
für den Gemeindebezirk Weilar mit Ausnahme des Flurbezirks Bayers-
hof (Amtsgerichtsbezirk Stadtlengsfeld)
mit dem 15. Juli 1914 beginnt.

Weimar, den 26. Juni 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.

Rothe.

(Nr. 83.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 32. bis 35. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4389. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juni 1914.
 „ 4390. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur
 Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeug-
 nissen über die deutsch-französische Grenze. Vom 13. Januar 1914.
 „ 4391. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen
 Gegenständen des Gartenbaues. Vom 3. Juni 1914.
 „ 4392. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an die deutsch-dänische
 Vereinbarung vom 1. Juni 1910 von Deutschland mit Dänemark
 getroffene weitere Vereinbarung zur Vereinfachung des Rechtshilfe-
 verkehrs. Vom 6. Juni 1914.
 „ 4393. Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und des § 76 Abs. 1 des
 Handelsgesetzbuchs. Vom 10. Juni 1914.
 „ 4394. Gesetz, betreffend Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und
 Sachverständige. Vom 10. Juni 1914.
 „ 4395. Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.
 Vom 10. Juni 1914.
 „ 4396. Gesetz, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von
 Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete. Vom 10. Juni 1914.
 „ 4397. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelber,
 Fuhrkosten und Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung
 der Reichseisenbahnen. Vom 10. Juni 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 24.

Inhalt: Ministerialbefanntmachung über die Erteilung des Exequatur's an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika William J. Pike in Coburg, Seite 263. — Ministerialbefanntmachung über Einziehung von Tetanus- und Diphtherie-Serum, Seite 264. — Ministerialbefanntmachung über die Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der Apparate zur Herstellung oder zum Ausschankt kohlen-saurer Getränke, Seite 264. — Ministerialbefanntmachung über Beauftragung der Spezialkommission in Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Kaltennordheim, Seite 267. — Ministerialbefanntmachung über Beauftragung der Spezialkommission in Erfurt mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Münchenroda, Seite 267. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 267. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 268.

(Nr. 84.) Ministerialbefanntmachung über die Erteilung des Exequatur's an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika William J. Pike in Coburg.

Dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Amtssitz in Coburg ernannten Herrn William J. Pike, zu dessen Amtsbezirk der Verwaltungsbezirk Dermbach gehört, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 4. Juli 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.

Anteutsch.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 28. Juli 1914.

43

(Nr. 85.) Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Tetanus- und Diphtherie-Serum.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern:

200—205 aus den Höpster Farbwerken,

81 und 82 aus dem Behringwerk in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Juli 1914 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:

284—293 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt,

263—275 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Gnoch in Hamburg,

242 aus der Fabrik vormals Schering in Berlin,

9—16 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, vom 1. Juli 1914 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Weimar, den 15. Juli 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Elebegt.

(Nr. 86.) Ministerialbekanntmachung über die Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der Apparate zur Herstellung oder zum Ausschanke kohlen-saurer Getränke.

Unter Verweisung auf Nr. 4 der Ministerialbekanntmachung vom 29. Oktober 1912 (Regierungsblatt S. 784) über die Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der Apparate zur Herstellung oder zum Ausschanke kohlen-saurer Getränke bestimmen wir, daß an Stelle des bisher vorgeschriebenen Musters das aus der Anlage ersichtliche neue Muster einer Bescheinigung über die Prüfung des Apparats auf Widerstandsfähigkeit zu verwenden ist.

Weimar, den 27. Juni 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Im Auftrag:
Elebegt.

Befcheinigung

über

die Prüfung eines zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparats auf Widerstandsfähigkeit (Ministerialverordnung über die Herstellung kohlensaurer Getränke usw. vom 7. Dezember 1911, Regierungsblatt Seite 345).

Der von der Firma in
im Jahre hergestellte Apparat, bestehend aus einem

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------|
| a) Kohlen säure-Entwicklergefäß, | } für Atm. Betriebsdruck |
| b) Mischgefäß, | |
| c) Ausschankgefäß, | |

Fabriknummer: zu a) b) c)

Rauminhalt Liter: zu a) b) c)

welcher Apparat lt. vorgelegter Befcheinigung am 19..... der chemischen Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit unterzogen worden ist, wurde heute gemäß der Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparate (Anlage zu der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1911 über die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken) der technischen Prüfung auf Widerstandsfähigkeit mit Atm. unterzogen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Vorschriften der Ministerialverordnung hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und Ausrüstung des Apparats erfüllt sind. Manometer mit Marke bei Atm. und Kontrollflansch am Entwicklergefäß — Mischgefäß — Ausschankgefäß vorhanden. D..... Sicherheitsventil von mm Durchmesser..... auf Atm. durch belastet und durch gegen willkürliche Veränderung der Belastung gesichert.

Ventilstizze für mm Abmessungen des
Hebel- und Gewichtsbela- Belastungsgewichts:
stung: gr
..... mm Material:

Die Zinntropfen, mit denen d..... Metallschild..... auf dem Entwicklergefäß —
 Milchgefäß — Ausschankgefäß — befestigt, sind mit dem Stempel
 versehen.

Der Benutzung des Apparats steht ein Bedenken nicht entgegen.

Bemerkungen:

....., den 19.....

Der anerkannte technische Sachverständige.

Gebühren: M.

Anmerkung: Nicht Zutreffendes ist zu streichen

(Nr. 87.) Ministerialbekanntmachung über Beauftragung der Spezialkommission in Eisenach mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Kaltennordheim.

Die Königliche Spezialkommission in Eisenach ist mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Kaltennordheim beauftragt worden.

Weimar, den 6. Juli 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:

Stebogt.

(Nr. 88.) Ministerialbekanntmachung über Beauftragung der Spezialkommission in Erfurt mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache von Münchenroda.

Die Königliche Spezialkommission in Erfurt ist mit der Bearbeitung der Grundstückszusammenlegungssache in dem zum Gemeindebezirk Münchenroda mit Remderoda gehörigen Flurbezirk Münchenroda beauftragt worden.

Weimar, den 10. Juli 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:

Stebogt.

(Nr. 89.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 36. bis 41. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4398. Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit. Vom 18. Juni 1914.
 „ 4399. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Artikel 6 und 20 des Reglements zur Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt 1876 S. 201). Vom 18. Juni 1914.
 „ 4400. Gesetz, betreffend Änderung der Zivilprozessordnung. Vom 24. Juni 1914.
 „ 4401. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Juni 1914.

- Nr. 4402. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingefetzes. Vom 27. Juni 1914.
- „ 4403. Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Großwesir und Minister der auswärtigen Angelegenheiten über die Verlängerung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei vom 26. August 1890 und der dazu getroffenen Zusatzvereinbarung vom 25. April 1907. Vom 2. Mai 1914.
- „ 4404. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 29. Juni 1914.
- „ 4405. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 1. Juli 1914.
- „ 4406. Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in die Wohnungsgeldzuschußklassen. Vom 1. Juli 1914.

(Nr. 90.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 21. bis 24. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 257. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 258. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 264. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- „ 267. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 270. Zulassung von Systemen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 270. Bestimmungen über die Wehrbeitragsstatistik.
- „ 282. Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.
- „ 282. Abänderungen der Grundsätze über die Besetzung von Stellen mit Militär-anwärtern.
- „ 289. Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren.
- „ 290. Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

 Nr. 25.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betreffend die Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt, Seite 269. — Ministerialverordnung vom 28. Juli 1914 über die Ausführung der Trichinenschau, Seite 279. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 280. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 280.

(Nr. 91.) Ministerialbekanntmachung, betreffend die Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt.

Auf Grund des § 1352 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird im Einverständnis mit den Regierungen der übrigen bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Staaten die nachstehende

Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar erlassen.

Diese Wahlordnung tritt an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuss der Thüringischen Landesversicherungsanstalt vom 23. Mai 1900 (Regierungsblatt S. 393).

Weimar, den 25. Juli 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Hunnius i. B.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 31. Juli 1914.

44

Wahlordnung

für die

Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar.

(§§ 1351, 1352 der Reichsversicherungsordnung*).

I. Wahlbezirke.

1. Für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt werden 3 Wahlbezirke gebildet, von denen

Wahlbezirk 1 den I., II., III. und IV. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen und das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha,

Wahlbezirk 2 das Herzogtum Sachsen-Altenburg, die Fürstentümer Reuß ä. L. und Reuß j. L. und den V. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen,

Wahlbezirk 3 das Herzogtum Sachsen-Meiningen und die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen

umfaßt.

In jedem Wahlbezirke sind je 3 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen.

II. Wahlleiter, Wahlberechtigte.

2. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden der Landesversicherungsanstalt als Beauftragten der obersten Verwaltungsbehörde. Wahlberechtigt sind die Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern jedes Wahlbezirks nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§§ 15 und 1351 RVO.). Hierbei nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber nur die Arbeitgebervertreter und an der Wahl der Vertreter der Versicherten nur die Versicherungsvertreter teil. Jeder Wähler hat eine Stimme.

III. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

3. Die Versicherungsämter haben dem Wahlleiter auf sein Ersuchen eine Liste der Versicherungsvertreter einzureichen.

*) Alle in der Wahlordnung aufgeführten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht ein anderes angegeben ist, auf die RVO.

4. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage teilt der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Wahl sowie den Wahlbezirk mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich die Frist zur Stimmabgabe abzuändern. Die Änderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor Beginn der Frist mitzuteilen.

Anlage I.

Vor Festsetzung von Ort und Zeit der Wahl hat sich der Wahlleiter mit dem Versicherungsamt darüber ins Einvernehmen zu setzen (vergl. Nr. 13 Abs. 1).

5. Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die Versicherten jedes Wahlbezirks getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll dreimal so viel Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

Die vorzuschlagenden Personen müssen in dem Wahlbezirke wohnen.

Die Vorgeschnlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort, bei Versicherten auch unter Angabe des Arbeitgebers zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter.

Mit den Vorschlagslisten für die Versicherten ist von jedem Vorgeschnlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für die Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein Vorgeschnlagener nach § 17 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 7 der Satzung der Thüringischen Landesversicherungsanstalt vom 11. Dezember 1911 zur Ablehnung der Wahl berechtigt ist.

6. Der Wahlleiter läßt die Listen getrennt für jeden Wahlbezirk mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

7. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mit-

zuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

8. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

9. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den zwingenden Vorschriften der Nr. 5 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Ist ein Vorgeschlagener nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen.

Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

10. Zwei oder mehr Vorschlagslisten desselben Wahlbezirks können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Anderenfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

11. Die Anstände sollen bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Beginne der Frist zur Stimmabgabe beseitigt sein.

Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor diesem Tage sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (Nr. 6) in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Wahlbezirks bestimmten Blättern zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit verbundener Listen hinzuweisen.

12. Wird in einem Wahlbezirke bis zu dem in Nr. 4 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den Versicherten eingereicht, so

findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

IV. Die Wahl.

13. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen. Die Stimmabgabe erfolgt bei dem Versicherungsamt, bei dem der Wahlberechtigte als Versicherungsvertreter gewählt ist, binnen einer in der Aufforderung (Nr. 4) mitzuteilenden Frist. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen, mit dem Stempel der Thüringischen Landesversicherungsanstalt versehenen Wahlumschlag abzugeben. Der Wahlumschlag wird dem Wahlberechtigten mit der Aufforderung (Nr. 4) übersandt.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgeschnlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (Nr. 6) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

14. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erscheinenden sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Versicherten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und Wohnort der Erschienenen, in der Liste der Versicherten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Die Wähler haben sich auf Verlangen des Versicherungsamts über die Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der Aufforderung (Nr. 4).

Wird ein zur Wahl Erschienener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

15. Die abgegebenen Stimmzettel sind uneröffnet getrennt für die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber beim Versicherungsamt aufzubewahren.

16. Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe (Nr. 12) reicht das Versicherungsamt die Wahlumschläge und die Listen (Nr. 14) dem Wahlleiter mit der

Bescheinigung ein, daß sich niemand weiter zur Ausübung der Wahl gemeldet habe. Dabei ist über die sich etwa bei der Wahl ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie sonstige Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen, zu berichten.

Sind überhaupt keine Wahlberechtigten erschienen, so ist dies dem Wahlleiter anzuzeigen.

17. Hierauf beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses in allen 3 Wahlbezirken je einen im Bezirke der Landesversicherungsanstalt wohnenden Arbeitgeber und Versicherten zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten und Vertreter der Landesversicherungsanstalt dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

18. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge und nimmt die Stimmzettel heraus. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest. Das Wahlergebnis wird getrennt für jeden Wahlbezirk festgestellt.

Stimmzettel, die den Vorschriften der Nr. 13 nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, dessen Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

19. Die Vertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (Nr. 18) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben:

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht

kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen. Ein Muster für die Rechnung ist in Anlage II beigelegt.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

20. Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige. Die auf sie entfallenden Sitze werden demnächst auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem in Nr. 19 bestimmten Verfahren verteilt.

21. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten desselben Wahlbezirks durch Fortsetzung des in Nr. 19 bestimmten Verfahrens verteilt.

22. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, ferner getrennt nach den Wahlbezirken die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

23. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 3 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, oder sind sie an der Ausübung des Amtes verhindert, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in Nr. 21 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge als Ersatzmänner ein. Nr. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

24. Das Ergebnis der Wahl ist getrennt nach Wahlbezirken durch den Wahlleiter in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Wahlbezirke bestimmten Blättern zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

Anlage II.

25. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium in Weimar endgültig. Entscheidungen des Wahlleiters und des Versicherungsamts (Nr. 13 flgd.) können nur mit einer Anfechtung einer Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter und das Versicherungsamt nicht selbst ihre Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändern.

Soweit die Gültigkeit der Wahl angefochten ist, können die Gewählten ihr Amt ausüben, bis die Wahl für gültig erklärt ist.

26. Die Wahl einer oder beider Gruppen ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl oder die Wahl in einem Wahlbezirk ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl der einen Gruppe zu wiederholen.

27. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Das Gleiche gilt von der Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Nr. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

28. Der Wahlleiter veröffentlicht das endgültig festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Wahlbezirke bestimmten Blättern, soweit es von der vorherigen Bekanntmachung (Nr. 24) abweicht.

29. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit von dem Wahlleiter aufzubewahren.

Als Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschusse der Thüringischen Landesversicherungsanstalt sind im Wahlbezirk Vertreter zu wählen. Die zu Wählenden werden zur Hälfte aus den beteiligten Arbeitgebern, zur Hälfte aus den beteiligten Versicherten entnommen. Sie haben hiernach Vertreter $\frac{\text{der Arbeitgeber}}{\text{der Versicherten}}$ zu wählen.

Ich fordere Sie auf, in Gemeinschaft mit anderen Wahlberechtigten eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum 19..... bei mir einzureichen.

Der Stimmzettel ist in dem anliegenden Wahlumschlage verschlossen von Ihnen persönlich in der Zeit vom bis bei dem Versicherungsamt, bei dem Sie als Versicherungsvertreter gewählt sind, während der Dienststunden abzugeben.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen für die Wahl wird besonders hingewiesen.

..... den 19.....

Der Wahlleiter.

Auf der Rückseite der Aufforderung sind die Art. 1, 2, 5, 13, 18 Abs. 2 der Wahlordnung abgedruckt.

Anlage II.

Muster

der Rechnung nach den Nr. 18 flgd. der Wahlordnung.

Es sind in jedem Wahlbezirk 3 Vertreter aus den Versicherten (Arbeitgebern) zu wählen. Für die Wahlen sind 3 Listen A, B, C aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

A: 98 B: 57 C: 29.

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes:

Teilung durch	A	B	C	[B + C
1	98	57	29	86
2	49	28	14	43
3	32	19	9	28
4	24	14	7	21
5	19	11	5	17
6	16	9	4	14
7	14	8	4	12
8	12	7	3	10
9	10	6	3	9]

Ordnung der Höchstzahlen [bei unverbundenen Listen].

1.	98	Liste A	} Vertreter	6.	28	Liste B
2.	57	= B		7.	24	= A
3.	49	= A		8.	19	= A
4.	32	= A		9.	19	= B
5.	29	= C				

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 2 Vertreter
 " " B: 1 "

 3 Vertreter.

[Ordnung der Höchstzahlen bei Verbindung der Listen B und C.

1.	98	Liste A	} Vertreter	6.	28	Liste B + C
2.	86	= B + C		7.	24	= A
3.	49	= A		8.	21	= B + C
4.	43	= B + C		9.	19	= A
5.	32	= A				

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 2 Vertreter
 " " B + C: 1 "

 3 Vertreter.

Von den auf Liste B + C entfallenden Sitzen ist zuzuweisen:
 der Liste B: 1 Vertreter (Höchstzahl 57).

(Nr. 92.) Ministerialverordnung vom 28. Juli 1914 über die Ausführung der Trichinenschau.

I.

Die Ausführungsverordnung vom 31. März 1903 (Regierungsblatt S. 73), betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau, wird abgeändert, wie folgt:

Der § 43 erhält folgende Fassung:

Schweine, bei deren Beschau durch die Untersuchung von 14 aus dem oder den Zwerchfellpfeilern entnommenen Präparaten in weniger als 6 Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippensteile des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in weniger als 12 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös. Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist Ausschmelzen gestattet. Die Vorschriften des § 39 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 sind hierbei mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2 $\frac{1}{2}$ Stunden von kochendem Wasser bedeckt gehalten werden muß.

Finden sich in 6 von 14 oder in 12 von 28 Präparaten oder in mehr Präparaten Trichinen, so ist das Fleisch als untauglich im Sinne des § 34 der vorgenannten Bundesratsbestimmungen zu erachten und demgemäß zu behandeln.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1914 in Kraft.

Weimar, den 28. Juli 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Gunnius i. B.

(Nr. 93.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 42. bis 44. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4407. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 66, 70 usw. des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 14. Juli 1914.
- „ 4408. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 12. Juli 1914.
- „ 4409. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (§ 71 Abs. 2 S. D.). Vom 30. Juni 1914.
- „ 4410. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftssachen getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1914.
- „ 4411. Verordnung, betreffend Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914.
- „ 4412. Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 4. Juli 1914.

(Nr. 94.) Inhaltsverzeichnis aus dem **Zentralblatt für das Deutsche Reich**.

Das 25. und 26. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 293. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 294. Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten für Zoll- und Steuersachen.
- „ 303. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 305. Nachträge zu den Mustersatzungen für Krankenkassen.
- „ 314. Zulassung von Systemen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 315. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Baselin und Paraffin und mit ausländischem Paraffin.
- „ 315. Gewichtsermittlung der der Gewichtszverzollung unterliegenden Waren.
- „ 316. Statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 26.

Inhalt: Landesherrlicher Gnadenerlaß vom 1. August 1914.

(Nr. 95.) Landesherrlicher Gnadenerlaß vom 1. August 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

wollen allen Personen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen vom Feldwebel (Wachtmeister) oder Deckoffizier abwärts und allen unteren Militärbeamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie allen Personen des Beurlaubtenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) und Deckoffizier abwärts, soweit nicht das Begnadigungsrecht Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser oder einem anderen der hohen Bundesfürsten zusteht, die gegen sie von Unseren Gerichten und Verwaltungsbehörden verhängten Geld- und Freiheitsstrafen, insoweit diese noch nicht vollstreckt sind, aus Gnade erlassen, sofern

1914.

Ausgegeben in Weimar am 3. August 1914.

46

- a) die Gesamtdauer der wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen erkannten oder an die Stelle von Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen ein Jahr nicht übersteigt, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafen in einem oder mehreren Urteilen ausgesprochen sind,
- b) die betreffenden Personen des Beurlaubtenstandes aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung einberufen werden und zur Einstellung gelangen.

Auf die von einem, mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen, Gerichte erkannten Strafen findet dieser Erlass Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts im betreffenden Falle Uns zusteht. Eine etwa ausgesprochene Verpflichtung zum Werts- oder Schadenersatz bleibt bestehen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch diejenigen Personen sein,

1. welche unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. welche wegen eines mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind, auch wenn auf die Ehrenstrafe nicht erkannt ist,
3. welche während der Strafverbüßung, sofern diese bereits begonnen hat oder während einer vorausgegangenen Untersuchungshaft sich schlecht geführt haben.

Unser Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen, auch in Zweifelsfällen Unsere Entschließung einzuholen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Erlass Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 1. August 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Gunnus.

Untertisch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 27.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 24. Juli 1914 über die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 22. September 1910, betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige, Seite 283. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 284.

(Nr. 96.) Ministerialverordnung vom 24. Juli 1914 über die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 22. September 1910, betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige.

Auf Grund von § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 860) wird folgendes verordnet:

Die Ministerialverordnung vom 22. September 1910 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige (Regierungsblatt S. 282) wird in nachstehender Weise ergänzt:

I.

In § 1 Satz 1 wird zwischen die Worte „dargeboten“ und „werden“ eingeschaltet: „oder Grammophonaufnahmen oder Aufnahmen für Lichtspiele gemacht.“

II.

Der § 12 Absatz 2 erhält folgende Zusätze:

„f) Verträge zu vermitteln, in denen der Bühnenleiter die den Bühnengehörigen versprochene Gage von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge, Regiespesen usw.) kürzt. Hiervon werden etwaige Festsetzungen von Abzügen für Tage, an denen der Bühnengehörige nicht auftritt, nicht berührt;

1914.

Ausgegeben in Weimar am 8. August 1914.

g) mit Bühnenleitern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen des Gagenbetrages in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlergebühren zu bestreiten.“

III.

Hinter § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a.

Die Stellenvermittler haben, sofern ihre Tätigkeit von beiden Seiten in Anspruch genommen ist, in die von ihnen vermittelten Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die eine Hälfte der Gebühren von dem Bühnenleiter und die andere Hälfte von dem Bühnenangehörigen aus eigenen Mitteln zu zahlen ist, es sei denn, daß sich der Bühnenleiter freiwillig zur Übernahme der ganzen Gebühr bereit erklärt hat.

Der Betrag der an den Bühnenangehörigen tatsächlich auszahlenden Gage ist im Verträge anzugeben.“

Diese Verordnung tritt am 1. August 1914 in Kraft.

Weimar, den 24. Juli 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Rothe.

(Nr. 97.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 27. und 28. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- §. 331. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 333. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsgesetzgebung.
- „ 333. Festsetzung eines Tarazuschlags für Walfischtran.
- „ 335. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 338. Änderungen der für die Verzollung maßgebenden Tarafsätze.
- „ 339. Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden Druckschrift „Wiener kleines Witzblatt“.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 28.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über den Belagerungszustand, Seite 285.

(Nr. 98.) Ministerialbekanntmachung über den Belagerungszustand.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli ds. Js. der Kriegszustand über das Gebiet des Deutschen Reichs erklärt worden ist, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Nach Artikel 68 der Reichsverfassung tritt mit der Erklärung des Kriegszustandes das Preussische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Kraft. Nach § 4 dieses Gesetzes geht mit der Erklärung des Belagerungszustandes (Kriegszustandes) die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.
2. Nach § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 werden die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322 und 323 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen, wenn sie während der Zeit des Belagerungs-(Kriegs-)zustandes begangen werden, mit dem Tode bestraft.
3. Wer während der Dauer des Belagerungs-(Kriegs-)zustandes
 - a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder ver-

1914.

Ausgegeben in Weimar am 8. August 1914.

48

- breitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, oder
 - c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern in § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
 - d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Weimar, den 1. August 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 29.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Transport von Tieren und das Betäuben von Schlachtvieh. Vom 14. Juli 1914. Seite 287.

(Nr. 99.) Ministerialverordnung über den Transport von Tieren und das Betäuben von Schlachtvieh. Vom 14. Juli 1914.

Auf Grund des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 (Regierungsblatt S. 18) wird das Folgende angeordnet:

§ 1.

Der Transport von Tieren aller Art hat in der schonendsten Weise zu erfolgen; jede rohe Behandlung ist untersagt.

Bei der Verladung und Beförderung von Tieren im Eisenbahnverkehr gelten die Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen (Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 — Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 147, abgedruckt in der Handausgabe der Viehseuchengesetze S. 318 —).

Bei der Beförderung von Schweinen oder Kleinvieh in Fuhrwerken (Wagen, Schlitten etc.) ist für eine weiche Unterlage (Stroh oder dergl.) Sorge zu tragen. Ferner sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Tiere nicht mit den Rädern des Wagens in Berührung kommen und nicht über die Seiten-, Vorder- und Rückwände des Fuhrwerks entweichen können. Das Fesseln, Knebeln der Tiere und das Festbinden durch Halschlingen ist verboten.

Werden Tiere verschiedener Gattung, z. B. Kälber und Schweine, gleichzeitig auf demselben Fuhrwerk befördert, so sind die Gattungen möglichst durch eine Scheidewand zu trennen.

Die Wagen etc. müssen so geräumig sein, daß die Tiere neben einander stehen können, ohne gepreßt zu werden.

Beim Abladen sind die Tiere vom Fuhrwerk zu heben oder mittels einer Rampe oder nach Unterlegen von Stroh vom Fuhrwerk zu leiten. Das Herabziehen oder Herabwerfen auf harten Boden ist untersagt.

Geflügel darf nur in luftigen Behältern transportiert werden, die so geräumig sind, daß die Vögel neben einander stehen können, ohne gepreßt zu werden. Der Transport von Geflügel in Säcken, das Zusammenbinden mehrerer Tiere und das Tragen von Geflügel an den Füßen ist untersagt.

Auch bei dem Führen und Treiben von Tieren ist jede rohe Behandlung zu unterlassen. Insbesondere ist verboten das Hexen der Tiere durch Hunde, heftiges Zerren an den Leitseilen, rohes Prügeln, Schlagen der Tiere in oder auf die Augen, Stoßen und Treten mit den Füßen, Reißen an den Nasenringen der Bullen, Ringeln oder Klemmen des Schwanzes.

Über ein Jahr alte Bullen und alle bössartigen oder störrischen Rinder sind beim Transport mit einer die Augen vollständig bedeckenden Blende zu versehen und an den Vorderfüßen in geeigneter Weise mit Fallstricken zu fesseln. Der Transport solcher Tiere hat stets durch zwei Personen zu geschehen. Das Fallzeug — nicht aber die Blende — kann bei den Bullen in Wegfall kommen, die an einem Nasenring geführt werden.

§ 2.

Beim Schlachten sämtlichen Viehes (einschl. der Ferkel, Lämmer, Kaninchen, Vögel, Fische und fischartigen Tiere) darf die Blutentziehung nur nach vorausgegangener vollständiger Betäubung erfolgen. Die Tiere dürfen erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn alle Vorbereitungen zur sofortigen Abschachtung getroffen sind.

§ 3.

Die Betäubung von Rindern, Einhufern, Schweinen, gehörnten Schafen und Ziegen, gehörnten und älteren ungehörnten Böcken sowie von über vier Wochen alten Kälbern hat durch Betäubungsapparate zu geschehen.

1. Rinder und Einhufer sind nach Wahl durch Schlagbolzen-, Bolzenschuß- oder Kugelschußapparate zu betäuben. In öffentlichen Schlachthöfen müssen schwere Bullen und Ochsen mittels des Kugel- oder Bolzenschußapparats durch Angestellte des Schlachthofes betäubt werden.

Sollen schwere Rinder mit krausem Stirnhaar mittels Schlagbolzen- oder Bolzenschußapparat betäubt werden, so sind vor dem Eintreiben des Bolzens an der Einschlagstelle die Haare in der Größe eines Fünfmarkstückes bis auf den Grund mit der Schere wegzuschneiden.

Bei jeder Betäubung müssen zwei kräftige erwachsene Personen mitwirken und zwar eine, die mit beiden Händen den Schlag auf den Bolzen führt bezw. den Schußapparat bedient und eine, die den Kopf des Tieres hält.

Für private Schlachthäuser wird für die Betäubung der Rinder die Benutzung des Bolzenschußapparats empfohlen.

Zum Schlagen der Schlagbolzenapparate sind genügend (etwa 5—6 Pfund) schwere Holzhämmer mit 60—70 cm langem Stiele zu benutzen.

2. Schweine, gehörnte Schafe und Ziegen, gehörnte und ungehörnte ältere Böcke sowie über sechs Wochen alte Kälber sind nach Wahl durch Schlagbolzen- oder Bolzenschußapparate zu betäuben.

Schweine sind vor der Betäubung mit einem um ein Hinterbein zu schlingenden Strick kurz anzubinden. Kleinvieh ist unter gleichzeitigem Zusammenbinden der Beine vor der Betäubung auf Schragen zu legen. Die zu benutzenden Stricke müssen mindestens die Stärke eines kleinen Fingers haben. Die Benutzung von an den Schragen angebrachten Ketten oder sonstiger geeigneten Vorrichtungen zum Festhalten der Tiere auf den Schragen ist gestattet, ebenso das Festlegen der Schweine in besonderen Apparaten (Schweinefallen oder dergl.).

Verboten ist das Aufhängen lebender Tiere an den Hinterbeinen zur Vor- nahme der Betäubung.

Auch die Betäubung von Kleinvieh hat stets durch zwei Personen zu erfolgen und zwar hat die eine den Schlag auf den Bolzen auszuführen oder den Schuß- apparat zu bedienen, die andere den Kopf des Tieres zu halten bezw. den Schlagbolzenapparat aufzusetzen.

Das Anlegen der Schweine, das Hinlegen, Binden oder Befestigen von Kleinvieh auf den Schragen darf nicht eher vorgenommen werden, als bis alle Vorbereitungen derart getroffen sind, daß das Tier sofort betäubt werden kann.

Es dürfen deshalb auch nicht mehr Tiere gebunden werden, als gleichzeitig betäubt werden können.

§ 4.

Unter sechs Wochen alte Kälber, ungehörnte Schafe und Ziegen, Schaf- und Ziegenlämmer und Ferkel sind durch Kopfschlag mit Holzhammer, Keule oder Beil zu betäuben. Der Schlag hat bei Kälbern auf die Stirn, bei ungehörnten Schafen und Ziegen auf den Hinterkopf zu erfolgen. Über die Vorbereitungen, das Festbinden usw. gilt das im § 3 Gesagte.

§ 5.

Hunde sind durch Kopfschlag mit einer Keule, Bolzenschuß oder Kugelschuß zu betäuben. Die Schußapparate sind unmittelbar auf den Schädel aufzusetzen.

§ 6.

Kaninchen sind durch einen kräftigen mit einem genügend schweren Schlegel ausgeführten Schlag hinter die Ohren zu betäuben.

§ 7.

Geflügel ist, falls ihm nicht durch einen Hieb mit einem scharfen Instrument der Kopf abgetrennt wird, durch einen kräftigen Schlag auf den Hinterkopf zu betäuben, der am besten mit einem Schlegel aus Hartholz ausgeführt wird.

Dasselbe gilt für die Betäubung von Fischen und fischartigen Tieren.

§ 8.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus finden die Vorschriften der §§ 2—7 nur insofern Anwendung, als das Schächten dadurch nicht gehindert wird. Dafür gelten folgende Vorschriften:

Das Schächten der Tiere hat Ausnahme zu bleiben und darf nur bei Schlachtungen jüdischer Fleischer erfolgen. Es dürfen nur so viele Tiere geschächtet werden, als notwendig sind, um den Fleischbedarf der jüdischen Bevölkerung zu decken. Dieser ist durch die Gemeindevorstände von 3 zu 3 Jahren nach Gehör des Vorstandes der jüdischen Gemeinde für jede Woche festzustellen.

Das Niederlegen von Großvieh darf nur mittels solcher Apparate und Vorrichtungen (Binden) bewirkt werden, durch welche jedes plötzliche Umwerfen des Tieres, sowie jede schmerzhafteste Beschädigung des Tieres verhindert wird. Namentlich ist während des Niederlegens der Kopf des Tieres unter Anwendung eines geeigneten Kopfhalters so zu unterstützen und zu sichern, daß ein Aufschlagen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.

Das Niederlegen von Großvieh hat durch mindestens drei erwachsene Personen (bezgl. der Lehrlinge s. § 10) zu geschehen.

Während des Schächtactes und der ganzen Dauer der nach dem Halschnitte eintretenden Abwehrbewegungen und Muskelkrämpfe bis zum Eintritte des Todes muß der Kopf des Tieres durch den Kopfhalter festgelegt bleiben.

Die Schächtung darf nur durch erprobte Schächter ausgeführt werden. Der Schächter hat der Ortspolizeibehörde und den aufsichtführenden Personen (s. § 17) auf deren Verlangen ein von dem zuständigen Rabbiner in deutscher Sprache und Schrift auszustellendes Fähigkeitszeugnis jederzeit vorzulegen.

Der Schächter ist für die genaue Durchführung der vorstehend gegebenen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere in jedem Falle das Niederlegen von Groß- und Kleinvieh von Anfang an zu überwachen und den Schächtchnitt unmittelbar nach dem Niederlegen des Kopfes auszuführen. Er hat weiter darauf zu achten, daß mit der Lösung der Fesseln und dem Abziehen der Haut oder anderen Eingriffen erst dann begonnen wird, wenn keinerlei Bewegungen oder Zuckungen an dem geschächteten Tier mehr wahrzunehmen sind.

Das Fleisch geschächteter Tiere muß von dem übrigen Fleische gesondert feilgeboten und als solches auf einer in der Verkaufsstelle leicht sichtbar angebrachten Tafel mit der Aufschrift „Fleisch von geschächteten Tieren“ bezeichnet werden.

§ 9.

Auch bei den betäubten Tieren darf mit der Lösung der Fesseln, dem Aufhängen, dem Bräuen der Schweine, dem Rupfen des Geflügels, dem Abschuppen der Fische, sowie jedem Schneiden, Stechen oder sonstigen Eingriffen — jedoch abgesehen von der Blutentziehung — erst begonnen werden, wenn keine Bewegungen oder Zuckungen an den Tieren mehr wahrzunehmen sind.

§ 10.

Fleischerlehrlinge dürfen — vorausgesetzt, daß sie genügend kräftig sind — erst im letzten Jahr ihrer Ausbildung das Betäuben von Großvieh, Schweinen und Kleinvieh und zunächst nur von leichten Schafen, Kälbern und Schweinen selbständig besorgen. Sind sie nicht genügend kräftig, so ist Lehrlingen auch das Halten der Tiere bei der Betäubung und das Aufsetzen der Apparate verboten.

§ 11.

Der Polizeiverwaltung steht das Recht zu, Personen des Fleischergewerbes, bezüglich derer durch das Gutachten der Aufsichtsorgane (§ 15) festgestellt ist, daß sie zur Vornahme einer einwandfreien Betäubung nicht fähig sind oder sich wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung haben zu schulden kommen lassen, auf bestimmte Zeit von der Vornahme der Betäubung oder den dazu notwendigen Hilfeleistungen auszuschließen.

Anderen Personen als Fleischern ist die Vornahme der Betäubung von Groß- und Kleinvieh sowie von Schweinen verboten, ebenso in Schlachthöfen und größeren Privatschlachtereien die Hilfeleistung. Ausnahmen hiervon bedürfen der polizeilichen Genehmigung, die jedoch nur dann erteilt wird, wenn die in Frage kommende Person geeignet erscheint und ihre Beteiligung bei den Betäubungen eine regelmäßige ist.

§ 12.

Die Betäubungsvorrichtungen nebst Zubehör müssen so beschaffen sein und stets in solchem Zustande gehalten werden, daß eine einwandfreie Handhabung und Betäubung gewährleistet ist.

Die Entscheidung darüber, ob die verwendeten Vorrichtungen den Ansprüchen genügen, hat nach Gehör des zuständigen Tierarztes oder Fleischbeschauers die Ortspolizeibehörde. Wird das Gutachten des Tierarztes oder des Fleischbeschauers angefochten, so ist das des zuständigen Bezirkstierarztes einzuholen. Letzterer entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung gilt die vorherige. Etwaige Kosten trägt die unterlegene Partei.

§ 13.

Das Schlachten der in dieser Verordnung genannten Tiere darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur da, wo

solche Räume nicht zur Verfügung stehen, darf das nichtgewerbmäßige Schlachten im Freien stattfinden. In diesen Fällen darf jedoch der Schlachtplatz nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

Der Schlachthofzwang bleibt hiervon unberührt.

Das Schlachten von Geflügel in offenen Verkaufsständen auf Wochenmärkten ist verboten. Das Schlachten durch besondere Leute in geschlossenen Geflügel-schlachtbuden während des Marktes ist zu fördern.

§ 14.

Personen unter 14 Jahren mit Ausnahme der Schlächterlehrlinge dürfen bei der Betäubung, der Blutentziehung und der Zerlegung der Schlachttiere nicht zugelassen werden.

§ 15.

Von den vorstehenden Bestimmungen über den Ort der Schlachtung und die Art der Betäubung ausgenommen sind die wegen eines Unglücksfalls oder plötzlicher Erkrankungen nötig werdenden sofortigen Schlachtungen (Not-schlachtungen) dann, wenn die Betäubung durch Apparate nachweislich nicht auszuführen ist. In diesen Fällen ist die Betäubung nach Möglichkeit durch freien Kopfschlag mittels einer Art, eines Beiles oder schweren Hammers vorzunehmen.

Tiere, deren Fleisch sich voraussichtlich nicht zur menschlichen Nahrung eignet, werden am besten durch die Wagenführer der Kadaververnichtungsanstalten getötet, die zu diesem Zweck mit den vorgeschriebenen Apparaten zu versehen sind.

§ 16.

Sind von einer Ortspolizeibehörde im Interesse des Tierschutzes andere Anordnungen über das Betäuben der Schlachttiere erlassen, so behalten diese ihre Gültigkeit, wenn die vorstehenden Bestimmungen durch sie keine Milderung erfahren. Dasselbe gilt für noch zu erlassende Anordnungen der Ortspolizeibehörden.

§ 17.

Die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung wird neben den Ortspolizeibehörden den Tierärzten und Fleischbeschauern übertragen. Ihren Anweisungen ist zunächst Folge zu leisten.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Neben dem mit dem Transport oder dem Schlachten Beauftragten ist auch der Auftraggeber haftbar, wenn ihn eine Mitschuld trifft.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Weimar, den 14. Juli 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 30.

Inhalt: Höchste Verordnung, die Einführung der landesrechtlichen Vorschriften des Liegenschaftsrechts des Großherzogtums für den Gemeindebezirk Mosen betr. Vom 29. Juli 1914. Seite 295. — Ministerialbefanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den Portugiesischen Konsul M. Kraemer in Leipzig. Seite 296. — Ministerialbefanntmachung über die Erweiterung des Bahnhofs Bieselbach und Ernennung des Großherzoglichen Oberamtsrichters Justizrats Thierbach in Bieselbach zum Enteignungskommissar. Seite 297. — Ministerialbefanntmachung über die Erteilung des Exequatur an den amerikanischen Konsul William B. Kent in Leipzig. Seite 297. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 297.

(Nr. 100.) Höchste Verordnung, die Einführung der landesrechtlichen Vorschriften des Liegenschaftsrechts des Großherzogtums für den Gemeindebezirk Mosen betr. Vom 29. Juli 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 8. Januar 1912 über einen Gebietsaustausch (Regierungsblatt 1912 S. 443 flgd.) was folgt:

1914.

Ausgegeben in Weimar am 12. August 1914.

50

§ 1.

Die landesrechtlichen Vorschriften des Liegenschaftsrechts des Großherzogtums, die sich auf das Vermessungs- und Katasterwesen beziehen, treten für den Gemeindebezirk Moson vom 1. November 1914 ab an Stelle der für das Herzogtum Sachsen-Meiningen geltenden in Kraft.

§ 2.

Als amtliches Verzeichnis, nach welchem die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch erfolgt, tritt vom 1. November 1914 ab für den Gemeindebezirk Moson das Grundstückskataster an die Stelle des Grund- und Gebäudesteuerbuchs (Art. 6 der Verordnung für das Herzogtum Sachsen-Meiningen, vom 16. Dezember 1899, betr. das Grundbuch).

§ 3.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und weiter ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die übrigen Vorschriften des Liegenschaftsrechts des Großherzogtums für den Gemeindebezirk Moson in Kraft treten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Wilhelmsthal, den 29. Juli 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Sunnius.

Untentisch.

(Nr. 101.) Ministerialbefanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Konsul M. Kraemer in Leipzig.

Dem zum Portugiesischen Konsul für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Leipzig ernannten Herrn M. Kraemer ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Weimar, den 28. Juli 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Außern.

Für den Departementschef:

Stebogt.

(Nr. 102.) Ministerialbekanntmachung über die Erweiterung des Bahnhofes Bieselbach und die Ernennung des Großherzoglichen Oberamtsrichters Justizrats Thierbach in Bieselbach zum Enteignungskommissar.

Der von der Königlich Eisenbahndirektion Erfurt vorgelegte Entwurf für die Erweiterung des Bahnhofes Bieselbach ist von uns landespolizeilich genehmigt worden.

Zum Enteignungskommissar haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Großherzoglichen Oberamtsrichter Justizrats Thierbach in Bieselbach ernannt.

Zur Durchführung der Erweiterungsbauten wird ein Zeitraum von 15 Monaten bestimmt.

W e i m a r, den 29. Juli 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Stebogt i. B.

(Nr. 103.) Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Exequaturs an den amerikanischen Konsul William P. Kent in Leipzig.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für das Deutsche Reich mit dem Amtssitz in Leipzig ernannten Herrn William P. Kent ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

W e i m a r, den 30. Juli 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.**

Für den Departementschef:

Stebogt.

(Nr. 104.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 45. bis 47. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

Nr. 4413. Bekanntmachung, betr. die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911.
Vom 21. Juli 1914.

„ 4414. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.

- Nr. 4415. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4416. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motorwagen, Motorfahrädern und Teilen davon) und von Mineralrohölen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4417. Verordnung, betr. die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4418. Verordnung, betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4419. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4420. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprechgerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4421. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4422. Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4423. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914.
- „ 4424. Verordnung, betr. die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom 31. Juli 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 31.

Inhalt: Landesherrlicher Gnadenerlaß vom 8. August 1914. Seite 299. — Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914. Seite 301. — Ministerialbefanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenbockhaltungs- und Unterstützungsverein auf Gegenseitigkeit in Ilmenau. Seite 302. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. Seite 302.

(Nr. 105.) Landesherrlicher Gnadenerlaß vom 8. August 1914.

Wir
Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

wollen, um den Tag, an dem Wir zum Kriege ausziehen, durch einen umfassenden Gnadenakt zu bezeichnen, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

1. wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürsten (§ 94 bis 101 Reichs-Strafgesetzbuchs), wegen feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten im Sinne der §§ 103 bis 104 Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher

1914.

Ausgegeben in Weimar am 17. August 1914.

51

Rechte (§§ 105 bis 109 Reichs-Strafgesetzbuchs), wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122 Reichs-Strafgesetzbuchs), wegen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 123 bis 138 Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196, 197 Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 65) oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 151) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung

zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Festungshaftstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich, oder

- II. wegen Diebstahls oder Unterschlagung (§§ 242 bis 248 a Reichs-Strafgesetzbuchs), wegen Betrugs im Sinne des § 264 a Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen strafbaren Eigennutzes im Sinne der §§ 288, 289 Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen Entwendung im Sinne des § 370 Ziff. 5 Reichs-Strafgesetzbuchs oder wegen einer in dem Gesetz vom ^{27. Dezember 1870} _{27. Februar 1872}, betr. den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten und in dem Gesetzesnachtrag hierzu vom 26. März 1879 unter Strafe gestellten strafbaren Handlung

zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Handarbeitsstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten einschließlich

durch Urteil oder Strafbefehl von Unseren Gerichten rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden hierdurch erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen. Eine etwa ausgesprochene Verpflichtung zum Werts- und Schadensersatz bleibt bestehen.

Ist wegen einer und derselben Handlung zugleich auf Grund einer nicht unter diesen Erlaß fallenden Vorschrift auf Strafe erkannt, so ist diese Strafe erlassen, wenn sie aus dem unter diesen Erlaß fallenden Gesetze festgesetzt ist. Ist in einem Erkenntnis auch wegen einer anderen strafbaren Handlung auf Strafe erkannt, so ist die wegen der unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden Handlung eingesetzte Strafe in voller Höhe erlassen.

Ist wegen derselben Tat Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Auf die Strafen, die von einem der mit anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung, sofern nach den mit den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle Uns zusteht.

Unser Staatsministerium hat für die schnelle Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen Erlaß Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 8. August 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Junnius.

Anteutsch.

(Nr. 106.) Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) bestimmen wir folgendes:

I.

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes ist der Gemeindevorstand als Ortspolizeibehörde.

II.

Die Anordnung des Generalkommandos des XI. Armeekorps, vom 4. August 1914, Abt. IVa Nr. 14182, über Lebensmittelwucher und Papiergeld wird hierdurch nicht berührt.

Weimar, den 7. August 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteutsch.

(Nr. 107.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenbockhaltungs- und Unterstützungsverein auf Gegenseitigkeit in Ilmenau.

Dem Ziegenbockhaltungs- und Unterstützungsverein auf Gegenseitigkeit in Ilmenau ist nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 1. August 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:

Sieboht.

(Nr. 108.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 29. bis 31. Stück des Zentralblattes für das Deutsche Reich enthält auf:

- S. 341. Herabsetzung des Vergütungssatzes für vergällten Branntwein.
- „ 343. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 345. Verbot der ferneren Verbreitung der in Lemberg erscheinenden Druckschrift „Slowo Polskie“.
- „ 345. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 348. Aufhebung der Zollvergünstigung für die Grenzstrecke des Kreises Aschendorf.
- „ 351. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 352. Ermächtigung des Kaiserlichen Konsulats in Winnipeg (Canada) zur Ausfertigung von Leichenpässen.
- „ 352. Erhöhung der Strohration für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere usw. bei den Nationsräthen I bis III.
- „ 353. Zurückstellung Militärpflichtiger im Bezirke des Kaiserlichen Konsulats Honolulu.
- „ 353. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.
- „ 353. Amtsdauer der gegenwärtigen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Organen der Krankenkassen.
- „ 354. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen Perlen sowie mit inländischem Baumwollengarn im sächsisch-böhmischen Grenzgebiete.
- „ 354. Abänderung der Ausführungsbestimmungen A, C, D nebst Anlage b und E zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetze.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 32.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Seite 303. — Ministerialbekanntmachung, betr. Reichsbanknoten, Reichsstassen- und Darlehnsstassenfcheine. Seite 304. — Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der konsularischen Amtshandlungen der konsularischen Vertreter Rußlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Serbiens. Seite 304. — Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 305. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. Seite 306.

(Nr. 109.) Ministerialbekanntmachung über die vorübergehende Einführung der Paßpflicht.

Zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betr. die vorübergehende Einführung der Paßpflicht (Reichs-Gesetzblatt S. 264), wird folgendes bestimmt:

In den in § 4 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung erwähnten Fällen steht es im Ermessen der Großherzoglichen Bezirksdirektoren, in den Städten Weimar, Apolda, Jena, Eisenach im Ermessen der Gemeindevorstände, welche amtlichen Papiere als genügender Ausweis zuzulassen sind.

Jedoch darf der auf Grund der Ministerialbekanntmachung vom 3. August ds. Js. (Weimarische Zeitung Nr. 181) auszustellende Ausweis, in dem lediglich die Tatsache der Anmeldung bescheinigt ist, nicht als genügend im Sinne des § 4 Abs. 2 der genannten Kaiserlichen Verordnung angesehen werden.

Weimar, den 8. August 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteutsch.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 18. August 1914.

52

(Nr. 110.) Ministerialbekanntmachung, betr. Reichsbanknoten, Reichskassen- und Darlehnskassenscheine.

Es hat sich ergeben, daß über die Rechtsgrundsätze, die für das sogenannte Papiergeld gelten, vielfach irrige Auffassung herrscht. Daher sollen die bestehenden Vorschriften im folgenden noch besonders zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1909, betr. Änderung des Bankgesetzes (Reichs-Gesetzblatt S. 515), sind die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel.

Dieselbe Eigenschaft haben auf Grund von § 1 des Gesetzes, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten, vom 4. August ds. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 347) bis auf weiteres die Reichskassenscheine.

Die nach § 2 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August ds. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 340) auszugebenden Darlehnskassenscheine werden bei allen Reichskassen sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen, während im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme der Darlehnskassenscheine nicht eintritt.

Weimar, den 10. August 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 111.) Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der konsularischen Amtshandlungen der konsularischen Vertreter Rußlands, Frankreichs, Englands, Belgiens und Serbiens.

Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Rußland, Frankreich, England, Belgien und Serbien ist sämtlichen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und zwar sowohl berufs- als auch wahlkonsularischen Vertretern dieser Staaten das Reichserequatur entzogen worden. Auch für die Konsulatsbeamten, denen ein besonderes Erequatur nicht erteilt worden ist, hat die bisher gewährte Anerkennung und Zulassung aufgehört. Die konsularischen Vertreter der genannten Staaten dürfen daher konsularische Amtshandlungen nicht mehr ausüben.

Weimar, den 10. August 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern.
Anteutsch.**

(Nr. 112.) Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 6. August 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 11. August 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementeschef:

Elebogat.

Änderung der Postordnung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage über die Verlängerung der Wechselprotestfrist wie folgt geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest“ ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“.

2. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der 2. Satz des zweiten Abs. unter V folgende Fassung:

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiunddreißigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

3. Vorstehende Änderungen treten **sofort** in Kraft.

Berlin, 6. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Rraette.

(Nr. 113.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 32. bis 36. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 359. Herabsetzung der Kontingente der Zündwarenfabriken für das Betriebsjahr 1914/15.
- " 361. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- " 362. Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.
- " 363. Veränderungsnachweis der Ortslöhne.
- " 364. Ermittlung des zollpflichtigen Gewichts von Getreide.
- " 364. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Bohlen aus Bongossiholz.
- " 364. Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1914.
- " 367. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- " 370. Abänderungen in dem „Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen“.
- " 371. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- " 372. Charakterverleihung.
- " 372. Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten.
- " 372. Berichtigung.
- " 373. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Erbchaftsteuer-gesetz vom 3. Juni 1906.
- " 377. Ergänzungen und Änderungen der Salzabgaben-Befreiungsordnung.
- " 379. Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Rechnungsjahr 1914.
- " 381. Änderungen und Ergänzungen der Brennereiordnung.
- " 432. Verzeichnis der Stellen zur Empfangnahme von Mitteilungen über die Beschäftigung von Hausarbeitern usw.
- " 434. Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 33.

Inhalt: Gesetz über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landeskreditkasse, vom 20. März 1914. Seite 307. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 317.

(Nr. 114.) Gesetz über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landeskreditkasse, vom 20. März 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse können in Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse durch Eintragung in das bei dieser zu führende Schuldbuch.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 22. August 1914.

53

Werden Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, zum Zwecke der Umwandlung in eine Buchschuld eingeliefert, so hat zunächst ihre Umwandlung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu erfolgen. Kosten für die Umwandlung werden in diesem Falle nicht erhoben.

§ 2.

Buchschulden können auch ohne Umwandlung begründet werden, wenn der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermine bar eingezahlt wird. Der Vorstand der Landeskreditkaffe setzt den Kaufpreis fest.

Eine Annahme von Einzahlungen darf nur insoweit stattfinden, als die im Schuldbuch bereits eingetragenen und noch einzutragenden Forderungen zusammen mit den noch umlaufenden Schuldverschreibungen der Landeskreditkaffe den mit dem Landtage verabschiedeten Höchstbetrag der aufzunehmenden Kapitalien nicht übersteigen.

Die Annahme von Einzahlungen kann abgelehnt werden.

Über die Einzahlung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Steht der Begründung der Buchschuld nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Hindernis entgegen, so ist dem Einzahler der eingezahlte Betrag mit Zinsen zu dem für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatze zurückzuzahlen.

§ 3.

In dem Schuldbuch sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Für die Eintragungen können nach den verschiedenen Gattungen der ausgegebenen Schuldverschreibungen getrennte Schuldbuchabteilungen angelegt werden.

Eine Abschrift vom Schuldbuche ist außerhalb des Dienstgebäudes der Landeskreditkaffe aufzubewahren.

Über den Inhalt des Schuldbuchs darf nur den im § 9 aufgezählten Personen sowie dem Gegenvormunde, dem Beistand und bezüglich der im § 5 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision ihrer Klassen berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Klassenrevision durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

§ 4.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers der Schuldverschreibungen, im Falle des § 2 auf Antrag des Einzahlers, und zwar auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

§ 5.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen,
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomnisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird für eine jede Gattung der ausgegebenen Schuldverschreibungen nicht mehr als ein Konto im Schuldbuch eröffnet.

§ 6.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen und im Falle des § 2 die Rechte des Einzahlers aus der Bescheinigung.

Im übrigen finden die für die Kapitalannahme der Landestreditkaffe geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

Die eingelieferten Schuldverschreibungen sind bei der Eintragung in das Schuldbuch zu entwerten. Die entwerteten Schuldverschreibungen werden zunächst noch aufbewahrt, nach Ablauf von zehn Jahren vom Ende des Jahres der Entwertung ab aber vernichtet.

§ 7.

Zugleich mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (§ 4) und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach dem Tode des Gläubigers der Landeskreditkaffe gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist.

Diese Eintragung ist auf Antrag der im § 9 Abs. 1 unter 1 bis 4 und 6 bis 8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

§ 8.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Teilübertragungen und Teillösungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen gleicher Gattung und zu gleichem Nennwert.

§ 9.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§ 3 Abs. 1) sowie auf Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur berechtigt:

1. der eingetragene Gläubiger,
2. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter,
3. der Konkursverwalter,
4. derjenige, auf welchen die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist,
5. die gemäß § 7 eingetragene zweite Person,
6. der Testamentsvollstrecker,
7. der Nachlassverwalter (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1981 flgd.),
8. im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte.

Derjenige, für welchen ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist, kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfange der Zinsen Berechtigten stellen.

Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, zur Stellung von Anträgen für die im § 5 Nr. 4 erwähnten Vermögensmassen die dort genannte Behörde oder die von ihr bezeichnete Person oder die gemäß § 5 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter. Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Staatsministerium erlassenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

§ 10.

Zur Löschung von Vermerken zugunsten Dritter bedarf es deren Zustimmung mit Ausnahme der im § 18 Abs. 2, 3 erwähnten Fälle.

Wird eine Forderung unter Löschung auf einem Konto auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zugunsten Dritter unter Löschung auf dem alten Konto auf das neue Konto mit zu übertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerke Berechtigten bedarf es nicht.

§ 11.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen der Landeskreditkaffe gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtes wegen auf dem Konto zu vermerken und nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen.

§ 12.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 13.

Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Landeskreditkaffe eingegangen sind.

§ 14.

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen. Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

§ 15.

Zum Antrag auf Eintragung einer Forderung sowie zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht, ferner zum Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person gemäß § 7 Abs. 1 oder einer Beschränkung des Gläubigers in bezug auf Kapital oder Zinsen genügt schriftliche Form. Dasselbe gilt für Anträge auf Löschung der im § 7 Abs. 1 und im § 18 Abs. 2, 3 erwähnten Vermerke.

In allen anderen Fällen soll der Antrag im Geltungsgebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß § 129 daselbst öffentlich beglaubigt sein. Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrags durch die Landeskreditkaffe oder ein Großherzogliches Rechnungsamt. Außerhalb des Geltungsgebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Der Vorstand der Landeskreditkaffe kann in besonderen Fällen von der Beobachtung dieser Formvorschriften absehen. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan wird.

§ 16.

Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind, auszuweisen.

Beruhet die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen des Vorstandes der Landeskreditkaffe von der Beibringung des Erbscheins oder der Bescheinigung abgesehen werden, wenn an deren Stelle die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt wird.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über eine zum Nachlaß gehörige Forderung ist entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Bescheinigung darüber, daß der überlebende Ehegatte oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die eingetragene Forderung befugt ist, nachzuweisen. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers findet die Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zur Ausstellung der in den Abs. 1 und 3 erwähnten Bescheinigung ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zurzeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zurzeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

Sofern nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind, genügt deren Bescheinigung. Die Zuständigkeit muß von dem im Abs. 4 bezeichneten Gericht auf der Bescheinigung bestätigt sein.

§ 17.

Der Vorstand der Landeskreditkaffe kann verlangen, daß mehrere Erben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten bestellen.

§ 18.

Vollmachten sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Schuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen

sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Bemerkte, welche durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung der Berechtigten von Amts wegen gelöscht werden.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterfiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 19.

Über die Eintragung von Forderungen und Bemerkten sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Schuldverschreibung.

§ 20.

Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Weimar auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat;
6. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

§ 21.

Im Falle der Kündigung des Schuldverhältnisses durch die Landestreditkaffe sind die eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§ 22.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§ 23.

Die Zinsen werden vom vierzehnten Tage vor dem Fälligkeitstermine ab bei der Landestreditkaffe in Weimar oder bei einem Großherzoglichen Rechnungsamte, mit Ausnahme desjenigen in Weimar, gegen Quittung gezahlt.

Wenn der Berechtigte es beantragt, werden ihm die Zinsen auf seine Gefahr und Kosten innerhalb des Weltpostvereins durch die Post übersandt. Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

Auf Verlangen des Berechtigten kann die Zahlung der Zinsen, und zwar ebenfalls auf seine Gefahr und Kosten, auch im Post-Überweisungs- und Scheckverkehr oder auf sonstige Weise erfolgen. Ersterenfalls können die Postgebühren mit Ausnahme der Bestellgebühren von der Landestreditkaffe übernommen werden.

§ 24.

Änderungen in der Person oder Wohnung des Zinsempfängers (§ 15 Abs. 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von ihm schriftlich gemeldet werden.

§ 25.

An Gebühren werden erhoben:

für Löschung einer Schuldbuchforderung zum Zwecke der Ausreichung von Schuldverschreibungen

für je angefangene 1000 *M* Kapitalbetrag 75 *℥*.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

Die Gebühren für die öffentliche Beglaubigung der Anträge (§ 15 Abs. 2) bestimmen sich nach § 54 des Gerichtskostengesetzes vom 25. August 1909 (Regierungsblatt S. 404).

Beglaubigungen von Unterschriften unter Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich eine im Schuldbuch einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, sind gebührenfrei.

§ 26.

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind erst nach Ablauf des Monats zu erledigen.

§ 27.

Der geschäftsleitende Direktor der Landeskreditkaffe ist verantwortlich

1. dafür, daß die im Schuldbuch eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden Schuldverschreibungen der Landeskreditkaffe zusammen den mit dem Landtage verabschiedeten Höchstbetrag der aufzunehmenden Kapitalien nicht überschreiten,
2. für die Entwertung und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingelieferten Schuldverschreibungen bis zu deren gänzlicher Vernichtung.

§ 28.

Das Gesetz vom 20. Januar 1900, betr. die Einrichtung eines Schuldbuchs bei der Großherzoglichen Landeskreditkaffe (Regierungsblatt S. 57), tritt mit Ausnahme des § 1 außer Kraft.

Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Großherzogliche Landeskreditkaffe vom 16. September 1897 (Regierungsblatt S. 213) sind aufgehoben.

§ 29.

Das Staatsministerium ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 20. März 1914.



Wilhelm Ernst.
Rothe. Sunnius. Untensch.

(Nr. 115.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 48. bis 55. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4425. Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags. Vom 2. August 1914.
 „ 4426. Verordnung, betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 1. August 1914.
 „ 4427. Verordnung, betr. die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind. Vom 1. August 1914.
 „ 4428. Preisordnung. Vom 30. September 1909.
 „ 4429. Preisengerichtsordnung. Vom 15. April 1911.
 „ 4430. Verordnung, betr. den Beginn der Preisengerichtbarkeit und den Sitz der Preisengerichte. Vom 3. August 1914.
 „ 4431. Ausführungsbestimmungen zur Preisengerichtsordnung vom 15. April 1911. Vom 3. August 1914.
 „ 4432. Verordnung, betr. die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 3. August 1914.
 „ 4433. Gesetz, betr. die Ergänzung der Reichsschuldenordnung. Vom 4. August 1914.
 „ 4434. Gesetz, betr. Änderung des Münzgesetzes. Vom 4. August 1914.
 „ 4435. Gesetz, betr. die Änderung des Bankgesetzes. Vom 4. August 1914.
 „ 4436. Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse. Vom 4. August 1914.
 „ 4437. Gesetz, betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen. Vom 4. August 1914.

- Nr. 4438. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 59). Vom 4. August 1914.
- „ 4439. Gesetz, betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Vom 4. August 1914.
- „ 4440. Gesetz, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 4. August 1914.
- „ 4441. Gesetz über die Kriegsverföorgung von Zivilbeamten. Vom 4. August 1914.
- „ 4442. Gesetz, betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 4. August 1914.
- „ 4443. Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Vom 4. August 1914.
- „ 4444. Gesetz, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914.
- „ 4445. Gesetz, betr. Höchstpreise. Vom 4. August 1914.
- „ 4446. Darlehnskassengesetz. Vom 4. August 1914.
- „ 4447. Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 4. August 1914.
- „ 4448. Gesetz, betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten. Vom 4. August 1914.
- „ 4449. Gesetz, betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 4. August 1914.
- „ 4450. Verordnung, betr. die Kriegisleistungen für die bewaffnete Macht in Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. September 1913.
- „ 4451. Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 3. Fach-Ausstellung des Deutschen Drogisten-Verbandes von 1873, E. V., in Berlin 1914. Vom 28. Juli 1914.
- „ 4452. Bekanntmachung, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 4. August 1914.
- „ 4453. Bekanntmachung, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 4. August 1914.
- „ 4454. Bekanntmachung, betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schederechts. Vom 6. August 1914.
- „ 4455. Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 6. August 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 34.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Anwendung von Kesselstein-Verhütungsmitteln und von elektrischen oder autogenen Schweißungen. Seite 319. — Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung der Abgaben zu den Verbandskassen der Viehbesitzer. Seite 320. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 321. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 322.

(Nr. 116.) Ministerialverordnung über die Anwendung von Kesselstein-Verhütungsmitteln und von elektrischen oder autogenen Schweißungen.

Auf Grund von § 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 und von § 2 und § 3 der Ministerialverordnung vom 23. April 1912, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, sowie im Anschluß an die Ministerialverordnung vom 20. März 1908 (Ziff. II und Anlage A 2) wird folgendes verordnet:

- I. Die Ingenieure des Thüringischen Vereins für Dampfkesselbetrieb in Gotha sind berechtigt, die Kesselbesitzer des Großherzogtums vor ungeeigneten Kesselstein-Verhütungsmitteln zu warnen, wenn durch Gutachten der Chemisch-Technischen Versuchsanstalt zu Karlsruhe oder einer sonstigen anerkannten Versuchsanstalt die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit solcher Mittel nachgewiesen worden ist.
- II. Die Dampfkesselbesitzer sind verpflichtet, elektrische oder autogene Schweißungen an bereits genehmigten Dampfkesseln rechtzeitig vor Beginn der Ausbesserung dem Thüringischen Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha anzuzeigen. Derartige Schweißungen dürfen nur von durchaus erfahrenen und tüchtigen Arbeitern ausgeführt werden.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 31. August 1914.

55

III. Wer der Vorschrift in Abs. II dieser Ministerialverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Weimar, den 12. August 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

(Nr. 117.) Ministerialbekanntmachung über die Ausschreibung der Abgaben zu den Verbandskassen der Viehbesitzer.

Zur Bestreitung der nach den §§ 25 und 26 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Regierungsblatt S. 205 — zu leistenden, von den Viehverbandskassen zu tragenden Entschädigungen wird

die Hälfte des einfachen Satzes von 20 *ℳ* = 10 *ℳ* für jedes Stück Einhufer

und

die doppelte Abgabe in der durch Ministerialverordnung vom 20. September 1912 (§ 3) — Regierungsblatt S. 697 — festgestellten Höhe für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Känder und Kälber) zu den Verbandskassen der Viehbesitzer des Großherzogtums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit dem 1. Oktober d. J. von den Viehbesitzern zu erheben und beizubringen sind.

Gleichzeitig bestimmen wir mit Beziehung auf § 28 des obenbezeichneten Ausführungsgesetzes, daß zur Deckung der im Jahre 1913 voranschauungsweise aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer gezahlten Entschädigungen in Fällen von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche die hierzu erforderliche Abgabe in Höhe von

39 <i>ℳ</i>	für das Stück Rindvieh im	I. Verwaltungsbezirk
24 " " "	" " "	II. " "
11 " " "	" " "	III. " "
24 " " "	" " "	IV. " "
17 " " "	" " "	V. " "

von den Rindviehbesitzern gleichzeitig mit der oben geordneten Abgabe zur Verbandskasse zu entrichten ist.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, die nach den festgestellten Viehstandsverzeichnissen auf sie entfallenden Beiträge an die Ortssteuereinnahmen pünktlich abzuführen. Diese haben gemäß § 8 der Ministerialverordnung vom 20. September 1912 für rechtzeitige Beibringung und Ablieferung der Beiträge an die Großherzoglichen Rechnungsämter zu sorgen.

Weimar, den 14. August 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementeschef:
Glebogt.

(Nr. 118.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 56. bis 59. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4456. Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen. Vom 7. August 1914.
- „ 4457. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 7. August 1914.
- „ 4458. Bekanntmachung, betr. die Verlängerung der Fristen für wechsel- und scheckrechtliche Handlungen. Vom 7. August 1914.
- „ 4459. Bekanntmachung, betr. die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Vom 8. August 1914.
- „ 4460. Bekanntmachung, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuchs usw. Vom 8. August 1914.
- „ 4461. Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum britischen Reiche. Vom 10. August 1914.
- „ 4462. Bekanntmachung, betr. die Wirkung des Außerkrafttretens von Handelsverträgen. Vom 10. August 1914.
- „ 4463. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 10. August 1914.
- „ 4464. Bekanntmachung, betr. vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Reichs-Gesetzblatt 1909 S. 93 flgd.). Vom 10. August 1914.
- „ 4465. Bekanntmachung, betr. Auslandswechsel. Vom 12. August 1914.
- „ 4466. Bekanntmachung, betr. die Abtretung und Pfändung der Forderungen an die Kriegskasse aus der Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren. Vom 12. August 1914.

(Nr. 119.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 37. bis 44. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- §. 438. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsgesetzordnung.
- „ 439. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Vaselinöl.
- „ 441. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 443. Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 443. Zulassung von Systemen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 445. Sofortige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern.
- „ 446. Ermächtigung zur sofortigen Erteilung der Approbation als Arzt.
- „ 446. Zurückstellung Militärpflichtiger.
- „ 447. Rabatt bei Verzollungen oder Versteuerungen aus Niederlagen.
- „ 449. Errichtung von Darlehnskassen.
- „ 452. Beordnung je eines Stationskontrolleurs für die Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftsteuer zu Hamburg und in München.
- „ 455. Befreiungen von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges.
- „ 455. Desgl. von der Zigarettensteuer.
- „ 457. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 460. Einreihung des Ortes Basel in die Ortsklasse B des Wohnungsgeldzuschustarifs.
- „ 460. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- „ 461. Ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche und pharmazeutische Notprüfungen.
- „ 462. Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.
- „ 462. Berichtigung zu der Bekanntmachung, betr. Änderungen der für die Verzollung maßgebenden Tarifsätze.
- „ 465. Befreiung der Spenden für die kämpfenden Truppen von Zöllen und Verbrauchsabgaben.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 35.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914. Seite 323. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 328.

(Nr. 120.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 382) wird folgendes bestimmt:

I.

Die Behörden, denen Auskunft über Vorräte zu geben ist, sind die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.

II.

Es handelt sich zunächst nicht darum, eine Übersicht über alle vorhandenen Vorräte zu gewinnen; vielmehr soll einstweilen nur festgestellt werden, wo sich greifbare Vorräte an Getreide in erheblichen Mengen befinden. Die Anfragen brauchen deshalb bis auf weiteres nur an solche Personen gerichtet zu werden, von denen angenommen werden kann, daß sie größere Mengen an Getreide besitzen. Dafür kommen namentlich in Betracht: Händler, Genossenschaften, Gesellschaften, Vereine sowie Landwirte und Mühlenbesitzer, die ihren Absatz nicht nur in der Nachbarschaft haben.

Es bleibt vorbehalten, den Kreis der zu befragenden Personen später zu erweitern.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 3. September 1914.

III.

A u. B
C

Für Anfrage und Auskunft sind die beigelegten Muster A und B zu benutzen. Der Anfrage ist eine Postkarte nach dem Muster C beizufügen.

IV.

Die Anfragen sind von den Bezirksdirektoren so zu stellen, daß die Auskünfte erstmalig am 10. September 1914, für die Folgezeit am 27. September, 27. Oktober 1914 und so fort eingehen.

V.

Die Auskünfte sind von den befragten Personen in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung behält der Bezirksdirektor, die andere übersendet er mit den eingegangenen Postkarten des Musters C sofort an die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen.

VI.

Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Sachsen hat die Summe der für ihren Bezirk als verkäuflich angegebenen Gesamtvorräte an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin W, Abgeordnetenhaus, Leipziger Straße 4, weiter zu geben. Die Zentralstelle verteilt den bei ihr angemeldeten Heeresbedarf auf die einzelnen Landwirtschaftskammern, die darauf nach näherer Anleitung der Zentralstelle den Ankauf durchzuführen haben.

VII.

Von der in § 4 der Bekanntmachung gegebenen Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, wenn der Verdacht vorliegt, daß Vorräte verheimlicht worden sind.

Weimar, den 31. August 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

Muster A.

Der Großh. Bezirksdirektor.

....., den..... 191

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914, fordere ich Sie auf,
beiliegenden Vordruck, Muster B, bis zum in doppelter Ausfertigung
ausgefüllt an mich zurückzuschicken.

Die beiliegende Postkarte, Muster C, ist zur Mitteilung Ihrer Preisforderung bestimmt.

Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914.

(Reichs-Befehl. S. 382.)

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden über die Vorräte von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln jeder Art sowie an rohen Zinnerezeugnissen, Seife und Leuchtmitteln zu geben.

§ 5.

Über die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der festgelegten Frist beantwortet oder vor wissenschaftlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Vermögensfalle mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Muster B.

An den
Großh. Bezirksdirektor in

Auskunft auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen:

	Roggen 1000 kg = 20 Gentner	Weizen 1000 kg = 20 Gentner	Roggenmehl 100 kg = 2 Gentner	Weizenmehl 100 kg = 2 Gentner	Safer 1000 kg = 20 Gentner	Gerste 1000 kg = 20 Gentner
I. a. Vorräte, die mir gehören oder die ich in Gewahr- sam habe						
dazu:						
b. Mengen, auf deren Lie- ferung ich Anspruch habe						
Summe . . .						
davon ab:						
II. Mengen, zu deren Lieferung ich bereits verpflichtet bin .						
Also verfügbar . . .						
Davon innerhalb eines Monats lieferbar						

Ich versicher , vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Wir (Ort), den 191

(Unterschrift)

(Vorderseite)

Postkarte



An

den Großh. Bezirksdirektor

in

.....

.....

.....

(Rückseite)

Muster C

....., den 191.....

Ich bin bereit, von den auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen angemeldeten Vorräten zu verkaufen und innerhalb eines Monats frei Bahnstation abzuliefern:

Roggen	Weizen	Roggenmehl	Weizenmehl	Hafer	Gerste
1000 kg	1000 kg	100 kg	100 kg	1000 kg	1000 kg
= 20 Zentner	= 20 Zentner	= 2 Zentner	= 2 Zentner	= 20 Zentner	= 20 Zentner
M	M	M	M	M	M

Meine Preisforderung dafür ist freibleibend

(Ort).....

(Straße).....

(Bahnhofstation).....

(Unterschrift).....

(Nr. 121.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 60. bis 64. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4467. Verordnung, betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.
 „ 4468. Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 15. August 1914.
 „ 4469. Bekanntmachung, betr. Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln sowie der Material- und Bauvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel. Vom 15. August 1914.
 „ 4470. Verordnung über die Strafrechtspflege bei den Kaiserlichen Schutztruppen in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene. Vom 14. August 1914.
 „ 4471. Verordnung über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 1. August 1914.
 „ 4472. Bekanntmachung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung. Vom 18. August 1914.
 „ 4473. Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften im Bereiche der Reichsverwaltung. Vom 16. August 1914.
 „ 4474. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung des geschäftlichen Kreditbedürfnisses bezwecken. Vom 19. August 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 36.

Inhalt: Landesherrlicher Erlaß vom 2. September 1914 über die Begnadigung der wegen Wehrpflichtverletzung oder wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen. Seite 329.

(Nr. 122.) Landesherrlicher Erlaß vom 2. September 1914 über die Begnadigung der wegen Wehrpflichtverletzung oder wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

wollen allen Personen, die sich bis zum heutigen Tage der Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 des Reichs-Strafgesetzbuchs) oder der unerlaubten Auswanderung (§ 360 Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs) schuldig gemacht haben, soweit uns das Begnadigungsrecht zusteht, den Erlaß der verwirkten Geldstrafe, Freiheitsstrafe und Kosten in Aussicht stellen, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb dreier Monate vom heutigen Tage an gerechnet,

1914.

Ausgegeben in Weimar am 9. September 1914.

58

im Deutschen Reich, in einem deutschen Schutzgebiet oder auf einem Schiffe der Kaiserlichen Marine sich zum Dienst stellen und ihr Wohlverhalten während ihrer Abwesenheit glaubhaft nachweisen.

Ausgeschlossen davon bleiben diejenigen, die

1. das 45. Lebensjahr vollendet,
2. die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben und Staatsangehörige eines ausländischen Staates sind,
3. als dienstunfähig befunden werden, sofern sie wegen ihres körperlichen Zustandes ihre derzeitige Dienstfähigkeit nicht annehmen konnten.

Unser Staatsministerium hat für die schnelle Bekanntmachung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 2. September 1914.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

Sunnius.

Unteutsch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 37.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung im Großherzogtum Sachsen und Königreich Preußen. Seite 331. — Ministerialbekanntmachung über Ergänzung der Gebührenordnung für die Nachprüfung. Seite 331. — Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 332. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 333. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. Seite 334.

(Nr. 123.) Ministerialbekanntmachung über die Gleichwertigkeit der Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung im Großherzogtum Sachsen und Königreich Preußen.

Mit der Königlich Preussischen Regierung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1914 vereinbart worden, daß die im Großherzogtum Sachsen und im Königreich Preußen erworbenen Zeugnisse über die bestandene Sprachlehrerinnenprüfung in beiden Bundesstaaten als gleichwertig anzusehen sind.

Weimar, den 2. September 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.

Rothe.

(Nr. 124.) Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung der Gebührenordnung für die Nachprüfung.

In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist von dem Großherzoglichen Gesamtministerium in verfassungsmäßiger Vertretung des Landesherrn auf Grund von § 16 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908

1914.

Ausgegeben in Weimar am 23. September 1914.

59

(Reichs-Gesetzblatt S. 349) die Gebührenordnung für die Nachreichung vom 16. Oktober 1912 (Regierungsblatt S. 759) wie folgt ergänzt worden:

In Nr. „IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße“ wird zwischen die Ansätze

„von 10 und 20 l 0,50 M“

und

„größere 1,00 M“

eingeschaltet:

„von 50 l 0,50 M“.

Weimar, den 7. September 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteusch.

(Nr. 125.) Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. August 1914, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331), zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 5. September 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Elebogn.

**Bekanntmachung,
betreffend**

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914

(Reichs-Gesetzblatt S. 387), betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v nachzutragen.

Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Pöbau, Kulm, Briesen, Straßburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2. Vorstehende Änderung tritt **sofort** in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichsanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

(Nr. 126.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 65. bis 73. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4475. Bekanntmachung, betr. die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren. Vom 24. August 1914.
- „ 4476. Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 24. August 1914.
- „ 4477. Bekanntmachung, betr. Bestimmung der Hauptmarkttorte. Vom 24. August 1914.
- „ 4478. Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Überlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde. Vom 24. August 1914.
- „ 4479. Verordnung, betr. die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 15. August 1914.
- „ 4480. Bekanntmachung, betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Vom 29. August 1914.
- „ 4481. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. August 1914.
- „ 4482. Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. August 1914.
- „ 4483. Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 Mark. Vom 31. August 1914.

- Nr. 4484. Bekanntmachung, betr. vorübergehende Einfuhrerleichterung für Futefäcke.
Vom 3. September 1914.
- „ 4485. Bekanntmachung, betr. die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung.
Vom 4. September 1914.
- „ 4486. Bekanntmachung, betr. Festsetzung der Ortslöhne. Vom 4. September
1914.
- „ 4487. Bekanntmachung, betr. die Überwachung ausländischer Unternehmungen.
Vom 4. September 1914.
- „ 4488. Bekanntmachung, betr. weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen
für Domizilwechsel, die im Stadtkreis Danzig zahlbar sind. Vom
8. September 1914.
- „ 4489. Bekanntmachung, betr. die Revision der eingetragenen Genossenschaften.
Vom 8. September 1914.
- „ 4490. Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 8. September 1914.

(Nr. 127.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 45. bis 47. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich**
enthält auf:

- §. 467. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 469. Änderungen des Geschäftsregulativs des Bundesamts für das Heimat-
wesen.
- „ 471. Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Be-
glaubigung.
- „ 472. Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und
amtlich als den Anforderungen der Internationalen Neblaus-Konvention
entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und
Gärten.
- „ 504. Befreiungen von der Schenkungssteuer während des gegenwärtigen Krieges.
- „ 505. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- „ 506. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und
Steuerstellen.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 38.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der an der Universität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung. Seite 335. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke. Seite 337. — Ministerialbekanntmachung über das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Seite 337. — Ministerialbekanntmachung über Veränderungen an Wegen in der Flur Meilitz (Eisenbahnstrecke Zeitz—Probstzella). Seite 338. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. Seite 338.

(Nr. 128.) Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der an der Universität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung.

Die an der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche und die zahnärztliche Vorprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung sind für das Prüfungsjahr vom 1. Oktober 1914 bis dahin 1915 wie folgt zusammengesetzt:

I. Kommission für die ärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender: Geheimer Rat Professor Dr. Gärtner (bis 31. März 1915);

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für Anatomie Geheimer Hofrat Professor Dr. Maurer;

für Physiologie Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann;

für Physik Geheimer Hofrat Professor Dr. Wien; für Chemie

Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Zoologie Professor

Dr. Plate; für Botanik Professor Dr. Stahl.

II. Kommission für die zahnärztliche Vorprüfung:

Vorsitzender: Geheimer Rat Professor Dr. Gärtner (bis 31. März 1915);

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für Anatomie Geheimer Hofrat Professor Dr. Maurer; für Physiologie Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann; für Physik Geheimer Hofrat Professor Dr. Wien; für Chemie Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Zahnersatzkunde Professor Dr. Hesse.

III. Kommission für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung:

Vorsitzender: Geheimer Rat Professor Dr. Gärtner (bis 31. März 1915);

Stellvertreter: Geheimer Hofrat Professor Dr. Biedermann.

Prüfende Mitglieder: für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie Professor Dr. Kößle; für die medizinische Prüfung Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Stinzing, Professor Dr. Kionka und Professor Dr. Lommel; für die chirurgische Prüfung Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Leyer, Professor Dr. Wrede und Geheimer Hofrat Professor Dr. Maurer; für die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung Professor Dr. Gentel und Professor Dr. Busse; für die Prüfung in der Augenheilkunde Professor Dr. Stock; für die Prüfung in der Irrenheilkunde Geheimer Rat Professor Dr. Binswanger; für die Prüfung in der Hygiene Geheimer Rat Professor Dr. Gärtner (bis 31. März 1915); für die Prüfung in der Zahnheilkunde Professor Dr. Hesse.

IV. Kommission für die pharmazeutische Prüfung:

Vorsitzender: Professor Dr. Stahl.

Prüfende Mitglieder: für Physik Geheimer Hofrat Professor Dr. Wien; für Chemie Geheimer Hofrat Professor Dr. Knorr; für Botanik Professor Dr. Stahl; für Pharmazie Professor Dr. Matthes und Apotheker Dr. Stütz.

Weimar, den 17. September 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Kultus,
 zugleich im Namen und Auftrag der Herzoglich
 Sächsischen Staatsministerien.
 Rothe.

(Nr. 129.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den zum Gemeindebezirk Kupfersuhl gehörigen Flurbezirk Flachsland
(Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Krauthausen mit Ausnahme des Flurbezirks
Lengröden (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den zum Gemeindebezirk Krauthausen gehörigen Flurbezirk Lengröden
(Amtsgerichtsbezirk Eisenach),

für den Gemeindebezirk Ketten (Amtsgerichtsbezirk Geisa),

für den Gemeindebezirk Dözbach (Amtsgerichtsbezirk Geisa),

für den Gemeindebezirk Spröttau (Amtsgerichtsbezirk Großrudestedt),

für den zum Gemeindebezirk Völkershäusen gehörigen Flurbezirk Busen-
graben (Amtsgerichtsbezirk Bacha),

für den zum Gemeindebezirk Oberzella gehörigen Flurbezirk Heiligenroda
(Amtsgerichtsbezirk Bacha),

für den Gemeindebezirk Martinroda bei Bacha (Amtsgerichtsbezirk Bacha),

für den Gemeindebezirk Schwerborn (Amtsgerichtsbezirk Bieselbach)

mit dem 15. Oktober 1914 beginnt.

Weimar, den 24. September 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Rothe.

(Nr. 130.) Ministerialbekanntmachung über das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. September 1914, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Reichs-Gesetzblatt S. 405), bestimmen wir folgendes:

I.

Landeszentralbehörde ist das Staatsministerium, Departement des Innern.

II.

Die Gemeindevorstände als Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, Ausnahmen von den Verboten nach Vorschrift des § 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers zuzulassen.

Weimar, den 19. September 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Rothe.

(Nr. 131.) Ministerialbekanntmachung über Veränderungen an Wegen in der Flur Meilitz.
 (Eisenbahnstrecke Zeitz—Probstzella).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der uns von der Königlichen Eisenbahndirektion Erfurt vorgelegte Entwurf über Einziehung der Fußwegüberführung mit anschließendem Fußweg in km 80,7 + 48 der Strecke Zeitz—Probstzella und über Herstellung von Seitenwegen in der Flur Meilitz von uns genehmigt worden ist.

Mit der Einleitung und Durchführung der notwendig werdenden Enteignungsverhandlungen haben wir in Gemäßheit der Ministerialbekanntmachung vom 23. Dezember 1909 (Regierungsblatt S. 508) den Großherzoglichen Oberamtsrichter Friderici in Weida beauftragt.

Zur Durchführung der Wegeveränderungen bestimmen wir eine Frist von 6 Wochen nach der Geländeüberweisung.

Weimar, den 23. September 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Für den Departementschef:
Sieboht.

(Nr. 132.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

- Das 48. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf :
- §. 512. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
 „ 513. Änderung des Verzeichnisses der mit der Einziehung von Gerichtskosten betrauten Behörden (Kassen).

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 39.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe vom 26. September 1914. Seite 339. — Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 340. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichsanzlers über Borratsserhebungen vom 24. August 1914. Seite 341. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 344.

(Nr. 133.) Ministerialverordnung, betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe vom 26. September 1914.

Unter Aufhebung des Nachtrags vom 28. März 1906 (Regierungsblatt S. 129) zur Verordnung, betr. die Einrichtung der Apotheken und ihren Geschäftsbetrieb, vom 15. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 164) wird verordnet was folgt:

1. Die Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen von nachmittags 2 Uhr an geschlossen sein, wenn dafür gesorgt ist, daß während dieser Zeit auf ein Glocken- oder sonst übliches Zeichen Aufträge von dem Apotheker oder einem Gehilfen entgegengenommen und ordnungsmäßig ausgeführt werden.
2. Hat der Apotheker keinen Gehilfen, so genügt es, wenn eine andere geeignete Person zur Annahme von Aufträgen in der Apotheke anwesend ist. Der Apotheker muß jedoch binnen längstens einer Stunde zu erreichen sein und in dringenden Fällen sofort zur Erledigung des Auftrags in die Apotheke zurückkehren.
3. Wo mehrere Apotheken an einem Orte sich befinden, kann wechselweise eine weitergehende Sonntagsruhe gestattet werden und zwar von zwei Apothekern je eine, von mehreren gleichzeitig je zwei Apotheken. Die Ruhe kann auf den ganzen Tag einschließlich der folgenden Nacht bis morgens 7 Uhr, bei Sonntagen auch auf die vorhergehende Nacht von

1914.

8 Uhr abends an erstreckt werden. Eine solche Einrichtung bedarf des Einverständnisses aller beteiligten Apothekenbesitzer.

Die Genehmigung erteilt das Staatsministerium. Sie ist jederzeit widerruflich.

Der Gemeindevorstand bestimmt die von den Apothekern zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen; jedenfalls ist am Eingang jeder geschlossenen Apotheke durch Anschlag bekannt zu geben, welche andere Apotheke des Ortes offen ist.

4. Der Großherzogliche Bezirksdirektor ist befugt, dem Apotheker die Tage, für die wegen besonderer Verhältnisse keine Sonntagsruhe stattfindet, ein für allemal oder in besonderen Fällen zu bezeichnen.

Weimar, den 26. September 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Stebogt i. A.

(Nr. 134.) Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 8. September 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 14. September 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementsschef:

Kromayer.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 8. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechsel-

protestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend weitere Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen für Domizilwechsel, die im Stadtkreise Danzig zahlbar sind, wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v hinter der Änderung vom 30. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 391) nachzutragen:

Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechselfen, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreußischen Kreise liegt, werden erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2. Vorstehende Änderung tritt **sofort** in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

(Nr. 135.) Ministerialbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914.

Die Ministerialbekanntmachung vom 31. August 1914 (Regierungsblatt S. 323) zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Vorratserhebungen vom 24. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 382) wird folgendermaßen abgeändert:

1.

In Nr. III ist der zweite Satz zu streichen; das Muster C (Postkarte) fällt weg. Die Muster A und B erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

2.

Die Anfragen (Nr. IV) sind künftig so zu stellen, daß die Auskünfte am Ersten jedes Monats (1. November, 1. Dezember und so fort) eingehen.

Weimar, den 26. September 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Erhebt i. V.

Muster A.

Der Großh. Bezirksdirektor.

....., den 1914.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914 fordere ich Sie auf, beiliegenden Vordruck Muster B, bis zum 1. des nächsten Monats in doppelter Ausfertigung ausgefüllt an mich zurückzusenden.

Verordnung des Bundesrats vom 24. August 1914.

(Reichs-Gesetzblatt S. 382.)

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte von Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln jeder Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Getreide- und Leinwandstoffen zu geben.

.....

§ 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der festgesetzten Frist beantwortet oder wer willkürlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Müller B.

Am den

Großh. Bezirksdirektor in

Auskunft auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Vorratserhebungen:

	Roggen 1000 kg = 20 Gentner	Weizen 1000 kg = 20 Gentner	Roggenmehl 100 kg = 2 Gentner	Weizenmehl 100 kg = 2 Gentner	Safer 1000 kg = 20 Gentner	Gerste 1000 kg = 20 Gentner
I. a. Vorräte, die mit geöhren oder die ich in Gewahrtsam habe (bei Getreide sind nur die gedroschenen Mengen anzugeben) dazu:						
b. Mengen, auf deren Lieferung ich Anspruch habe						
Summe						
II. Mengen, zu deren Lieferung ich bereits verpflichtet bin						
III. Innerhalb eines Monats lieferbar						

Ich versicher, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Wir

(Ort), den 191

(Unterschrift)

(Nr. 136.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 74. bis 81. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4491. Bekanntmachung, betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 10. September 1914.
- „ 4492. Bekanntmachung, betr. das vorzeitige Inkrafttreten einer Vorschrift aus dem Gesetze vom 10. Juni 1914 zur Änderung der §§ 74, 75 usw. des Handelsgesetzbuchs (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 209). Vom 10. September 1914.
- „ 4493. Bekanntmachung, betr. Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.
- „ 4494. Bekanntmachung über den Beitritt Portugals zu den am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichneten seerechtlichen Übereinkommen für seine sämtlichen Kolonien. Vom 11. September 1914.
- „ 4495. Verordnung, betr. Hemmung des Laufes der Fristen zur Zahlung der Schürffeldgebühren. Vom 24. August 1914.
- „ 4496. Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetze, betr. Kaufmannsgerichte. Vom 17. September 1914.
- „ 4497. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Hypothekenspfandbriefen von der Reichsstempelabgabe. Vom 18. September 1914.
- „ 4498. Bekanntmachung, betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 24. September 1914.
- „ 4499. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von der Reichsstempelabgabe zugunsten von Gesellschaften, welche die Befriedigung eines wirtschaftlichen Kreditbedürfnisses oder die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Rohstoffen für die Landesverteidigung bezwecken. Vom 25. September 1914.
- „ 4500. Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 24. September 1914.
- „ 4501. Bekanntmachung, betr. Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter. Vom 25. September 1914.
- „ 4502. Bekanntmachung über die Unverbindlichkeit gewisser Zahlungsvereinbarungen. Vom 28. September 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 40.

Inhalt: Landesfürstliches Patent vom 30. September 1914. Seite 345. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. Seite 346.

(Nr. 137.) Landesfürstliches Patent vom 30. September 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

Nachdem Wir Uns zur deutschen Armee begeben und beschlossen haben, bei ihr längere Zeit zu verweilen, haben Wir die Entschliezung gefaßt, während Unserer Abwesenheit, im Gebrauche des Vorbehaltes im § 63 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, Unserer vielgeliebten Frau Gemahlin, der Großherzogin, die Regierung des Landes zu übertragen.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 13. Oktober 1914.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, vertrauen Wir, daß alle Unsere Behörden und alle Unsere Untertanen auch Unserer Frau Gemahlin schuldigen Gehorsam leisten und unwandelbare Treue bewahren werden, und empfehlen das Land dem Schutze des Allmächtigen.

Gegeben

Kije, Russisch Polen, am 30. September 1914.



Wilhelm Ernst.

Kothe.

Hunnius.

Unteutsch.

(Nr. 138.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 49. und 50. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 515. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
 „ 516. Nachweisungen der zur Vertretung des Militärärztes bei Pfändung des Dienst Einkommens von Militärpersonen usw. berufenen Militärbehörden usw. im Geschäftsbereiche der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen und der Königlich Württembergischen Militärverwaltung.
 „ 523. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Norwegen.
 „ 523. Desgl. in Südamerika.
 „ 525. Abänderungen des Verzeichnisses der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten.
 „ 527. Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 41.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1914 über die Anmeldung der zugezogenen Fremden. Seite 347. — Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 348. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 349. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. Seite 350.

(Nr. 139.) Ministerialverordnung vom 10. Oktober 1914 über die Anmeldung der zugezogenen Fremden.

Auf Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos in Cassel verordnen wir für die Dauer des Kriegszustandes hierdurch folgendes:

1. Alle Gastwirte und Zimmervermieter, sowie alle andern Personen, die Fremde in ihre Wohnung aufnehmen, sind verpflichtet, jeden zugezogenen Fremden binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle Fremden, ohne Unterschied, ob sie dauernden oder nur vorübergehenden Aufenthalt am Orte nehmen.

2. Die Anmeldung muß enthalten den vollen Namen, den Beruf, die Staatsangehörigkeit und den letzten Aufenthaltsort des Fremden, sowie den Tag der Ankunft.
3. Die Polizeibehörden haben über die Anmeldungen Listen zu führen, worin die nach Nr. 2 zu machenden Angaben einzutragen sind.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden mit Geldstrafe bis zu 100 *M* oder mit Haft bestraft.
5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Weimar, den 10. Oktober 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteusch.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 24. Oktober 1914.

64

(Nr. 140.) Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 1. Oktober 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:

Kromayer.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 27. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321), wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 387), betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ ist statt des zweiten Abs. unter v zu setzen:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Ebbau, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage

nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.

3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Rraette.

(Nr. 141.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 82. bis 88. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4503. Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. September 1914.
- „ 4504. Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. September 1914.
- „ 4505. Verordnung, betr. das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914.
- „ 4506. Allerhöchster Erlass über die Ermächtigung des Statthalters in Elsaß-Lothringen zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften. Vom 23. September 1914.
- „ 4507. Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. Oktober 1914.
- „ 4508. Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vom 8. Oktober 1914.
- „ 4509. Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preussischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen. Vom 13. Oktober 1914.
- „ 4510. Bekanntmachung, betr. Zollerlass für Gerstenmalz. Vom 13. Oktober 1914.

- Nr. 4511. Bekanntmachung, betr. die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweimbrennereien und der Betriebsauftragvergütungen für das Betriebsjahr 1914/15. Vom 15. Oktober 1914.
- „ 4512. Bekanntmachung, betr. die Behandlung feindlicher Zollgüter. Vom 15. Oktober 1914.
- „ 4513. Bekanntmachung über die Vorratserhebungen. Vom 15. Oktober 1914.
- „ 4514. Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 275). Vom 18. Oktober 1914.

(Nr. 142.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 51. bis 53. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 529. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 530. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- „ 531. Änderung der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
- „ 533. Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 534. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
- „ 534. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
- „ 538. Ergänzung des Verzeichnisses der Orte, an denen sich gemäß der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden.
- „ 541. Bestimmungen für die Vornahme einer kleinen Viehzählung am 1. Dezember 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 42.

Inhalt: Ministerialverordnung über Höchstpreise im Kartoffel-Kleinhandel vom 1. November 1914.
Seite 351.

(Nr. 143.) Ministerialverordnung über Höchstpreise im Kartoffel-Kleinhandel vom 1. November 1914.

Entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Ministerien der Thüringischen Staaten, der Fürstlichen Landesregierung von Meuß ä. L. und der Königlich Preussischen Regierung in Erfurt wird auf Grund von § 3 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Preis für den Doppelzentner Kartoffeln darf bis auf weiteres im Kleinhandel 7 *M* nicht übersteigen.

§ 2.

Der Höchstpreis gilt für die Ware am Orte der Abnahme, ohne Sack, und für Barzahlung beim Empfang.

§ 3.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher oder an solche Unternehmer, die die Kartoffeln zum Selbstkostenpreis an die Verbraucher abgeben.

§ 4.

Wer den in § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet oder Vorräte an Kartoffeln verheimlicht, oder sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde weigert, Kartoffeln zu dem festgesetzten Höchstpreis zu verkaufen, wird nach § 4 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu 3000 *M* oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 5.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 4. August 1914 ist der Bezirksdirektor.

Zugleich wird hinsichtlich der Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln die Zuständigkeit der Gemeindevorstände im Sinne der §§ 2 bis 4 desselben Gesetzes (Nr. I der Ministerialverordnung vom 7. August 1914, Regierungsblatt S. 301) aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft.

Weimar, den 1. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteusch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 43.

Inhalt: Ministerialbefanntmachung über das Ergebnis der Wahlen zur ersten ordentlichen Landes-
synode. Seite 353. — Ministerialbefanntmachung, betr. das Verfüttern von Brotgetreide
und Mehl Seite 356. — Ministerialbefanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähig-
keit an den Ziegenzuchtverein für Bürgel und Umgegend. Seite 356.

(Nr. 144.) Ministerialbefanntmachung über das Ergebnis der Wahlen zur ersten ordentlichen
Landessynode.

Zur ersten ordentlichen Landessynode sind folgende Abgeordnete ernannt
und gewählt worden:

A) Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind ernannt:

Kirchenrat Rassow in Apolda,
Pfarrer Schneyer in Tiefenort,
Geheimer Regierungsrat Pomplitz in Weimar und
Rittergutsbesitzer Schwanitz in Eckstedt.

B) Von der theologischen Fakultät in Jena ist gewählt:

Geheimer Kirchenrat Professor D. Dr. Wendt daselbst.

C) Von den Kirchgemeinden sind gewählt:

im I. Wahlbezirke:

Geheimer Kirchenrat D. Spinner
in Weimar,

Stiftsprediger Schmidt
in Weimar,

Professor Dr. Virck daselbst,

Rechtsanwalt Dr. Günther daselbst,

als Abgeordnete,

als Ersatzmänner;

1914.

im II. Wahlbezirke:

Superintendent Bach in Neumark,	Adjunkt Reifart in Tiefurt,
Schulrat Stier in Weimar,	Lehrer Freudenthaler daselbst,
als Abgeordnete,	als Ersatzmänner;

im III. Wahlbezirke:

Archidiaconus Arper in Weimar,	Adjunkt Kießling in Tannroda,
Rektor Stück in Ilmenau,	Rektor Egert in Blankenhain,
als Abgeordnete,	als Ersatzmänner;

im IV. Wahlbezirke:

Adjunkt Dr. Hering in Oberroßla,	Pfarrer Foerster in Bad Sulza,
Oberbürgermeister Stegmann in Apolda,	Rektor Wagner daselbst,
als Abgeordnete,	als Ersatzmänner;

im V. Wahlbezirke:

Adjunkt Bez in Stotternheim,	Pfarrer Sturm in Kleinmölsen,
Rittergutsbesitzer Zimmermann in Wallichen,	Lehrer Schnabel in Röda,
als Abgeordnete,	als Ersatzmänner;

im VI. Wahlbezirke:

Superintendent Dr. Behr in Buttstädt,	Adjunkt Schillbach in Buttstädt,
Rechnungsamtman Krehan daselbst,	Rektor Böttger in Rastenberg,
als Abgeordnete,	als Ersatzmänner;

im VII. Wahlbezirke:

Geh. Kirchenrat Krippendorf in Bieselbach,	Pfarrer Kräuter in Hengendorf,
Bürgermeister Schmidt in Einsdorf,	Mühlenbesitzer Weined in Oldisleben,
als Abgeordnete,	als Ersatzmänner;

im VIII. Wahlbezirke:

Oberpfarrer Gramms in Jena,	Pfarrer Elle in Burgau,
Ingenieur Reclam in Burgau,	Hofrat Professor Dr. Wilhelm in Jena,
als Abgeordnete,	als Ersatzmänner;

im IX. Wahlbezirke:

Superintendent Dr. Kohlschmidt
in Dornburg,
Professor D. Thümmel in Jena,
als Abgeordnete,

Adjunkt Floss in Beutnitz,
Lehrer Wachsmuth in Bürgel,
als Ersatzmänner;

im X. Wahlbezirke:

Geh. Kirchenrat D. Rieser
in Eisenach,
Geh. Hofrat Dr. Frerichs daselbst,
als Abgeordnete,

Archidiaconus Trabert in Eisenach,
Sekundarschuldirektor Langlotz
daselbst,
als Ersatzmänner;

im XI. Wahlbezirke:

Superintendent Genzel in Kreuzburg,
Fabrikdirektor Dreiß in Ruhla,
als Abgeordnete,

Adjunkt Weigand in Eckardtshausen,
Kammerherr Friedrich von Sichel-
Streiber in Eisenach,
als Ersatzmänner;

im XII. Wahlbezirke:

Superintendent Vic. Stölten
in Gerstungen,
Brauereibesitzer Gehhard in Berka a. d. W.,
als Abgeordnete,

Pfarrer Fuchß in Lauchröden,
Lehrer Eckardt in Bacha,
als Ersatzmänner;

im XIII. Wahlbezirke:

Pfarrer César in Jena,
Rektor Seyd in Ostheim,
als Abgeordnete,

Adjunkt Koch in Sondheim,
Lehrer Weiß in Billbach,
als Ersatzmänner;

im XIV. Wahlbezirke:

Superintendent von Lüpke in Auma,
Landkammerrat Schneider in Knau,
als Abgeordnete,

Archidiaconus Dünnebier
in Neustadt a. d. D.,
Rektor Köppler in Triptis,
als Ersatzmänner;

im XV. Wahlbezirke:

Diakonus Peißker in Weida,	Adjunkt Steinert in Berga a. d. E.,
Kentner Mander daselbst,	Lehrer Elle in Hohenölsen,
als Abgeordnete,	als Ersatzmänner.

Die Gewählten haben die auf sie gefallene Wahl angenommen.
Weimar, den 27. Oktober 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.
Rothe.

(Nr. 145.) Ministerialbekanntmachung, betr. das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund von § 3 der Bundesratsverordnung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 460), bestimmen wir die Großherzoglichen Bezirksdirektoren als zuständige Behörden.

Der erwähnte § 3 lautet wie folgt:

„Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.“

Weimar, den 2. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutich.

(Nr. 146.) Ministerialbekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Ziegenzuchtverein für Bürgel und Umgegend.

Dem Ziegenzuchtverein für Bürgel und Umgegend ist nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 10 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Weimar, den 26. Oktober 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Siebogn.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

 Nr. 44.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914 über die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter. Seite 357. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt. Seite 360. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. Seite 360. — Berichtigung. Seite 360.

(Nr. 147.) Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1914 über die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter.

Im Anschluß an den hierunter abgedruckten Befehl des stellvertretenden Königlich-Generalkommandos des XI. Armeekorps vom 4. Oktober ds. Js. wird bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Die Arbeitgeber, die in landwirtschaftlichen Betrieben russische Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, bei jeder Lohnauszahlung von dem diesen Arbeitern auf Grund der laufenden Verträge bis zum 1. Dezember ds. Js. geschuldeten Lohn 0,75 *M* für den Tag und die Person ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zurückzubehalten und nicht zur Auszahlung zu bringen, bevor der Arbeiter die Arbeitsstelle verläßt.

Die russischen Arbeiter sind verpflichtet, sich die Einbehaltung dieses Lohnanteils gefallen zu lassen.

2. Zu der in Nr. 1 Abs. 3 des Befehls des stellvertretenden Königlich-Generalkommandos vom 4. ds. Mts. festgesetzten Entschädigung, die die russischen Arbeiter pro Kopf und Tag an den Arbeitgeber für die gewährte Verpflegung zu entrichten haben, tritt ein Zuschlag von 25 *P* pro Kopf und Tag, den diese Arbeiter abzugewähren haben.

1914.

67

3. Es wird empfohlen, neue Arbeitsverträge für die Wintermonate vom 1. Dezember ds. Jrs. ab mit den russischen Arbeitern abzuschließen. Soweit solche Verträge abgeschlossen werden, ist den Arbeitern neben Wohnung und den durch den für den Sommer abgeschlossenen Vertrag zugesicherten Naturallieferungen folgender Barlohn zuzusichern:

Männlichen Arbeitern, über 17 Jahre alt, für den Tag 1,00 M.;
weiblichen Arbeitern und männlichen unter 17 Jahre alt, für den Tag 0,75 M.

Die russischen Arbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers zu diesen Lohnsätzen Verträge abzuschließen und zu arbeiten.

Höhere Löhne dürfen den russischen Arbeitern nicht bewilligt werden.

Weimar, den 13. Oktober 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteusch.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 flgd.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 *R* pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrags verdienen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und die weiblichen russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beisetzung eines Vermerks auf dem Passe: „Ausreise nach ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift)“.
3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziff. 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabs. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.
4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsrückichten nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziff. 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenso

lange greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziff. 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.
6. Grundsätzlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

C a s s e l, den 4. Oktober 1914.

**Das stellvertretende Generalkommando
des XI. Armeekorps.**

(Nr. 148.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 89. und 90. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4515. Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen Frankreich vom 20. Oktober 1914.
- „ 4516. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 21. Oktober 1914.
- „ 4517. Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 21. Oktober 1914.

(Nr. 149.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 54. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- §. 545. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 548. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.

Berichtigung:

In Ziff. 3 der Ministerialverordnung, betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe, vom 26. September 1914 (Regierungsblatt S. 339) haben die drei vordersten Worte auf Zeile 3 zu lauten: **Apotheken je einer.**

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 45.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes. Seite 361. — Gesetz, betreffend vorübergehende Abänderung des Einkommensteuer- und Ergänzungsteuergesetzes. Seite 362. — Ministerialbekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer im Großhandel. Seite 364.

(Nr. 150.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes.

Wir
Wilhelm Ernst,
 von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 ꝛ. ꝛ.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags in Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1914 was folgt:

I.

In § 1 werden die Worte: „Vom 1. Januar 1915 ab“ ersetzt durch die Worte: „Vom 1. Januar 1917 ab“.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 27. November 1914.

68

II.

Die Vorschrift in § 60 Abs. 1 Satz 2 wird dahin abgeändert:
 „Die erstmalige Veranlagung erfolgt am 1. Januar 1917 für die Steuerjahre 1917, 1918 und 1919.“

III.

§ 78 erhält folgende Fassung: „Auf die für einen früheren Veranlagungstermin als den 1. Januar 1917 vorgenommenen und noch vorzunehmenden Veranlagungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz verfassungsmäßig vollzichen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 11. November 1914.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
 Königlichen Hoheit und Liebden.



Theodora.

Kothe.

Sunnius.

Unteutsch.

(Nr. 151.) Gesetz, betreffend vorübergehende Abänderungen des Einkommensteuer- und des Ergänzungsteuergesetzes.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

In vorübergehender Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 mit Nachträgen und des Ergänzungssteuergesetzes vom 30. März 1910 wird bestimmt:

I.

Die Großherzogliche Staatsregierung ist ermächtigt, die Einkommen- und Ergänzungssteuern für das erste Vierteljahr 1915 zunächst noch auf Grund der Steuerrolle für das Jahr 1914 nach dem Bestande am Schlusse des Jahres zu erheben. Auf Grund des Abschlusses der Neuveranlagung der Einkommen- und Ergänzungssteuer für 1915 sind etwa überhobene Steuerbeträge aufzurechnen oder zurückzugewähren und etwa zu niedrig oder nicht erhobene Beträge nachzuheben.

II.

Während der Dauer der Einberufung Steuerpflichtiger zu einem in Kriegsförmation befindlichen Truppenteile ist der Ehegatte des einberufenen Steuerpflichtigen, sofern die Ehegatten nicht getrennt leben, oder ein volljähriger handlungsfähiger Familienangehöriger oder eine sonst zur Vertretung geeignete handlungsfähige Person, die durch nähere Beziehungen zum Steuerpflichtigen dazu berufen erscheint, auch ohne Vollmacht zur Vornahme aller Rechtshandlungen in Einkommen- und Ergänzungssteuerfachen mit Wirkung für den Steuerpflichtigen zuzulassen.

Diese Personen sollen insbesondere an Stelle der einberufenen Steuerpflichtigen befugt sein, An- und Abmeldungen zur ersten Abteilung der Steuerrolle vorzunehmen, Vermögensanzeigen zu erstatten, Schuldzinsen und dauernde Lasten anzumelden, Steuererklärungen abzugeben und Rechtsmittel gegen die Veranlagungen einzureichen oder zurückzuziehen.

Dem Steuerpflichtigen selbst bleibt dabei vorbehalten, binnen 6 Wochen nach Beendigung seiner Dienstleistung die Abänderung seiner Veranlagung bei den Großherzoglichen Steuerlokalcommissionen oder den Rechnungsämtern zu beantragen. Ist der Antrag begründet, so wird der Steuerpflichtige anderweit mittelst Ab- und Zugangsliste veranlagt. Seine bisherige Veranlagung tritt damit mit Wirkung vom Beginne des Steuerjahrs an außer Kraft. Gegen die Neuveranlagung oder den eine solche ablehnenden Bescheid stehen dem Steuerpflichtigen die gegen eine Veranlagung gegebenen Rechtsmittel zu.

III.

Sofern nicht eine anderweite Anmeldung seitens des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters erfolgt und unbeschadet der Prüfung ihres Fortbestandes und ihrer

Richtigkeit gelten die für das Steuerjahr 1914 abgegebenen Anmeldungen von Schuldzinsen und dauernden Lasten (§ 16 fgl. des Einkommensteuergesetzes) derjenigen Steuerpflichtigen, die zu einem in Kriegsformation befindlichen Truppenteil eingezogen sind, ausnahmsweise für das Steuerjahr 1915 ohne weiteres fort.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz verfassungsmäßig vollziehen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 11. November 1914.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Liebden.



Fedora.

Kothe.

Gunnus.

Anteusch.

(Nr. 152.) Ministerialbekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer im Großhandel.

Am 9. November 1914 tritt die Verordnung des Bundesrats vom 5. November 1914 über die Höchstpreise für Hafer im Großhandel (Reichs-Gesetzblatt S. 469) in Kraft.

Unter Beziehung auf die §§ 1 und 2 dieser Verordnung wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

1. Der Höchstpreis für Hafer im Großhandel ist in allen Orten des Großherzogtums, außer denen des Neustädter Kreises, derselbe wie in Erfurt (Hauptort), nämlich 217 *M* für die Tonne.
 2. In den Orten des Neustädter Kreises ist der Höchstpreis im Großhandel derselbe wie in Zwickau (Hauptort), nämlich 215 *M* für die Tonne.
- Wegen der Einzelheiten wird auf die Verordnung des Bundesrats verwiesen.

Weimar, den 7. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteusch.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 46.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. eine statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl am 1. Dezember 1914. Seite 365. — Ministerialbekanntmachung zur Abänderung der Wahlordnung vom 20. April 1914 für die Wahl der Versicherungsvertreter als Besitzer des Versicherungsamts. Seite 369. — Ministerialbekanntmachung über die Ausmahlung von Weizen. Seite 370. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Auschlussfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke. Seite 370.

(Nr. 153.) Ministerialbekanntmachung, betr. eine statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl am 1. Dezember 1914.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 129), der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 466) und der dazu erlassenen Bestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914 S. 55) findet am 1. Dezember 1914 eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt.

Wegen Ausführung dieser Erhebung wird für das Großherzogtum hiermit folgendes bestimmt:

1.

Die Aufnahme soll die Vorräte von Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), Roggen, Menggetreide (Mengkorn, d. h. zwei oder mehrere Getreidearten im Gemenge) und Mischfrucht (d. h. Getreide mit Hülsenfrüchten gemischt), Hafer, Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz), Mehl aus Weizen und Kernen (Spelz, Dinkel), einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrots und Schrotmehls, Roggenmehl, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Roggenschrots und Roggenschrotmehls, anderem Mehl (aus Gerste, Hafer, Mais oder Menggetreide) erfassen.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 2. Dezember 1914.

2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche solche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben.

Für die Aufnahme der Vorräte kommen hiernach nachstehend aufgeführte Betriebe in Betracht:

- a) Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, also ohne Rücksicht auf die Größe der genutzten Fläche;
- b) von gewerblichen Betrieben insbesondere: Getreide-, Mehl- und Schälmühlen; Bäckereien, Konditoreien, Pfefferkuchler; Nudeln- und Makaronifabriken; Nahrungsmittelfabriken; Roggerstefabriken; Malzkaffeeabriken; Weizenstärkefabriken; Mälzereien; Meiereien, Molkerien mit eigenem Viehstand; Mästereien und Züchtereien ohne landwirtschaftlichen Betrieb; Brauereien; Brauntweimbrennereien (mit Ausnahme der Obst- und Kleinbrennereien) und Gesefabriken;
- c) von Handelsbetrieben insbesondere: Handel mit Getreide- und Mühlenfabrikaten, Hülsenfrüchten, Furage, Futter, Kolonialwaren; Konsumvereine; Warenhäuser; Getreidehallen und Lagerhäuser; Handel mit Schlacht- und Nutzvieh; Pferdehandel;
- d) von Verkehrsbetrieben insbesondere: Kommunal- und Privat-eisenbahnbetriebe; Personen- und Frachtfuhrgeschäfte einschließlich Omnibusbetriebe; Straßenbahnbetriebe; Ausspannwirtschaften, Gasthäuser; Spedition; Abfuhranstalten; Leichenbestattung; Reitinstitute; Zirkus-Unternehmungen; Schiffahrtsbetriebe.

Außerdem sind die Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden festzustellen.

Die Aufnahme erstreckt sich nicht auf die Vorräte im Gewahrsam von Behörden des Reichs oder eines Bundesstaats.

3.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise; die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindevorständen ob, nötigenfalls unter Heranziehung von Zählern.

Die Erhebung der auf den Stationen von Eisenbahnen, ausgenommen Kleinbahnen, befindlichen und der rollenden Vorräte, ebenso die Erhebung der Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen befinden, ist nicht von dem Gemeindevorstande vorzunehmen. Diese Vorräte werden von den Eisenbahn- und Zollbehörden nachgewiesen.

Die Vorräte im Gewahrsam einer Kleinbahn sind von dem Gemeindevorstande festzustellen, eine Erhebung der rollenden Vorräte findet bei Kleinbahnen nicht statt.

4.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten. Diese sind durch den Gemeindevorstand schon vor der Erhebung in der Weise vorzubereiten, daß darin alle zu befragenden Betriebe nach Straße, Hausnummer, Namen und Beruf (Spalte 1—5 der Ortsliste) verzeichnet werden. Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde, ferner alle unter die Erhebung fallenden gewerblichen, Handels- und Verkehrsbetriebe, wie sie auf der Vorderseite der Ortsliste aufgezählt sind, endlich die in Betracht kommenden Betriebe und Einrichtungen von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden müssen in die Ortsliste eingetragen sein. — Es ist dabei gleichgültig, ob die Betriebe am Erhebungstage voraussichtlich Vorräte haben oder nicht.

5.

Die Aufnahme der Vorräte erfolgt am 1. Dezember 1914 in der Weise, daß die mit der Erhebung Beauftragten mit einem Exemplar der Ortsliste von Betrieb zu Betrieb gehen, die in der Ortsliste verzeichneten Betriebsinhaber oder deren Vertreter nach der Menge ihrer Vorräte befragen und die erhaltenen Angaben in die betreffenden Spalten der Ortsliste eintragen. Für Betriebsinhaber ohne Vorräte ist in den einzelnen Spalten ein Strich (—) einzutragen.

6.

Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind zur Aufnahme der Vorräte und zur wahrheitsgemäßen Beantwortung der in der Ortsliste gestellten Fragen verpflichtet. Wer die Fragen nicht beantwortet oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 *M* oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

7.

Anzugeben sind alle Vorräte, die sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember ds. Js. im Gewahrsam des zur Angabe Verpflichteten befunden haben.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden u. dergl. lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Beschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzugeben. — Noch nicht ausgedroschene Vorräte, die in Scheunen, Mieten usw. untergebracht sind, sind nach dem zu schätzenden Körnerertrag mit einzurechnen.

Auch die Vorräte für den eigenen Bedarf sind anzugeben.

8.

Über sämtliche Angaben, die durch die Erhebung zur Kenntnis der Gemeindebehörden und der mit der Erhebung beauftragten Personen gelangen, ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

9.

Sogleich nach beendeter Aufnahme hat der Gemeindevorstand die Ortsliste einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel, wie Einträge in einer falschen Spalte, Lücken, auch unwahrscheinliche Angaben usw., soweit möglich, nach mündlicher Feststellung sofort zu beseitigen. Hierauf ist die Ortsliste sorgfältig aufzurechnen. Sind in der Gemeinde mehrere Listen verwendet worden, so sind diese fortlaufend zu numerieren; das Gesamtergebnis ist am Schlusse der letzten Liste oder in einer besonderen Liste zusammenzustellen.

Die abgeschlossenen Ortslisten sind bis spätestens zum 8. Dezember 1914 an den zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor portofrei einzusenden.

10.

Der Bezirksdirektor hat zunächst zu erörtern, ob die Ortslisten aus sämtlichen Gemeinden seines Bezirks eingegangen sind, andernfalls wegen schleuniger Ein- sendung das Nötige zu verfügen. Ist das Material vollständig, so sind die Orts-

listen der sämtlichen Gemeinden des Verwaltungsbezirks, nach Amtsgerichtsbezirken alphabetisch geordnet, bis spätestens zum 15. Dezember 1914 an das Thüringische Statistische Amt in Weimar einzusenden.

11.

Die für die Erhebung nötigen Ortslisten werden den Gemeindevorständen bis zum 24. November ds. Js. durch die Großherzoglichen Bezirksdirektoren übersandt werden. Sind die Listen bis zu diesem Tage nicht eingetroffen, so ist dem zuständigen Großherzoglichen Bezirksdirektor sofort Anzeige zu erstatten, ebenso, wenn die Zahl der Ortslisten nicht genügt.

12.

Das Thüringische Statistische Amt in Weimar ist beauftragt, die Ortslisten zu prüfen und die Ergebnisse der Erhebung zusammenzustellen. — Die Gemeindevorstände werden deshalb angewiesen, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Erhebung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

Weimar, den 19. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 154.) Ministerialbekanntmachung zur Abänderung der Wahlordnung vom 20. April 1914 für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts.
Vom 20. November 1914.

Nr. 7 Abs. 5 der Wahlordnung vom 20. April 1914 für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts (Regierungsblatt S. 119) wird dahin abgeändert, daß die Zahl der Wahlberechtigten, die eine Vorschlagsliste unterschreiben müssen, von 5 auf 3 herabgesetzt wird.

Die hiernach abgeänderte Vorschrift findet auf ein Wahlverfahren, das zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ministerialbekanntmachung noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, Anwendung.

Weimar, den 20. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 155.) Ministerialbekanntmachung über die Ausmahlung von Weizen.

Auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 461), wird die Ausmahlung von Weizen in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 30 vom Hundert hergestellt werden darf.

Weimar, den 8. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

(Nr. 156.) Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke.

Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den Gemeindebezirk Sulzbach (Amtsgerichtsbezirk Apolda),

für den Gemeindebezirk Wöhlsdorf (Amtsgerichtsbezirk Auma),

für den Gemeindebezirk Großlohma (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),

für den Gemeindebezirk Mittelhausen bei Erfurt (Amtsgerichtsbezirk Großrudestedt),

für den Gemeindebezirk Oberpörlitz (Amtsgerichtsbezirk Ilmenau),

für den Gemeindebezirk Gerthausen (Amtsgerichtsbezirk Kaltenordheim),

für den Gemeindebezirk Gehaus (Amtsgerichtsbezirk Stadtlengsfeld),

für den Gemeindebezirk Mönchenholzhäuser (Amtsgerichtsbezirk Bieselbach),

für den Gemeindebezirk Ragendorf mit Wolframsdorf (Amtsgerichtsbezirk Weida),

für den Gemeindebezirk Obergunst (Amtsgerichtsbezirk Weimar)

mit dem 16. Dezember 1914 beginnt.

Weimar, den 21. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Rothé.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 47.

Inhalt: Höchster Erlaß vom 20. November 1914 über die Eröffnung der elften ordentlichen Landes-
synode. Seite 371. — Gesetz zur vorübergehenden Abänderung der Gemeindeordnung. Vom
20. November 1914. Seite 372. — Ministerialbekanntmachung, betr. Höchstpreise für Speise-
kartoffeln. Seite 373. — Ministerialverordnung über Ernennung von Sachverständigen für
Fahrschulprüfungen. Seite 374. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche
Reich. Seite 374.

(Nr. 157.) Höchster Erlaß vom 20. November 1914 über die Eröffnung der elften ordentlichen
Landessynode.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

haben die gnädigste Entschließung gefaßt, die elfte ordentliche Landessynode der
evangelischen Kirche des Großherzogtums am 13. Dezember ds. Js., als dem
3. Adventssonntage, nach vorausgegangenem Gottesdienste in der Haupt- und Stadt-
kirche zu Weimar, mittags um 12 Uhr in dem zu den Versammlungen der Landes-
synode bestimmten Sitzungssaale des Großherzoglichen Fürstenhauses daselbst eröffnen
zu lassen.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 9. Dezember 1914.

71

Indem Wir dieses hiermit kund und zu wissen tun, ergeht an die für die Landessynode ernannten und gewählten Abgeordneten Unser Begehren, sich hierzu an bezeichneter Stelle rechtzeitig einzufinden.

Geschehen

Weimar, den 20. November 1914.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Liebden.



Friedora.

Kothe.

(Nr. 158.) Gesetz zur vorübergehenden Abänderung der Gemeindeordnung. Vom 20. November 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

In vorübergehender Abänderung der Gemeindeordnung vom 17. April 1895 mit Nachträgen vom 26. Februar 1903 und 30. März 1904 wird bestimmt:

I.

Bei Darlehen, die die Gemeinden aus Anlaß des gegenwärtigen Kriegszustandes aufnehmen, kann der Bezirksausschuß von der in Art. 124 der Gemeindeordnung bestimmten Voraussetzung, daß eine Tilgungsrente festzustellen ist, absehen.

Der Bezirksausschuß bestimmt im Falle der Genehmigung, von welchem Zeitpunkt ab spätestens die Tilgung einzutreten hat.

II.

Die Vorschriften in Nr. II und III des Gesetzes vom 11. November 1914, betreffend vorübergehende Abänderungen des Einkommensteuer- und des Ergänzungsteuergesetzes, finden auf das Verfahren zur Heranziehung des Einkommens zu den Gemeindesteuern entsprechende Anwendung.

Der Antrag des Steuerpflichtigen auf anderweite Feststellung des Einkommens ist hinsichtlich der Gemeindesteuern an den Gemeindevorstand zu richten. Es wird darüber von der Gemeindevertretung entschieden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften in Art. 141, 142 der Gemeindeordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 20. November 1914.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Liebden.



Theodora.

Rothe.

Sunnus.

Untensch.

(Nr. 159.) Ministerialbekanntmachung, betr. Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Am 28. November 1914 tritt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 483) über die Höchstpreise für Speisekartoffeln in Kraft.

Unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

1. Den Sorten Daber, Imperator, magnum bonum, up to date werden gleichgestellt die Sorten: Bruce, Bund der Landwirte, Fürstkrone, Eldorado, Gaffia, Industrie, Böhm's Erfolg, Wohltmann, Reichskanzler, Mühlhäuser Kartoffel.

2. Zu den Salatkartoffeln gehören die Sorten: weiße Sechswochenreinerkartoffel, Julinierenkartoffel, Mäuschen, Casseler Hörnchen.

3. Die Ministerialverordnung vom 1. November 1914 über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel bleibt bestehen. Sie wird aufgehoben nur insoweit, als nach § 1 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. November 1914 Verkäufe von Produzenten und ihnen Gleichgestellten, welche eine Tonne (20 Zentner) übersteigen, den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers festgesetzten Höchstpreisen unterliegen, auch wenn der Verkauf mit den Verbrauchern oder solchen Unternehmern abgeschlossen wird, die die Kartoffeln zum Selbstkostenpreis an die Verbraucher abgeben.

Weimar, den 28. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteutsch.

(Nr. 160.) Ministerialverordnung vom 23. November 1914 über Ernennung von Sachverständigen für Fahrstuhlprüfungen.

Als Sachverständige für Fahrstuhlprüfungen nach § 37 der Ministerialverordnung vom 22. April 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — Regierungsblatt S. 177 — werden die zur Prüfung von Dampfkesseln staatlich ermächtigten Ingenieure des Thüringischen Vereins für Dampfkesselbetrieb in Gotha auf Widerruf anerkannt.

Weimar, den 23. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteutsch.

(Nr. 161.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 55. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:
S. 551. Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

„ 552. Änderung und Ergänzung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 48.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Bestellung des Großherzoglichen Kammerherrn H. v. Eichel-Streiber, zurzeit in Weimar, zum stellvertretenden geschäftsführenden Mitgliede der Landarmenkommission. Seite 375. — Ministerialbekanntmachung über die Abgabe von Tetanus-Serum. Seite 375. — Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 20. März 1914 über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landeskreditkassa. Seite 376. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 386.

(Nr. 162.) Ministerialbekanntmachung über die Bestellung des Großherzoglichen Kammerherrn H. v. Eichel-Streiber, zurzeit in Weimar, zum stellvertretenden geschäftsführenden Mitgliede der Landarmenkommission.

Auf Grund des § 2 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1872 zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz ist der Großherzogliche Kammerherr Heinrich von Eichel-Streiber, zurzeit in Weimar, bis auf weiteres zum stellvertretenden geschäftsführenden Mitgliede der Großherzoglichen Landarmenkommission bestellt worden. Er ist berechtigt, den Landarmenverband zu vertreten und für ihn zu zeichnen.

Weimar, den 2. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Anteutsch.

(Nr. 163.) Ministerialbekanntmachung über die Abgabe von Tetanus-Serum.

Für die Dauer des Krieges wird die Abgabe von Abfüllungen von 10 cem eines zweifachen flüssigen bezw. von 1 g eines zwanzigfachen festen Tetanus-Serums mit

1914.

Ausgegeben in Weimar am 18. Dezember 1914.

der in die Augen fallenden Aufschrift „nur zur prophylaktischen Impfung“ in den Apotheken gestattet.

Weimar, den 5. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Efebogt.

(Nr. 164.) Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 20. März 1914 über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landestreditkaffe. Vom 20. November 1914.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landestreditkaffe vom 20. März 1914 (Regierungsblatt S. 307) wird folgendes bestimmt:

Art. 1.

Das auf Grund des Gesetzes vom 20. Januar 1900 und der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1900 eingerichtete Schuldbuch wird als Schuldbuch im Sinne des Gesetzes vom 20. März 1914 weitergeführt.

Art. 2.

(Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes.)

Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind, ist folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugnis ausgestatteten Behörde mit Beschlagnahme belegt sein. Die Umwandlung beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn ihr Inhaber gemäß § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung verlangen kann. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine und der dazu gehörige Erneuerungsschein beigelegt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, ist der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen.

Art. 3.

(Zu § 2 des Gesetzes.)

Die Eintragung einer Buchschuld ohne Umwandlung von Schuldverschreibungen erfolgt mit den Zinsen seit demjenigen Zinszahlungstermine, von welchem ab die Stückzinsen eingezahlt worden sind.

Art. 4.

(Zu §§ 3 und 5 des Gesetzes.)

Für die Eintragungen in das Schuldbuch werden nach den verschiedenen Gattungen der ausgegebenen Schuldverschreibungen getrennte Schuldbuchabteilungen angelegt.

Jede dieser Schuldbuchabteilungen zerfällt in zwei Abschnitte:

Abschnitt A für physische Personen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes).

Abschnitt B für alle übrigen Schuldbuchgläubiger (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes).

In jedem Abschnitt werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind.

Die Konten werden nach dem in der Anlage beifolgenden Muster eingerichtet.

Über die Konteninhaber ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen.

Die Abschrift des Schuldbuchs wird bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, aufbewahrt. Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens binnen einer Woche zur Abschrift des Schuldbuchs gebracht.

Art. 5.

(Zu §§ 4 und 5 des Gesetzes.)

1. Im Antrag auf Eintragung einer Buchschuld muß der Gläubiger so deutlich bezeichnet sein, daß ein Irrtum über seine Person ausgeschlossen ist.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

- a) der Familienname,
- b) die Vornamen,
- c) bei Frauen auch der Geburtsname,
- d) der Beruf oder Stand,
- e) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen, unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort, ferner Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

2. Die gleichen genauen Angaben (1a bis e) sind erforderlich für die als Zinsenempfänger benannten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

3. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in bezug auf Kapital oder Zinsen sind ihrem Wortlaute nach zu beantragen.

4. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma oder eingetragenen Genossenschaft geschehen, so ist dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird:

bei juristischen Personen, daß sie Rechtsfähigkeit haben,

bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und ihrem Sitz im Handelsregister eingetragen sind,

bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen sind.

Haben juristische Personen ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs, so ist ferner dem Antrag ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch das die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde, welche die Rechtsfähigkeit bezeugt, dargetan wird. Von dem Zeugnisse des Konsuls kann nach dem Ermessen der Landeskreditkaffe abgesehen werden.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Landeskreditkaffe befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

5. Jedem Antrage, mit dem Schuldverschreibungen behufs Umwandlung eingereicht werden, ist ein besonderes Verzeichnis beizufügen, in welchem die Schuldverschreibungen mit ihren Nennbeträgen, nach Gattungen und innerhalb dieser nach Serie und Nummer geordnet, aufgeführt sind.

6. Über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Schuldverschreibungen wird von der Landeskreditkaffe ein Empfangsschein ausgestellt.

7. Der Empfangsschein (Abs. 6) sowie die Bescheinigung über die Barzahlung (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) ist von dem Direktor und dem Buchhalter der Landeskreditkaffe zu zeichnen.

8. Das Gleiche gilt von den Eintragungen in das Schuldbuch.

9. Die Landeskreditkaffe ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu verlangen, sofern dies zur Klarstellung der beantragten Eintragungen in das Schuldbuch angezeigt erscheint. Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Art. 6.

(Zu § 8 des Gesetzes.)

Bei Teilübertragungen und Teillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Übertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldbeschreibungen der betreffenden Gattung darstellbar sein.

Art. 7.

(Zu § 9 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen und der eingetragenen Genossenschaften ist bei Stellung der in § 9 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß durch sie die Firma oder Genossenschaft rechtsgültig vertreten wird.

Vertreter juristischer Personen, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, müssen ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Behörde dartun. Der Bescheinigung ist ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch welches die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde zur Ausstellung der Bescheinigung bezeugt wird.

Ob die Verwalter von Vermögensmassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) bei Stellung eines Antrags nach § 9 des Gesetzes ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde von neuem nachzuweisen haben, ist von der Landeskreditkaffe in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

Art. 8.

(Zu § 15 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. Die Aufnahme der im § 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch die Landeskreditkaffe oder ein Großherzogliches Rechnungsamt erfolgt mittels einer Niederschrift des Buchhalters der Landeskreditkaffe oder des Rechnungsamts-Vorstands.

2. Die Niederschrift muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Niederschrift,
- b) die Bezeichnung des Antragstellers,
- c) die Art und Weise, wie sich der aufnehmende Beamte Gewißheit über die Persönlichkeit des Antragstellers verschafft hat,
- d) die Erklärung des Antragstellers.

3. Die Niederschrift muß vorgelesen, von dem Antragsteller genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Schreibensunkundige können in Gegenwart eines Zeugen, der die Niederschrift mit zu unterschreiben hat, mit drei Kreuzen unterzeichnen.

4. Die Niederschrift ist von dem aufnehmenden Beamten unter Bezeichnung der Amtsstelle und Beidrückung des Amtsfiegels zu unterschreiben.

Art. 9.

(Zu § 19 des Gesetzes.)

1. Auf jede Benachrichtigung über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dieses Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Schuldverschreibung. Über die Eintragung wird nur die nachstehende Benachrichtigung erteilt.

2. Die Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht durch die Landeskreditkaffe oder ein beauftragtes Rechnungsamt gegen Quittung an denjenigen, der sich als zum Empfange berechtigt ausgewiesen hat.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post in der Form des § 15 Abs. 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Landeskreditkaffe ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingange der Quittung als Nachweis.

3. Die Benachrichtigungen nach § 19 des Gesetzes können mittels verschlossenen Briefes, der auf Verlangen mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen ist, übersandt werden.

4. Bei Postsendungen, denen Schuldverschreibungen beiliegen, ist als Wert der Kurzwert der Schuldverschreibungen anzugeben, wenn nicht ein anderes be-
antragt wird.

Art. 10.

(Zu § 20 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen nach § 20 des Gesetzes ist der Hinterlegungsstelle in Weimar Abschrift des Kontos mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Beteiligten von dem Verfügten zu benachrichtigen.

Art. 11.

(Zu §§ 22 und 23 des Gesetzes.)

1. Hinsichtlich der Zinsen können Anträge auf Änderung des bisherigen Zahlungswegs für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termine bei der Landeskreditkaffe gestellt werden.

2. Wenn Zinsen im Wege des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs gezahlt werden, sind Beträge bis zu 1500 *M* einschließlich portofrei zu übersenden, höhere Beträge aber nur dann, wenn sie auf ein Postscheckkonto des Empfängers zu überweisen sind.

Art. 12.

(Zu § 24 des Gesetzes.)

Änderungen in der Person oder Wohnung des Zinsempfängers, die für den nächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum ersten Tage des diesem Termine vorangehenden Monats der Landeskreditkaffe schriftlich gemeldet sein.

Art. 13.

(Zu § 28 Abs. 1 des Gesetzes.)

1. Wird nach § 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1900* die Umwandlung einer auf den Namen lautenden Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber beantragt, so findet hinsichtlich der Form des Antrags § 15

*) Anmerkung: § 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1900 lautet:

Die Schuldverschreibungen der Landeskreditkaffe werden auf den Inhaber ausgestellt. Bereits ausgegebene Schuldverschreibungen, welche auf den Namen lauten, können in Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt auf Antrag des Gläubigers. Die Landeskreditkaffe ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Identität der die Umwandlung beantragenden Person mit der in den Büchern der Anstalt als Inhaber der Kapitalforderung eingetragenen Person Nachweisung zu verlangen.

Die von dem Vorstand der Landeskreditkaffe festzusetzenden Kosten für die Umwandlung hat der Antragsteller zu tragen.

Abf. 2 des Gesetzes vom 20. März 1914 entsprechende Anwendung. Dem Antrage ist die Schuldverschreibung beizufügen.

2. Die Umschreibung der Schuldverschreibung erfordert zu ihrer Gültigkeit die eigenhändige Vollziehung durch den geschäftsleitenden Direktor und ein Mitglied des Beleihungsausschusses und die Beidrückung des Stempels der Landeskreditkaffe sowie das Zeugnis des Buchhalters über die erfolgte Buchung.

3. Für die Umschreibung je einer Schuldverschreibung wird, abgesehen vom Falle des § 1 Abf. 3 des Gesetzes, eine Gebühr von 50 Pf neben den etwa erwachsenen Auslagen erhoben.

4. § 22 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 16. September 1897 über die Großherzogliche Landeskreditkaffe, vom nämlichen Tage, wird aufgehoben.

Weimar, den 20. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

Anlage.
(Art. 4 Abs. 4.)

Schuldbuch
der Großherzoglichen Landeskreditkasse
in Weimar.

4prozentige Buchschuld, Abt. II.

Abschnitt A.

Seite 200 bis 399.

4prozentige Buchschuld, Abt. II.

Gläubiger: 1. **Meyer, Karl Friedrich**, Rat...

am 3. Oktober 1915. (Namenszeichnungen.)

Konto-Nr. A 161.

Zweite Person (§ 7 des Gesetzes vom 20. März 1914) { 1. Die Ehefrau des Gläubigers, Auguste Luise Meyer geb. Scharf in Weimar. Eingetrag...
2. Dieselbe und Fleischermeister August Richard Meyer in Apolda gemeinschaftlich. Ein...

1.		2.		
		Abschreibungen.		
Betrag der Forderung.		a.		b.
		Übertragen auf das Konto		
Mark		Nummer	Mark	Betrag Mark
30000	1.	1.	B 24 10000	1. 15000
9000	2.		20000	
39000				
10000				
29000				
15000				
14000				

in Weimar. Eingetragen am 1. September 1914. (Namenszeichnungen.) 2. Jetzt in Apolda. Eingetragen

am 1. September 1914. (Namenszeichnungen.) Nr. 1 gelöscht am 28. Dezember 1918. (Namenszeichnungen.)

am 28. Dezember 1918. (Namenszeichnungen.)

3.	4.	
Beschränkungen des Gläubigers.	Zinsempfänger.	Halbjährlicher Betrag der Zinsen Mark Pf.
Den Nießbrauch von 30000 <i>M</i> hat bis Ende Oktober 1917 der minderjährige Heinrich Müller, Sohn des Kaufmanns Karl Müller in Apolda. Eingetragen am 1. September 1914. (Namenszeichnungen.)	1. von 30000 <i>M</i> der Kaufmann Karl Müller in Apolda, jedoch nur bis Ende Oktober 1917. Eingetragen am 1. September 1914. (Namenszeichnungen.)	600 —
Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen am 6. September 1916. (Namenszeichnungen.)	2. von 39000 <i>M</i> seit 1. November 1917 der Rentier Friedrich Schulze in Jena (Post). Eingetragen am 4. Dezember 1917. (Namenszeichnungen.)	780 —
Nr. 1 gelöscht am 1. November 1917. (Namenszeichnungen.)	3. von 39000 <i>M</i> seit 1. November 1918 der Gläubiger. Eingetragen am 1. November 1918. (Namenszeichnungen.)	780 —
Nr. 2 gelöscht am 1. November 1918. (Namenszeichnungen.)	4. a) von 24000 <i>M</i> seit 1. November 1920 der Gläubiger	480 —
Von der eingetragenen Forderung sind 5000 <i>M</i> nebst Zinsen vom 1. November 1920 an dem Gutbesitzer Karl August Franke in Dornburg verpfändet. Eingetragen am 15. November 1920. (Namenszeichnungen.)	b) von 5000 <i>M</i> seit 1. November 1920 der Gutbesitzer Karl August Franke in Dornburg (Post)	100 —
Nr. 3 gelöscht am 15. Mai 1922. (Namenszeichnungen.)	Nr. 4 a und b eingetragen am 15. November 1920. (Namenszeichnungen.)	zuf. 580 —
	5. von 14000 <i>M</i> seit 1. Mai 1922 der Gläubiger. Eingetragen am 15. Mai 1922. (Namenszeichnungen.)	280 —

(Nr. 165.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 91. bis 93. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4518. Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. Vom 22. Oktober 1914.
- „ 4519. Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 22. Oktober 1914.
- „ 4520. Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Oktober 1914.
- „ 4521. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Oktober 1914.
- „ 4522. Bekanntmachung über die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) auf Kriegsbeteiligte Österreich-Ungarns. Vom 22. Oktober 1914.
- „ 4523. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 21. Oktober 1914.
- „ 4524. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Oktober 1914.
- „ 4525. Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung. Vom 23. Oktober 1914.
- „ 4526. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 durch Italien. Vom 16. Oktober 1914.
- „ 4527. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93 ff.). Vom 24. Oktober 1914.
- „ 4528. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 24. Oktober 1914.
- „ 4529. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Oktober 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 49.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile. Seite 387. — Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 404. — Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der Kommission zur pharmazeutischen Vorprüfung für die Jahre 1915, 1916 und 1917. Seite 405. — Ministerialverordnung über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel. Vom 10. Dezember 1914. Seite 406.

(Nr. 166.) Ministerialbekanntmachung, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

Aus Anlaß der vom Bundesrat am 17. April 1913 beschlossenen, in der Anlage II abgedruckten Abänderung der Bestimmungen über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 495 — wird an Stelle der Ministerialbekanntmachung vom 30. November 1896 (Regierungsblatt S. 215) nachstehende Ausführungsverfügung erlassen.

I. Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden.

1. In allen Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen, bezüglich deren im Falle der Verurteilung eine Strafnachricht zu erteilen ist (§ 2), ist von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht die Registerbehörde sobald als tunlich um Auskunft über die Vorstrafen zu ersuchen. Die Ministerialbekanntmachung über die Führung des Strafregisters vom 26. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 641) wird hierdurch nicht berührt.

II. Tätigkeit der Strafvollstreckungsbehörden.

2. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen erfolgen die erforderlichen Mitteilungen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Amtsrichter).

Der Bureaubeamte der Staatsanwaltschaft oder der Gerichtsschreiber hat die

1914.

Ausgegeben in Weimar am 29. Dezember 1914.

Strafnachrichten, sobald das Urteil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, die Mitteilungen nach Vordruck E, E 1 und F unverzüglich genau nach dem Inhalte der Akten anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Strafnachrichten sind auch über diejenigen Verurteilungen zu erteilen, die in dem Verfahren auf erhobene Privatklagen ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat.

Von der Bewilligung, der Verlängerung oder dem Widerruf einer Bewährungsfrist hat die Strafvollstreckungsbehörde der Registerbehörde auch dann Mitteilung zu machen, wenn es sich um eine nicht in das Strafregister aufgenommene (nicht registerfähige) Strafe handelt.

3. Walten Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der in den Akten erörterten persönlichen Verhältnisse des Verurteilten ob oder haben diese im Laufe des Strafverfahrens nicht vollständig festgestellt werden können, so sind die Strafvollstreckungsbehörden verpflichtet, vor Ausfertigung der Mitteilungen geeignete Ermittlungen, erforderlichenfalls durch Anfragen bei den Standesämtern und den kirchlichen Behörden oder durch Einsicht der bei den Gerichten aufbewahrten standesamtlichen Nebenregister, vorzunehmen.

Hat eine derartige Feststellung der persönlichen Verhältnisse auf Grund von Urkunden stattgefunden, so ist hierüber in Spalte „Sonstige Bemerkungen“ ein kurzer Vermerk aufzunehmen (z. B. „Eltern, Geburtstag und -ort durch Geburtsurkunde festgestellt“).

Im übrigen sind die Eintragungen in diese Spalte möglichst zu beschränken, eine Personenbeschreibung ist nicht aufzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen dagegen zulässig.

4. War von der Registerbehörde bei der Auskunftserteilung über die Vorstrafen auf Abweichungen in den Angaben der Registervermerke über die persönlichen Verhältnisse hingewiesen worden (vergl. unter Nr. 28 Abs. 2), so ist, sofern nicht die abweichenden Angaben bestätigt und in die Mitteilung aufgenommen oder gemäß Nr. 3 Abs. 2 durch Bezugnahme auf Urkunden richtig gestellt worden sind, das Ergebnis der Ermittlungen über die fraglichen Punkte der Registerbehörde bei Übersendung der Mitteilung auf einem Anlagezettel kurz mitzuteilen und dabei zu bemerken, ob die vermerkten Vorstrafen von dem Verurteilten anerkannt worden sind.

5. Sind bei Ausfertigung einer Mitteilung gemäß § 10 Nr. 1 noch andere, bisher nicht vermerkte Vorstrafen mitzuteilen, so ist nur ein Vordruck A zu benutzen, auf dessen Rückseite die Auszüge der früheren Urteile zu vermerken sind.

Dabei ist die zweite Spalte der Rückseite („nach Mitteilung von“) nicht auszufüllen, es ist jedoch, sofern die Verurteilung in höherer Instanz ausgesprochen ist, in der dritten Spalte („Altkenzeichen“) auch das Gericht erster Instanz anzugeben.

6. Falls der Geburtsname einer verheirateten oder verwitweten Frau sich mit Sicherheit nicht feststellen läßt, ist eine zweite Mitteilung auf den durch die Verheiratung erlangten Namen anzufertigen (z. B. „Erwinski angeblich geborene Zach“). In jedes Exemplar ist in der obersten Spalte ein Hinweis auf die zweite Mitteilung aufzunehmen.

7. Sind Vordrucke E, E1 und F auszufüllen, so müssen die Angaben über die persönlichen Verhältnisse genau übereinstimmen mit den entsprechenden Angaben in der vorangegangenen Mitteilung. Sind infolge zwischenzeitlicher Ermittlungen Abweichungen erforderlich, so ist dies besonders zu bemerken.

III. Tätigkeit der Registerbehörden.

a) Allgemeine Bestimmungen.

8. Registerbehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte.

Die von den Regierungen der übrigen Bundesstaaten bestimmten Registerbehörden sind in der Anlage I aufgezählt.

9. Registerführer ist der Bureaubeamte der Staatsanwaltschaft. Er hat nach den Weisungen des Ersten Staatsanwalts das Strafregister zu verwalten und die damit verbundenen Dienstgeschäfte zu erledigen.

Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung der Landesjustizverwaltung der Oberstaatsanwalt.

10. Die Mitteilungen, die im Register niederzulegen sind, werden im Dienstzimmer des Registerführers in Schränken aufbewahrt, die Fächer, entsprechend der Größe der Vordrucke, enthalten. In diesen Fächern werden die Mitteilungen in einer Anzahl von je höchstens vierhundert Blättern, und zwar, soweit nicht die Einrichtung der vorhandenen Schränke entgegensteht, in Pappkästen niedergelegt. Die Fächer oder Pappkästen sind nach den Buchstaben des Alphabets und, sofern mehrere für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangsilben von Namen zu bezeichnen.

11. Die eingehenden Mitteilungen und Ersuchen um Auskunftserteilung werden vom Ersten Staatsanwalt mit dem Vermerke des Zeitpunkts ihres Eingangs versehen; in das Tagebuch sind sie nur einzutragen, wenn dies ausnahmsweise angeordnet werden sollte.

b) Behandlung der eingehenden Mitteilungen.

12. Die Mitteilungen sind sofort nach ihrem Eingang einer Prüfung zu unterziehen. Daß der Registerführer auch die Richtigkeit der Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten auf Grund der Geburtsregister prüft (§ 14 Abs. 1), ist bis auf weiteres nicht erforderlich.

13. Eine Mitteilung, die für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirke gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt oder ist aus der Mitteilung ersichtlich, daß noch ein anderes Stück vorhanden ist (§ 9), so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde.

Ergibt sich bei einer aus dem Ausland eingehenden Strafnachricht die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit der Angaben über den Geburtsort des Verurteilten, so hat die Registerbehörde im unmittelbaren Verkehr mit den inneren deutschen Behörden und bei österreichischen und schweizerischen Strafnachrichten nötigenfalls auch mittels alsbaldiger unmittelbarer Rückfrage bei der Behörde, die die Strafnachricht ausgestellt hat, die zur Feststellung des Geburtsorts erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die Strafnachricht sodann an die richtige Registerbehörde abzugeben. Bleiben diese Erhebungen erfolglos, so ist die Strafnachricht gemäß § 7 Ziff. 2 samt den entstandenen Akten dem Reichsjustizamte vorzulegen.

Die Mitteilungen B und die Mitteilungen E, E1 und F, die sich auf eine registerfähige Strafe beziehen, sind daraufhin zu prüfen, ob eine entsprechende Strafnachricht im Register niedergelegt ist, ob die Angaben über die persönlichen Verhältnisse genau übereinstimmen oder ob Abweichungen besonders bemerkt sind (vergl. Nr. 7). Ist eine Strafnachricht im Register nicht vorhanden oder finden sich unaufgeklärte Abweichungen in den Angaben über die persönlichen Verhältnisse, so sind die Mitteilungen B, E, E1 und F mit einem entsprechenden Vermerke zurückzuschicken.

Bei der Rücksendung an eine preussische oder an eine zum Bezirke des Oberlandesgerichts Jena gehörige Justizbehörde sowie bei Abgabe einer Mitteilung an die richtige Registerbehörde hat der Registerführer auf der Rückseite der Mitteilung oder — falls es sich um eine erste Mitteilung A handelt, die demnächst als Strafliste verwendet werden kann (vergl. § 15 Abs. 3 und Nr. 17 Satz 2) — auf einem besonderen Anlagezettel kurz den Grund zu vermerken (z. B.: „Gröspa gehört zum Landgerichte Rudolstadt. Weimar, den 4. 2. 96 N. N.“, — die Amts-

bezeichnung ist beizufügen —, oder: „Zurückgesandt, da eine entsprechende Nachricht A hier nicht niedergelegt ist — Weimar usw.“ oder „Zurückgesandt, da die Angaben der persönlichen Verhältnisse mit denjenigen der hier niedergelegten Mitteilung A in den mit roter Tinte angemarkten Punkten nicht übereinstimmen — Weimar usw.“).

In den Fällen des § 14 Abs. 2 sowie bei Mitteilungen, die nicht von einer preussischen oder einer zum Bezirke des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Justizbehörde erteilt sind, ist die Rücksendung durch besonderes, von dem Ersten Staatsanwalt zu vollziehendes Anschreiben zu bewirken.

14. Ergeben sich keine Beanstandungen, so sind im Register niederzulegen: diejenigen Mitteilungen A und B, die sich auf nicht im Register als verurteilt vermerkte Personen beziehen, und diejenigen Mitteilungen E, die sich auf nicht registerfähige Strafen beziehen. Die niederzulegenden Mitteilungen sind täglich in die Registerfächer zu verteilen. Die Niederlegung erfolgt unter strenger Beobachtung der lexikographischen Ordnung, bei gleichen Familiennamen unter Berücksichtigung des Rufnamens, bei gleichen Familien- und Rufnamen unter Berücksichtigung des Alters der Verurteilten.

Familiennamen, deren Schreibweise erfahrungsmäßig keine feststehende ist (z. B. Schulz, Schulze, Schult, Schulze) sind hinsichtlich der lexikographischen Ordnung als ein gleichlautender Name zu behandeln. Es wird sich unter Umständen empfehlen, für einen solchen Namen ein besonderes Fach anzulegen.

c) Straflisten.

15. Die Anlegung einer Strafliste (§ 15 Abs. 2) ist stets zu bewirken, sobald eine zweite zweifellos dieselbe Person betreffende Strafnachricht (A oder B) eingeht.

16. Sämtliche Eintragungen in eine Strafliste sind von dem Registerführer eigenhändig zu bewirken.

Wird zur Anlegung einer Strafliste nicht die erste niedergelegte Strafnachricht A, sondern der Vordruck einer solchen benutzt, so sind in der obersten Spalte die Worte „Mitteilende Behörde“ und „Altkenzeichen“ zu durchstreichen und unterhalb der ersteren Worte der Vermerk: „Strafliste angelegt am“ einzutragen.

Hat eine urkundliche Feststellung der persönlichen Verhältnisse stattgehabt (Nr. 3 Abs. 1 und 2), so ist dieses in Spalte „Sonstige Bemerkungen“ ersichtlich

zu machen (z. B. „Eltern, Geburtstag und -ort auf Grund der Geburtsurkunde durch Nr. 2 festgestellt“).

17. Die einzelnen Urteilsauszüge sind in die Strafliste nach der Zeitfolge der Verurteilung einzutragen. Als Strafliste darf deshalb eine Mitteilung, auf deren Rückseite frühere Vorstrafen von der mitteilenden Behörde vermerkt sind (Nr. 5), nicht verwendet werden.

18. Die Urschriften der in eine Strafliste übertragenen Vermerke sind aus dem Register zu entfernen; neu eingehende Mitteilungen, deren Inhalt in eine Strafliste überführt wird, werden im Register nicht niedergelegt.

d) Berichtigungen und Zusätze.

19. Nachträgliche Berichtigungen (§§ 10 Nr. 2, 15 Abs. 3 letzter Satz) oder weitere Mitteilungen, die sich auf Vermerke im Register beziehen (§§ 11a, 12), sind nicht im Register niederzulegen, sondern vom Registerführer auf den Mitteilungen und Straflisten mit roter Tinte einzutragen. Dies gilt insbesondere auch für Mitteilungen B (§ 3 Nr. 1). Der Gebrauch eines roten Stempels ist zulässig. Betrifft die weitere Mitteilung die Löschung einer Strafe infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder weil ein auf Löschung lautender Gnadenerweis ergangen ist (§ 12 Abs. 2), so ist außerdem der Auszug aus der verurteilenden Entscheidung (§ 8 Nr. 6) mit roter Tinte zu unterstreichen.

e) Durchsicht der Registerfächer.

20. Sämtliche Fächer des Registerschranks sind von zwei zu zwei Jahren einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

f) Aussonderung und Vernichtung von Mitteilungen.

21. Mitteilungen, die einen unter falschem Namen Verurteilten betreffen und nach § 10 Nr. 2 auszusondern sind, sowie Mitteilungen über Personen, deren Tod dem Registerführer glaubhaft nachgewiesen ist, sind aus dem Register zu entfernen.

Mitteilungen nach Vordruck E, die sich auf nicht registerfähige Strafen beziehen, sind zu entfernen, sobald die Bewährungsfrist abgelaufen, widerrufen oder sonst gegenstandslos geworden ist.

22. Sind in den bei einer Registerbehörde eingehenden Nachweisungen über den Tod Vorbestrafter Personen aufgeführt, deren Geburtsort entweder in einem

anderen Registerbezirk oder außerhalb des Deutschen Reichs liegt oder nicht zu ermitteln ist, so sind diese Personen der zuständigen Registerbehörde (§ 7 Nr. 1 und 2) zu benennen. Hierfür sind Vordrucke zu verwenden, die den Inhalt der Nachweisungen wiedergeben.

23. Ersieht der Registerführer bei Aussonderung einer Mitteilung infolge Todes des Verurteilten, daß ein gleicher Vermerk in einem anderen Strafregister niedergelegt ist, so hat er diese Registerbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Übersendung der ausgesonderten Mitteilung, die zu durchstreichen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen ist (z. B.

„Wegen Todes des X hier ausgesondert.

Weimar, den

N. N.“ — Die Amtsbezeichnung ist beizufügen).

24. Die Mitteilungen, die über 80 Jahre alte Personen betreffen, (§ 16 Abs. 2), sind bei Gelegenheit der Einreichung der Straf- oder Steckbriefnachrichten und der sonstigen Einsicht des Registers sowie bei der unter Nr. 20 vorgeschriebenen Durchsicht der Fächer auszusondern.

25. Die aus dem Register entfernten (Nr. 21, 24) und die infolge Eintragung in eine Strafliste (Nr. 18) oder gemäß Nr. 19 nicht im Register niedergelegten Mitteilungen sind alljährlich unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

g) Verfahren bei Ersuchen um Auskunftserteilung.

26. Privatpersonen wird aus dem Strafregister Auskunft nicht erteilt.

27. Die aus dem Strafregister zu erteilenden Auskünfte werden von dem Registerführer angefertigt und unterschrieben. Der Erste Staatsanwalt hat auf ihre vorschriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

Alle Berichtigungen und Zusätze (Nr. 19) sind wörtlich in die Auskunft aufzunehmen, insbesondere dann, wenn eine vermerkte Strafe gelöscht ist und die Fälle des § 17 b vorliegen.

Wenn über eine gelöschte Strafe nach § 17 b keine Auskunft zu erteilen ist, so ist der Registerauszug nach § 17 zu fassen und die gelöschte Strafe nicht zu erwähnen.

28. Ermittlungen des Registerführers darüber, ob die in dem Ersuchen be-

zeichnete Person an dem angegebenen Orte geboren ist, sind bis auf weiteres nicht erforderlich.

Ergibt sich aus dem Register, daß in einem Ersuchen die persönlichen Verhältnisse unvollständig wiedergegeben sind oder in erheblichen Punkten von den Angaben der Registervermerke abweichen, so hat der Registerführer nach Maßgabe der letzteren die Personalien auf dem Ersuchen mit roter Tinte zu vervollständigen und die Abweichungen zu kennzeichnen, zutreffendenfalls mit dem Zusatz „laut Taufschein, Geburtsurkunde“ (Nr. 3 Abs. 2, Nr. 16 Abs. 3).

29. Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphische Auskunft zu erteilen, ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehört die ersuchende Behörde einem anderen Bundesstaat an, so sind die durch die Auskunftserteilung entstehenden Telegraphengebühren in Rechnung zu stellen.

Hat die um Auskunft ersuchende Behörde das Antworttelegramm bezahlt (§ 9 Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904/27. Mai 1909 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229/228 —), so ist die telegraphische Auskunftserteilung tunlichst auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

h) Benachrichtigungen von Amts wegen.

30. Von Amts wegen hat der Registerführer Benachrichtigungen zu erlassen:
- a) in den Fällen des § 11a Abs. 2 und 3, und zwar auch bei nicht registerfähigen Strafen,
 - b) in den Fällen des § 18a,
 - c) in den Fällen der Nrn. 13, 22 und 23.

Nr. 27 Abs. 1 gilt auch für die von Amts wegen zu erlassenden Benachrichtigungen.

i) Führung des Notizbuchs.

31. Über die in das Strafregister niedergelegten und die daraus herausgegebenen Strafnachrichten und Straflisten hat der Registerführer nach dem bisherigen Vordrucke (Regierungsblatt 1896 S. 223) ein Notizbuch zu führen und jährlich abzuschließen. Steckbriefnachrichten, Suchvermerke und Mitteilungen nach Vordruck E, E1 und F sind in das Notizbuch nicht aufzunehmen.

Die Eintragungen können auf Grund vorläufiger Notizen wöchentlich bewirkt werden.

IV. Steckbriefnachrichten und Suchvermerke.

32. Steckbriefnachrichten sind unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 14 im Register niederzulegen. Die Bestimmungen in den Nrn. 10 bis 13 finden entsprechende Anwendung. Die Aussonderung der Steckbriefnachrichten erfolgt, sobald die Erledigung dem Registerführer bekannt wird; die seit länger als drei Jahren niedergelegten Steckbriefnachrichten sind vorbehaltlich der Bestimmung in Nr. 4 der Ministerialbekanntmachung über die Führung des Strafregisters vom 26. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 642) bei Gelegenheit der Einsicht des Registers und der Durchsicht der Fächer (Nr. 20) auszusondern. Auf Suchvermerke (Ersuchen um Ermittlung des Aufenthalts nicht steckbrieflich verfolgter Personen) finden die Vorschriften über Steckbriefnachrichten entsprechende Anwendung.

Um das Strafregister nicht zu überlasten, werden Suchvermerke nur in wichtigeren Fällen niederzulegen sein.

V. Mitteilung von Strafnachrichten an ausländische Behörden.

33. Für die Mitteilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen ist unter Berücksichtigung der gegebenen Sonderbestimmungen der Vordruck A zu benutzen.

Zur Nachachtung wird folgendes hervorgehoben:

Die Mitteilung liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob. Ist die Strafnachricht für eine ausländische Regierung bestimmt, mit welcher auf Grund von Vereinbarungen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet, (d. i. mit Belgien, Brasilien, Bulgarien, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, der Schweiz und Spanien), so geschieht die Mitteilung:

- a) wenn über die Verurteilung nach §§ 2 und 7 Nr. 2 eine Strafnachricht für das Reichsjustizamt (Strafregister) anzufertigen ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der an das Reichsjustizamt zu übersendenden unter Umschlag, jedoch ohne Umschreiben, beigelegt wird,
- b) in allen anderen Fällen durch Einreichung an das Ministerialdepartement der Justiz mittels Berichts.

Empfiehlt sich ausnahmsweise die Mitteilung an eine andere als die vorgenannten Regierungen, so ist wie unter b zu verfahren, jedoch in dem Bericht auch der Grund für die ausnahmsweise Übersendung darzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

34. Für den Vordruck A und seine Anlagebogen ist besonders starkes Papier zu verwenden.

35. „Höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des § 17b sind im Großherzogtum: das Staatsministerium, der Generalzolldirektor in Erfurt, die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt, die Bezirksdirektoren und die Thüringische Landesversicherungsanstalt in Weimar.

36. Bis auf weiteres sind die bisherigen Vordrucke E und F (soweit nötig — insbesondere zur Herstellung des Vordrucks E1 — mit den erforderlichen handschriftlichen Änderungen) zu verwenden.

37. Die ziffernmäßige Darstellung der Ergebnisse der Tätigkeit der Registerbehörden ist nach dem bisherigen Vordrucke von dem Oberstaatsanwalt auch fernerhin am 1. März jedes Jahres einzureichen.

Berichte über die Tätigkeit der Registerbehörden sind von drei zu drei Jahren immer am 1. Mai, das nächste Mal am 1. Mai 1917, zu erstatten.

Weimar, den 5. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Rothe.

Anlage I.

Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896/7. April 1913, — betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der übrigen Bundesstaaten bestimmt worden sind.

Königreich Preußen	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für die Bezirke der Landgerichte I, II, III in Berlin die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin, für den Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Rudolstadt, für die Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Meiningen;
Königreich Bayern	die Amtsanwälte; bezüglich aller im Bezirke des Amtsgerichts München I geborenen Personen die Polizeidirektion München (Strafregister);
Königreich Sachsen	die Amtsrichter;
Königreich Württemberg	die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogtum Baden	die Amtsgerichte;
Großherzogtum Hessen	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogtum Oldenburg	a) für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg, b) für den Bezirk des Fürstentums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck, c) für den Bezirk des Fürstentums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich Preussischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogtum Braunschweig-Lüneburg	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogtum Sachsen-Meiningen	a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wafungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen, b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenenthal, Pößneck, Tamburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogtum Sachsen-Altenburg	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogtum Anhalt	der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Erfurt;
Fürstentum Waldeck und Pyrmont	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstentum Reuß älterer Linie	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;

Anlage II.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 nachstehende

Bestimmungen

zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister beschlossen:

Die Verordnung vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralblatt 1882 S. 309, 1896 S. 426), wird geändert wie folgt:

I.

Nach § 11 wird folgender § 11a eingeschaltet:

§ 11a.

Wird einem Verurteilten wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe eine Bewährungsfrist oder eine Verlängerung der Frist bewilligt, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen.

Geht während der Bewährungsfrist eine Strafnachricht ein, so hat die Registerbehörde hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Wird die Bewährungsfrist widerrufen, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Läuft noch eine andere Bewährungsfrist, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche diese Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerrufe zu benachrichtigen.

Zu den Mitteilungen sind die Formulare E und E1 zu verwenden.

Nachdem die Bewährungsfrist abgelaufen, widerrufen oder sonst gegenstandslos geworden ist, werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das Zentralregister der Reichskanzler, können anordnen, daß die Mitteilungen weiter aufbewahrt werden.

Formulare
E. u. E1.

II.

Der § 12 der Verordnung erhält nachstehende Fassung:

§ 12.

Wird eine in das Register aufgenommene Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn der Verurteilte *Formular F.* begnadigt wird; zur Mitteilung von Gnadenerweisen ist das Formular F zu verwenden.

Der Inhalt der Mitteilung ist auf dem Vermerk über die Verurteilung einzutragen; der Vermerk ist zu löschen, wenn die Verurteilung rechtskräftig aufgehoben ist oder wenn der Gnadenerweis auf Löschung im Strafregister gerichtet ist.

Nach Erledigung werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das Zentralregister der Reichskanzler, können anordnen, daß sie weiter aufbewahrt werden.

III.

Nach § 17a wird folgender § 17b eingeschaltet:

§ 17b.

Über Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, darf nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Erfuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen, bezüglich der Reichsbehörden der Reichskanzler.

Berlin, den 29. April 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Bisco.

Mitteilende Behörde:

Nachricht über Bewilligung einer Bewährungsfrist (E)
für das Strafregister zu

Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Nufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag:	Ge- Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
burts- Monat:	burts- ev. Straße, Stadtteil:	Staat:
tag, Jahr:	ort. Verwaltungsbezirk:	

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Verurteilt am durch
wegen
zu

Bewährungsfrist bis _____
verlängert bis _____

Es wird ersucht, von den bis zum Ablauf der Bewährungsfrist eingehenden Strafnachrichten, Steckbriefsnachrichten, Ersuchen um Auskunftserteilung und anderen Nachrichten, die auf eine anhängige Untersuchung schließen lassen, sofort hierher Mitteilung zu machen.

Datum:

Unterschrift:

Mittelnde Behörde:

Nachricht über Widerruf einer Bewährungsfrist (E 1)
für das Strafregister zu

Altanzzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Nufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet veritwitet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag:
burt- Monat:
tag. Jahr:Ge- Gemeinde:
burt- ev. Straße, Stadtteil:
ort. Verwaltungsbezirk:

Landgerichtsbezirk:

Staat:

Wohnort:

ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehegatten:

Verurteilt am

durch

wegen

zu

Bewährungsfrist, die bis zum

erteilt — verlängert — war, ist widerrufen.

Datum:

Unterschrift:

Mitteilende Behörde:

Nachricht über Begnadigung (F)
für das Strafregister zu

Abkennzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden.

Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- Tag:

Ge- Gemeinde:

Landgerichtsbezirk:

urts- Monat:

urts- ev. Straße, Stadtteil:

Stadt:

tag. Jahr:

ort. Verwaltungsbezirk:

Wohnort:

ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehemanns:

Berurteilt am

durch

wegen

zu

*) Durch Erlaß vom ist
diese Strafe

erlassen,

ermäßigt auf eine strafe von

umgewandelt in eine strafe von unter dem Vorbehalte,

daß es bei Nichtzahlung der Geldstrafe bei der erkannten Freiheitsstrafe verbleibt.

die Löschung des Strafvermerkes im Strafregister — in den polizeilichen Büsten — angeordnet.

die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte — der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher

Ämter — erfolgt.

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Datum:

Unterschrift:

(Nr. 167.) Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 2. November 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:

Slebogt.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 26. Oktober 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) wird § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 449), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 419) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Abbau, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundzwanzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das Gleiche gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2. Hinter dem durch Ziffer 1 geänderten Absatz ist als neuer Absatz einzurücken:

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, kann die Post damit betraut werden, neben der Wechselsumme auch die vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraette.

(Nr. 168.) Ministerialbekanntmachung über die Zusammenetzung der Kommission zur pharmazeutischen Vorprüfung für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Auf Grund der Bestimmung in § 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. Mai 1904, die Prüfungsordnung für Apotheker betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Kommission zur pharmazeutischen Vorprüfung auf die drei Jahre vom 1. Januar 1915 bis zum 31. Dezember 1917 folgendermaßen zusammengesetzt ist:

Vorsitzender:

der Referent für Medizinalangelegenheiten in dem unterzeichneten Staatsministerium, Geheime Medizinalrat Professor Dr. Gumprecht hier,

Mitglieder:

der Hofapotheker Medizinalassessor Dr. Julius Hoffmann hier und
der Apotheker Professor Dr. Hermann Matthes in Jena,

stellvertretendes Mitglied:

der Apotheker Dr. Eduard Stütz in Jena.

Weimar, den 7. Dezember 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteutsh.

(Nr. 169.) Ministerialverordnung über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel. Vom 10. Dezember 1914.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339), wird folgendes bestimmt.

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner Speisekartoffeln darf bis auf weiteres im Kleinhandel 7 *M* nicht übersteigen.

Bei Abgabe in Mengen von mehr als 5 bis zu 10 kg darf der Preis 8 *M* für das kg, bei Abgabe in Mengen bis zu 5 kg einschließlich 9 *M* für das kg nicht übersteigen. Bei Abgabe in Mengen bis zu 5 kg können die Preise auf volle Pfennigbeträge nach oben abgerundet werden.

§ 2. Die Gemeindevorstände sind befugt, zu dem in § 1 Abs. 1 bestimmten Höchstpreise Zuschläge bis zu 20 *M* für den Doppelzentner und zu den in Abs. 2 bestimmten Höchstpreisen bis zu 1 *M* für das kg festzusetzen, falls es zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln erforderlich ist.

§ 3. Der Höchstpreis gilt nicht für Salatkartoffeln.

§ 4. Der Höchstpreis gilt für die Ware am Ort der Abnahme ohne Sack und für Barzahlung beim Empfang.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2% Jahreszinsen über Reichsbankdiskont dem Kaufpreise zugeschlagen werden.

§ 5. Als Kleinhandel gilt die Abgabe an den Verbraucher, an Verbraucher-vereinigungen und Gemeinden, sofern sie 20 Zentner nicht übersteigt.

§ 6. Wer den in § 1 bestimmten oder auf Grund von § 2 von dem Gemeindevorstand festgesetzten Höchstpreis überschreitet oder Vorräte an Kartoffeln verheimlicht oder sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde weigert, Kartoffeln zu dem festgesetzten Höchstpreise zu verkaufen, wird nach § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu 3000 *M* oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 7. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 ist der Bezirksdirektor.

§ 8. Die Ministerialverordnung über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel vom 1. November 1914 wird aufgehoben.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft.

Weimar, den 10. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteusch.**

Regierungsblatt

für das
Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 50.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Seite 407.

(Nr. 170.) Ministerialbekanntmachung über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Auf Grund von § 1453 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) erlassen wir im Einverständnis mit den Regierungen der übrigen bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Staaten die nachstehende Anweisung für die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Anweisung tritt vom 1. Januar 1915 ab an die Stelle der durch Ministerialbekanntmachung vom 16. Februar 1901 (Regierungsblatt S. 39) veröffentlichten Anweisung für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betr. die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899.

Weimar, den 9. Dezember 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteutsch.

Anweisung

für die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und Knappschaftsfrankenkassen über das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 1.

Versicherungspflicht.

Umfang der Versicherungspflicht.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erstreckt sich auf die der Krankenversicherungspflicht unterfallenden Personen, sofern sie das 16. Lebensjahr überschritten haben und nicht nur freien Unterhalt empfangen, wozu Sachbezüge, die das Maß des persönlichen Bedürfnisses übersteigen, nicht gehören.

Versicherungspflicht von Hausgewerbetreibenden.

Ausgenommen von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungspflicht sind die Hausgewerbetreibenden, soweit nicht durch Bundesratsbeschluß die Versicherungspflicht auf sie ausgedehnt ist. In Frage kommen bis jetzt nur:

- a) die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891, Reichs-Gesetzblatt S. 395, Pomplig, RVD., Band II/III S. 43),
- b) Hausgewerbetreibende der Textilindustrie (Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzblatt S. 324 und 452, Pomplig, RVD., Band II/III S. 46 und 51).

Versicherungspflicht von Lehrlingen.

Lehrlinge sind auch dann versicherungspflichtig, wenn der gewährte Barbetrag als Kostgeld oder ähnlich bezeichnet und an den Lehrling selbst oder seine Angehörigen gezahlt wird. Doch wird bei Beträgen, die sich auf weniger als ein Drittel des für Versicherte vom 16. bis 21. Jahre festgesetzten Ortslohns belaufen, Versicherungspflicht nicht in Anspruch zu nehmen sein.

Einfluß des Arbeitsverdienstes auf die Versicherungspflicht.

Arbeiter, Gehilfen, Gesellen und Dienstboten unterliegen der Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, die übrigen Personen nur, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt.

Verhältnis zur Angestelltenversicherung.

Die Angestelltenversicherung hat den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen nicht eingeschränkt.

Versicherungspflicht von Ausländern.

Ausländer sind ebenso versicherungspflichtig wie Inländer. Versicherungsfrei sind nur

Polen russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit (rote Ausweiskarten), denen zur Beschäftigung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Zeit des Jahres gestattet ist.

In diesen Fällen zahlt der Arbeitgeber die auf ihn entfallende Beitragshälfte bar an die Versicherungsanstalt. Werden jedoch die vorbezeichneten Polen schon vor der behördlich gestatteten Aufenthaltsdauer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, so sind auch sie für die ganze Dauer der Beschäftigung zu versichern. Erstreckt sich die Beschäftigung über das Ende der gestatteten Aufenthaltsdauer hinaus, so tritt ebenfalls Versicherungspflicht ein mit dem Zeitpunkt, zu dem ein die Aufenthaltsbeschränkung ausschließender Dienstvertrag geschlossen wird.

Deutschpolen und Ruthenen (weiße oder gelbe Ausweiskarten) unterfallen ohne Ausnahme der Versicherungspflicht.

Ebenso sind die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Polen nicht versicherungsfrei.

Versicherungsfrei sind, abgesehen von den im Staatsdienst Beschäftigten usw. (SS 1234, 1235, 1242 RVD.), Personen, Befreiung von der Versicherungspflicht kraft Gesetzes.

- a) deren Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist,
- b) die eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beziehen (SS 1236, 1255 RVD.).

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

- a) wer vom Reiche, einem Bundesstaate, einem Gemeindeverbande, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger oder
- b) wer auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage von 116 M jährlich erhält und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge besitzt — § 1237 RVD. —

- c) wer während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung für seinen künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt wird, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet (§ 1238 RVD.),

Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag.

- d) wer im Laufe eines Kalenderjahrs Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Lebensunterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist,

solange nicht 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung entrichtet worden sind (§ 1239 RVD., Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, Reichs-Gesetzblatt S. 721, Pomplitz RVD., Band II/III S. 52—54).

Stellung des
Antrags auf
Befreiung.

Der Antrag auf Befreiung ist bei dem Versicherungsamte zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Tage des Eingangs an (§ 1240 RVD.).

Solange die Befreiung nicht nachgewiesen ist, sind Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu entrichten.

Dauer der Befreiung von der
Versicherungspflicht.

Die Befreiung gilt im Falle unter d für ein Kalenderjahr, im übrigen solange, als der Befreiungsgrund besteht. Die Pflicht zur Beitragsleistung tritt wieder ein, wenn der Befreite auf die Befreiung verzichtet oder sie vom Versicherungsamt widerrufen wird (§ 1241 RVD.).

§ 2.

Versicherungsberechtigung.

Weiter-
versicherung.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) — § 1244 RVD. —

Selbst-
versicherung.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis

zum vollendeten 40. Lebensjahre berechtigt (§ 1243 RVD.)

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich
wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. Bühnen- und Orchestermitglieder
ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
4. Lehrer und Erzieher,

5. Schiffer,

sämtlich, sofern ihr regelmäßiger Arbeitsverdienst mehr als 2000, aber nicht über 3000 *M* beträgt,

6. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,

7. Hausgewerbetreibende

ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter, soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist — § 1 der Anweisung —.

8. Personen, die für ihre Arbeit nur freien Unterhalt empfangen (§ 1227 *ABD.*),9. Personen, die nur vorübergehend Dienste leisten (§ 1232 *ABD.*, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899, Reichsgesetzblatt S. 725, *Bomplitz*, *ABD.*, Band 11/III S. 55—57).

Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung sind graue Quittungskarten zu verwenden. Hat jedoch früher bereits Versicherungspflicht bestanden, dann sind auch für die Dauer des Selbstversicherungsverhältnisses gelbe Quittungskarten zu benutzen.

Quittungskarten-
formulare für die
Selbstversiche-
rung.

Freiwillig Versicherten dürfen bei der Aufrechnung von Quittungskarten Krankheits- oder Militärdienstzeiten nicht angerechnet werden (§ 1393 Abs. 2 *ABD.*).

Nichtanrechnung
von Krankheits-
und Militär-
dienstzeiten für
freiwillig
Versicherte.
Erlöschen der
Anwartschaft.

Wenn die Krankenkasse freiwillige Beiträge von Versicherten entgegennimmt, hat sie darauf zu achten, daß sie mindestens in einer Zahl geleistet werden, die das Erlöschen der Ansprüche aus der Versicherung hindert.

Zur Erhaltung der Anwartschaft sind bei der Pflichtversicherung und ihrer freiwilligen Fortsetzung 20 Beiträge,

bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung,

solange nicht auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet sind,

40 Beiträge

innerhalb zwei Jahren nach dem Ausstellungstage der Quittungskarte nötig (§§ 1280, 1282 *ABD.*).

§ 3.

Meldewesen.

(§ 43 bis 45 der Satzung der Thüringischen Landesversicherungsanstalt vom 11. Dezember 1911).

Einreichung der Meldungen.

Die Meldungen zur Erfüllung der Krankenversicherungspflicht gelten zugleich für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Soweit die Meldung eines Versicherungspflichtigen für die Zwecke der Krankenversicherung nicht zu bewirken war oder unterblieben ist, hat der Arbeitgeber die Meldung binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse zu erstatten.

Die Meldepflicht der Arbeitgeber erstreckt sich nicht auf unständig Beschäftigte und Hausgewerbetreibende.

Inhalt der Meldungen.

Die Meldung muß enthalten:

Namen, Geburtstag und -ort des Beschäftigten,

Höhe des Entgeltes (getrennt nach Bar- und Sachbezügen),

Beginn oder Ende der Beschäftigung.

Im übrigen finden auf die Meldungen die Vorschriften der §§ 317, 318 RVO. entsprechende Anwendung.

Meldepflicht der unständig Beschäftigten und Hausgewerbetreibende.

Unständig Beschäftigte (§ 441 RVO.) sind verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach Schluß eines jeden Monats eine Nachweisung über ihre versicherungspflichtige Beschäftigung während des Monats der Einzugsstelle nach dem als Anlage A beigefügten Formular zu überreichen. Die Nachweisung muß den Namen jedes Arbeitgebers, der den Unständigen im Laufe einer Woche zuerst beschäftigt hat, und den Beschäftigungstag erkennen lassen.

Nachweisungen brauchen nicht eingereicht zu werden, wenn der Versicherungspflichtige innerhalb der gleichen Frist die vollen Beiträge selbst einzahlt (§ 1439 RVO.).

Die Vorschriften der §§ 442, 443, 445, 447 und 449 RVO. und, was die Hausgewerbetreibenden anlangt, der §§ 468, 442 Abs. 2, 3, 443 bis 449 RVO. sind zu beachten.

Meldung von Lohn- und Lohnveränderungen.

Die Krankenkassen haben darüber zu wachen, daß Arbeitsverhältnisse, Löhne und Lohnveränderungen richtig und rechtzeitig gemeldet werden. Arbeitgeber, die wiederholt ihre Meldepflicht verletzt haben, sind der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

§ 4.

Höhe der Beiträge.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst des Versicherten (§ 1245 RVD.). Als solcher gilt

Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes.

- 1. für Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse das Dreihundertfache des Grundlohns (§§ 180, 181 RVD.),
- 2. im übrigen das Dreihundertfache des Ortslohns, soweit das Oberversicherungsamt für einzelne Berufszweige nichts anderes bestimmt.

Sachbezüge sind mit den festgesetzten Durchschnittswerten anzurechnen (§ 160 Abs. 2 RVD.).

Als Arbeitstage gelten die sechs Wochentage ohne Rücksicht darauf, daß einzelne Berufe auch Sonn- und Feiertags Arbeit verrichten. Bei denjenigen Mitgliedern, die zur Sonntagsarbeit verpflichtet sind und ihren Lohn jährlich, vierteljährlich, monatlich oder wöchentlich beziehen, wird zum Zwecke der Beitragsberechnung das Jahr zu 300 Arbeitstagen angenommen.

Arbeitstage.

Ist im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart, die den Durchschnittsbetrag — Ziffer 1 und 2 — übersteigt, so ist sie für die Beitragsberechnung maßgebend (§ 1247 RVD.).

Bewährung von festen baren Bezügen.

Auf Versicherte, deren Entgelt teilweise in Sachbezügen besteht, ist diese Bestimmung nur anwendbar, wenn die Barbezüge allein eine höhere Lohnklasse bedingen.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden die Versicherten in folgende Lohnklassen eingeordnet:

Lohnklassen.

Klasse I bis zu	350 M	= 16	Wochenbeitrag,
„ II mehr als	350 „ bis 550 M	= 24	„
„ III „ „	550 „ „ 850 „	= 32	„
„ IV „ „	850 „ „ 1150 „	= 40	„
„ V „ „	1150	= 48	„

(§§ 1245, 1392 RVD.).

Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören in die dritte Beitragsklasse, wenn sie nicht über 850 M,

Beitragsklasse für landwirtschaftliche Betriebsbeamte, Lehrer und Erzieher.

Lehrer und Erzieher zur vierten Beitragsklasse, wenn sie nicht über 1150 M im Jahre verdienen (§ 1246 Abs. 2 RVD.).

Versicherung in
höheren Lohn-
klassen.

Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber nur zur Zahlung eines höheren Beitragsanteils verpflichtet, wenn er ihn mit dem Versicherten vereinbart hat (§ 1248 RVD.).

Freiwillig Versicherten steht die Wahl der Lohnklasse frei (§ 1440 RVD.).

§ 5.

Zahlungspflicht.

Die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden in gleicher Weise wie die Krankenkassenbeiträge von den Arbeitgebern eingezogen.

Dur Zahlung der-
pflichtete Arbeit-
geber.

Der ganze Beitrag ist von dem Arbeitgeber zu entrichten, der den Versicherten die Woche hindurch beschäftigt (§ 1426 Abs. 1 RVD.).

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439 RVD.), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu zahlen, er kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner, d. h. jeder für den vollen Betrag (§ 1426 Abs. 2 RVD.).

Tritt ein Versicherter erst im Laufe der Woche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so hat der Arbeitgeber den vollen Wochenbeitrag zu zahlen, auch wenn er den Versicherten nur einen Tag oder einen Teil des Tages beschäftigt hat, falls nicht ein Beitrag bereits geleistet ist.

§ 6.

Einziehung der Beiträge.

Einhebungstag.

Die Beiträge sind gleichzeitig mit den Beiträgen zur Krankenversicherung in der Regel monatlich einzuziehen (§ 1453 Abs. 2 in Verbindung mit § 393 RVD.).

Die Erhebung in kürzeren Zeiträumen ist den Kassen gestattet. Längere Beitragszeiträume sind unzulässig (§ 393 RVD.).

Zahl der zu
berechnenden
Wochenbeiträge.

Bei der Einhebung sind so viel Wochenbeiträge zu berechnen, als Montage in den betreffenden Beitragszeitraum fallen.

Einziehung der
Beiträge durch
Kassenboten.

Werden die Beiträge durch Kassenboten von den Verpflichteten abgeholt, so sind sie täglich mit einem Lieferschein, der die einzelnen eingehobenen Beiträge erkennen läßt, abzuführen.

Abzlagszahlungen auf Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind auf beide Versicherungen im Verhältnis des Beitragsanteils zu verrechnen.

Abzlags-
zahlungen.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 28 RVO.).

Beitragsrück-
stände und Bel-
treibungs-
verfahren.

Das Beitreibungsverfahren ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, innerhalb vier Wochen nach Fälligkeit der Beiträge einzuleiten und ohne Unterbrechung durchzuführen. Rückstände, die nicht innerhalb drei Monaten nach der Fälligkeit eingehen, sind dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt anzuzeigen. Gegen Versicherungsberechtigte (§ 2 der Anweisung) sind Beitreibungsanträge nicht zu stellen.

Für Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation werden die Beiträge nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Dezember 1891, für die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie nach den Bekanntmachungen vom 1. März 1894 und 9. November 1895 erhoben. (Vergl. § 1 Abs. 2 der Anweisung).

Einbezug der
Beiträge für
Hausgewerb-
treibende.

§ 7.

Quittungskarten.

Die Quittungskarten werden den Krankenkassen unentgeltlich von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt geliefert.

Lieferung der
Quittungskarten.

Wegen des Verfahrens bei der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten wird auf die betreffende Anweisung verwiesen (Pomplitz, RVO., Band II/III S. 218—233).

Verfahren bei der
Ausstellung und
dem Umtausch von
Quittungskarten.

Nach einem zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien abgeschlossenen Staatsvertrage vom 31. Juli 1912 ist für die in Deutschland beschäftigten Italiener, die dies beantragen, die Hälfte der für sie geleisteten Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsbeiträge an die „Cassa Nazionale di Previdenza“ oder der „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“ zu überweisen. Die Überweisung erfolgt durch die Landesversicherungsanstalt auf Grund des Markeninhalts der Quittungskarten. Vom Tage der Überweisung an erhält die auszustellende Quittungskarte an der Seite handschriftlich oder mittels Farbstempels in blauer Farbe augenfällig die Bezeichnung: „Ital.“ und das Datum des Überweisungsantrags. Handelt es sich um die „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“, so ist diese namentlich zu bezeichnen. Werden Quittungskarten, die einen solchen Vermerk tragen, zum Umtausch vorgelegt, so sind sie in gewöhnlicher Weise aufzurechnen und mit der nächsten Sendung an die Landesversicherungsanstalt abzugeben.

Staatsvertrag
zwischen dem
Deutschen Reich
und dem Könige-
reich Italien.

Die neu auszustellenden Karten erhalten genau denselben Vermerk, also neben dem Worte Quittungskarte links die Bezeichnung: „Ital.“, rechts: „Überweisungsantrag gestellt am“ und unter Umständen die Angabe „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“ wie die aufgerechnete Quittungskarte.

Gebühr für die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten.

Für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte wird eine Gebühr von eins vom Hundert des Wertes der verwendeten Marken gewährt, die gleichzeitig mit der Hebegebühr zu berechnen ist.

Hinterlegung der Quittungskarte bei der Einzugsstelle.

Der Versicherte hat die Quittungskarte, solange die Erhebung der Beiträge durch die Krankenkasse erfolgt, bei ihr zu hinterlegen (§ 1457 Abs. 2 RWD.). Das Versicherungsamt kann den Versicherten durch Geldstrafe bis zu 10 *M* dazu anhalten (§ 1457 RWD.).

Die Quittungskarten sind bei der Anmeldung des Versicherten mit einzureichen.

Nachweis der Markenverwendung und Aus-händigung der Quittungskarte durch die Krankenkasse.

Die Markenverwendung und die Aus-händigung der Quittungskarte muß die Krankenkasse beweisen. Kann sie das nicht, so wird beim Fehlen der Quittungskarte angenommen, daß die Markenverwendung unterblieben ist. Die Krankenkasse hat dann die Verwendung nachzuholen.

Aufbewahrung der Quittungskarten.

Die Quittungskarten sind in der Reihenfolge des der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Heberegisters zu ordnen und gegen Staub und Feuchtigkeit geschützt sorgfältig aufzubewahren.

Fehlen von Quittungskarten.

Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sie sein Arbeitgeber widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte ohne Angabe der Versicherungsanstalt und der laufenden Nummer auszustellen. Gleichzeitig ist durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde oder in sonst angemessener Weise dafür zu sorgen, daß dem Arbeitgeber die einbehaltene Karte abgenommen (§ 1425 Abs. 2 RWD.) und gegebenenfalls seine Bestrafung nach § 1490 B. 5 RWD. herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln, die vorläufig ausgestellt sachgemäß zu ergänzen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn die Quittungskarte aus anderen Gründen nicht rechtzeitig beigebracht wird.

Hat sich die Kasse ohne Erfolg bemüht, die Vorkarte beizubringen, so kann der Name der Versicherungsanstalt und die Nummer auf Grund der letzten Aufrechnungsbefcheinigung ergänzt werden. Wird auch eine Aufrechnungsbefcheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Karte den Namen der Thüringischen Landesversicherungsanstalt und die Nummer 1.

§ 8.

Markenverwendung.

Die angekauften Marken sind sofort oder längstens innerhalb einer ^{Verwendungs-}Woche, nachdem die Beiträge bezahlt sind, in die Quittungskarten der Versicherten in fortlaufender Reihenfolge der einzelnen Felder dergestalt einzukleben, daß freie Zwischenräume vermieden werden. Liegt eine Quittungskarte nicht vor, so ist nach § 7 dieser Anweisung zu verfahren.

Sobald die Marken eingeklebt sind, ist dies unter der betreffenden Beitrags-^{Eintragung des}summe im Heberegister zu vermerken. ^{Verwendungs-}tags im Hebe-
^{registrier.}

Die Krankenkasse ist nicht verpflichtet, Marken für Zeiten zu verwenden, für welche die Beiträge noch nicht bezahlt sind. Ist die Kasse jedoch nach Lage der Sache davon überzeugt, daß sie auf den Eingang der Beiträge rechnen kann, so wird sie auch Vorschußverwendungen unbedenklich vornehmen können. ^{Vorschußver-}
^{wendung.}

Für Ausfälle kommt die Versicherungsanstalt nicht auf.

§ 9.

Markenentwertung.

Die Krankenkassen haben die Marken alsbald nach dem Einkleben in ^{Tag und Ort der}der Weise zu entwerten, daß auf jede einzelne Marke handschriftlich oder unter ^{Entwertung.}Verwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern deutlich vermerkt wird, z. B.

(Marke)

29. 6. 13.

Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag des Beitragszeitraums angegeben werden, für den die verwendeten Marken gelten. Hierbei gilt als letzter Wochentag der Sonntag. Die Marken, die für den Beitragszeitraum vom 1. Juni bis 29. Juni 1913 gelten, würden also mit „29. 6. 13“ zu entwerten sein.

Werden aus Anlaß einer Beitragskontrolle oder aus anderen Gründen Marken nachträglich verwendet, so gilt als Entwertungstag der Tag, an dem die Marken eingeklebt worden sind. Der Zeitraum, für den die Nachverwendung erfolgte, ist auf der Karte zu vermerken.

Zusatzmarken sind mit dem Datum zu entwerten, an dem sie verwendet worden sind.

Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden.

§ 10.

Heberegister.

Zweck des Heberegisters.

Das Heberegister dient der Feststellung des Beitragsfolls, d. h. der Beiträge, die von den einzelnen Arbeitgebern für ihre Rassenmitglieder für jeden Beitragszeitraum zu zahlen sind und dem Nachweis der Beitragsrückstände. Der jedesmalige Beitragsanfall ist deshalb **vor** Beginn der Einhebung einzutragen.

Einrichtung des Heberegisters.

Das Heberegister muß mindestens enthalten:

1. die Namen der Arbeitgeber und der von einem jeden angemeldeten Versicherten,
2. Geburtstag und -jahr der Versicherten,
3. Tag der An- und Abmeldung,
4. die Berechnung der Beiträge für jeden Versicherten,
5. die Gesamtsumme der von jedem Arbeitgeber zu leistenden Beiträge für jeden Beitragszeitraum,
6. die Nummer hinterlegter Quittungskarten, ihren Inhalt nach Zahl und Wohnklasse der Beitragswochen beim Eingang und bei der Aushändigung und den Tag der Aushändigung.

Das Heberegister ist nach Konten der Arbeitgeber zu führen. Die Konten sind in alphabetischer Folge anzulegen, wenn nicht die Folge der Konten nach der Wohnung der Arbeitgeber zweckmäßiger erscheint. Bei jedem Konto ist Raum zum Nachtrag der im Laufe des Jahres hinzukommenden Versicherten vorzusehen.

Die Beiträge für die Krankenversicherung und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind in besonderen Spalten — zweckmäßig mit verschiedenfarbiger Tinte — einzutragen und alsbald aufzurechnen (Anlage B).*) Wenn gezahlt ist, muß der Zahltag unter der Summe der betreffenden Beitragsspalte eingetragen werden.

In besonderen Abteilungen des Heberegisters sind ebenfalls in alphabetischer Ordnung die Konten für die

*) Anm.: Die Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse fordern die getrennte Angabe der Krankenversicherungsbeiträge für Männer und Frauen. Sie sind daher im Heberegister wie im Gesamtsollregister entweder in besonderen Spalten oder unter einander räumlich getrennt nachzuweisen.

Unständigen,
die freiwillig Versicherten,
die Hausgewerbetreibenden
zu führen.

Am Schlusse des Heberregisters oder in einem besonderen Hefte ist für jeden Beitragszeitraum die Beitragssumme der einzelnen Arbeitgeber zusammenzustellen und die Gesamtsumme zu ermitteln (Anlage C).

Zusammenstellung
der Beitrags-
summen (Gesamt-
sollregister).

C

Die nach Jahreschluß verbleibenden Beitragsreste sind in besonderer Spalte der Zusammenstellung nachzuweisen.

Nachweis der
Beitragsreste am
Jahresschlusse.

Für die Unständigen und freiwillig Versicherten erfolgt die Zusammenstellung seitenweis.

Betriebskrankenkassen, welche die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge im Lohnbuche nachweisen und die Marken im unmittelbaren Anschluß an die Lohnzahlung einleben und entwerten, können auf ein besonderes Heberregister verzichten.

Verbuchung der
Beiträge bei Be-
triebskranken-
kassen.

Die Beitragsanteile

der Arbeiter,
der Angestellten der Firma sowie
der freiwillig Versicherten
sind jedoch nach Krankenversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung getrennt bei jeder Lohnzahlung im Lohnbuche oder in einem besonderen Hefte zusammenzustellen.

§ 11.

Kassebuch.

A. Pflicht- und freiwillige Versicherung.

Das Kassebuch beginnt mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und wird Ende Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Jahr abgeschlossen. Bestände sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Führung des
Kassebuchs.

In das Kassebuch sind

1. der eiserne Bestand (§ 13 der Anweisung),
2. die eingehobenen Beiträge,
3. die zum Markenankauf an die Postanstalten abgeführten Gelder unter Angabe der Postanstalt,
4. die von der Post gekauften,

E

5. die verwendeten Beitragsmarken (§ 8 der Anweisung) nach Zahl der Beitragswochen und Lohnklassen

dergestalt zu buchen, daß die Aufrechnung der Einnahme- und Ausgabespalten unter Berücksichtigung der Vorschußverwendung den jeweiligen Stand an Geld und Marken erkennen läßt (Anlage D).

D

Die Einträge von Beitragsseinnahmen in das Kassebuch sind zu bewirken, bevor die Zahlung leistende Person den Kassenraum (die Wohnung des Kassierers) verlassen hat.

Die Aufrechnung der Seiten muß immer auf dem laufenden sein.

Buchung von Beitragsrückständen.

Beitragsrückstände, die erst nach dem Abschluß eingehen, sind in das Kassebuch des nächsten Jahres aufzunehmen und als Resteneingänge aus dem Vorjahre zu kennzeichnen.

Führung des Kassebuchs bei kleineren Kassen.

Kleineren, insbesondere ländlichen Kassen und Zahlstellen, kann von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der Landesversicherungsanstalt die Führung des Kassebuchs erlassen werden, wenn in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs der Krankenkasse die Einnahme für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nachgewiesen und im Heberegister die erfolgte Markenverwendung für jeden Hebertermin mittelst handschriftlicher oder durch Stempelabdruck bewirkter Angabe des Entwertungsdatums unterm Kontenabschluß durch den Rechnungsführer bescheinigt wird.

Buchung von vorschußweise verwendeten Marken.

Beitragsmarken, die vor Entrichtung der Beiträge verwendet worden sind, müssen im Heberegister vorgemerkt oder in ein besonderes Vorschußverwendungsregister eingetragen werden.

Einrichtung des Vorschußverwendungsregisters.

Das Vorschußverwendungsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Konto des Arbeitgebers,
2. Name der Versicherten,
3. Angabe der Zeit, für welche die Verwendung erfolgt,
4. Wochenzahl und Lohnklasse der verwendeten Marken (Anlage E).

E

Das Vorschußverwendungsregister ist zu berichtigen, sobald die Beiträge für den Zeitraum, für den ein Vorschuß geleistet wurde, eingegangen und die Marken verwendet sind.

Art der Buchung bei Beitragsberichtigungen.

Wird für einen Versicherten das Beitragsberichtigungsverfahren durchgeführt (Ziffer 24 in Verbindung mit Ziffer 18 flgd. der Bekanntmachung über die Aus-

stellung und den Umtausch von Quittungskarten (Pomplig, RVD., Band II/III S. 229 flgd.), so sind im Kassebuch für die Invalidenversicherung zu buchen:

a) als Gelbeingang:

1. der vom Arbeitgeber einzuhebende Unterschied zwischen den in zu niedriger Lohnklasse verwendeten Beitragsmarken und den Marken der vorgeschriebenen Lohnklasse,
2. der von der Landesversicherungsanstalt zu erstattende Wert der vernichteten Marken;

b) als Geldausgabe:

der Wertbetrag der nachzuverwendenden Beitragsmarken der höheren Lohnklasse,

c) als Markenausgabe:

die nachzuverwendenden Beitragsmarken der höheren Lohnklasse.

Sind in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht Beitragsmarken verwendet worden, deren Wert die Versicherungsanstalt durch Vermittelung der Krankenkasse dem Versicherten oder seinem Arbeitgeber erstattet, so ist der von der Versicherungsanstalt übersandte Betrag in Einnahme, der an den Versicherten oder Arbeitgeber gezahlt in Ausgabe im Kassebuch der Krankenkasse (nicht der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) zu buchen.

Buchung der in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht verwendeten Marken.

Falls infolge verspäteter Abmeldung Versicherungspflichtiger über das Beschäftigungsende hinaus Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsbeiträge erhoben worden sind, für die Marken nicht verwendet werden können, müssen die überhöhenen Beiträge an den Arbeitgeber zurückgezahlt werden. Ist die Rückzahlung nicht möglich, so sind sie getrennt zu verwahren und spätestens am Jahreschluß der Versicherungsanstalt einzusenden.

Rückzahlung von überhöhenen Invalidenversicherungsbeiträgen.

B. Zusatzversicherung. (§ 1472 RVD.)

Über die vereinnahmten Beträge für Zusatzmarken, ihren Ankauf und ihre Verwendung ist ein besonderes Kassebuch, dessen Einrichtung der Kasse überlassen bleibt, zu führen.

§ 12.

Markenankaufsbuch.

Für die erhobenen Beiträge sind Beitragsmarken der Thüringischen Landesversicherungsanstalt bei der zuständigen Postanstalt zu kaufen.

Ankauf der Marken bei der Postanstalt.

Führung des
Markenankaufsbuchs.

F

Über den Markenankauf ist ein Markenankaufsbuch (Anlage F) zu führen. In dieses hat der Rechnungsführer am Tage des Ankaufs Zahl und Wert der anzukaufenden Marken (Spalte 1—8) nach Einzelwochen und Lohnklassen einzutragen und den Ankauf vom Postamt durch Eintragung des Gesamtwertbetrags in Buchstaben und Beifügung des Namens unter Beidrückung des Tagesstempels bescheinigen zu lassen (Spalte 10).

Die Landesversicherungsanstalt ist berechtigt, der Krankenkasse die Beitragsmarken unmittelbar zu liefern. In diesem Falle erfolgt der Markenbezug und die Ablieferung der Beiträge nach den Anweisungen der Landesversicherungsanstalt.

Bezüglich der für den letzten Beitragszeitraum des Kalenderjahrs eingegangenen Beiträge ist der Ankauf und die Verwendung der Marken so zeitig zu bewirken, daß größere Bestände an Geld oder Marken in das neue Jahr möglichst nicht zu übertragen sind.

Abgabe von
Marken an dritte
Personen.

Die Abgabe von Beitragsmarken an Personen, welche die Markenverwendung selbst vornehmen, ist dem Kassierer nicht gestattet.

Ordnungsmäßige
Buchung der
Beiträge und
Markenankäufe.

Der Kassierer hat gewissenhaft darauf zu achten, daß jeder ihm zum Markenankauf übergebene Betrag im Kassebuch in Einnahme erscheint und daß dieser Einnahme die Buchungen unter Geldausgabe, Markeneinnahme und Markenverwendung entsprechen.

§ 13.

Eiserner Markenbestand.

Eiserner Bestand,
seine Buchung
und Ergänzung.

Auf Antrag überweist die Landesversicherungsanstalt der Krankenkasse vorschußweise einen Markenvorrat, der dem voraussichtlichen Bedarf auf 2 Wochen entspricht.

Diese Marken sind in der Markeneinnahme oder auf der ersten Seite des Kassebuchs vorzutragen.

Dieser Markenbestand ist nach Bedarf unter Verwendung der erhobenen Beiträge fortlaufend zu ergänzen.

Die Kasse muß stets in Beitragsmarken oder barem Gelde so viel vorrätig haben, als dem ihr übergebenen Markenvorrat abzüglich der Vorschußmarken (§ 11 der Anweisung) und den eingehobenen Beiträgen (§ 11), für welche Beitragsmarken noch nicht verwendet sind, entspricht.

Aufbewahrung
der Geld- und
Markenbestände.

Die Geld- und Markenbestände der Invalidenversicherung sind wie die der Krankenversicherung von allen fremden Beständen gesondert aufzubewahren.

Mittel der Invalidenversicherung dürfen im Interesse der Krankenkasse nicht verwendet werden.

Der Vorstand der Krankenkasse ist verpflichtet, die Beforgung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu überwachen und regelmäßige Revisionen auch der etwa bestehenden Zahlstellen vorzunehmen.

Die Krankenkassen sind der Landesversicherungsanstalt für ordnungsmäßige Beforgung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verantwortlich. Sie haften insbesondere der Landesversicherungsanstalt für die richtige Verwendung der eingezogenen Beiträge.

Erwachsen der Versicherungsanstalt infolge Pflichtversäumnis eines Kassenbeamten außergewöhnliche Revisionskosten, so sind diese auf Verlangen der ersteren von der Krankenkasse zu erstatten.

Pflichten des Kassenvorstandes hinsichtlich der Beforgung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Haftung der Krankenkasse für ordnungsmäßige Beforgung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 14.

Revision durch die Landesversicherungsanstalt.

Die Krankenkassen haben der Versicherungsanstalt und ihren Revisionsbeamten die auf die Führung der Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bezüglichen Register, Akten, Bücher, Belege, Geldbestände, Marken und Quittungskarten vorzulegen, soweit dies nach pflichtmäßiger Überzeugung des Revisionsbeamten nötig ist, auch die auf die Krankenversicherung bezüglichen Register, Akten, Bücher und Belege zur Verfügung zu stellen, die Bestände der Krankenkasse vorzuzählen, die Bücher abzuschließen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Werden von der Krankenkasse oder Zahlstelle noch andere Kassen verwaltet, so kann der Revisionsbeamte auch hier den Kassensturz und Buchabschluß fordern, soweit dies zur Prüfung des Gesamtkassenbestandes nötig ist.

Die Krankenkassen haben den Revisionsbeamten bei Ausübung der örtlichen Kontrollgeschäfte die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Pflichten der Krankenkasse gegenüber den Revisionsbeamten der Landesversicherungsanstalt.

Unterstützung der Revisionsbeamten bei örtlichen Kontrollen.

§ 15.

Benachrichtigung der Versicherungsanstalt bei dem Tode von Versicherten und bei erneuter Anmeldung von Invalidenrentenempfängern zur Krankenkasse.

Wenn die Krankenkasse den Tod eines Versicherten erfährt, soll sie die Versicherungsanstalt unter Angabe des Todestags durch Postkarte benachrichtigen. Ist eine Quittungskarte hinterlegt, dann genügt die Einsendung der Quittungskarte,

auf die der Todestag mit roter Tinte aufzutragen und durch Beidrückung des Stempels der Krankenkasse zu bescheinigen ist, wenn eine standesamtliche Todesurkunde, wie es in den meisten Fällen wegen Erhebung des gesetzlichen Sterbegeldes der Fall sein wird, vorgelegen hat. Die Übersendung kann mit der vierteljährlichen Kartensendung erfolgen.

Ist der Krankenkasse bekannt, daß der Verstorbene rentenberechtigte Angehörige hinterläßt (§ 1258 flgd. RVO.), so ist dies der Landesversicherungsanstalt ebenfalls mitzuteilen.

Sind Empfänger von Invaliden- oder Krankenrenten bereits seit längerer Zeit wieder ununterbrochen als Pflichtmitglieder gemeldet, so ist die Versicherungsanstalt zu benachrichtigen, wenn der Kasse bekannt geworden ist, daß Erwerbsfähigkeit vermutlich wieder eingetreten ist.

§ 16.

Hebegebühren.

Soweit nicht nach § 1449 RVO. eine Einigung der Beteiligten erfolgt, erhalten für Erhebung der Beiträge Orts-, Land- und Innungskrankenkassen vier vom Hundert, Betriebskrankenkassen und Knappschaftskassen einundeinhalb vom Hundert des Wertes der verwendeten Marken.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Kassen in einvierteljährlichen oder jährlichen Raten auf Grund von Nachweisungen (Anlage G).

Die ordnungsmäßige Markenverwendung ist vom Vorsitzenden und Rechnungsführer der Kasse auf der Hebegebühreennachweisung handschriftlich zu bescheinigen.

§ 17.

Die Verwendung anderer als der unter A, B, C, D, E, F, G beigefügten Formulare ist nachgelassen, sofern sie den Vorschriften dieser Anweisung, insbesondere der §§ 10, 11, 12 und 16 entsprechen.

Weimar, den 9. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

Anlage A.**Anmeldung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.**

Der Unterzeichnete meldet hiermit, daß er in den nachverzeichneten Wochen zuerst bei den beigenannten Arbeitgebern gearbeitet hat.

Monat: Jahr:

Woche vom - bis	Tag der Beschäfti- gung	Stand, Name und Wohnung des Arbeitgebers.

Unterschrift:

(Angabe des Geburtstags):

Anlage B.

Heberegister für Kranken-, Invaliden-

Zahl- fens- de Nr.	Nr. des Mit- glied- Vers.	Namen der Klassenmitglieder.	Geburts- Tag und -Jahr.	Beginn des Arb.- Verb.	Ende des Arb.- Verb.	Beitrags- bezw. Lohnklasse.		Nr. der Karte und Marken- inhalt b. der An- nahme.	vom 1./1.-2./2. 5 Q3.		vom 3./2.-2./3. 4 Q3.		vom 3./3.-30./3. 4 Q3.		vom 31./3.-4./5. 5 Q3.		vom 5./5.-1./6. 4 Q3.	
						Str.-Q3.	Q.-Q3.		Str.-Q3.	Q.-Q3.	Str.-Q3.	Q.-Q3.	Str.-Q3.	Q.-Q3.	Str.-Q3.	Q.-Q3.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
									Hermann Billig, Maurermeister.									
	5	Schmidt, August	12./1.56.	2./6.94.		5 b	V	—	5,65	2,40	4,52	1,92	4,52	1,92	5,65	2,40	4,52	1,92
	99	Hendrich, Oskar	7./6.80.	21./4.13.	10./5. 13	4 b	IV	Nr. 9 20 III.							1,76	0,80	0,88	0,88
	100	Schreiber, Friedr.	8./9.76.	26./3.13.	7./6.	4 a	IV	Nr. 15 86 IV.				0,75	0,40		3,75	2,00	3,00	1,60
	101	Schramm, Gottlieb	22./3.64.	21./4.		4 b	IV	Nr. 17 10 IV.							1,76	0,80	3,52	2,00
	2	Poland, Heinrich	3./9.85.	22./5.		1	—	—										0,48
	148	Schröder, Robert	22./2.98.	1./4.		1	—	—							1,20	—	0,96	—
	149	Bauer, Richard	29./3.96.	27./3.10.		1	—	—										—
				1./4.13.		3 b	III†)		1,20	—	0,96	—	0,96	—	3,10	1,60	2,48	1,20
	151	Frosch, Johann	7./9.92.	27./3.		4 b	IV	Nr. 4 15 IV.					0,88	0,40	4,40	2,00	3,52	1,60
	153	Siebler, Max	9./10.70.	27./3.	26.6.	5 a	V	Nr. 17 22 V.					1,00	0,48	5,00	2,40	4,00	1,60
									6,85	2,40	5,48	1,92	8,11	3,20	26,62	12,00	23,36	10,20
									7./2.	2./2.13.	10./4.	2./3.13.	10./4.	30./3.13.	23./5.	4./5.13.		
											pp.							
									Anfängliche Arbeiter.*) †)									
	86	Mämpel, August	10./1.60.						1,86	0,96	2,48	1,28	1,24	0,64	0,62	0,32	2,48	1,20
	98	Ellmer, Karol	2./9.80.						1,95	1,20	1,56	0,96	—	—	—	—	0,78	0,48
									3,81	2,16	4,04	2,24	1,24	0,64	0,62	0,32	3,26	1,74
										2./2.13.		2./3.13.		30./3.13.		4./5.13.		1./3.13.
									Hausgewerbtreibende.*) †)									
	209	Zimmisch, Ed.	22./12. 76.	1./1.13.					3,75	2,00	3,00	1,60	—	—	—	—	3,00	1,80
	210	Schmidt, Franz	9./10.89.	1./1.13.	20./5.				3,75	2,00	3,00	1,60	3,00	1,60	3,75	2,00	2,25	1,20
	211	Hendrich, Ernst	27./8.56.	1./1.13.					3,75	2,00	3,00	1,60	3,00	1,60	3,75	2,00	3,00	1,60
									11,25	6,00	9,00	4,80	6,00	3,20	7,50	4,00	8,25	4,40
										2./2.13.		2./3.13.		30./3.13.		4./5.13.		1./3.13.
									Freiwillig Versicherte.*) †)									
	102	Wiegand, Otto	20./9.62.	7./9.04.		3 a	—	—	2,50	—	2,00	—	2,00	—	2,50	—	2,00	—
	104	Müller, Herm.	5./4.53.	4./2.13.		2	II	36 IV	—	1,56	0,48	—	1,56	0,48	1,95	0,48	1,56	—
	105	Reubert, Hedwig	7./11.69.	1./1.13.		—	III	—	—	1,60	—	1,28	—	1,28	—	1,60	—	—
									2,50	1,60	3,56	1,76	3,56	1,76	4,45	2,08	3,56	1,76
										2./2.13.		2./3.13.		30./3.13.		4./5.13.		1./3.13.

und Hinterbliebenenversicherungsbeiträge.

Beiträge														Tag der Rentenabgabe.	Wochenbeiträge bei Rentenabgabe.	Bemerkungen.	
vom 29./6. bis 30./6. 5 Q.		vom 30./6.—3./8. 5 Q.		vom 4./8.—31./8. 4 Q.		vom 1./9.—5./10. 5 Q.		vom 6./10.—2./11. 4 Q.		vom 3./11.—30./11. 4 Q.		vom 1./12.—28./12. 4 Q.					
J. Q.	Str. Q.	J. Q.	Str. Q.	J. Q.	Str. Q.	J. Q.	Str. Q.	J. Q.	Str. Q.	J. Q.	Str. Q.	J. Q.	Str. Q.	36	37	38	
1,92																	
0,40														16./6.	50 IV	10./5. 13 Tod infolge Betr.-Anfalls. Antrag auf Waisenrente gestellt.	
2,00																16./6. Karte 15 an Verf.-Anstalt Weimar, Heilberf.-Antrag Sck 5642a/III.	
—																Krankenrentner	
1,28																1./4. 13 ausgemerzt.	
1,60																	
1,92																	
9,12																	
pp. Hier folgt die Aufzählung der weiteren Arbeitgeber.																	
1,28																	
0,96																	
2,24																	
29,618.																	
1,60																	
3,20																	
29,618.																	
—																	
0,48																	
1,28																	
1,76																	
29,618.																	

Seit 20./5. 13 Gehilfe.

†) Maßgebend für die Lohnklassenzuteilung ist das 300fache des Ortslohns. Nach § 1246 Abs. 2 Z. 3 kann das Oberberufungsamt für einzelne Berufszweige den Jahresarbeitsverdienst besonders festsetzen. Im vorstehenden Beispiel wird angenommen, daß dies bezügl. der Hausgewerbetreibenden geschehen ist.

*) Die Invalidenversicherungsbeiträge sind erst nach Zahlung einzuflechten. Empfohlen wird die Angabe der Zahlungstage in einer hinter dem Betrage einzufügenden Spalte.

** Hier gilt der Ortslohn als Grundlohn. § 450, 480 Abs. 2 RVO.

Aufstellung.

träge														Am Jahresluß verblieben im Rest:		Be- merkungen
vom 10./6. - 3./8. 6 W.		vom 4./8. - 31./8. 4 W.		vom 1./9. - 5./10. 5 W.		vom 6./10. - 2./11. 4 W.		vom 3./11. - 30./11. 4 W.		vom 1./12. - 28./12. 4 W.				Str.-f. Pf.	Inbal- ben- f. Pf.	
Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.	Str.-W.	U.-W.			30
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
14,00	18,20	20,71	9,12	24,00	19,20	20,71	9,12	20,71	9,12	20,71	9,12			20	71	9 12
P P.		P P.		P P.		P P.		P P.		P P.				24	00	19 20
14,00	318,20	220,71	189,12	224,00	218,20	220,71	189,12	220,71	189,12	220,71	189,12					
P P.		P P.		P P.		P P.		P P.		P P.						
20	3,20	4,04	2,24	6,20	3,20	4,04	2,24	4,04	2,24	4,04	2,24					
P P.		P P.		P P.		P P.		P P.		P P.						
20	88,20	74,04	62,24	66,20	58,20	64,04	52,24	64,04	52,24	64,04	52,24					
P P.		P P.		P P.		P P.		P P.		P P.						
25	4,40	6,00	3,20	8,25	4,40	6,00	3,20	6,00	3,20	6,00	3,20			12	00	6 40
P P.		P P.		P P.		P P.		P P.		P P.				40	32	48 56
25	44,40	36,00	23,20	28,25	24,40	46,00	38,20	56,00	48,20	62,00	58,20			96	03	88 28
P P.		P P.		P P.		P P.		P P.		P P.						

Aufstellung.

Träge														Am Jahreschluss verblieben im Rest:		Bemerkungen
vom 30./6.—3./8. 5 Q3.		vom 4./8.—31./8. 4 Q3.		vom 1./9.—5./10. 5 Q3.		vom 6./10.—2./11. 4 Q3.		vom 3./11.—30./11. 4 Q3.		vom 1/12.—28./12. 4 Q3.				Krankender-sicherung	Zusatzdenker-sicherung	
Str.=Q.	U.=Q.	Str.=Q.	U.=Q.	Str.=Q.	U.=Q.	Str.=Q.	U.=Q.	Str.=Q.	U.=Q.	Str.=Q.	U.=Q.	Str.=Q.	U.=Q.			
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
4,45	2,08	3,56	1,76	4,45	2,08	3,56	1,76	3,56	1,76	3,56	1,76					
P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.		P.P.						
4,45	32,08	43,56	31,76	34,45	22,08	43,56	31,76	43,56	31,76	43,56	31,76					
24,00	313,20	220,71	189,12	224,00	213,20	220,71	199,12	220,71	189,12	120,71	189,12					
36,20	83,20	74,04	62,24	66,20	58,20	64,04	52,24	64,04	52,24	54,04	32,24					
53,25	44,40	36,00	23,20	28,25	24,40	46,00	33,20	56,00	43,20	62,00	59,20					
44,45	32,08	43,56	31,76	34,45	22,08	43,56	31,76	43,56	31,76	43,56	31,76					
22,90	472,88	374,31	306,32	352,90	312,88	374,31	316,32	384,31	316,32	280,31	306,32					

stellung.

Kassebuch für die Zwecke der

Geld

Sinnahme an Beiträgen			Ausgabe für den Markenankauf				
Datum	Name des Zahlungsleistenden	Betrag		Datum	Name der Postanstalt	Betrag	
		ℳ	℥			ℳ	℥
7./2.	Billig, Hermann	2	40	—	Eiserner Markenbestand	—	—
8./2.	Neubert, Hedwig	1	60	16./2.	Weimar	12	16
10./2.	Friedrich, August	—	96	13./3.	"	8	80
"	Ellmer, Karol.	1	20	16./4.	"	106	72
"	Hausgewerbtreibende	6	—	25./5.	"	12	—
5./3.	Müller, Hermann	—	48				
7./3.	Neubert, Hedwig	1	25				
8./3.	Anständige	2	24				
12./3.	Hausgewerbtreibende	4	80				
10./4.	Billig, Hermann	1	92				
"		3	20				
"	Ablieferung des Kasseboten	96	—				
"	Freiwillig Versicherte	1	76				
11./4.	Anständige	—	64				
	Mämpel, Aug.						
14./4.	Hausgewerbtreibende						
	Schmidt, Franz	1	60				
	Hendrich, Ernst	1	60				
23./5.	Billig, Hermann	12	—				
	Summe:	139	68		Summe:	139	68
	Abzüglich der Ausgabe für Markenankauf:	139	68				
		—	—				

*) Die nach dem 23./5. von den freiwillig Versicherten, den unständigen Arbeitern und den Hausgewerbtreibenden bewirkten Zahlungen sind in vorstehendem Beispiel nicht mit berücksichtigt worden.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Marken

Einnahme an Marken					Ausgabe an verwendeten Marken						
Für Beitragswochen nach Lohnklasse					Datum	Name des Arbeitgebers bzw. des Versicherten	Für Beitragswochen nach Lohnklasse				
I	II	III	IV	V			I	II	III	IV	V
	20	50	75	30	16./2.	Billig, Hermann				5	
	5	8	15	5	"	Neubert, Hedwig		5			
	6	8	12	—	"	Friedrich, August		3			
	102	106	110	9	"	Ellmer, Karol.	5				
	—	5	14	10	"	Hausgewerbetreibende			15		
					13./3.	Müller, Hermann	2				
					"	Neubert, Hedwig		4			
					"	Anständige	4	4			
					"	Hausgewerbetreibende			12		
					16./4.	Billig, Hermann				4	
						f. Lieferliste Nr. 2	100	100	100	5	
					"	Freiwillig Versicherte	2	4			
					"	Anständige					
					"	Mämpel, Aug.		2			
					"	Hausgewerbetreibende					
						Schmidt, Franz			4		
						Hendrich, Ernst			4		
					25./5.	Billig, Hermann		5	14	10	
	133	177	226	54		Summe:	—	113	127	151	
						Hierzu laut Vorschußverwendungsregister bis 16./6. 1913.	—	—	—	6	
	113	127	157	24		Gesamtzahl der verwendeten Beitragsmarken	—	113	127	157	
	20	50	69	30		Markenbestand (Eiserner Markenbestand; abzgl. der vorschußweise verwendeten Marken.)				24	

Anlage E.**Vorschußverwendungsregister.***

*) Sobald die Bezahlung der vorschußweise verwendeten Marken erfolgt, ist der betr. Eintrag zu durchstreichen.

Tag der Marken- ver- wendung	Konto bzw. Name des Arbeitgebers.	Name des Versicherten.	Vorschußmarken sind verwendet worden					
			für die Zeit	für Beitragswochen nach Lohnklasse				
				I.	II.	III.	IV.	V.
11./5.	Billig, Herm.	Hendrich, Osk.	5.—10./5.	—	—	—	1	—
16./6.	" ' "	Schreiber, Friedr.	5./5.—7./6.	—	—	—	5	—
	pp.	pp.	pp.			pp.		
			Summe	20	41	—	200	—

Anlage G.**Nachweisung.**

Die
 hat für die Zeit vom bis

..... M Pf

Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingehoben.

Hierfür ist an Vergütung zu berechnen:

a) 4% (bei Betr.-Str.-Kassen 1½%/o) für die Einziehung
 der Beiträge M Pf
 (§ 1449)

b) 1% für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung
 der Quittungskarten verbundenen Geschäfte " "
 (§ 1455 Abs. 1 Nr. 1)

Summe: M Pf

Die Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Rassenmitglieder am
 betrug:

*)

*) Hierfür ist vom Vorsitzenden und Rechnungsführer unter Angabe von Ort und Datum zu bescheinigen, daß die den Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Versicherten eingelebt worden sind.

Anlage II

Nachweisung

Zu

bet. für die Zeit vom

bis

Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingeleitet.

Darunter ist an Vergütung zu berechnen:

a) 4% (bei Beitr.-Gr. Klassen 1 1/2%) für die Einziehung der Beiträge.

Druck:

b) 1% für die Einziehung der Beiträge

Weimarerischer Verlag G. m. b. H.
in Weimar.

Die Zahl der in der Invalidenversicherung versicherten Personen beträgt:

*) Die Beiträge sind zu entrichten durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer selbst. Die Beiträge sind zu entrichten durch den Arbeitgeber oder durch den Arbeitnehmer selbst.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 51.

Inhalt: Höchste Verordnung zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 30. März 1910. Vom 2. Dezember 1914. Seite 437. — Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1914 über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Weimar. Seite 438. — Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1914 über die Ausführung des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914. Seite 440. — Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Seite 441. — Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 441. — Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Großh. Amtsgerichtsrats Kemmerzahl in Weimar zum Enteignungskommissar für die Erweiterung des Bahnhofes Wieselbach. Seite 442. — Ministerialbekanntmachung über die Zuständigkeit des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena in Kirchensteuerangelegenheiten. Seite 443. — Ministerialbekanntmachung über den Gebietsaustausch zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen. Seite 443. — Ministerialbekanntmachung über den Einkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, durch die Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Seite 443. — Ministerialbekanntmachung über einen Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914. Seite 444. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 444.

(Nr. 171.) Höchste Verordnung zur Ausführung des Ergänzungsteuergesetzes vom 30. März 1910. Vom 2. Dezember 1914.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen hiermit auf Grund des § 49 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 30. März 1910 zur folgerichtigen Durchführung des § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes unter den gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnissen, was folgt:

1914.

Ausgegeben in Weimar am 12. Januar 1915.

81

Bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer für das Jahr 1915 sind Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, und wenn ein solcher Börsenkurs für den 31. Dezember 1914 nicht feststeht, nach dem letzten Börsenkurse, den sie im Laufe des Jahres 1914 gehabt haben, zu veranschlagen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung verfassungsmäßig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 2. Dezember 1914.

Im Namen und Auftrag Unseres Herrn Gemahls,
Königlichen Hoheit und Liebden.



Rothe.

Freudora.

Sinnius.

Unteutsch.

(Nr. 172.) Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1914 über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Weimar.

Auf Grund des § 103 I und § 103 II der Gewerbeordnung sowie Ziffer I und II der Ministerialverordnung vom 24. März 1900 (Regierungsblatt S. 297) wird über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Weimar folgendes verordnet:

I. Die Kosten der Handwerkskammer werden von den Gemeinden des Großherzogtums nach dem Verhältnis der Gesamtbeträge des zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommens aus den Handwerksbetrieben getragen.

Die Handwerkskammer verteilt die Kosten auf die Gemeinden.

II. Die Handwerkskammer stellt alljährlich mit Hilfe der Gemeindevorstände ein Verzeichnis der in jeder Gemeinde vorhandenen Handwerksbetriebe auf und teilt es den Rechnungssämtern oder in Städten, wo Steuerlokalkommissionen bestehen, diesen mit. Letztgenannte Behörden haben die Handwerkskammer für jeden Gemeindebezirk von der Gesamtsumme in Kenntnis zu setzen, mit welcher die in das Verzeichnis aufgenommenen

Handwerker mit ihrem Einkommen aus Handel und Gewerbe in die Steuerrolle Abteilung III A und C jedes Gemeindebezirks eingetragen sind.

Angemeldete Schulzinsen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Gemeinden, in denen keine Handwerksbetriebe vorhanden sind, bleiben von der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer frei.

Handwerker, welche zwar ihren Wohnsitz, nicht aber ihre Betriebsstätte im Großherzogtum haben, sind zu den Kosten der Handwerkskammer nicht heranzuziehen.

III. Die Handwerkskammer benachrichtigt die Gemeindevorstände von der Verteilung der Kosten mit der Aufforderung, die Beiträge innerhalb 4 Wochen an die Handwerkskammer abzuliefern.

IV. Die Gemeinden sind ermächtigt, die auf sie entfallenden Kostenanteile auf die einzelnen Handwerksbetriebe als Beiträge umzulegen.

Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist das staatssteuerpflichtige Einkommen aus dem Handwerksbetrieb nach Abteilung III A und C der Steuerrolle der Verteilung zugrunde zu legen.

Werden Veranstaltungen der in § 103 e Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Art für einzelne Gewerbszweige getroffen, so können die hieraus entstehenden Kostenanteile von den Gemeinden nur auf solche Betriebe umgelegt werden, welche diesen Gewerbszweigen angehören. Sofern solche Fälle vorkommen, hat die Handwerkskammer in der den Gemeindevorständen mitzuteilenden Kostenverteilung das Erforderliche festzustellen.

V. Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen zur Handwerkskammer entscheidet das Staatsministerium, Departement des Innern, als Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Großherzoglichen Staatsministerium angefochten werden, welches endgiltig entscheidet.

VI. Die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1906 (Regierungsblatt S. 193) nebst Nachtrag vom 2. Oktober 1906 (Regierungsblatt S. 333) ist aufgehoben.

Weimar, den 11. Dezember 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Rothe.

(Nr. 173.) Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1914 über die Ausführung des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1914.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, (Reichs-Gesetzblatt S. 516) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 bis 4 des Gesetzes ist der Bezirksdirektor.

Der Bezirksdirektor ist befugt, die Ausübung der ihm hiernach zustehenden Befugnisse auf die Gemeindevorstände je für ihren Gemeindebezirk im einzelnen Falle oder für Gegenstände einer bestimmten Gattung zu übertragen, insoweit den Gemeindevorständen das Recht zur Festsetzung von Höchstpreisen eingeräumt ist.

§ 2.

Höchstpreise werden vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt.

Höchstpreise für Leucht- und Heizstoffe sowie im Kleinhandel für Nahrungsmittel außer Kartoffeln setzt in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern der Gemeindevorstand als Ortspolizeibehörde, in Gemeinden von weniger als 3000 Einwohnern der Bezirksdirektor fest.

Als Kleinhandel gilt die Abgabe an den Verbraucher und an solche Abgeber, die die in Betracht kommenden Nahrungsmittel zum Selbstkostenpreis an Verbraucher liefern.

Die den Gemeindevorständen durch § 2 der Ministerialverordnung über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel vom 10. Dezember 1914 (Regierungsblatt S. 406) eingeräumte Befugnis bleibt bestehen.

§ 3.

Die Ministerialverordnung vom 7. August 1914 (Regierungsblatt S. 301) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 wird aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 25. Dezember 1914 in Kraft.

Weimar, den 23. Dezember 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.

(Nr. 174.) Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 534) wird folgendes bestimmt:

Mit der Überwachung der Befolgung der Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers werden die Gemeindevorstände als Ortspolizeibehörden betraut.

Weimar, den 23. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Untensch.**

(Nr. 175.) Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 27. November 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 2. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementchef:
Siebgt.**

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 27. November 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten

„Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“
beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) —
zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Pöbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werttage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw.“ beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 457) — ist als neuer Absatz einzurücken:

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken.

3. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

(Nr. 176.) Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Großh. Amtsgerichtsrats Lemmerzahl in Weimar zum Enteignungskommissar für die Erweiterung des Bahnhofes Wieselbach.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin als derzeitige Landesregentin haben den Großherzoglichen Amtsgerichtsrat Lemmerzahl in Weimar zum Enteignungskommissar für die Erweiterung des Bahnhofes Wieselbach zu ernennen geruht.

Weimar, den 15. Dezember 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Anteufsch.

(Nr. 177.) Ministerialbekanntmachung über die Zuständigkeit des Thüringischen Obergerichtes in Xena in Kirchensteuerangelegenheiten.

Die elfte ordentliche Landesynode des Großherzogtums hat durch Erklärungsschrift vom 14. ds. Mts. dem § 3 des Ausführungsgesetzes vom 10. Juli 1912 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts (Regierungsblatt 1912, S. 626, Kirchliches Verordnungsblatt II, S. 315) nachträglich zugestimmt.

Weimar, den 19. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.
Rothe.**

(Nr. 178.) Ministerialbekanntmachung über den Gebietsaustausch zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Die elfte ordentliche Landesynode hat unterm 14. ds. Mts. zu dem Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 über den Gebietsaustausch zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen nebst Schlussprotokoll und dem Ausführungsgesetz, soweit dies nach der Kirchenverfassung nötig ist, ihre Zustimmung erklärt.

Weimar, den 19. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.
Rothe.**

(Nr. 179.) Ministerialbekanntmachung über den Einkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, durch die Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) sind die Herren Ökonomierat Burkhardt und Bankdirektor Hartmann, Berlin, Geschäftsführer der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, und zwar ein jeder für sich ermächtigt worden, Aufforderungen zur Überlassung von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, an die Besitzer solcher Gegenstände zu erlassen.

Weimar, den 22. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 180.) Ministerialbekanntmachung über einen Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1914 einen Nachtrag zu der Deutschen Arzneitaxe 1914 genehmigt. Dieser wird vom 1. Januar 1915 an mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß im übrigen die Deutsche Arzneitaxe 1914 weiterhin gültig ist.

Der Nachtrag ist in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S.W. 68, Zimmerstraße 94, erschienen.

Weimar, den 28. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementsschef:
Stebogt.

(Nr. 181.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 94., 95. und 96. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4530. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. Oktober 1914.
- „ 4531. Bekanntmachung über Höchstpreise. Vom 28. Oktober 1914.
- „ 4532. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot. Vom 28. Oktober 1914.
- „ 4533. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914.
- „ 4534. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Oktober 1914.
- „ 4535. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie. Vom 28. Oktober 1914.
- „ 4536. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1914.
- „ 4537. Bekanntmachung über die privatrechtlichen Verhältnisse von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenverbesserung. Vom 28. Oktober 1914.
- „ 4538. Bekanntmachung, betreffend statistische Ausnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei. Vom 29. Oktober 1914.
- „ 4539. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15. Vom 31. Oktober 1914.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 52.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamt in Gotha sowie über die Zahl der Beisitzer der Spruchkammern und die Wahl der Beisitzer der Beschlusskammer des Oberversicherungsamts. Seite 445.

(Nr. 182.) Ministerialbekanntmachung über die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamt in Gotha sowie über die Zahl der Beisitzer der Spruchkammern und die Wahl der Beisitzer der Beschlusskammer des Oberversicherungsamts.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha hat im Einverständnis mit uns die nachstehende

Wahlordnung für die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamt in Gotha (§ 73 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) vom 10. September 1914

und die nachstehende

Bekanntmachung über die Zahl der Beisitzer der Spruchkammern und die Wahl der Beisitzer der Beschlusskammer des Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamts in Gotha vom 17. November 1914

erlassen.

Weimar, den 21. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.**

Wahlordnung für die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamt in Gotha (§ 73 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung*.)
 Vom 10. September 1914.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglich S. Staatsministerium in Weimar bestimmen wir auf Grund des § 73 Abs. 2, § 113 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung folgendes:

I. Wahlleiter und Wahlberechtigte.

1. Der Direktor des Oberversicherungsamts oder sein Stellvertreter leitet die Wahl (Wahlleiter).

2. Wahlberechtigt sind die Versichertenvertreter bei den Versicherungsämtern im Bezirke des Oberversicherungsamts.

II. Wahlbezirke.

3. Die Versichertenbeisitzer werden für jede Spruchkammer gesondert aus deren Bezirk gewählt.

III. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

4. Der Wahlleiter verteilt die von den einzelnen Versicherungsämtern festgesetzten, ihm gemäß Nr. 31 der „Wahlordnung für die Wahl der Versichertenvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts“ mitgeteilten Gesamtstimmenzahlen je auf die Versichertenbeisitzer bei den Versicherungsämtern gleichmäßig. Bruchzahlen werden nicht berücksichtigt.

Anlage 1. 5. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag teilt der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten die auf sie entfallende Stimmenzahl sowie Ort, Tag und Stunde der Wahl mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich Ort und Stunde der Wahl abzuändern. Die Änderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor dem Wahltag mitzuteilen.

Vor Festsetzung von Ort und Zeit der Wahl hat sich der Wahlleiter mit dem Versicherungsamt ins Einvernehmen zu setzen (vergl. Nr. 14 Abs. 2).

6. Jede Vorschlagsliste soll dreimal so viel Namen enthalten, als Versichertenbeisitzer zu wählen sind.

*) Alle in der Wahlordnung aufgeführten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht ein anderes angegeben ist, auf die Reichsversicherungsordnung.

Die vorzuschlagenden Personen sollen mindestens je zu zwei Drittel an der Unfallversicherung beteiligt sein (§§ 48, 76) und in der Reihenfolge aufgeführt werden, daß immer zwei hintereinander Vorgeschlagene an der Unfallversicherung beteiligt sind.

Sie sollen ferner mindestens zu einem Drittel am Sitze der Spruchkammer selbst oder nicht über 10 km entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Auch sollen die hauptsächlichsten Erwerbszweige und die verschiedenen Teile des Bezirks berücksichtigt werden (§§ 49, 76).

Mindestens zur Hälfte sollen sie in der Landwirtschaft beschäftigt sein.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort unter Angabe des Arbeitgebers zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter. Der Vertreter soll am Sitze der Spruchkammer wohnen oder beschäftigt sein.

Mit den Vorschlagslisten soll von jedem in den Listen Genannten eine Erklärung darüber vorgelegt werden, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

7. Der Wahlleiter läßt die Listen mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

8. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mitzuteilen und ihnen anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

9. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist

nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

10. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den zwingenden Vorschriften der Nr. 6 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Sind die Vorschriften der Nr. 6 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 nicht beachtet, so ist der bevollmächtigte Vertreter aufzufordern, andere geeignete Personen vorzuschlagen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Wahlleiter bei Verstößen gegen Nr. 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 von oben anfangend in der Liste die nicht geeigneten Vorgesetzten streichen oder zugunsten geeigneter Vorgesetzter an eine spätere Stelle setzen.

Ist ein Vorgesetzter nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen. Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgesetzten gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

11. Die Anstände sollen bis zum Ablaufe des 10. Tages vor dem Wahltag beseitigt sein.

Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor dem Wahltag sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (Nr. 7) in den für amtliche Bekanntmachungen des Oberversicherungsamts bestimmten Blättern zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden.

12. Wird bis zu dem in Nr. 5 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

IV. Die Wahl.

13. Zum Wahlraume haben nur die Wahlberechtigten Zutritt.

14. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Wider-

spruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen.

Die Stimmabgabe erfolgt bei dem Versicherungsamt, bei dem der Wahlberechtigte als Versicherungsvertreter gewählt ist. Das Versicherungsamt kann im Einvernehmen mit dem Wahlleiter zum Zweck der Stimmabgabe örtliche Stimmbezirke einrichten. (Vgl. Nr. 5 Abs. 2.)

Wählbar sind nur männliche Versicherte, die im Spruchkammerbezirk wohnen oder beschäftigt werden und die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in denen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (Nr. 7) enthält, für die sich der Wähler entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

15. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Versicherungsamts oder seines Stellvertreters über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der den Wahlberechtigten übersandten Aufforderung (Nr. 5).

16. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erschienenen sind in eine Liste einzutragen. In der Liste ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und Wohnort der Erschienenen sowie der Name des Arbeitgebers, bei dem der Wähler beschäftigt ist, anzugeben.

Wird ein zur Wahl Erschienenener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlage, der mit dem Stempel des Oberversicherungsamts versehen ist, durch die Hand des dazu bestimmten Beamten hineinlegen. Die Umschläge werden den Wahlberechtigten zusammen mit der Aufforderung (Nr. 5) übersandt. Auf ihnen ist die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl vorher amtlich zu vermerken.

17. Das Versicherungsamt verkündet den Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit. Danach sind nur noch Personen zur Wahl zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind.

Sodann wird die Wahl geschlossen und auf der Liste vom Versicherungsamt durch Unterschrift bescheinigt, daß sich niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet hat.

18. Hierauf sind die Umschläge aus der Wahlurne zu entnehmen und zu zählen. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in der Liste festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in der Niederschrift (Nr. 19) zu vermerken.

Die Umschläge dürfen nicht geöffnet werden.

19. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Zeit und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie alle sonstigen Vorfälle enthält, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Versicherungsamts (Nr. 15) und dem nach dessen Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

20. Die Versicherungsämter reichen dem Wahlleiter bis zu dem von diesem festgesetzten Termine die Listen (Nr. 16), die Niederschrift (Nr. 19) und die etwa eingeforderten Ausweise über die Wahlberechtigung (Nr. 15) ein.

21. Hierauf beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses zwei Wahlberechtigte zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

22. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und vermerkt auf ihnen die je auf ihrem Umschlag angegebene Stimmenzahl. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest.

Jeder gültige Stimmzettel zählt soviel Stimmen, als auf dem Wahlumschlage vermerkt sind.

Stimmzettel, die den Vorschriften der Nr. 14 und Nr. 16 Abs. 3 nicht genügen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, wenn sein

Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

23. Die Beisitzer werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (Nr. 22) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben:

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4, usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen. Ein Muster für die Rechnung ist in Anlage II beigelegt.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

24. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in Nr. 23 bestimmten Verfahrens verteilt.

25. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die jeder Vorschlagsliste zugefallene Stimmzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

26. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 3 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Rehnen gewählte Personen die Wahl ab oder scheiden sie während der Dauer

Anlage II.

der Wahlzeit aus, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in Nr. 24 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge als Stellvertreter ein. Nr. 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit in der Regel nicht statt. Sie können vom Oberversicherungsamt angeordnet werden, wenn die Zahl der Beisitzer auf weniger als die Hälfte der ursprünglichen Zahl herabsinkt. Das Oberversicherungsamt bestimmt das Nähere.

27. Das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Oberversicherungsamts bestimmten Blättern zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

28. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) endgültig. Die Entscheidungen des Wahlleiters und des Versicherungsamts (Nr. 14 folg.) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter und das Versicherungsamt nicht selbst ihre Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändern.

29. Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

30. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107—109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Nr. 26 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

31. Der Wahlleiter veröffentlicht das Ergebnis der Wahl in den für amtliche Bekanntmachungen des Oberversicherungsamts bestimmten Blättern.

32. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit vom Oberversicherungsamt aufzubewahren.

G o t h a , den 10. September 1914.

Anlage I.

Die Wahl der Versichertenbeisitzer bei dem Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamt in Gotha findet für den Spruchkammerbezirk in

am, den 19.....

von Uhr bis Uhr

bei dem — einschalten das Versicherungsamt — in statt.

Es sind von Ihnen Versicherte als Beisitzer zu wählen.

Es stehen Ihnen Stimmen zu. Der Stimmzettel ist in dem anliegenden Wahlumschlage verschlossen abzugeben.

Diese Aufforderung dient als Wahlausweis.

Ich fordere Sie auf, eine

Vorschlagsliste

für die Wahl bis zum 19..... bei mir einzureichen.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und der Wahlordnung wird besonders hingewiesen.

....., den 19.....

Der Wahlleiter.

Auf der Rückseite der Aufforderung sind die §§ 12 und 71 Abs. 3 RVO., sowie die Nummern 2, 3, 6, 13—15, 22 Abs. 2, 3 der Wahlordnung abzudrucken.

Anlage II.**Wufter**

der Rechnung nach den Nr. 23 folg. der Wahlordnung.

Es sind 20 Beisitzer aus den Versicherten zu wählen.

Für die Wahlen sind 5 Listen A, B, C, D, E aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

A: 6212 B: 5626 C: 1224 D: 968 E: 912

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes:

Teilung durch	A	B	C	D	E
1	6212	5626	1224	968	912
2	3106	2813	612	484	456
3	2070	1875	408	322	304
4	1553	1406	306	242	228
5	1242	1125	244	193	182
6	1035	937	204	161	152
7	887	803	174	138	130
8	776	703	153	121	114
9	690	625	136	107	101
10	621	562	122	96	91
11	564	511	111	88	82
12	517	468	102	80	76
13	477	432	94	74	70
14	443	401	87	69	65
15	414	375	81	64	60
16	388	351	76	60	57
17	365	330	72	56	53
18	345	312	68	53	50

Ordnung der Höchstzahlen.

1. 6212	Stifte A	} Beisitzer	21. 625	Stifte B
2. 5626	" B		22. 621	" A
3. 3106	" A		23. 612	" C
4. 2813	" B		24. 564	" A
5. 2070	" A		25. 562	" B
6. 1875	" B		26. 517	" A
7. 1553	" A		27. 511	" B
8. 1406	" B		28. 484	" D
9. 1242	" A		29. 477	" A
10. 1224	" C		30. 468	" B
11. 1125	" B		31. 456	" E
12. 1035	" A		32. 443	" A
13. 968	" D		33. 432	" B
14. 937	" B		34. 414	" A
15. 912	" E		35. 408	" C
16. 887	" A		36. 401	" B
17. 803	" B		37. 388	" A
18. 776	" A		38. 375	" B
19. 703	" B		39. 365	" A
20. 690	" A		40. 351	" B

Es sind hiernach gewählt:

von Stifte A:	9	Beisitzer,
" " B:	8	"
" " C:	1	"
" " D:	1	"
" " E:	1	"
		20 Beisitzer.

Auf Grund des § 71 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird im Einverständnis mit dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium in Weimar folgendes bestimmt.

1.

Die Zahl der Beisitzer des Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamtes in Gotha beträgt bei den Spruchkammern in Gotha und Weimar je achtundvierzig, bei den Spruchkammern in Coburg und Eisenach je vierundzwanzig.

2.

Die Wahl, die nach § 78 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 4 der Kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911, Reichs-Gesetzblatt S. 1095) zwecks Bildung der Beschluskammer des Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamtes in Gotha stattzufinden hat, erfolgt durch die in sämtlichen Spruchkammerbezirken nach Nr. 1 Gewählten.

G o t h a, den 17. November 1914.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 53.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 17. November 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen. Seite 457. — Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1914 über die Ausführung des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914. Seite 461. — Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1914, betr. das Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen. Seite 461. — Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Großherzoglichen Oberamtsrichters Schwarz in Bacha zum Enteignungskommissar für die Verlängerung eines Kreuzungsgleises auf Bahnhof Dantmarshausen. Seite 463. — Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Seite 463. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. Seite 464. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. Seite 468.

(Nr. 183.) Ministerialverordnung vom 17. November 1914 über die Einrichtung und den Betrieb von Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen.

Auf Grund von § 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohnungsrecht der Polizeibehörden (Regierungsblatt S. 17) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Beschaffenheit und Beleuchtung der Betriebsräume.

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung des Wassergases oder Halbwassergases sind in feuer sichereren, hohen, hellen Räumen aufzustellen, welche durch Seiten- und Dachentlüftung so ausgiebig entlüftet sind, daß eine Ansammlung von Gasen darin ausgeschlossen ist.

2. Apparate, die einen offenen Wassererschluß haben oder während des Betriebs der Generatoren oder sonstiger mit Feuerungen versehener Einrichtungen (Dampfkessel oder dergl.) zeitweise geöffnet werden müssen, wie z. B. Reinigerkästen, Teerauscheider, Druckregler usw., müssen entweder in besonderen Gebäuden oder in solchen Räumen untergebracht werden, welche durch Brandmauern vom Generatorraum getrennt sind. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch eine zuverlässige gegen das Gebäude abgeschlossene Außenbeleuchtung oder

1914.

durch eine elektrische Beleuchtung bewirkt werden, die den Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährliche Betriebsstätten und Lagerräume entsprechend eingerichtet ist. In diesen Räumen dürfen keine offenen Flammen brennen.

3. Die Sohle der Betriebsräume darf höchstens 1,5 m unter Erdoberfläche liegen; die Betriebsräume dürfen sich nicht unter Räumen befinden, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, auch dürfen sie nicht mit Wohnräumen in Verbindung stehen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken irgendwelcher Art benutzt werden. Zutritt zu ihnen dürfen nur die zur Bedienung und Beaufsichtigung der Gasanlage bestimmten Personen haben.

4. Die Türen und Fenster der Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen und ins Freie führen.

5. An den Eingangstüren ist ein dauerhafter, deutlicher Anschlag anzubringen, durch den verboten wird, sich den Betriebsräumen unvorsichtig mit offenem Licht zu nähern, sie damit zu betreten, darin Feuerzeug zu benutzen oder zu rauchen.

§ 2.

Schutzvorrichtungen an den Generatoren und ihren Nebenanlagen.

1. Wo an den Füllöffnungen der Generatoren keine Doppelverschlüsse vorhanden sind, ist für Abführung der aus ihnen tretenden Gase ins Freie (über Dach) derart zu sorgen, daß die bedienenden Personen von ihnen nicht betroffen werden können. Die Gase sind bei ihrem Austritt aus dem Generator durch Dauerflammen oder auf andere Weise zur Entzündung zu bringen. Zur Verhütung von Explosionen in den Generatoren sind die Absperrvorrichtungen für Dampf und Luft mit denen für das Gas durch eine Sicherheitsverriegelung zu verbinden.

2. Sämtliche Apparate sind mit Druckmessern zu verbinden, die an einer für den Generatorarbeiter leicht zu übersehenden Stelle angebracht sein müssen.

3. Die sämtlichen Teile der Gasanlage (Generatoren, Reiniger, Rohrleitungen usw.) müssen vollkommen dicht hergestellt sein und in diesem Zustande dauernd erhalten werden. Die Apparate und Rohrleitungen müssen in allen Teilen bequem zugänglich sein. Die Leitungsröhren zu den Verwendungsstellen des Gases sind mit mindestens $\frac{1}{2}$ Atm. Überdruck zu prüfen. Es ist möglichst zu vermeiden,

daß Hauptleitungen unter oder in der Nähe von geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen verlegt werden.

4. Das Zurückschlagen von Flammen in die Apparate oder Leitungen ist durch geeignete Sicherheitsvorrichtungen zu verhindern.

5. Alle durch strahlende Wärme belästigenden Apparate, Rohrleitungen, Maschinenteile usw. sind zu verkleiden oder in geeigneter Weise zu kühlen. Eine in der kälteren Jahreszeit etwa erforderlich werdende Heizung der unter Nr. 1 Abs. 2 bezeichneten Räume darf nur durch Dampf oder Wasser erfolgen.

§ 3.

Gasbehälter.

1. Gasbehälter sind entweder im Freien oder in solchen Räumen aufzustellen, die den Anforderungen des § 1 entsprechen. Freistehende Behälter sind in mindestens 4 m Entfernung von Gebäuden und Grundstücksgrenzen zu errichten. Es sind Vorrichtungen zu treffen, durch die das Einfrieren der Gasbehälter mit Sicherheit vermieden wird.

2. Eine Heizung der Räume, in denen Gasbehälter stehen, darf nur durch Dampf oder Wasser erfolgen.

§ 4.

Maschinen- und Arbeitsräume.

1. Mit den Gasen gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in feuersicheren, gutgelüfteten Räumen aufgestellt werden, die anderen als den zur Bedienung der Anlage bestimmten Personen nicht zu regelmäßigem Aufenthalte dienen.

2. Werden die Gase in geschlossenen Räumen zum Löten, Schmelzen oder zu sonstigen Zwecken verwendet, so ist dauernd für eine wirksame Lüftung dieser Räume zu sorgen. Wo es technisch möglich ist, sind die Verbrennungsgase an der Entstehungsstelle abzufangen und fortzuleiten.

§ 5.

Sicherung gegen Gasaustritt.

Wo Wassergas völlig gereinigt, also geruchlos Verwendung findet, ist es mit einem geeigneten Niesstoff (z. B. Mercaptan, Carbylamin) zu vermengen, um es beim Austritt aus undichten Stellen der Leitungen usw. bemerkbar zu machen.

§ 6.

Abwässer und Rückstände.

Die bei der Reinigung der Gase fallenden Abwässer sind so zu behandeln, daß sie geruchlos und neutral abfließen. Rückstände sind so zu beseitigen, daß Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden.

§ 7.

Schutz der Nachbarschaft.

1. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Nachbarschaft gegen den Auswurf von Ruß, Rauch, Flugasche und Funken schützen.

2. Durch den Betrieb der Maschinen und Apparate, insbesondere der Gebläse, dürfen keine störenden und belästigenden Geräusche oder Erschütterungen auf die Nachbarschaft übertragen werden.

§ 8.

Arbeiterschutzbestimmungen.

1. Die Bedienung und Wartung der Gasanlagen darf nur zuverlässigen über 18 Jahre alten Personen übertragen werden.

2. Bei allen größeren Anlagen ist ein Sauerstoffrettungsapparat in stets gebrauchsfähigem Zustande bereit zu halten.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 60 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Weimar, den 17. November 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteusch.

(Nr. 184.) Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1914, über die Ausführung des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516).

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) ist der Bezirksdirektor.
Weimar, den 28. Dezember 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 185.) Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1914, betr. das Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 460) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schrotens von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhändigen.

§ 3.

Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerbsmäßig herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotens von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Vor- und ^zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers,
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg,
- d) Tag der Lieferung,
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

§ 4.

In Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann auf Antrag gestattet werden, daß nicht mahlfähiger Roggen, der zur Verfütterung für das vom Erzeuger des Roggens gehaltene Vieh bestimmt ist, geschrotet wird.

Der Antrag ist bei dem zuständigen Bezirksdirektor einzureichen. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 5.

Zur Überwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1915 in Kraft.

Weimar, den 30. Dezember 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Anteufsch.

(Nr. 186.) Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Großherzoglichen Oberamtsrichters Schwarz in Bacha zum Enteignungskommissar für die Verlängerung eines Kreuzungsgleises auf Bahnhof Dankmarshausen.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin als derzeitige Landesregentin haben den Großherzoglichen Oberamtsrichter Schwarz in Bacha zum Enteignungskommissar für die Verlängerung eines Kreuzungsgleises auf Bahnhof Dankmarshausen zu ernennen geruht.

Weimar, den 30. Dezember 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteusch.

(Nr. 187.) Ministerialbekanntmachung über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 28. Dezember 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementeschef:
Sievogt.

Bekanntmachung,
betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 21. Dezember 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Bbbau, Culm, Briesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,
am 1. Februar 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraette.

(Nr. 188.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 97. bis 122. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

Nr. 4540. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 5. November 1914.

„ 4541. Bekanntmachung, betr. Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei. Vom 5. November 1914.

- Nr. 4542. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. November 1914.
- „ 4543. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 11. November 1914.
- „ 4544. Bekanntmachung über den Gesamtbetrag der Darlehnskassenscheine. Vom 11. November 1914.
- „ 4545. Bekanntmachung über die Behandlung von Feuerungsmaterial als relative Kontorbande. Vom 17. November 1914.
- „ 4546. Bekanntmachung über Pauscheträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu entrichten sind. Vom 22. Oktober 1914.
- „ 4547. Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 19. November 1914.
- „ 4548. Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 19. November 1914.
- „ 4549. Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 275). Vom 23. November 1914.
- „ 4550. Bekanntmachung, betr. Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen. Vom 23. November 1914.
- „ 4551. Bekanntmachung, betr. weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 23. November 1914.
- „ 4552. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln. Vom 23. November 1914.
- „ 4553. Bekanntmachung, betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung. Vom 26. November 1914.
- „ 4554. Bekanntmachung über die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung vom 26. November 1914.
- „ 4555. Bekanntmachung, betr. vorübergehende Änderung des Weingefetzes. Vom 26. November 1914.
- „ 4556. Bekanntmachung, betr. Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingefetzes. Vom 26. November 1914.
- „ 4557. Bekanntmachung, betr. Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübenfästen in Brennereien. Vom 26. November 1914.

- Nr. 4558. Bekanntmachung, betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen. Vom 26. November 1914.
- „ 4559. Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 3. Dezember 1914.
- „ 4560. Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914.
- „ 4561. Bekanntmachung, betr. Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914.
- „ 4562. Verordnung, betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914.
- „ 4563. Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 27. November 1914.
- „ 4564. Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 2. Dezember 1914.
- „ 4565. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Dezember 1914.
- „ 4566. Bekanntmachung über die Verfassung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914.
- „ 4567. Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914.
- „ 4568. Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914.
- „ 4569. Bekanntmachung, betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 10. Dezember 1914.
- „ 4570. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914.
- „ 4571. Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 275). Vom 14. Dezember 1914.
- „ 4572. Bekanntmachung, betr. Einigungsämter. Vom 15. Dezember 1914.
- „ 4573. Bekanntmachung über eine Änderung des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) und der Bekannt-

- 1161 vommachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 458). Vom 17. Dezember 1914.
- „ 4574. Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisesgesetzes. Vom 17. Dezember 1914.
- „ 4575. Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914.
- „ 4576. Bekanntmachung, betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Dezember 1914.
- „ 4577. Verordnung, betr. anderweite Regelung der Passpflicht. Vom 16. Dezember 1914.
- „ 4578. Bekanntmachung, betr. Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 462). Vom 19. Dezember 1914.
- „ 4579. Bekanntmachung, betr. Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 469). Vom 19. Dezember 1914.
- „ 4580. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914.
- „ 4581. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914.
- „ 4582. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 19. Dezember 1914.
- „ 4583. Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen. Vom 19. Dezember 1914.
- „ 4584. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 19. Dezember 1914.
- „ 4585. Bekanntmachung, betr. das Schlachten von Schweinen und Kälbern. Vom 19. Dezember 1914.
- „ 4586. Bekanntmachung, betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 19. Dezember 1914.
- „ 4587. Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Vom 22. Dezember 1914.
- „ 4588. Bekanntmachung, betr. die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914.

- Nr. 4589. Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914.
- „ 4590. Bekanntmachung, betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914.
- „ 4591. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914.
- „ 4592. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.
- „ 4593. Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Dezember 1914.
- „ 4594. Bekanntmachung, betr. die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. Vom 20. Dezember 1914.
- „ 4595. Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. Vom 28. Dezember 1914.
- „ 4596. Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 30. Dezember 1914.
- „ 4597. Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Dezember 1914.
- „ 4598. Bekanntmachung, betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. Vom 22. Dezember 1914.

(Nr. 189.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 56. bis 66. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 555. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- „ 556. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1914 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilten Vergällungsmittel für Essigsäure.
- „ 556. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen Eisenwaren.
- „ 556. Todesfälle bei den Stationskontrollleuren.
- „ 557. Statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl am 1. Dezember 1914.
- „ 571. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

- §. 572. Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.
- „ 572. Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung.
- „ 575. Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 576. Zulassung einer Form von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 576. Stundung der Abgabe, die aus Tarifnummer 3 des Reichsstempelgesetzes für bei einer Darlehnskasse zur Erlangung von Darlehen zu verpfändende Renten- oder Schuldverschreibungen zu entrichten ist.
- „ 577. Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegszeitungsgesetz.
- „ 578. Befreiung der den deutschen Truppen, den Ritterorden für die freiwillige Kriegsrankenpflege oder den Vereinigungen vom Roten Kreuz gespendeten zoll- oder steuerpflichtigen Waren von Zöllen und Verbrauchsabgabe.
- „ 581. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 584. Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.
- „ 584. Reiseentschädigungen für Sachverständige bei der Abschätzung von Vergütungen für Kriegszeitungen.
- „ 587. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.
- „ 588. Ausführungsbestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15.
- „ 603. Zulassung eines zollfreien Rohveredelungsverkehrs mit ausländischen eisernen Schiffsausrüstungsgegenständen.
- „ 605. Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelstärke-Industrie.
- „ 607. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- „ 609. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 609. Nachweisung, Verrechnung und Zahlung der von den Krankenkassen verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges.
- „ 613. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 616. Bestimmungen über die Einlösung beschädigter sowie über die Vernichtung nicht mehr umlaufsfähiger und die Behandlung nachgemachter Darlehenskassenscheine.
- „ 617. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

- S. 619. Verwendung der zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellten Reichsmittel.
- „ 620. Veränderungsnachweis der Ortslöhne.
- „ 621. Personalveränderungen bei den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern.
- „ 621. Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.
- „ 621. Ankündigung des Erscheinens eines Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1914.
- „ 623. Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 624. Abänderungen zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militärärzten usw. vom 20. Juni 1907.
- „ 625. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.